This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Econ 136.1

Harvard College Library

FROM THE
J. HUNTINGTON WOLCOTT
FUND

GIVEN BY ROGER WOLCOTT [CLASS OF 1870] IN MEMORY OF HIS FATHER FOR THE "PURCHASE OF BOOKS OF PERMANENT VALUE, THE PREFERENCE TO BE GIVEN TO WORKS OF HISTORY, POLITICAL ECONOMY AND SOCIOLOGY"

Zins und Wucher.

Zins und Wucher.

Eine

moraltheologische Abhandlung

mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Cultur und der Staatswissenschaften

von

Dr. F. X. Funk,
Repetent in Tübingen.

Χρήματα ἃ παράκειται καὶ ὑποβέβληται καθάπερ ὕλη τις καὶ ὄργανα πρὸς χρῆσιν ἀγαθὴν τοῖς εἰδόσι τὸ ὄργανον.
Clemens Alexandrinus.

Tübingen, 1868.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

VI. 7156
Econ 136.1

HARVARD COLLEGE
OCT 12 1892
LIBRARY.

Wilcox Fund

Das Recht der Ueberſetzung wird vorbehalten.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Seinem

hochverehrten Lehrer,

dem hochwürdigen Herrn

Dr. Moriz von Aberle,

o. ö. Professor der Theologie an der Universität Tübingen,
Ritter des Ordens der württembergischen Krone,

widmet diese Schrift

der Verfasser.

Vorrede.

Als ich im Juli 1866 von einem längeren Aufenthalte in Frankreich, wo ich mich vorzüglich mit nationalökonomischen und socialpolitischen Studien beschäftigt hatte, wieder in mein Vaterland zurückkehrte, machte eine Abhandlung über den Wucher und die seelsorgerliche Thätigkeit die Runde durch einige, zunächst für die Zwecke des Pastoralklerus bestimmte, kirchliche Blätter. Weil mir die darin vorgetragene Lehre den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht zu entsprechen schien, so sehr dieses auch früher der Fall gewesen sein mochte, so versuchte ich es, die fragliche Doctrin in Uebereinstimmung mit dem heutigen Standpunkt der Cultur zu bringen, und ich veröffentlichte meine Arbeit in Nro. 42—47 des Kirchenblattes für die Diöcese Rottenburg. Obwohl mir bei Ausarbeitung dieses Aufsatzes durch Zeit und Raum etwas knappe Grenzen gezogen waren und ich daher nicht soweit in die Tiefe steigen konnte, als es mir die Sache zu erfordern schien, so kam mir doch die große Tragweite der Wucherfrage, besonders in ihrer geschichtlichen Gestaltung, zu einem immer

klareren Bewußtsein, und ich unternahm es daher im folgenden Jahre, zumal da in der theologischen Literatur nichts Befriedigendes hierüber sich vorfindet, einige Artikel über diesen Gegenstand zu schreiben in der Absicht, sie in der hiesigen theologischen Quartalschrift zu veröffentlichen. Allein der Stoff wuchs mir unter der Hand bis zu einer Ausdehnung an, daß ich es für räthlicher hielt, meine Untersuchung in Form einer besonderen Schrift erscheinen zu lassen.

Das ist die äußere Entstehungsgeschichte der vorliegenden Abhandlung. Ueber ihre innere Berechtigung mag ihr Inhalt sprechen!

Wie es sich von selbst versteht, konnte ich nicht umhin, mich auf eine Reihe von Schriftstellern zu berufen, bzw. ihre Anschauungen zu bekämpfen. Ich sage ausdrücklich, wie es sich von selbst versteht; denn wäre dieses nicht nothwendig gewesen, so hätte ich meine Arbeit nicht verfertigt. Was aber den Umstand anlangt, daß ich aus der Zahl der Moralisten einzelne namentlich anführte, um ihre Ansicht zu widerlegen, so füge ich hier noch bei, daß in meinem Sinne den Betreffenden dieses viel weniger zu einem Präjudiz, als zur Ehre gereicht; denn die Auswahl, die ich traf, hat darin ihren Grund, daß die besonders genannten Autoren zumeist einen eigenen Versuch zur Lösung des Themas machten, das ich mir zum Vorwurf genommen, während die andern dieses nicht thaten und deßhalb füglicher unter einer allgemeinen Kategorie unter-

gebracht wurden. Daß jener Versuch nicht ganz gelungen ist, darf bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten der Frage nicht befremden; diese erfordert ein eindringenderes Studium und ein größeres Opfer an Zeit, als es der Verfasser eines Lehrbuches oder Compendiums der Moral in der Regel zu bringen im Stande ist; derartige weitgreifende Fragen werden meist erst durch monographische Bearbeitungen einer befriedigenden Lösung entgegengeführt.

Wie viel ich in letzterer Beziehung geleistet, wage ich nicht zu entscheiden. Da mir indeß zu der Arbeit verhältnißmäßig nur eine kurze Frist vergönnt und es mir daher unmöglich war, der Form die mögliche Vollendung zu geben, so bitte ich um gütige Nachsicht. Ich konnte zwar mit der Veröffentlichung noch warten; allein Gründe, deren Auseinandersetzung nicht hieher gehört, hießen mich von längerem Zögern abstehen.

Obwohl die Schrift zunächst an die Theologen gerichtet ist, wie sie denn auch im Ganzen und im Einzelnen hauptsächlich durch die Bedürfnisse der theologischen Wissenschaft bedingt ist, so wage ich sie doch auch an die Nationalökonomen und überhaupt an die Gelehrten zu richten, die sich mit der darin erörterten Frage beschäftigen. Denn wenn es wahr ist, was einer der hervorragendsten Vertreter der Wirthschaftslehre in unserer Zeit gesagt hat, daß der Begriff des Wuchers wissenschaftlich bis jetzt noch nicht sicher festgestellt sei, so dürfte auch von dieser Seite aus mein dießfallsiger Versuch nicht ungerne aufgenommen

werden. Vielleicht darf ich auch der Hoffnung mich hingeben, daß die Arbeit zur richtigen Auffassung der Stellung, welche die Kirche zum materiellen Leben an sich einnimmt und in der Geschichte eingenommen hat, und zur Entfernung gewisser irrthümlicher Vorstellungen, in denen man sich zum Theil bis auf die neueste Zeit mit Vorliebe aufgehalten hat, Etwas beitrage.

Tübingen, 27. Mai 1868.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt.

Allgemeine sittliche und wirthschaftliche Voraussetzungen.

1) Verbindung eines sittlichen und wirthschaftlichen Momentes in der Zinsfrage 17
2) Moralität des Tausches und Vertrages 21
3) Consumtiv- und Productivdarlehen 27

II. Abschnitt.

Historischer Charakter der Frage und Stellung der Kirche zu derselben 33

1) Zeit des Mangels und der Armuth an Capital 35
2) Zeit des Lehenssystems und der Zunftverfassung 48
3) Die örtlichen Bedingungen 60
4) Die anerkannten Ausnahmen vom Zinsverbot oder die gesetzmäßigen Formen des Capitalaustausches 62
   a) Zinskauf und Rentenkauf 65
   b) Gesellschaftsvertrag 74
   c) Das Zinsnehmen auf Grund besonderer Rechtstitel . . 78
   d) Montes pietatis 80
   e) Die Anerkennung der Erträgnißfähigkeit des Gelddarlehens 83
5) Allgemeine Bemerkungen über die Zinsgesetzgebung der Kirche und die Moraltheologie 91
6) Die Reformation und die Zinsfrage 104

III. Abschnitt.

Kritischer Theil.

Seite
1) Qualitativer Unterschied zwischen Zins und Wucher 111
2) Theorie der Zinstitel 119
3) Der Begriff der Unfruchtbarkeit im Allgemeinen 150
4) Arbeit und Capital 158
5) Die Unfruchtbarkeit des Geldes im Besondern 163
6) Die Folgerungen aus dem Begriff des Mutuatarvertrages . . 170

IV. Abschnitt.

Reconstruction der Wucherlehre.

1) Begriff und Wesen des Wuchers 192
2) Begriff und Rechtmäßigkeit des Zinses 214
3) Zinstaxen und Wuchergesetze 230
4) Restitution des Wuchergewinnes 252
5) Pastorale Seite der Wucherfrage 260
6) Schluß 266

Einleitung.

Wir verhehlen es uns nicht, sondern sprechen es unumwunden an der Spitze unserer Schrift aus: der unmittelbare praktische Nutzen unserer Arbeit wird höchstens ein geringer sein. Das materielle Leben hat seine eigenen Gesetze, die gebieterisch die ihnen gebührende Berücksichtigung verlangen und sie auch durch die ihnen immanente Triebkraft erzwingen. Der Gegenstand, dessen Erörterung wir unternehmen, ist für das allgemeine sittliche Bewußtsein, nach dessen Ausspruch der größte Theil der Handelnden sich richtet, schon entschieden. Diese beiden Gesichtspunkte legen uns in gleicher Weise die Pflicht nahe, keine besondere sachliche Bedeutung für unsere Untersuchung in Anspruch zu nehmen.

Ganz anders dagegen dürfte es sich mit der theoretischen Lösung unserer Frage verhalten. Wie wir in jener Hinsicht zu behaupten wagten, daß man über Zins und Wucher im Allgemeinen zu einer richtigen Erkenntniß gelangt ist, so stehen wir nicht an, in dieser Beziehung auszusprechen, daß das fragliche Bruchstück des wirthschaftlichen Lebens zu den Punkten gehört, die von Seite der Moralwissenschaft nur eine höchst schwankende und unsichere Behandlung erfahren haben.

Ein kurzer Ueberblick über die sowohl in den moraltheologischen Lehrbüchern als in einzelnen Monographieen vorgetragenen bezüglichen Anschauungen wird unsere Behauptung bestätigen, sofern wir dort den widersprechendsten Urtheilen begegnen. Es findet sich die Ansicht ausgesprochen, daß weder die Schriften des alten und neuen Testaments noch die Tradition der Kirche das Zinsdarlehen

eigentlich und schlechthin verboten haben [1]). Andererseits erhielt auch die Ansicht ihre Vertreter, daß das Zinsnehmen als an sich dem natürlichen und positiven Gesetze zuwider durchweg zu verwerfen sei. „Ist Wucher jeder Gewinn, den man aus und wegen einem Darlehen zieht", sagt einer der eifrigsten Anhänger dieser Theorie in neuerer Zeit, „so kann auch das Zinsnehmen nicht erlaubt sein" [2]). Endlich machte sich auch die Auffassung geltend und hat besonders in letzter Zeit die weiteste Verbreitung erlangt, daß das Zinsnehmen zwar an sich dem göttlichen Gesetz entgegen und verboten, aber doch unter gewissen Umständen erlaubt sei, wenn es durch die bekannten sogenannten Zinstitel gerechtfertigt werde [3]).

Die heil. Schrift wurde dabei nach entgegengesetzter Seite hin zum Beweise herbeigezogen. Die Verfechter eines strengen Zinsverbotes haben den Wortlaut derselben für sich, während ihre Gegner auf den tieferen Sinn derselben und die bloß particularistische Bedeutung des jüdischen Gesetzes sich berufen [4]). In gleicher Weise erging es der Lehre der Väter und den Aussprüchen der Concilien und Päpste: die Einen legen denselben in ihrer äußeren Form absolute Bedeutung bei [5]); die Anderen glauben dagegen das

---

1) Du prêt à intérêt par L. F. Vignon. Paris 1859. p. 50. — Hinsichtlich des neuen Testamentes sagt Mastrofini mit Recht „qu'il ne s'y trouve aucun précepte, qui défende toute usure sans distinction." Discussion sur l'usure, traduite de l'Italien 1834.

2) Fuchs, System der christlichen Sittenlehre. 1851. S. 489. Bei der ausgesprochenen schroffen Anschauungsweise kann die kleine Milderung, die S. 492 f. angebracht ist, kaum in Betracht kommen.

3) Probst, Kath. Moraltheologie. Bd. II. S. 145 ff. Friedhoff, Specielle Moraltheologie. S. 210. Gury, Compendium theologiae moralis. Edit. 3. Ratisbonae. I. n. 849 ff. — Gousset, Théologie morale. 4. éd. t. I. n. 819.

4) Friedhoff a. a. O. L'économie sociale au point de vue chrétien par l'abbé Corbière. 1863. Bd. I. S. 320 f. — Sonderbar ist es, wenn zum Beweise des Zinsverbotes bisweilen auch Deut. 23. 20. angeführt wird, während doch dort das Zinsnehmen von Fremden gestattet ist.

5) Besonders Fuchs a. a. O. S. 495, wo zur genaueren und sicheren Feststellung der biblischen Lehre — natürlich nach seiner Auffassung — auch

bezügliche Verfahren wesentlich durch die Zeitverhältnisse bedingt, indem gegenüber dem ehemaligen Druck und der Plage des Wuchers das Zinsverbot eine sich von selbst ergebende Maßregel gewesen sei [1]).

Dieß sind im Allgemeinen die wissenschaftlichen Differenzen, die bei der Behandlung der Wucherfrage zu Tage getreten sind. Dieselben beschränken sich indeß auf das theoretische Gebiet und haben keinen weiteren sachlichen Belang, da die angeführte rigoristische Anschauung, die ebenso plötzlich wieder verschwand, wie sie in neuerer Zeit unerwartet aufgetaucht ist, nicht mehr zählt, und da die anderen auf einigen Umwegen gestatten, was sie auf dem geraden Wege untersagen. Wollen wir dieselben in einen kürzeren Ausdruck zusammenfassen, so können wir sagen: auf der einen Seite sind die Begriffe Zins und Wucher als identisch aufgefaßt, während auf der anderen die Bemühung hervortritt, einen Unterschied zwischen beiden zur Geltung zu bringen, wobei durch die Art und Weise der Feststellung desselben wieder mannigfache Schattirungen entstehen.

Wenn wir indessen in Anbetracht der jetzt obwaltenden Verhältnisse, da das allgemeine sittliche Bewußtsein über unsere Frage sich bereits so weit consolidirt hat, daß wissenschaftliche Entscheidungen nach der einen oder anderen Seite hin zunächst keine größere thatsächliche Wirkung hervorbringen werden, unserer Arbeit einen unmittelbar praktischen Werth absprechen müssen, so glauben wir doch ihr einen solchen vindiciren zu dürfen, sobald wir von dem geschichtlich bedingten Standpunkt der Betrachtung abgehen und die Sache principiell ins Auge fassen.

Wenn schon jede wissenschaftliche Differenz unangenehm berührt, da sie, soweit es sich nicht etwa nur um die Form, die der Wahrheit zur Einkleidung dient, sondern um das Wesen derselben handelt, nothwendig einen mehr oder weniger nachtheiligen Rückschlag auf das Leben ausübt, so ist dieses hier um so mehr der Fall, je weiter die Theorieen im Grunde aus einander gehen

noch die Lehre der Concilien, Väter und Päpste herbeigezogen ist. S. dagegen Mastrofini §§ 94 u. 110.

1) Corbière a. a. O. S. 335 f.

und je näher das sittliche Handeln berührt wird, da diversa sentire et opinari in praktischen Fragen, wie der heil. Thomas bemerkt, eine besondere Gefahr bringt [1]). Nach einer Betrachtungsweise, von der wir allerdings zu unserer Freude sagen können, daß sie keine Anhänger mehr zählt, stehen sich ja die Anforderungen des Gewissens und des materiellen Lebens in schroffster Weise gegenüber, so daß den einen nur auf Kosten der anderen Gerechtigkeit zu Theil werden könnte und die Vertreter derselben folgerichtig bei der Alternative anlangen würden: ist das reine Sittengesetz aufzugeben, oder sind umgekehrt die gebieterischen Forderungen des wirthschaftlichen Verkehrs abzuweisen? Dieser Conflict, der schon durch die einfache Gegensätzlichkeit, in welche zwei wohl begründete Factoren des Lebens — nach der ethischen und ökonomischen Seite desselben — zu einander treten, Gefahr bringt, wird dadurch noch verderblicher, daß was nach jener Theorie schlechthin verboten wäre, in der Praxis allgemein als an sich erlaubt betrachtet wird. Zwischen Wissenschaft und Leben wäre somit ein unheilvoller Bruch erfolgt, indem dieses und zwar in bestem Glauben nach Grundsätzen handelte, die durch jene schlechtweg verworfen würden; das Gewissen käme nothwendig in die denkbar gefährlichste Lage, indem was nach dem heutigen unmittelbaren Rechtsgefühl nichts Anstößiges enthält und durch unsere gegenwärtigen Lebensverhältnisse sogar dringend geboten ist, im Lichte wissenschaftlicher Deductionen betrachtet nicht etwa nur als eine sittliche Unvollkommenheit, sondern als ein schweres Vergehen, als Wucherſünde erscheinen würde, deren Größe sich ebenso nach der Strenge der Strafen, mit denen sie stets von der Kirche geahndet wurde, als nach dem Grade der Verachtung bemessen läßt, in welcher der Wucherer zu allen Zeiten und bei allen Völkern stand.

Auch die andere Theorie, die wir oben in dritter Linie genannt haben, vermochte nicht zu leisten, was sie sollte, den rechtmäßig erscheinenden Anforderungen des Lebens wissenschaftlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Als das was sie in ihrem Grunde ist, ein bloßer Vermittlungsversuch, vermag sie, wenn sie nicht

1) S. Thomas Aqu. op. 78. De usuris. Prooemium.

weiter entwickelt und über ihr anfängliches Stadium hinausgeführt wird, der Praxis nie endgiltig Genüge zu thun. So große Berechtigung sie auch für die Zeit hatte, in der sie auftauchte, und so gut sie ihre Bestimmung erfüllte, die mit der beginnenden Culturentwicklung sich nach und nach vermehrenden Anforderungen des Verkehrs zu befriedigen, ebenso ungenügend und unhaltbar erweist sie sich heute, nachdem ein weitgreifender Umschlag des materiellen Lebens erfolgt ist. Weil in ihr die Fragepunkte nur äußerlich berührt, nicht aber in ihrem Inneren erfaßt sind, so bleibt naturgemäß ein Etwas, das von ihr aus unerklärlich oder nicht zu rechtfertigen ist, so wenig auch etwa das unmittelbare Rechtsbewußtsein an demselben zu tadeln hätte.

Es ist daher eine ganz natürliche Erscheinung, wenn dieser Lösungsversuch als unbefriedigend erklärt und in unserer Zeit ein neuer aufgestellt wurde. Wir können den letztern am Besten durch eine Vergleichung mit dem so eben besprochenen kurz charakterisiren: während dort, in der Theorie der Zinstitel, der Zins im Allgemeinen als identisch mit Wucher betrachtet und nur dann als erlaubt angesehen wird, wenn er sich durch besondere Rechtsgründe legitimirt, so wird er hier im Allgemeinen als rechtmäßig vorausgesetzt und nur unter gewissen Umständen für sündhaft gehalten. Diese Anschauung zählt in der Literatur nicht gar wenige Vertreter, und wir sind selbst geneigt die Behauptung auszusprechen, daß im Grunde genommen auch die Anhänger der Zinstiteltheorie trotz ihres principiellen Widerspruches heutzutage von ihr ausgehen; denn die Voraussetzungen jener Doctrin verstoßen so sehr gegen die in der Gegenwart herrschenden allgemeinen wirthschaftlichen Ansichten, daß es unmöglich sein dürfte, sie im Ernste beizubehalten. Besondere in diesem Sinne geschriebene Monographieen erschienen namentlich in Italien und Frankreich, und wir werden diejenigen, die uns zu Gesicht gekommen, kurz besprechen. Unsere Bemühungen, über die bezügliche Literatur des Auslandes uns noch weitere genauere Kenntnisse zu verschaffen, hatten nicht den gewünschten Erfolg. So ungern wir indessen die fraglichen Werke und besonders das des Cardinals de la Luzerne vermissen [1]), in dem

1) Dissertation sur le prêt de commerce.

im Ganzen dieser neuere Standpunkt eingenommen zu sein scheint, so schlagen wir diesen Ausfall doch nicht zu hoch an, einerseits weil alle diese Schriften noch in eine Zeit fallen, in der man über unseren Gegenstand wohl kaum die jetzt mögliche Klarheit und Sicherheit haben konnte, und weil uns die wenigen, von denen wir eine genauere Kenntniß erhielten, schließen lassen, daß auch die andern unsere Arbeit nicht sonderlich gefördert hätten; andererseits weil dieser Abgang an Belegstellen uns Anlaß bieten wird, unsere eigenen Anschauungen mit um so größerem Nachdruck zu vertreten und zu begründen.

Unter allen uns bekannt gewordenen Arbeiten steht weit oben an die Discussion sur l'usure von Mastrofini, die wir in der französischen Uebersetzung gebrauchten [1]), und es fällt dieselbe um so schwerer in die Wagschale, als wir in ihr nicht blos die Theorie eines einzelnen bedeutenden Gelehrten, sondern auch die Anschauungen von sechs römischen Theologen, Consultoren des Index und des hl. Officiums, die derselben ihre Bestätigung ertheilten, vor uns haben [2]). Was dieses Buch besonders auszeichnet, ist die Schärfe, mit der die Begriffe oder vielmehr die gleich Begriffen behandelten Vorstellungen, die sich über unsere Frage in der Moraltheologie gebildet hatten, zerlegt und nach ihrem Werthe geprüft werden. Indem wir diese rühmliche Eigenschaft des Buches anerkennen, dürfen wir doch auch nicht verschweigen, daß einzelne Theile desselben zu gewaltthätig geschrieben, und einzelne Beweise, wenn sie auch nicht geradezu

1) Der vollständige Titel lautet: Discussion sur l'usure par M. l'abbé Mastrofini; ouvrage, ou l'on démontre, que l'usure modérée n'est contraire ni à l'écriture sainte ni au droit naturel ni aux décisions de l'Eglise; traduit de l'Italien sur la 4me édition par M. C., chanoine d'Annecy, docteur et professeur en theologie. Lyon 1834. 523 p. Das Werk zerfällt, wie schon aus dem Titel erhellt, in drei Bücher: in den beiden ersten wird die Stellung der heiligen Schrift und des Naturrechts zum Zinsnehmen untersucht, und im dritten der Nachweis geliefert, daß das gewonnene Resultat weder mit der Wissenschaft noch mit der Entscheidung der Päpste im Widerspruch sei.

2) S. Discussion sur l'usure p. I. ff. Pruner, Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit. Bd. I. S. 404.

erschlichen sind, doch auf schwachen Füßen stehen. Der Hauptsatz des ersten Buches, daß sich weder in der Lehre der Schrift noch in der Lehre der Kirche ein allgemeines Zinsverbot, sondern nur ein Verbot der usure oppressive finde, enthält zwar in dem Sinne einen Kern von Wahrheit, als dort das Zinsnehmen nie schlechtweg und an und für sich allein, sondern immer nur in der concreten Gestalt als ein wucherliches verpönt wird; allein in dem Sinne, den Mastrofini mit ihm verbindet und wornach Moses und die Kirche ein allgemeines Zinsverbot überhaupt nicht erlassen hätten, findet er in der Geschichte keine Bestätigung; denn dasselbe ist eine historische Thatsache und als solche nicht wohl zu leugnen.

Eine kleinere Arbeit über unseren Gegenstand ist uns zu Gesichte gekommen in der Schrift des Franzosen Vignon, Du prêt à intérêt. Dasselbe enthält zwar einzelne treffende Gedanken, scheint aber, soweit uns bei unserer Kenntniß der Literatur ein Urtheil möglich ist, eher eine Zusammenstellung der Resultate aus den einschlägigen Werken von Bröderſen, Luzerne, Mastrofini und Troplong [1]), als eine selbständige Untersuchung zu sein. Eine etwas ausführlichere Darstellung gibt Corbière [2]), hält sich aber zu sehr an der Oberfläche und beschränkt sich zu sehr auf die Gegenwart, als daß er seinen Vorgängern gegenüber die Frage in einem wesentlichen Punkte gefördert hätte.

In der neueren deutſchen theologischen Literatur findet sich unseres Wissens keine besondere Arbeit über diesen Gegenstand. Der Standpunkt, den die eben genannten im Ausland erschienenen Schriften einnehmen, findet jedoch auch hier in einzelnen moraltheologischen Werken seine Vertretung [3]). Am Ausführlichsten wurde die Frage überhaupt innerhalb eines größeren Ganzen in Deutschland neuerdings von Pruner behandelt [4]).

1) Troplong behandelt die Frage in der Vorrede zu dem 14. Bande seines Werkes Le droit civil expliqué pag. I bis CLXXV.

2) L'économie sociale au point de vue chrétien par M. l'abbé Corbière. 1863. t. I. p. 285—351.

3) Wir verweisen auf die Moraltheologie von Jocham Bd. III. S. 495 f. und die Ethik von Weyner Bd. III. S. 383.

4) Lehre vom Recht und von der Gerechtigkeit. Bd. I. S. 395—418.

Da die Wucherfrage eine rechtliche Seite an sich hat, wurde sie auch von Seite der Jurisprudenz erörtert. Wir machen in dieser Beziehung auf die ziemlich reiche Literatur aufmerksam, die in neuerer Zeit im Zusammenhang mit der gegen die Wuchergesetze gerichteten Bewegung im In- und Ausland erschienen ist, müssen aber verzichten, hier näher darauf einzugehen, da sie für unseren Zweck nicht in erster Linie in Betracht kommt.

Abgesehen von der Erörterung unseres Gegenstandes durch die Wissenschaften der Theologie und Jurisprudenz, in deren Gebiet er nach seiner sittlichen und rechtlichen Seite fällt, wurde er auch noch in den Bereich der neueren Wissenschaft der Nationalökonomie hineingezogen. Er konnte und mußte auch hier besprochen werden, da er neben dem ethischen noch ein begründetes ökonomisches Interesse berührt. Indem wir hier im Allgemeinen auf die nationalökonomische Literatur verweisen, führen wir die Abhandlung von Périn, L'usure et le droit de 1807, die sich durch schärfere Begriffsbestimmung und tiefere Auffassung vor vielen anderen nicht unvortheilhaft auszeichnet, noch besonders an [1]).

Mit der Annahme des zuletzt genannten Standpunktes in der Moraltheologie schien die Frage zum Abschluß gelangt zu sein. Wenigstens vermochte die neuere Theorie, deren Rechtmäßigkeit von ihren hauptsächlichsten Vertretern mit großer Evidenz dargethan und deren Ansehen durch eine höhere Bestätigung noch verstärkt worden war, den Anforderungen des Verkehrs in der Gegenwart zu genügen. Allein es weigerte sich immer noch ein großer Theil der Theologen, sich zu derselben zu bekennen, und besonders die sogenannte Schultheologie schien nicht geneigt zu sein, zu ihren Gunsten die alten Bahnen zu verlassen [2]). Die bezüglichen Capitel in den meisten der später erschienenen Lehrbücher der Moral, zumal im Ausland, reproduciren aufs Neue die alte Theorie der Zinstitel.

1) Sie ist enthalten in der Revue d'économie chrétienne 1865. t. VIII. p. 1—42. Eine Uebersetzung findet sich in den Katholischen Studien von Huttler.

2) Vignon l. c. p. 155 Anm. klagt besonders, daß in dem Unterricht in den Seminarien die alte Behandlungsweise immer noch fortgeschleppt werde.

So befremdend uns diese Erscheinung auf den ersten Anblick vorkommen mag, so beruht sie doch auf einem tieferen Grund. Die neuere Theorie hatte zwar den Inhalt des gegenwärtig in der Zinsfrage herrschenden sittlichen Bewußtseins herausgestellt und zur wissenschaftlichen Evidenz erhoben; allein sie hatte es bis jetzt unterlassen oder nicht vermocht, den Gegensatz, der sich hier zwischen der Vergangenheit und Gegenwart aufthut, zu vermitteln, ja sie hatte sogar, wie wir bereits bemerkt, denselben durch eine historische Gewaltthätigkeit zu verwischen gesucht. Das war aber ein Verfahren, welches der Theorie keine Anhänger erwerben konnte; im Gegentheil finden wir es erklärlich, wenn sich die Moralisten in einem gewissen Grade von ihr zurückgestoßen fühlten, solange jener Gegensatz nicht ausgeglichen und wissenschaftlich vermittelt war [1]). Man hat zwar zur Erklärung der früheren Strenge der Kirche auf die unnatürliche Höhe des Zinsfußes im Mittelalter hingewiesen, zu der sich jene gleichsam in das Verhältniß einer natürlichen Reaction stelle [2]); allein dieser Grund reicht zur Rechtfertigung eines völligen, wenn auch nur zeitweiligen Zinsverbotes nicht aus. Andere und namentlich die deutschen Moralisten haben sich auf die eingetretene Veränderung im gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Leben berufen; damit war wohl das Richtige getroffen, allein in der Unbestimmtheit und Allgemeinheit, mit der dieses Argument ausgesprochen wurde, besaß es nicht die Kraft, die zwischen dem Zinsverbot und zwischen der Zinserlaubniß bestehende weite Kluft auszufüllen und die Geister völlig für sich zu gewinnen.

Bei diesem Sachverhalt hat man daher mit Recht bemerkt, daß die Zinsfrage noch keine erschöpfende und befriedigende Behandlung erfahren [3]). Ja es will uns scheinen, als ob die Moraltheologie in unserer Zeit zum Theil wenigstens ihre Aufgabe hier

1) Doch hätten wir auch kaum erwartet, daß in späteren Werken, wie in der Theologia moralis von Scavini die Arbeit Mastrofini's kaum dem Namen nach erwähnt und zum Theil noch eine Beweisführung — z. B. die von der Sterilität des Geldes ausgehende — angewendet würde, deren Unhaltbarkeit von diesem evident dargethan worden war.

2) So insbesondere Vignon, Corbière und Périn.

3) Scheeben, im Literarischen Handweiser 1867. Nr. 58.

überhaupt verkannt habe. Anstatt auf den Grund der Frage einzugehen und durch die äußere Form bis zum Wesen durchzudringen, blieb sie vielfach vor der ersteren stehen, schwankend und rathlos angesichts der Veränderung, der dieselbe sich unterworfen zeigte; Lösungsversuche, die auf einem tieferen Verständniß beruhten, wurden einerseits mit der Antwort abgefertigt, daß sie der bisherigen Anschauungsweise widersprechen [1]); dagegen behalf man sich andererseits mit einer gezwungenen Interpretation der neueren Decrete der Pönitentiarie und gelangte dabei selbst zu Sätzen, die vor der älteren Moral sicherlich nicht bestanden hätten. Während es unseres Erachtens hier wie nirgends anderswo Aufgabe der Wissenschaft gewesen wäre, durch eine tiefere Erfassung der Frage der Gesetzgebung vorzuarbeiten, hat sie sich zum Theil darauf beschränkt, das Gegebene selbst in seiner bloßen Form zu reproduciren. Was die Moraltheologie in Deutschland insbesondere anlangt, so müssen wir gestehen, daß sie in Betreff unseres Gegenstandes uns nicht das geleistet zu haben scheint, was sie hätte leisten können. Wir finden wenigstens bereits in den Arbeiten des vorigen Jahrhunderts — allerdings ziemlich verborgen unter der Masse des positiven Materials, mit dem man sich damals zu tragen pflegte — Gesichtspunkte aufgestellt, deren Annahme von entscheidender Wirkung hätte sein können.

Die Aufgabe, die der Moralwissenschaft also noch vor Allem obliegt, betrifft die Erklärung des hier zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart bestehenden Gegensatzes. In dieser Beziehung dürfte ihr die Rechtswissenschaft, für die es analoge Differenzen gibt, nicht unbedeutende Dienste leisten; die Wege, welche die letztere in neuerer Zeit und besonders seit Puchta auf den Zusammenhang ihrer Begriffe mit denen der Nationalökonomie hingewiesen, eingeschlagen hat, dürften auch sie zum Ziele führen. Da bezüglich unserer Frage die Moral zu dem Wirthschaftsleben in dem wesentlich gleichen Verhältnisse steht, wie das Recht, so dürfte

1) Wir erinnern nur an Fuchs, Moraltheologie S. 491 f.; die Abhandlung über den Wucher im Münchener Pastoralblatt 1865; den Franzosen Pagès. S. Migne, Theologiae cursus completus t. XVI. p. 1100.

mit der Erkenntniß, daß jenes in seiner Veränderlichkeit es ist, von dem hier beide Wissenschaften ihren Stoff empfangen, der erste und entscheidende Schritt zur Lösung der noch schwebenden Aufgabe gethan sein [1]). Wir hoffen auf dem hier angedeuteten Wege den fraglichen Widerspruch, der einige Theologen veranlaßt hat, ein zu weites Anathem über die wucherische Neuzeit auszusprechen [2]), wie es umgekehrt eine größere Anzahl von Nationalökonomen und Juristen zu ungerechtfertigten Schmähungen gegen das jede freie Bewegung im materiellen Leben unterdrückende Mittelalter führte, in angemessener Weise zu heben und uns vor einer Ungerechtigkeit zu bewahren, der man hier bei einer einseitigen und ungenügenden Auffassung so leicht nach einer doppelten Seite hin verfällt. Denn würde aus Mangel an tieferer Einsicht in das ökonomische Leben das Zinsverbot überspannt, so würden die heutigen Katholiken in dem Rechte der Nutzung ihres Eigenthums beeinträchtigt. Wird dagegen die Zinserlaubniß in dem Sinne eines schlechten Laissez faire übertrieben und in dem letzteren ganz ohne Rücksicht auf die jeweiligen Wirthschaftszustände der absolute Ausdruck der Gerechtigkeit erblickt [3]), so muß nothwendig der Vorwurf gegen die Vergangenheit geschleudert werden, daß ihr Zinsverbot lediglich das Zeugniß ihrer Unkenntniß der Gesetze des materiellen Lebens [4]) und ihrer Ungerechtigkeit gegen die Be-

---

1) Wir verweisen hier u. a. auf das Buch von Arnold: Cultur und Rechtsleben 1865, und speciell für unsere Frage auf die treffliche Untersuchung desselben Verfassers: Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Mit Urkunden 1861. — Wir führen weiter an: Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre in Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1863. (Von dieser Abhandlung existirt auch ein Separatabdruck.) Neumann, die Geschichte des Wuchers in Deutschland. 1865.

2) Münchener Pastoralblatt 1866. Nr. 19—22.

3) Das ist im Wesentlichen der formelle Standpunkt der Schriften Endemann's und Neumann's (wenigstens bei ihrer Polemik gegen die Kirche), der aber in materialer Hinsicht durch die beiderseitigen Ausführungen selbst zur Genüge widerlegt wird. Vergl. unsere Recension über das Buch Neumann's im 1. Heft der Tüb. Quartalschrift. 1867.

4) Neumann a. a. O. S. 10. 536. u. a. v. a. O.

sitzenden [1]) oder gar der Ausdruck ihrer hierarchischen Herrschergelüste sei [2]).

Damit ist aber unsere Aufgabe noch nicht so fast beendigt, als vielmehr der Grund gelegt zu dem weiteren Ziele, das wir anstreben. In Anbetracht des Verhältnisses, in das sich die ältere Moral mit Recht zu der Cultur des Mittelalters gestellt, und in Anbetracht der Abhängigkeit vom römischen Rechte, in welche sie sich in dieser Frage unleugbar begeben, wäre es offenbar zu verwundern, wenn sich ihrem Wucherbegriffe nicht auch einzelne accidentelle Bestandtheile beigemischt und mit demselben vermengt hätten. Ein in dieser Weise gebildeter Begriff trifft aber nicht nur nach einem erfolgten Umschlage des Wirthschaftslebens nicht mehr zu, sondern ist auch an sich den Anforderungen der Wissenschaft nicht entsprechend, da es ohne empfindliche Nachtheile nicht angeht, unwesentliche Momente auf die gleiche Linie mit wesentlichen zu stellen. Durch den Gang unserer Untersuchung nun hoffen wir in den Stand gesetzt zu werden, beide von einander zu trennen und dadurch zu einem reineren und vollkommeneren Begriff von Zins und Wucher zu gelangen.

Wir gingen bisher einfach von dem allgemeinen Zinsverbot als einer bestehenden Thatsache aus. Im Widerspruch mit dieser unserer Auffassung hat man nun die bezüglichen Gesetze in der Weise interpretiren wollen, als ob die Kirche selbst nur den Klerikern das Zinsnehmen untersagt und bloß eine rigoristische Partei in ihr dieses Verbot auch auf die Laien übertragen habe. Wir glauben jedoch Grund zu haben, dieser Ansicht unsere Zustimmung zu verweigern. Das Verbot in den Decretalen Gregors IX. galt allen Christen ohne Ausnahme und hatte durch seine Stellung im

1) Endemann sagt über die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, deren greifbaren Mittelpunkt er in dem Zinsverbot erblickt, in dem Capitel, das von der „Vertheilung der Güter" handelt: „Man nahm von dem Besitzenden, was man nur konnte. War das Mein und Dein nicht aus der Welt zu schaffen, so wurde damit doch der Idee nach erreicht, daß factisch der Besitz des Vermögenden auch dem Besitzlosen mit zu Gute kam." Selbstverständlich geschah dieses nach der Ansicht E.'s auf widerrechtlichem Wege. Hildebrand's Jahrbücher. S. 714.

2) Endemann a. a. O. S. 34. 47. 721.

corpus juris canonici allgemeine Gesetzeskraft. Das ist allerdings wahr, daß die Gesetzgebung in dieser Angelegenheit sich in der ersten Zeit immer nur an die Diener der Kirche richtete, ohne auch die Laien unter das Verbot zu subsumiren. Dagegen wird wohl kaum zu bestreiten sein, daß den letzteren auch schon damals im Allgemeinen die sittliche Pflicht nahe gelegt wurde, ein unentgeltliches Darlehen zu geben. Wir sagen ausdrücklich im Allgemeinen; denn so lange nicht ein förmliches Gesetz vorlag, mußte die Entscheidung im concreten Falle der Prüfung des Einzelnen überlassen bleiben, und daß hier, bevor durch die Stürme der Völkerwanderung die römische Cultur vernichtet worden war, und zwar gerade durch den Einfluß des Christenthumes, welches die durch das Heidenthum verachtete Arbeit wieder zu Ehren gebracht, nicht selten Fälle eintreten konnten, in denen ein Zinsenbezug an sich nicht zu verwerfen war, scheint uns unzweifelhaft. Somit durfte für die damalige Zeit Grund genug vorhanden gewesen sein, das Creditwesen durch ein äußerliches, von den concreten Besonderheiten abstrahirendes Gesetz nicht auch für diejenigen zu regeln, welche durch ihren Beruf meist auf eine Antheilnahme am Geschäftsleben angewiesen waren, und zwar um so weniger, je kräftiger das sittliche Leben in den ersten christlichen Gemeinden war und je mehr dieses in sich selbst die Kraft besaß, eine eigentlich wucherliche Handlung zu verhüten. Wie weit in einer Zeit, wo das Christenthum seinen Einfluß auf die noch heidnische Welt stets zu vergrößern bedacht sein mußte, von einer solchen Normirung auch die Rücksicht abgehalten haben mag, dem damaligen Rechtsleben nicht mit einer derartigen äußerlichen Gesetzesstrenge gegenüber zu treten, da diese nicht wohl geeignet sein konnte, für die neue Religion Sympathien und Anhang zu gewinnen, lassen wir hier ununtersucht; doch mag auch an diesen Punkt erinnert werden. Allein immerhin gewann schon frühe die Ansicht Eingang, daß das Zinsnehmen im Allgemeinen der sittlichen Pflicht nicht entspreche, wie dies besonders aus der Art und Weise erhellt, wie sich ein heiliger Ambrosius, Augustinus und Hieronymus hierüber aussprechen; denn mit der schon bei ihnen sich findenden Identificirung des Wuchers mit dem Gewinn aus dem Darlehen war

zu jener moralischen Folgerung der erforderliche Grund gelegt [1]). Es war somit nur mehr eine Frage der Zeit, diese innerlich bindende Norm zu einem äußeren Gesetze zu erheben; und diese schien gekommen zu sein, als einerseits das Christenthum selbst eine weitere Ausbreitung gefunden, und andererseits das wirthschaftliche Leben der christlichen Völker nach den Stürmen der Völkerwanderung im Allgemeinen einen solchen Charakter angenommen hatte, daß ein Zinsnehmen in sittlich erlaubter Weise nicht leicht stattfinden konnte. Daher finden wir bereits vom 9. Jahrhundert an auf einzelnen Provinzialsynoden den Zins auch für Laien verboten [2]). Dasselbe geschah sodann auf den zwei allgemeinen Concilien v. J. 1139 u. 1179, auf denen gegen die Wucherer überhaupt kirchliche Strafen ausgesprochen wurden [3]). Man hat nun zwar mit Recht bemerkt, daß diese Censuren noch nicht die einzelne Handlung, sondern erst die gewerbsmäßige Ausübung desselben betrafen, wie sich sowohl aus dem Begriff usurarius, als noch mehr aus dem Beisatz manifestus ergibt [4]). Allein wenn dem auch so ist, so folgt noch keineswegs, daß nicht auch die einzelne Handlung im Allgemeinen als sündhaft vorausgesetzt und daher auch für den Laien als verboten erachtet wurde.

Wir bleiben daher bei dem Satze stehen, daß das allgemeine Zinsverbot auch dem Laien gegolten, indem wir ihn einerseits vollkommen bestätigt finden, und da andererseits nur unter dieser Voraussetzung die ganze Entwicklung der Frage uns verständlich wird. Zugleich beschränken wir uns auf das angegebene Detail, indem wir eine weitere Ausführung dieses rechtsgeschichtlichen Processes als außer dem Bereich unserer Aufgabe liegend betrachten.

1) Vgl. c. 1—3. C. XIV. qu. 3.

2) So im Jahr 829 u. 1049 u. 1078. S. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. IV. S. 61 u. 693.

3) S. Hefele l. c. Bd. V. S. 391 u. 636. Der Beschluß des III. Lateranconcils ging auch in das corpus juris canonici über: „Constituimus, quod usuarii manifesti nec ad communionem admittantur altaris, nec christianam si in hoc peccato decesserint accipiant sepulturam.“ c. 3. X. de usuris 5. 19.

4) München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. Bd. II. S. 527. Vgl. Kober, Suspension. S. 278 ff.

Im Vorstehenden dürfte über den Stand der Frage und über den Plan und die Aufgabe, die wir uns in unserer Untersuchung gesteckt, genügender Aufschluß gegeben sein. Wir fügen noch bei, daß die Frage vorerst und bis zur definitiven Entscheidung des heiligen Stuhles der Wissenschaft angehört, und verwahren uns zum voraus gegen einen etwaigen Vorwurf der Unkirchlichkeit unserer Anschauung, wie ein solcher noch in jüngster Zeit gegen jede Abweichung von der früheren Moral ausgesprochen wurde [1]). Für eine Theorie, wie die der Zinstitel, gegen welche sich so viele der erheblichsten Einwände vorbringen lassen, das Monopol der Kirchlichkeit in Anspruch zu nehmen, dürfte ein um so gewagteres Beginnen sein, als die Kirche selbst in unserer Zeit sich jeden positiven Ausspruches über die Frage enthalten und als schon früher der gelehrte Papst Benedikt XIV. der Wissenschaft zur freien Entfaltung ihrer Thätigkeit ein sehr weites Feld hier eingeräumt hat, indem er sie bloß vor den Extremen sich zu hüten ermahnte [2]). Wir werden uns zwar

1) Münchener Pastoralblatt und Rottenburger Kirchenblatt 1866. S. 157. Der Verfasser der hier sich findenden Abhandlung recipirt wörtlich den Begriff des Wuchers aus der älteren Moraltheologie und fügt bei: „Es ist ganz unmöglich, davon abzuweichen, wenn man sich nicht entweder von der ganzen Tradition der Kirche trennen, oder in die bodenlosesten Spitzfindigkeiten fallen will." Ueber die Stellung, die Rom gegenwärtig zur Zinsfrage einnimmt, s. Pruner, Lehre vom Rechte Bd. I. S. 404 f. Vignon und besonders Mastrofini a. a. O. S. 315 u. 345, wo darauf hingewiesen ist, daß Benedict XIV. die Widmung des Buches von Scipio Maffei annahm, obwohl es mit seiner eigenen Theorie im Widerspruch stand und daß der gleiche Papst seine bezüglichen Anschauungen in dem Werke De synodo dioecesana laut Erklärung in der Vorrede nicht als autoritative Entscheidungen, sondern nur als wissenschaftliche Ansichten angesehen wissen wollte. „Ea nobis", heißt es nämlich dort, et semper fuit et adhuc mens est, ut sententiam nostram proponentes, hanc eatenus tueamur, quatenus illi ex rationibus et auctoritatibus, quae nos ad eam amplectendam compulerant, satis roboris et firmitatis adesse dignoscatur.

2) Encyclica *Vix pervenit:* „Qui viribus suis et sapientiae ita confidunt, ut responsum ferre de iis quaestionibus non dubitent, quae tamen haud exiguam sacrae Theologiae et Canonum scientiam requirunt, ab extremis, quae semper vitiosa sunt, longe se abstineant. Etenim aliqui tanta severitate de iis rebus judicant, ut quamlibet

genöthigt sehen, die Ansichten einzelner Männer, die sich ebenso sehr durch Heiligkeit des Lebens als Tiefe der Gelehrsamkeit ausgezeichnet haben, zu verlassen. Allein es wird sich auch ergeben, daß wir mit dieser Abweichung dem Wesen der kirchlichen Lehre nicht im Mindesten zu nahe treten. Unsere ganze Neuerung wird vielmehr nur darin bestehen, daß wir einzelne sittliche Ideen, die nach Maßgabe früherer Zeitverhältnisse in gewissen Formeln ihren adäquaten Ausdruck gefunden, mit Bezug auf unsere veränderten Verhältnisse in eine entsprechende neue Form kleiden, wobei jedoch die Substanz derselben nach keiner Seite hin gefährdet wird. Daß diese Aufgabe eine Sache von höchster Nothwendigkeit ist, kann keinem Kundigen verborgen sein; die theoretischen Ausführungen der älteren Moral in unserer Frage erweisen sich bei dem gegenwärtigen Stand des Lebens und der Wissenschaft als durchaus unhaltbar; die Gründe, mit denen man ehedem ein Zinsverbot rechtfertigen konnte und mit Recht begründet hat, haben heute ihre beweisende Kraft verloren, und es dürfte wohl Niemand dieselben bei dem gänzlichen Umschwung der Verhältnisse vertheidigen wollen [1]); im Gegentheil finden sich schon in der früheren moraltheologischen Literatur, und zwar um so häufiger, je näher sie der Gegenwart steht, Gedanken ausgesprochen, die bereits im Keime enthalten, was wir hier weitläufiger ausführen, und deren weitere Entwicklung nur von der Fortbildung der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse abhing. Wenn wir nun die hier wirklich erfolgte Veränderung ins Auge fassen, so dürfen wir ohne Anstand behaupten, daß angesichts derselben die großen Moralisten der Vergangenheit die Lehre über Zins und Wucher in eine wissenschaftliche Form gebracht hätten, die von derjenigen nicht wenig abweichen würde, die ihnen die Rücksicht auf ihre Zeit nahe gelegt hatte.

---

utilitatem ex pecunia desumptam accusent, tamquam illicitam et cum usura conjunctam, contra vero nonnulli indulgentes adeo remissique sunt, ut quodcumque emolumentum ab usurae turpitudine liberum existiment."

1) Wir erinnern hier vorläufig nur an die Sterilität des Geldes, und die eigenthümliche Anschauung über das Verhältniß von Arbeit und Capital.

I. Abschnitt.

Allgemeine sittliche und wirthschaftliche Voraussetzungen.

1. Verbindung eines sittlichen und wirthschaftlichen Momentes in der Zinsfrage.

Wir haben bereits in der Einleitung auf die Thatsache hingewiesen, daß sich drei Wissenschaften anheischig machen, in der Zinsfrage ein Wort zu sprechen. Diese Erscheinung hat ihren Grund darin, daß sich in der letzteren verschiedenartige Elemente berühren und durchdringen. Sofern Recht und Moral nur Momente der einen sittlichen Substanz sind, lassen sich deren im Wesentlichen zwei unterscheiden, ein wirthschaftliches und ein sittliches.

Stellen wir diese beiden Seiten unserer Frage zu einander in Vergleich, so läßt sich nicht verkennen, daß das wirthschaftliche das ursprüngliche und vorwiegende ist. Darauf weist schon die Sprache hin; denn der Zins ist, wenn wir das Wort in seiner eigentlichen Bedeutung nehmen, an sich ein wirthschaftlicher Begriff; für die Moral kommt er somit, wie alle anderen ökonomischen Kategorieen, erst durch seine Concurrenz mit den sittlichen Ideen in Betracht. Die hier einschlägigen Elemente des Wirthschaftslebens sind daher in der Zinsfrage gleichsam der Boden, auf welchem die Moral und das Recht ihre Folgerungen ziehen; die ökonomischen Zustände bieten hier beiden den thatsächlichen Stoff dar, den sie anerkennen und gelten lassen müssen und den sie, wenn sie auch die Aufgabe haben, ihn zu beherrschen und zu regeln, doch nicht anders machen können, als er ist. Daher dürfte das wirthschaftliche Leben, das man in mannigfacher Hinsicht als die Grundlage und die Voraussetzung des rechtlichen bezeichnet hat, in unserer

und in den verschiedenen um sie sich gruppirenden analogen Fragen das materielle Substrat der Sittenlehre genannt werden [1]).

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich für die Moral die Nothwendigkeit, hier auf das materielle Leben eine besondere Rücksicht zu nehmen, und sie wird sich dieser Aufgabe um so weniger entschlagen können, als sie es dabei mit einem Begriff zu thun hat, der zunächst einem anderen Zweige der Wissenschaft angehört. Ist diese Rücksichtnahme schon für die dogmatische Darstellung der betreffenden Lehre geboten, so ist sie es noch weit mehr für die richtige Erkenntniß derselben in ihrer historischen Gestaltung; denn da das Wirthschaftsleben nicht in einem stationären Zustande sich befindet, sondern in einem bald mehr bald weniger starken Flusse begriffen ist, so wird einerseits die Moral bei ihren sittlichen Bestimmungen diesem Wechsel Rechnung zu tragen haben, andererseits wird es nur bei einem gewissen Grade von ökonomischen Kenntnissen möglich sein, die Stellung vollständig zu würdigen, welche sie in einzelnen Perioden zu demselben eingenommen hat.

Aus diesem Zusammenhang der Moral mit dem Wirthschaftsleben erklärt es sich, daß sie ihren bezüglichen Ideen einen verschiedenen äußeren Ausdruck geben kann. Diese Möglichkeit wird nach Maßgabe der Veränderung, in welche das materielle Substrat eingeht, zur Nothwendigkeit, weil die Sittenlehre mit dem Anderen, mit dem sie hier in inniger Verbindung steht, nur auf diese Weise in angemessener Uebereinstimmung bleibt. Besonders wird dieses für eine Zeit zutreffen, in der sie die hieher sich beziehenden Ideen mehr in der Form der Vorstellung als in der des reinen Begriffs zum äußern Ausdruck brachte; denn im ersten Fall werden die Lebensverhältnisse auch in sittlicher Beziehung mannigfach gesondert, während im letzteren mit einem einzelnen Begriff eine größere Anzahl derselben beherrscht werden kann.

Wenn wir das wirthschaftliche Moment in der Zinsfrage dem sittlichen gegenüber in den Vordergrund stellen, so thun wir es deßhalb, weil uns dieses Verhältniß als das naturgemäße erscheint. Jenes Moment repräsentirt hier das Leben und verdient somit

1) Vgl. Arnold, Cultur und Rechtsleben. S. 42 u. 56.

die ihm angewiesene Stellung, da dieses überall die Grundlage ist, auf der Moral und Recht sich auferbauen.

Allerdings läßt sich das Verhältniß auch umkehren und sagen, daß die Idee der Gerechtigkeit als oberstes Princip das Leben in seiner Entwicklung selbst leiten und normiren muß. Weit entfernt, dieses zu verkennen, behaupten wir sogar, daß wenn wir uns auf den abstracten Standpunkt einer idealen Auffassungsweise stellen, diese Verhältnißbestimmung als die berechtigtere erscheint, weil es in der Natur der Sache liegt, daß das Höhere das Niedere bestimme. In dieser Beziehung ist es vollkommen wahr, was man gesagt hat: L'idée, qui domine et qui gouverne le monde moral, c'est la justice. Le monde économique n'est que la mise en oeuvre de ce grand principe. Die wirthschaftliche Thätigkeit setzt ihrerseits bereits eine rechtliche Ordnung voraus, durch die sie einen sicheren Bestand erhält, und wirthschaftliches Emporkommen setzt sittliche Grundsätze und sittliches Leben voraus, weil das Gegentheil unfehlbar auf Abwege führt. Wir haben es eben mit Factoren zu thun, welche in Wechselwirkung mit einander stehen und die unabhängig von einander nicht existiren. Allein so unverbrüchlich an sich an dieser Verhältnißbestimmung festzuhalten ist, so trifft sie doch hier nicht zu, da es sich für unseren Zweck nicht so fast um die reine Idee als um ihre Anwendung auf das Leben und ihre Verbindung mit dessen mannigfachen Gebilden handelt. Daß es aber hier die concrete Gestalt des letzteren ist, welche die Form der sittlichen Ideen bedingt, darüber dürfte wohl kaum ein Zweifel bestehen. Wir sagen ausdrücklich die Form; denn das Wesen muß hier trotz der Veränderungen, die etwa jene erfährt, unangetastet das gleiche bleiben.

An der von uns betonten Scheidung des materiellen und des sittlichen Momentes in der Zinsfrage und in den mit dieser zusammenhängenden analogen Fragen, beziehungsweise an der gebührenden Rücksichtnahme auf das erstere haben es die Moralisten namentlich der früheren Jahrhunderte bald in höherem bald in geringerem Maße fehlen lassen, indem von gewissen abstracten Gesichtspunkten aus, die gleichsam den geistigen Niederschlag der Reflexion auf den bestimmten Charakter einer einzelnen Culturperiode

darstellen, über einzelne Institute des Lebens auch dann noch geurtheilt wurde, nachdem dieselben nach verschiedenen Seiten hin sich verändert hatten, gleichsam als wären jene Gesichtspunkte rein logischer Natur und als solche durch den Wechsel der endlichen Verhältnisse unberührbar. Es ist in dieser Beziehung der Moral ähnlich ergangen wie der Rechtswissenschaft, wo es ebenfalls längere Zeit unbeachtet geblieben ist, daß die Rechtsinstitute, die zugleich Institute und Erzeugnisse des Lebens sind, nicht durch eine abstracte Logik der Gelehrten, sondern durch die Natur des ihnen zu Grunde liegenden Stoffes bestimmt werden [1]). So sehr indeß von unserem jetzigen Standpunkte aus eine solche Verfestigung der Begriffe, in denen zumal die sittlichen Ideen noch keineswegs zu ihrem reinen Ausdruck gelangt waren, sondern vielmehr noch in ihrer Vermengung mit einzelnen materiellen Ingredienzien sich darstellten, zu beklagen ist, so findet dieselbe doch in dem Umstande ihre genügende Erklärung, daß das ökonomische Denken, das sie zu beseitigen vor Allem geeignet ist, erst in sehr später Zeit hervortrat. Für die Gegenwart dürfte es aber keiner Beanstandung unterliegen, daß die Anerkenntniß des bezüglichen Verhältnisses der Moral und Wirthschaftslehre eine Sache von größter Wichtigkeit ist. Unseres Erachtens wäre ohne sie eine gerechte sittliche Würdigung der Fragen des materiellen Lebens, wenn auch nicht gerade unmöglich, so doch unendlich schwierig. Denn wenn es auch unbestreitbar ist, daß die Idee der Sittlichkeit in höherem Sinn ein Dasein für sich hat als das Recht, das zum großen Theil nur eine verschiedene Seite des Wirthschaftslebens ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß die Form ihrer Anwendung auf veränderliche und veränderte Lebensverhältnisse nicht eine schlechthin gleiche, sondern entsprechend dem Charakter der letzteren eine verschiedene sein muß. Um aber in dieser Accommodation das Richtige zu treffen und nicht durch ein Zuviel die höheren und ein Zuwenig die niederen Interessen zu gefährden, dazu bedarf es vor Allem einer genaueren Kenntniß des materiellen Lebens selbst.

Indem wir davon abstehen, diesen im Vorhergehenden aus-

1) Vgl. Arnold, Cultur u. Rechtsleben. S. 98 f. 115. 201 f.

gesprochenen Gedanken hier im Einzelnen zu begründen, verweisen wir auf die ganze folgende Darstellung, in der im Wesentlichen dieser Aufgabe genügt werden soll.

2. Die Moralität des Tausches und Vertrages.

Wir unterscheiden Tausch und Vertrag, sofern der eine Begriff dem Wirthschaftsleben angehört, der andere dagegen dem Rechtsgebiete eigen ist; wir beziehen aber beide auf einander, da beide nicht im gegensätzlichen Verhältniß zu einander stehen, sondern nur verschiedene einem veränderten Standpunkt entsprechende Ausdrucksweisen eines und desselben Vorganges sind, der Uebertragung oder Ueberlassung eines Gutes oder Werthes. Natürlich fassen wir hier den Tausch nicht in dem engen Sinne eines Austausches von Waare gegen Waare, als welcher er auf den niedrigen Culturstufen die Stelle des Kaufes vertritt; wir nehmen ihn vielmehr in der allgemeinen Bedeutung, nach welcher mit dem Worte eine jede wie immer erfolgende wirthschaftliche Veräußerung eines Gutes bezeichnet wird; mit anderen Worten, wir fassen ihn als den Gattungsbegriff der Artbegriffe Kauf, Darlehen, Miethe und ähnlicher. Insoferne hat derselbe seine volle Kehrseite im Vertrage, welcher im Allgemeinen nichts Anderes als die rechtliche Form jener ökonomischen Function ist. Daher wird in geordneten gesellschaftlichen Verhältnissen überall, wo ein Tauschgeschäft vorliegt, auch ein Vertrag wahrzunehmen sein, durch welchen jenem die erforderliche Sicherheit und Festigkeit gegeben wird. Aus dieser Darstellung erhellt neben dem Gemeinsamen zugleich der Unterschied, welcher zwischen beiden Begriffen besteht: während im Tausch der allgemeine Inhalt der Handlung in den Vordergrund tritt, wiegt dagegen im Vertrag die ins Einzelne sich ausbreitende Form vor. Der ökonomische Begriff ist, wie man die Sache auch ausgedrückt hat, mehr quantitativer, der juristische mehr qualitativer Art [1]).

Jede ordentliche Erscheinung im Wirthschaftsleben ist an sich sittlich indifferent [2]), beziehungsweise rechtmäßig. Das ist ein

1) Arnold, Cultur und Rechtsleben. S. 95.

2) Wir fassen hier die Moralität im engeren und unmittelbaren Sinne;

Satz, dessen Richtigkeit sich aus der Harmonie der Sphären, aus der nothwendigen Uebereinstimmung der verschiedenen Ordnungen in der Welt von selbst ergibt. Als ein solcher ökonomischer Vorgang stellt sich uns jede auf dem Wege des Credits sich vollziehende Hingabe eines Gutes oder Capitals dar. Natürlich begründet der Umstand an sich keinen sittlichen Unterschied, ob dieser Act in seiner ursprünglichen Form durch die Ueberlassung eines unmittelbaren Productivfactors, z. B. durch die Hingabe eines Grundstückes in Pacht, oder ob er in der abgeleiteten Form geschieht, durch die Ueberlassung einer nur mittelbar productiven Kraft, d. i. des Geldes im Darlehen. Der hier zu Tage tretende Unterschied, weit entfernt, das innere Wesen der Sache zu berühren, beschränkt sich auf die äußere Form. Hier wie dort läßt uns dieser wirthschaftliche Tausch im Wesentlichen dieselbe Erscheinung erkennen, daß nämlich ein Gut, das sein Eigenthümer nicht selbst verwalten will, an einen Anderen zu dessen Gebrauch abgetreten wird. Schon die Sprache, in der sich in ökonomischen Fragen das sittliche Bewußtsein nicht selten mit staunenswerther Reinheit offenbart, deutet auf die wesentliche Identität dieser beiden Fälle hin, da in ihr zur Bezeichnung der Bedingung des fraglichen Tausches in beiden Fällen das gleiche Wort sich gebildet hat, Pachtzins, Darlehenszins. Freilich kann hier, wie wir unten begründen werden, in concreto durch gewisse sociale und wirthschaftliche Verhältnisse ein so weit greifender Unterschied gesetzt werden, daß das sittliche Bewußtsein diese beiden Acte in veränderter Weise normirt; allein so hoch derselbe auch angeschlagen werden mag, so vermag er, weil durch gewisse Voraussetzungen bedingt, doch dem Wesen der Sache keinen Eintrag zu thun.

Ist diese wirthschaftliche Handlung ihrem Objecte nach sittlich indifferent, so müssen wir zur Bestimmung ihrer Moralität andere Gesichtspunkte aufsuchen. In dieser Hinsicht sind, wie die Schule sich auszudrücken pflegt, außer dem schon genannten, das selbst hier bedeutungslos ist, noch zwei Momente maßgebend, die Umstände

---

von der ökonomischen und der dadurch bedingten, somit mittelbar sittlichen Bedeutung dieses Actes wird später die Rede sein.

und die Zweckbeziehung [1]); wir glauben diese Gesichtspunkte hier herbeiziehen zu können, obwohl die Anwendung, die wir von ihnen machen, von derjenigen etwas verschieden ist, die sie gewöhnlich in der Moraltheologie erfährt. In ersterer Beziehung wird das materielle Befinden der Personen, die das fragliche Geschäft abschließen, in Betracht kommen und die Frage zu beantworten sein, ob sie arm oder reich sind, ob sie sich in Noth befinden oder nicht u. dgl., in letzterer Hinsicht wird der bestimmte Gebrauch, der von dem Tauschobjecte gemacht wird, ob es zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse oder zur Erzielung eines neuen und weiteren Gewinnes zu dienen hat, den Ausschlag geben. Vergleichen wir diese beiden Momente mit einander bezüglich des Resultates, das sich aus ihnen ergeben soll, so läßt sich ihr enger Zusammenhang nicht in Abrede ziehen; denn es bietet ein gewisses Befinden des einen der Tauschenden die Möglichkeit, von der anderen Seite gestellte übermäßige Forderungen abzulehnen, wie eine solche Möglichkeit auch in einem gewissen Zwecke des Tausches begründet ist, und umgekehrt kann eine gewisse Lage der Personen wie ein gewisser Endzweck der Handlung die Nöthigung mit sich führen, etwaige harte und ungerechte Bedingungen sich gefallen zu lassen. Dieses Verhältniß ist zwar kein absolutes, wie ja auch die Worte Armuth und Noth keinen absoluten Zustand des Befindens ausdrücken; doch können wir es ein moralisches nennen, sofern ein Consumtivdarlehen immer eine Art von Noth voraussetzt, wie es umgekehrt im Begriff des Productivdarlehens liegt, daß die Nachfrage nach demselben in erster Linie im Streben nach Gewinn und höchstens in zweiter Linie und durch Vermittlung jenes Momentes in der Sorge für Befriedigung der eigentlichen Lebensbedürfnisse seinen Grund hat. Somit wird es im Interesse der Wahrheit geboten sein, bei der Prüfung eines einzelnen Falles diese beiden Gesichtspunkte zumal ins Auge zu fassen und das von dem einen aus sich ergebende Urtheil an dem anderen zu berichtigen oder zu bestätigen. Da sie aber immerhin in einer nahen Be-

1) Si objectum fuerit in se indifferens, ex fine vel ex circumstantiis moralitatem suam accipiet. Gury l. c. n. 26.

ziehung zu einander stehen und da der letztere an den Zweck sich anlehnende Gesichtspunkt als Gradmesser der Moralität der bezüglichen Handlung sicherer und durchschlagender wirkt als der erstere, so werden wir bei unserer Untersuchung zunächst von ihm ausgehen und den anderen nur so weit herbeiziehen, als er im einzelnen Fall eine besondere Wichtigkeit erlangt.

Die Zulässigkeit der doppelten Unterscheidung, die wir hier mit Bezug auf das Befinden der handelnden Personen und den Zweck der Handlung machen, ist zwar in der älteren Moral für die Wucherfrage nach beiden Seiten hin negirt [1]); allein wir hoffen ebenso die absolute Nothwendigkeit derselben zu beweisen als die accidentellen Ursachen aufzudecken, die ehemals ein anderes Verfahren bedingten.

Dieser wirthschaftlichen Seite in unserer Frage stellt sich die rechtliche entsprechend gegenüber, und es wird die eine durch die andere gedeckt. Jeder Vertrag als die Willenseinstimmung zweier in gegenseitige Beziehung tretender Personen ist als solcher sittlich indifferent. Erst sein Inhalt oder die Art und Weise seines Abschlusses geben ihm sein moralisches Gepräge. Was die erstere Seite anlangt, so wird der Vertrag unsittlich nur dann sein, wenn sein Inhalt böse ist. In letzterer Hinsicht wird die Gerechtigkeit der Maßstab der Prüfung sein, so daß er als unerlaubter nur dann zu gelten hätte, wenn er auf dem Wege der Ungerechtigkeit

---

1) Liguori theol. mor. Ratisbonae 1846. t. 3. n. 759. Benedictus XIV. De synodo dioecesana lib. X. c. 4. 10. Auf die Inconvenienz, die hieraus entsteht, weist auch Mastrofini hin: Nons ferons observer que dans les concessions, que l'on fait pour un certain temps pour les besoins de la vie, ou pour les aises et les agrémens, on considère surtout l'état des personnes tandis que dans le système de l'école on envisage plutôt les choses et leur nature, c'est-à-dire qu'on examine si elles se consument ou ne se consument pas par l'usage. On en est venu à considérer la chose plus que la personne, sans faire attention que le prêt a été établi primitivement en faveur des personnes et pour les besoins de la vie. Et quand une fois on a eu abandonné la règle, on s'est nécessairement jeté dans les doutes et les incertitudes, on a disputé beaucoup sans aucun profit pour la vérité. l. c. p. 346.

zum Vollzug kommt, sei es daß der eine der Contrahenten unter dem Einfluß der Täuschung zum Handeln veranlaßt wird, sei es daß die Nothlage desselben dazu mißbraucht wird, einen unmenschlichen Druck auf seine Entschließung auszuüben [1]). Da nun eine ordentliche Kategorie des Wirthschaftslebens nichts objectiv Unsittliches enthält, so kommt zur Bestimmung der sittlichen Natur des Contractes, in dem jene ihren rechtlichen Ausdruck findet, nur die Art und Weise des Abschlusses desselben in Betracht. Daher ist, soweit die genannten Umstände nicht etwas Anderes bedingen, ebenso wie der Pacht- und Kaufvertrag auch der Zinsvertrag oder das Zinsdarlehen etwas an sich durchaus Rechtmäßiges; und wie jedes andere nicht inhaltliche sündhafte Versprechen, so ist auch das Zinsversprechen eine an sich durchaus unanfechtbare Handlung, soweit es nicht durch das Mittel der Täuschung erschlichen oder unter dem Druck äußerer Umstände erpreßt wird, wiewohl Umstände, gewisse sociale und wirthschaftliche Verhältnisse, denkbar sind, unter denen es in der Regel unerlaubt werden kann. Sehen wir aber von dem ersten Fall, dem Betrug ab, und fassen wir nur den letzteren ins Auge, so werden bezüglich des sittlichen Charakters des Vertrages jene beiden Momente vornehmlich in die Wagschale fallen, die wir oben in ähnlicher Weise beim Tausche als maßgebend erkannt haben, die Lage der contrahirenden Personen und der Zweck des Rechtsgeschäftes.

Gegen diese Auseinandersetzung spricht nicht der Umstand, daß man früher den Zinsvertrag als solchen als sittlich unzulässig angesehen hat. Wir leugnen keineswegs die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung in dem Sinne, in welchem sie aufgestellt wurde, wir hoffen sie vielmehr zu erhärten und zu beweisen. Unsere Behauptung besteht nur darin, daß diese Beanstandung des Zinsdarlehens nicht in dem Wesen des Contractes als solchen, — was ja unmöglich der Fall ist — noch in dem Inhalte desselben, — denn sonst könnte das Zinsnehmen auch heute nicht gestattet werden — sondern lediglich in den seinen Abschluß beeinflussenden Zeitverhält-

1) Wir erinnern an die im Rechtsleben anerkannten Modalitäten des Vertrages, Zwang, Irrthum, Betrug, die den von uns aufgestellten Gesichtspunkten im Wesentlichen vollkommen entsprechen.

niſſen, mit einem Worte, in der damaligen Identität von Zins und Wucher begründet war. Es läßt ſich auch aus allen einſchlägigen Beweisführungen der Moraliſten nichts Anderes folgern. Denn ſagt man, der Zinsvertrag ſei unſittlich, weil das Mutuum, unter das derſelbe ſubſumirt werde, ein weſentlich unentgeltlicher Vertrag ſei, ſo wird ihm ſchon zum Voraus ein mit poſitiven Beſtimmtheiten verſehener Inhalt unterſchoben; oder behauptet man einfach, er ſei offenbar ungerecht, ſo wird eben vorausgeſetzt, daß Umſtände bei ſeinem Abſchluſſe concurriren, welche die wahre Gerechtigkeit verletzen; denn nur unter dieſer Vorausſetzung iſt dieſer Satz überhaupt begreiflich. In beiden Fällen aber haben wir den Vertrag nicht mehr als ſolchen, ſondern mit einem beſtimmten Zuſchnitte vor uns.

Daß die Gerechtigkeit allein — natürlich nicht im Sinne eines bloß formalen Rechtes — der ſittliche Maßſtab des Vertrags iſt, haben die älteren Moraliſten wohl anerkannt, ſo ſehr es auch in ihren Schriften an einer conſequenten Durchführung und vollſtändigen Verwerthung dieſes Gedankens fehlen mag; denn bei dem Beweis der Unzuläſſigkeit einer Vertragsart wird in der Regel, wenn nicht ſogar ausſchließlich, als letzter Grund von ihnen der angeführt, daß in derſelben die justitia, oder wie ſie ſich auch ausdrücken, die aequalitas justitiae verletzt werde. Einer der ſpäteren Theologen hat daher mit Recht nach dem Vorgange des P. Benedict XIV. die Gerechtigkeit geradezu als allgemeinen Prüfſtein der Moralität der Contracte im materiellen Leben ausdrücklich aufgeſtellt [1]). Wenn daher in der älteren Moraltheologie

1) Zech: „Tanquam lapidem lydium, ad quem honestas contractuum examinetur, insinuat sapientissimus Pontifex Benedictus XIV. charitatem et justitiam.“ Die charitas bezieht ſich nach der Darſtellung Zech's auf die Fälle, in denen wegen der Noth des Nächſten die Hilfe aus reiner Liebe und ohne Ausſicht auf Entgelt geleiſtet werden ſoll. Allein dieſe Pflicht — wenigſtens nach ihrer negativen Seite — liegt unſeres Erachtens ſchon im vollen Begriff der Gerechtigkeit; zu dieſer Annahme glauben wir um ſo mehr Grund zu haben, als Zech die charitas nicht ſelten in einem weiteren Sinne auffaßt und der justitia weſentlich gleich ſtellt, und als Benedict XIV. in der Encycl. Vix pervenit § 4 nur von einer libra justitiae redet. S. die Abhandlung Rigor moderatus doctrinae ponti-

von einzelnen Verträgen gesagt wird, daß sie sogar durch das natürliche Recht verworfen seien, und wenn der Zins- oder Wuchervertrag mit besonderer Vorliebe ein contractus jure naturali prohibitus [1]) genannt wird, so kann das nichts Anderes bedeuten, als daß dieselben in einem Grade gegen die Gerechtigkeit verstoßen, daß sie schon durch das Naturrecht mißbilligt werden; keineswegs aber dürfte diese Ausdrucksweise dahin zu verstehen sein, daß der Inhalt der bezüglichen Verträge an sich, also in unserem Falle der Zins als unsittlich betrachtet werden soll.

3. Consumtiv- und Productiv-Darlehen.

Für das Gelddarlehen, das für uns vor Allem und zunächst in Betracht kommt, gibt es im Allgemeinen zwei den Zweck desselben bestimmende Voraussetzungen.

Die Nachfrage nach diesem Mittel des Credits kann ihren Grund in der Noth des Menschen haben, so daß dasselbe zur Befriedigung unmittelbarer und dringender Bedürfnisse zu dienen hätte. Der Zweck des Darlehens wäre hier ein consumtiver und seine Bestimmung bestände im unmittelbaren Verbrauche des geliehenen Gegenstandes. Die Möglichkeit dieser Voraussetzung leuchtet von selbst ein. Wenn wir die Geschichte zu Rathe ziehen, so erfahren wir, daß in gewissen Perioden vornehmlich nur dieser Grund bei der Aufnahme von Darlehen bestimmend wirkte. Die Kirchenväter Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus, Gregor von Nazianz u. A. sprechen in ihren Schriften nur von solchen Darlehen, die an arme und in Noth befindliche Personen gemacht werden und haben daher immer nur den Credit zu consumtiven Zwecken vor Augen. Ueberhaupt kennt die Periode einer geringen wirthschaftlichen Entwicklung, wie aus der Natur der Sache hervorgeht, im Allgemeinen nur diese Art von Credit. Die einzelnen Menschen wie ganze Völker sind in der Zeit ihrer Kind-

ficiae circa usuras. Diss. II. c. 2. 1 bei Migne, Theologiae cursus compl. t. XVI. p. 884 u. 906.

1) S. Migne l. c. p. 1044. S. Bernardini Senensis op. omnia. Venetiis t. II. p. 218 ff.

heit zunächst nur auf die Fristung ihres Daseins bedacht; die weiter gehenden Bestrebungen treten erst später hervor. Daß diese Zeit, obwohl sie in einzelnen Fällen nicht unbedeutende Unterschiede aufzuweisen hat, im Wesentlichen nicht von allzu kurzer Dauer ist, lehrt die Geschichte. Daher sagt Roscher über diese Periode ganz treffend: „Hier mag in der Regel nur die wirkliche Noth zu Anleihen führen. Rechnen wir dazu noch die natürliche Höhe des Zinsfußes in einer solchen Zeit, die geringe Zahl und Bedeutung des damaligen Capitalistenstandes, die spät entwickelte Einsicht der Menschen in den wahren Hergang der wirthschaftlichen Production, so wird uns die Gehässigkeit des sogenannten Zinswuchers in jedem Mittelalter begreiflich“ [1]). Ebenso bemerkt Schäffle, daß in jener Periode „die meisten Anlehen für die Noth, nicht auf Gewinn gemacht wurden“ [2]). Sicherlich dürfte auch die Entstehung des Rechtsbegriffes des Mutuums als eines unentgeltlichen Vertrages in der Zeit einer geringen materiellen Entwicklung, wo der Verkehr einerseits auf die Angehörigen der Familie und des Stammes beschränkt war, und der Tausch sich anderseits nur auf die unmittelbar zum Leben nothwendigen Gegenstände bezog, zu suchen sein [3]).

Allein das Darlehen kann an sich auch einem gerade entgegengesetzten Zwecke dienen. Während das dargeliehene Gut dort

---

1) Die Grundlagen der Nationalökonomie. 6. Aufl. § 190. Wie Roscher anerkennt, daß im Mittelalter im Allgemeinen nur consumtive Darlehen vorkommen, so sagt er umgekehrt auch, daß die productiven beinahe gar nicht gekannt sind. „Bedeutende Gewerbsunternehmungen, die mit fremdem Capital arbeiten, gibt es hier fast noch gar nicht; auch der Ackerbau wird am Vortheilhaftesten extensiv getrieben, d. h. mit viel Grundstücken, aber wenig Capital.“

2) Nationalökonomie. 2. Auflage. § 136.

3) Auf diesen zum Verständniß des fraglichen Rechtsbegriffes nothwendig zu berücksichtigenden historischen Grund weist auch Mastrofini hin. „Tel était le prêt (mutuum) dans son origine. C'était le prêt des petites choses, le prêt de parenté ou de bienveillance, le prêt inévitable, quand le cas se présentait, et non le prêt des choses abondantes, non le prêt favorisant le luxe et l'accroissement des richesses.“ l. c. p. 288.

in gewissem Sinne destruirt wird, kann es auch umgekehrt in productiver Weise zur Erzeugung neuer Güter angewendet werden. Dieses wird bei der Möglichkeit einer capitalmäßigen Anlage des Geldes der Fall sein und findet heutzutage im Allgemeinen ebenso häufig statt als die entgegengesetzte ökonomische Erscheinung in den vergangenen Jahrhunderten.

Die Verschiedenheit dieser Voraussetzungen ist bezüglich der Zinsfrage unverkennbar von der höchsten Bedeutung; denn in sittlicher Beziehung ist sicherlich eine Zinsforderung aus einem Darlehen anders zu beurtheilen, wenn dasselbe einer dürftigen oder auch nur in augenblicklicher Noth befindlichen Person zu unmittelbarem Verbrauch gegeben wird, als dann, wenn es für einen Anderen das Mittel zur Erzielung eines größeren oder kleineren Gewinnes ist. Dort verstößt ein Gewinnbezug gegen die Sittlichkeit, und zwar in eben dem Maße, in welchem die Noth des Einen der Grund des Gewinnes des Anderen ist; hier aber findet sich an dem Zins als einer entsprechenden Theilnahme an dem Gewinne, der nur durch das Darlehen ermöglicht wurde, nichts Anstößiges. So verabscheuungswürdig dem sittlichen Bewußtsein jene Handlung als eine unmenschliche Ausbeutung der Noth des Nächsten erscheint, ebenso an sich rechtmäßig ist vor ihm diese, da hier eine Noth in der Regel gar nicht besteht und somit der Zins nicht ein Raub an dem Eigenthum des Anderen, sondern nur eine dem Capital gebührende Belohnung ist. Dieser Unterschied besteht wenigstens für das unmittelbare Rechts- und Sittlichkeitsgefühl und könnte nur geleugnet oder übersehen werden, wenn man sich etwa durch einseitige, abstracte Grundsätze irgend eines positiven Rechtes in seinem Urtheile beeinflussen ließe.

Man ist auch in neuerer Zeit hierauf eingegangen, indem man den in der Zweckbeziehung des Darlehens hervortretenden Unterschied betonte, ohne dessen Anerkenntniß ein Verständniß der Zinsfrage geradezu unmöglich sein dürfte. Mit vollstem Rechte sagt daher Walter: „Wenn jemand Geld leiht, blos um seine augenblickliche Noth zu fristen, so hat es etwas der christlichen Liebe Widersprechendes, wenn der Darleiher aus dem Bedürfniß des Anderen für sich gewinnen will, besonders dann, wenn das

Darlehen gering ist, und ohnedieß das Geld bei ihm müßig liegen würde"; dagegen ist das Geschäft ein ganz anderes, wenn das Darlehen einem lucrativen Zwecke dient [1]). Ebenso weist Moy darauf hin, indem er sagt: „der Darlehensvertrag kann zu dreierlei verschiedenen Zwecken geschlossen werden, entweder um dem Darlehensnehmer die Mittel zum Leben zu verschaffen, oder um ihn in den Stand zu setzen, sich irgend eine fruchtbringende Sache zu verschaffen, oder damit derselbe Dinge erwerben könne, die sich mit Vortheil gegen andere Werthe vertauschen lassen" [2]). Unter den Moralisten unserer Zeit macht besonders Werner auf das ganze Gewicht dieses Unterschiedes aufmerksam, ohne indessen weiter darauf einzugehen [3]). Auch von den übrigen Moralisten in der weitaus größeren Mehrzahl läßt sich sagen, daß sie den Schwerpunkt der Zinsfrage hier wenigstens vermutheten, so mangelhaft die Ausführung des Gedankens im Einzelnen auch sein mochte.

---

1) Kirchenrecht. 12. Aufl. § 351. — Die Fassung der zweiten Hälfte des Satzes rührt von uns her. Walter drückt sich a. a. O. wörtlich so aus: „Wenn hingegen Jemand ein Capital bei einem Anderen anlegt, um sich selbst von den Einkünften zu erhalten, so ist das Geschäft ein ganz anderes. Daher wurde auch dafür im Mittelalter eine von dem Zinsgeschäft völlig verschiedene Rechtsform angenommen." Wir haben die gegebene Aenderung vorgenommen, weil unseres Erachtens dem Gedanken, den der Verfasser vortragen will, der correcte Ausdruck mangelt. W. hat offenbar ein gegensätzliches Verhältniß von Darlehen im Auge; dazu paßt aber der Zweck des im zweiten Fall namhaft gemachten Darlehens nicht, da unter ihn auch das zuerst genannte subsumirt werden kann und gewiß auch der eigentliche Wucherer den Grund zur Rechtfertigung eines Thuns anzuführen vermag, „sich selbst von den Einkünften zu erhalten." Daß indeß die von uns vorgenommene Correctur dem Gedanken des Verf. vollkommen entspricht, erhellt aus der weiteren Darstellung desselben, in welcher der Zweck des Creditgesuches im zweiten Falle dahin bestimmt wird, „um damit zu speculiren und zu gewinnen." Vgl. hiezu Naturrecht und Politik v. demselben Verf. S. 160 f.

2) Das Recht außerhalb der Volksabstimmung. S. 57. Von den hier angegebenen drei Zwecken des Darlehens sind, wie man leicht sieht, und wie wir unten näher nachweisen werden, die beiden letzteren wesentlich identisch; es ist daher das von Moy auf den dritten Fall ausgedehnte Zinsverbot entschieden zu verwerfen.

3) System der christlichen Ethik. Bd. III. S. 868.

Werfen wir einen Blick auf die Literatur des Auslandes, so finden wir in der zum Theil dort üblichen Unterscheidung zwischen prêt de commerce und simple prêt oder prêt de consommation den Gesichtspunkt, den wir hier aufgestellt, im Ganzen vollkommen anerkannt. Mastrofini verwirft zwar diese Unterscheidung, aber nicht so fast aus sachlichen als aus rein theoretischen Gründen, weil sie ihm „nicht die volle wissenschaftliche Präcision bietet"; dagegen stellt er selbst eine andere auf, die materiell mit jener identisch ist, aber wohl eine ähnliche Kritik erleiden dürfte, wie er sie an der von ihm verworfenen geübt. Mit Rücksicht auf drei verschiedene Bedürfnisse — besoins de nature, de commodité, d'agréments — unterscheidet er drei Ursachen, die den Menschen veranlassen, vom Credit Gebrauch zu machen; indem er aber die beiden letzteren in sittlicher Beziehung als identisch betrachtet, steht er im Wesentlichen auf der von uns angenommenen Zweitheilung des Darlehens in ein consumtives und ein productives [1]).

Unter den Nationalökonomen hat besonders Lasalle diesen Unterschied in der Zweckbeziehung des Darlehens sammt den an ihn sich knüpfenden sittlichen Folgerungen mit gewohnter Schärfe und Entschiedenheit hervorgehoben. „Ein zu bloßen Consumtivzwecken gemachtes Darlehen", sagt er, „durch welches der Borger keineswegs reicher wird, als er war, die persönliche Noth und Verlegenheit eines Menschen zur Ausbeutung benützen zu wollen, ist schändlich und das hat das Alterthum und die Kirche

1) Discussion sur l'usure. § 476 u. 500 ff. Mastrofini will den von ihm namhaft gemachten Unterschied schon in der Encyclica Vix pervenit des Papstes Benedikt XIV. entdecken. § 526 u. 640. Das ist in sofern richtig, als jede Gestattung eines Zinsenbezugs, auch wenn er in der Form des Rentenkaufes sich vollzog, wie wir unten weiter ausführen werden, auf einer impliciten Voraussetzung und Anerkenntniß desselben beruht; von einem formellen Bewußtsein dieser Unterscheidung konnte aber nicht die Rede sein, so lange man noch bezüglich des Gelddarlehens an der Form des Mutuums strenge festhielt. Wir können dieses auch so ausdrücken: die ältere Moral kannte wohl eine entgeltliche Creditleistung zu productiven Zwecken, nicht aber ein verzinsliches Productivdarlehen. Das Darlehen ist für sie wesentlich ein consumtives.

mit Recht gefühlt“ [1]). Auch Rau [2]), Roscher [3]) und Schäffle [4]), überhaupt die Gelehrten unserer Zeit, die nicht mit Bentham [5]) den Begriff des Wuchers bloß aus der Macht der Gewohnheit, sondern aus dem sittlichen Bewußtsein des Menschen ableiten, gehen von derselben Grundanschauung aus [6]).

---

1) Capital und Arbeit. S. 164.

2) Volkswirthschaftspolitik. 4. Aufl. § 322.

3) Nationalökonomie. § 190.

4) Nationalökonomie. § 136.

5) „Gewohnheit“, sagt Bentham in dieser Beziehung, „ist die einzige Grundlage, auf der entweder der Moralist mit seinen Regeln, oder der Gesetzgeber mit seinen Verordnungen bauen kann.“ Vertheidigung des Wuchers. S. 6 f.

6) Rizy, Ueber Zinstaxen und Wucher-Gesetze. Goldschmidt, in den Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages. Bd. V. S. 239. Günther, Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze. 1790. S. 181.

II. Abschnitt.

Historischer Charakter der Frage und Stellung der Kirche zu derselben.

Nachdem wir im vorigen Abschnitt einige allgemeine und zunächst abstracte Begriffe, gegen deren wesentliche Richtigkeit sich wohl keine Bedenken geltend machen dürften, zur Darstellung gebracht, erhebt sich für uns die weitere Frage, in welchem Verhältniß jene zu dem wirklichen Leben stehen und besonders, welche Stellung die angeführten beiden Voraussetzungen des Darlehens zu demselben einnehmen. Die ältern Moralisten wollten einige Zeit lang nur die erstere als wirklich anerkennen oder sie verbanden vielmehr mit dem Darlehen eine Vorstellung, nach welcher es sich bei demselben nur um Befriedigung consumtiver Interessen handelte, so daß eine Productivanlage auf dem Wege des Credits sich unter andern Rechtsformen vollziehen mußte; sie hielten daher das Zinsverbot als allgemeine Norm des sittlichen Handelns auch bei verschiedenen Gestaltungen der Cultur, von denen sie aber zu ihrer Zeit nur ein mehr oder weniger beschränktes Verständniß haben konnten, für rechtmäßig. Umgekehrt hat man in neuerer Zeit die Ansicht ausgesprochen oder ist wenigstens von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen, daß das Gelddarlehen stets einem productiven Zwecke dienen könne und auch wirklich diene, weßhalb das Zinsnehmen immer gerechtfertigt und mit keinem vernünftigen Grunde sittlich zu beanstanden sei. Ungeachtet des Kernes von Wahrheit, den sie bergen, sind diese beiden Anschauungen in gleicher Weise unrichtig, da beide, und zwar die letztere weit mehr als die erstere, die wenigstens ein mehr als tausendjähriges Culturleben

zur historischen Unterlage hat, auf einer Verkennung des hier in Betracht kommenden wirthschaftlichen Processes beruhen, den wir in Folgendem näher untersuchen werden.

Es ist klar, daß das Geld *an und für sich* nicht productiver Natur ist; denn als physische Sache betrachtet ist dasselbe weder in sich fruchtbar noch auch ein Arbeitsinstrument, das zur Hervorbringung wirthschaftlicher Güter geeignet wäre. In diesem Sinne liegt dem bekannten auf *Aristoteles* zurückführenden und von den Moralisten aufgenommenen Satze: nummus nummum parere non potest, volle Wahrheit zu Grunde. Indeß ist mit der Betrachtung, die sich blos auf das äußerliche Object erstreckt, die eigentliche und tiefere Bedeutung des Geldes noch keineswegs erkannt; denn diese liegt in seiner wirthschaftlichen Bestimmung. Das Geld ist allgemeiner Werthmesser und allgemeines Tauschmittel und hat in dieser Eigenschaft den gegenseitigen Tausch der mannigfaltigen Güter in unmittelbarer Weise zu ermöglichen. Gehen wir nun von diesem Gesichtspunkt aus, so erhalten wir in die Productivität des Geldes und Gelddarlehens eine bestimmtere Einsicht. Wir können dieselbe in dem einfachen Satze zum Ausdruck bringen: *sie geht eben so weit als die Möglichkeit und Gelegenheit, mittelst dieses Tauschmittels productive oder capitalfähige Güter zu erwerben.* Es kommt somit dem Gelde, auch wenn wir seine wirthschaftliche Natur ins Auge fassen, keineswegs eine allgemeine und absolute Productivität zu, und zwar eben deßwegen nicht, weil es nicht wie die Natur oder die Arbeit in sich selbst productiv ist. Seine Productivität ist vielmehr eine *bedingte*, weil für die Verwirklichung des fraglichen Eintausches capitalfähiger Güter, auf dem sie beruht, verschiedene Voraussetzungen wirthschaftlicher und socialer Art in Betracht kommen. Hieraus ergibt sich aber auch die Möglichkeit, daß diese Eigenschaft vielleicht ganz mangelt, und diese Möglichkeit wird dann zur Wirklichkeit, wenn nach Maßgabe jener Voraussetzungen die der Production dienenden Güter im Allgemeinen keine Waare oder kein Gegenstand des freien Erwerbs sind.

Das Geld verhält sich sonach zum Capital — wenn wir dieses im weiteren Sinn fassen und darunter die Gesammtheit der

Productivfactoren begreifen — ganz ebenso wie zum Reichthum Wie es gleichsam nur ein künstlicher Reichthum ist, da es nicht unmittelbar zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse verwendbar ist, sondern diese Eigenschaft erst durch Vermittlung eines Tausches erhält, so ist es auch nur ein künstliches Capital und kommt als solches nur insoweit in Betracht, als die durch dasselbe zu vermittelnde Erwerbung capitalfähiger Güter nicht blos eine abstracte, sondern eine concrete Möglichkeit ist[1]).

Es gibt im Wesentlichen drei Productivfactoren, Natur, Arbeit und die Summe aller derjenigen Güter, die unter dem Begriff Capital zusammengefaßt werden. Diese Factoren, die selbst den wirthschaftlichen Charakter des Darlehens bestimmen, sofern dieses nur dann als ein productives wird gelten können, wenn das Geld, das unmittelbare Object des Vertrages, die Stelle eines oder mehrerer derselben vertritt, sind alle, wenn auch in verschiedener Weise, geschichtlichen Wandlungen und Veränderungen unterworfen. Hierin beruht der historische Charakter der Zinsfrage.

1. Zeit des Mangels und der Armuth an Capital.

Was zunächst den letztern der angeführten wirthschaftlichen Factoren, das Capital, anlangt, so ist derselbe nach seinem eigentlichsten Wesen geschichtlicher Natur. In dieser Beziehung unterscheidet er sich nach einer Seite in bemerkenswerthem Grade von den beiden andern; während Natur und Arbeit als Productionskräfte unmittelbar gegeben und an sich jederzeit vorhanden sind, wenn auch ihre Fruchtbarkeit eine Steigerung zuläßt, so kommt

1) Auf der Confundirung der Begriffe Geld und Capital beruht die ganze Schrift Neumann's; die meisten Schlüsse desselben wenigstens sind nur auf Grund dieser Voraussetzung concludent. Sein Fundamentalsatz, daß es nach der Lehre der Kirche „widerrechtlich und sündlich sei, die Nutzung fremden Capitales zu vergüten" (Gesch. des W. S. 25), wäre nur dann richtig, wenn Geld und Capital an sich identisch und das Darlehen die schlechthin einzige Form zur Anlage des letzteren in fremder Production wäre, zwei Voraussetzungen, die gleich falsch sind. Vgl. die Recension des Neumann'schen Buches in Tüb. Quartalschrift. 1867. S. 119.

das Capital wesentlich erst zu Stande und seine Existenz ist daher eine reine Frage der Zeit. Denn das ist die Genesis des dritten Agens im Wirthschaftsleben, das im Grunde nur eine aus der Verbindung von Natur und Arbeit hervorgegangene neue Form der Production ist: es entsteht erst, wenn der Mensch mit seiner Kraft auf die Erzeugnisse der Natur in der Absicht einwirkt, sich auf diese Weise ein Instrument zu beschaffen, durch das in Zukunft ein Theil der von ihm zu leistenden Arbeit gethan und somit ihm selbst ein Theil der Arbeit erspart wird[1]). Das ist zwar im Allgemeinen die Bedeutung der Werkzeuge des Menschen überhaupt und der Anfang der Capitalbildung reicht somit streng genommen in der Geschichte eines jeden Volkes weit zurück. Allein für die Zinsfrage kann das Capital erst in Betracht kommen, wenn es eine größere extensive und intensive Machtstellung erlangt hat, da einerseits die Werthsumme eines kleineren Arbeitswerkzeuges an sich kaum eine Erträgniß abzuwerfen im Stande ist, und da anderseits gewisse Instrumente, die gleichsam die Verlängerung der Hand des Menschen bilden, diesem so nothwendig sind, daß eine in der Form des Zinses auf ihre wirthschaftliche Kraft gelegte Steuer von Wucher unmöglich freizusprechen wäre.

Das ist, wie wir bereits bemerkten, erst eine wenn auch wesentliche Seite am Capital, aber es ist dieses noch nicht in der vollen Bedeutung, der diesem Begriffe beizulegen ist. Das Capital befindet sich hier noch im Zustande der Potenz, aus dem es erst in den Zustand der Actualität überzugehen hat. Die letztere aber ist es, die in unserer Frage den Ausschlag gibt; denn es handelt sich hier nicht einfach um die Bildung dieses neuen Productivfactors, sondern ebenso sehr und gewissermaßen noch mehr um die entsprechende Verwerthung der Erzeugnisse desselben, weil diese die hauptsächliche Grundlage ist, auf der die sittliche Existenz des Zinses als Antheils am Geschäftsgewinne beruht. Es verhält sich insofern mit Capital hier ähnlich wie mit den beiden anderen

1) „L'homme, en développant son activité propre dans les conditions que lui impose la nature extérieure, crée par ses labeurs successifs le capital.“ Périn, De la richesse dans les sociétés chrétiennes. t. I. p. 192.

ökonomischen Factoren, Natur und Arbeit, da auch bei diesen nicht der potentielle Gehalt, sondern die actuale Aeußerung desselben in unserer Frage zunächst und zumeist ins Gewicht fällt. Wir haben somit zwei Momente in dem Begriffe von Capital zu unterscheiden, deren Insdaseintreten und thatsächliche Verwirklichung keineswegs schlechthin gleichzeitig ist, sondern die sich vielmehr so zu einander verhalten, daß das erstere zwar die nothwendige Voraussetzung des anderen bildet, daß es aber selbst existiren kann, ohne daß dieses zu ihm hinzukommt. Daß diese Verhältnißbestimmung der beiden Momente richtig ist, bedarf wohl kaum eines längeren Beweises, da uns die Geschichte den Eintritt der Bedingungen, auf denen das zweite beruht, hinlänglich bezeugt und da es sonst unbegreiflich wäre, daß je das eine, das doch nur ein Theil des Ganzen ist, für dieses selbst genommen werden könnte [1]).

Wir werden nun dieses zweite Moment am besten dadurch näher bestimmen, daß wir es in Vergleich zu dem ersten stellen: während hier die individuelle Thätigkeit zur Bildung des Capitals ihren Theil beiträgt und gleichsam den Keim dazu legt, so ist es dort die allgemeine wirthschaftliche Conjunctur, vornehmlich die Arbeitstheilung und die Erweiterung des Marktes, durch die jener Keim befruchtet wird und die Genesis dieses Productivfactors zu ihrem Abschluß gelangt. Bildung von Capital d. i. eine solche in umfassenderem Maße, Arbeitstheilung und Ausdehnung des Marktes durch den Handel sind drei Momente, die in dem Verhältniß der innersten Wechselwirkung zu einander stehen; das zweite setzt wenigstens in einem gewissen Grade das erstere voraus und es gelangt zu keiner namhaften Bedeutung ohne das dritte; das erste ist be-

1) Das ist einer der Streitpunkte zwischen Lasalle und Schulze-Delitzsch: während dieser in seiner Definition von Capital nur das erstere Moment zum Ausdruck bringt, betont jener dagegen vorwiegend und beinahe ausschließlich das zweite, die allgemeine wirthschaftliche Conjunctur, und läßt aus dieser jenen Factor hervorgehen. S. Lasalle, Arbeit und Capital. S. 159 ff. Es entspricht zwar wohl nicht ganz der inneren Anschauungsweise Lasalle's, wenn wir sagen, daß er das erstere Moment negirte; aber seine Darstellung und Polemik gegen einen Gegner, der von der durch ihn hervorgehobenen Ursache des Capitals gänzlich absah, veranlaßte ihn doch dazu, daß er dasselbe nicht zu seinem vollen Rechte brachte.

dingt durch die beiden andern und das dritte empfängt seinen ganzen Inhalt erst durch die beiden vorausgehenden [1]). Die Realisirung der letzteren Bedingungen und damit die Entstehung der Capitalkraft im vollen und eigentlichen Sinne des Wortes geht geschichtlich nicht über das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zurück, die Zeit der großen Entdeckungen und des Beginnes des Welthandels, und auch hier haben wir vorerst nur den Anfang des erfolgenden wirthschaftlichen Aufschwunges, der in Deutschland durch die politischen Verhältnisse des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts wieder vielfach gehemmt wurde. Im Mittelalter fanden sich diese Bedingungen nicht vor. Zwar ist die Theilung der Arbeit in gewissem Sinne so alt als die Menschheit, da sie ihre tiefste Wurzel in der verschiedenen Bestimmung und Ausstattung des Menschen und in der natürlichen Organisation der Gesellschaft hat; allein zu dem Grade, der für eine ausgedehntere Capitalbildung vorauszusetzen ist, gelangte sie erst in der neueren Zeit. Wie aber die Bedingung für die Erweiterung dieser Productionskraft im Mittelalter fehlte, so auch die für ihre höhere Verwerthung; denn so hoch auch der Handel desselben für seine Zeit etwa angeschlagen werden mochte, so konnte er doch weder in extensiver noch in intensiver Hinsicht in der Weise auf das gesammte Wirthschaftsleben einwirken, wie es der der neueren Zeit thut; während in der Gegenwart kaum eine Gegend oder eine Menschenclasse denkbar ist, die nicht von den durch ihn verursachten Schwingungen berührt würde, so beschränkte er sich damals vornehmlich auf die Städte; seinen Einfluß weiter zu erstrecken, war er, von allem Anderen abgesehen, schon durch den damaligen Stand der Communicationsmittel gehindert [2]).

Zur Illustration dieser Verhältnisse mag auch die Anführung

1) Ueber das Verhältniß der Arbeitstheilung zur Capitalbildung s. Schäffle, Nationalökonomie. § 40. Roscher, Nationalökonomie. § 51. Lasalle, Capital und Arbeit. S. 161; über die bezügliche Bedeutung des Marktes s. Roscher, § 52.

2) Vgl. hierüber unsere Abhandlung „Die Auffassung des Begriffes der Polizei im vorigen Jahrhundert" in der Tüb. Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft. 1864. S. 341 f. Ueber den Einfluß der Communicationsmittel auf die Capitalbildung s. Roscher a. a. O. § 53.

der Thatsache dienen, daß die deutsche Sprache das Wort Geld erst seit dem vierzehnten Jahrhundert kennt [1]); denn wenn Geld und Capital, wie wir ausdrücklich betonten, auch keineswegs identisch sind, so stehen sie doch insofern in einem engen Zusammenhang, als die Entstehung und besonders die weitere Entwicklung des letztern kaum denkbar ist, ohne daß das erstere selbst zu einer größern Bedeutung gelangt wäre. Bevor aber die hier geschilderte wirthschaftliche Veränderung erfolgte, mit der, wie man gesagt hat, die Waarenproduction erst ihren Anfang nimmt, kamen die Güter naturgemäß weniger von der Seite ihres Tausch- als ihres Gebrauchwerthes in Betracht [2]); da sie somit mehr einem consumtiven als einem productiven Zwecke dienten, so fehlte im Allgemeinen die Grundlage, auf welcher sich ein sittlich erlaubtes Zinsnehmen entwickeln konnte.

Bei diesem Sachverhalt hat man das Capital mit Recht eine historische Kategorie genannt [3]), da es in seinem innersten Wesen nichts Fertiges und Abgeschlossenes, sondern ein Werdendes ist. Darauf weisen auch alle Definitionen hin, die man von demselben gegeben, mögen sie der einen Auffassungsweise, die die individuelle Thätigkeit in den Vordergrund stellt, oder der andern angehören, welche diese Productionskraft vorwiegend als Resultat historischer Zustände betrachtet: immer wird das Moment der Zeit hervortreten, da ohne dasselbe eine Erklärung dieser ökonomischen Erscheinung unmöglich ist.

Da dem so ist, so müßte man die Natur des Capitals entweder leugnen oder verkennen, wollte man die Berechtigung eines Zinsverbotes schlechthin und selbst für eine Zeit bestreiten, in der von den Gütern, die wir durch dieses neue Productionsmittel be-

1) Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums. S. 89. 207. Zech sagt in dieser Beziehung: „Usque ad saeculum XV monetae aureae et argenteae, circa quas praecipue mutuum versatur, valde rarae et maximo in pretio erant apud Germanos, donec horum metallorum copia per varias auri argentique fodinas partim recens inventas partim magis excultas aut etiam ex Americanis commerciis successu temporis creverit.“ Migne, Theol. cursus complet. t. XVI. p. 952.

2) Marx, das Capital. 1867. S. 106 ff.

3) Lasalle, Capital und Arbeit. S. 201.

sitzen, entweder Nichts oder nur so viel vorhanden war, daß es vor dem wirthschaftlichen Reichthum der Gegenwart verschwindend zurücktritt. Dieser capitallose oder capitalarme Zustand findet sich aber in allen Ländern, in denen die materielle Cultur noch keine ausgedehntere Herrschaft errungen, und er fand sich namentlich in den meisten Ländern, in denen dem Christenthum die Aufgabe zugefallen war, nicht bloß seine neue Lehre zu verkünden, sondern zugleich auch kraft derselben eine höhere Civilisation zu begründen. Welches war wohl das Capital in den Ländern Europa's, in denen der römische Geist seine fruchtbare Kraft nicht entfaltet hatte! Verdient der Bogen des Freien oder der schwachen Weibern und trägen Sklaven überlassene unvollkommene Pflug im Ernste diesen Namen? Und selbst da, wo der thatkräftige und unternehmende Geist der Römer die Naturkräfte in anderer Weise zu verwerthen und den menschlichen Zwecken dienstbar zu machen gewußt hatte, ergibt sich für unsere Frage im Grunde kein anderes Resultat; denn in der Zeit, da die Herrschaft der Kirche im Abendlande eine weitere Ausdehnung gewonnen, war die römische Cultur durch die verheerenden Ströme der Völkerwanderung unter den Tritten der Barbaren zum größten Theil wieder verschwunden.

Indessen stellt sich uns die Bedeutsamkeit des Capitals im heidnischen Alterthum überhaupt in Vergleich zu der Macht desselben im heutigen Wirthschaftsleben unter einem sehr verschiedenen Gesichtspunkte dar, auch wenn wir über die Zeit des Zerfalls der alten Cultur hinausgehen. Der Behauptung, daß das Alterthum wohl reich war an Gütern für einen unmittelbaren — und sehr oft verschwenderischen — Verbrauch, d. i. an Genußmitteln, dagegen arm an Productivmitteln, d. i. an Capital, liegt im Allgemeinen eine tiefe Wahrheit zu Grunde, obgleich sich, wie es sich bei dieser Frage von selbst versteht, nicht seltene Ausnahmen constatiren lassen [1]). Sehen wir auch gänzlich davon ab, daß die Maschine in den verschiedensten Arten, deren Macht die Gegenwart materiell so hoch stellt und in deren Besitz ein beträchtlicher Theil ihres Capitalreichthums besteht, in ihrer Vollkommenheit demselben

1) Lasalle a. a. O. S. 162 ff.

unbekannt war [1]): schon der sociale und sittliche Charakter der heidnischen Welt gestattet einen Schluß auf ihre geringere wirthschaftliche Entwicklung. Da Arbeitscheu und Hang zum Müßiggange ein charakteristischer Zug der Völker des Alterthums überhaupt ist, verbunden mit der Sucht nach sinnlichem Genusse, in den als ihr Endziel die antike Wirthschaft eigentlich ausmündet [2]), so fehlte einerseits die zur Capitalbildung erforderliche Energie der Arbeit, anderseits führte die bestehende Gier nach Genuß zu einer unwirthschaftlichen Destruction der Güter, so daß schon hiedurch, von andern Bedingungen ganz abgesehen, die Entstehung und das Wachsthum dieses neuen Productivfactors sehr gehemmt wurde. Wenn derselbe im Wirthschaftsleben des Alterthums auch keineswegs ganz mangelte, so war er doch sicherlich weit entfernt, eine Stellung einzunehmen, wie sie ihm heutzutage eigen ist. So ergibt sich aus den socialen Verhältnissen jener Periode von selbst ein capitalarmer Wirthschaftszustand, der in höherem oder geringerem Grade im Wesentlichen fortdauern mußte, so lange die Arbeit überhaupt geflohen und besonders die auf das Materielle gerichtete verachtet und nur als eines Unfreien und Sklaven würdig angesehen wurde [3]).

---

1) Auch Roscher, Nationalökonomie. § 47 weist darauf hin, daß es im Alterthum zu keiner eigentlichen Capitalbildung gekommen und daß „ein großer Theil dessen, was bei uns die Capitalien, zumal die Maschinen, verrichten, bei den Griechen und Römern immer durch Sklaven besorgt geblieben sei."

2) Vgl. Döllinger, Heidenthum u. Judenthum. S. 671. Lasalle a. a. O. S. 166.

3) „In Rom bestand hinsichtlich aller der Berufsarten und Erwerbszweige (die heute Tausende in Anspruch nehmen und Tausenden ihre Subsistenz gewähren) das eigenthümliche Verhältniß, daß sie, wenn sie nach Brot gingen, verachtet waren, und wenn sie geehrt waren, nicht nach Brot gingen." Jhering, Geist des röm. Rechts. Bd. II. S. 251. Vgl. Cicero de offic. I, 42. — Endemann glaubte allerdings, daß auch die Kirche Verachtung der Arbeit lehre. „Vom rein theologischen Standpunkt aus", sagt er, „fragte es sich freilich sogar, ob selbst die Arbeit, die materielle Arbeit, zu empfehlen sei." S. Hildebrand's Jahrbücher. 1863. S. 688. Wir haben hier einen der lächerlichen Verstöße vor uns, die dem Verfasser der „nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre" überhaupt

Aus der Bedeutungslosigkeit des Capitals und der einen Ursache dieses Zustandes, der Verachtung der Arbeit, wobei allerdings noch die ehemals erdrückende Höhe der Wucherforderungen einen bestimmenden Einfluß ausgeübt haben mag, erklärt es sich auch, warum unter den Alten sowohl in Rom als in Griechenland immerhin einige Männer auftraten, welche das Zinsnehmen verwarfen [1]). War es ihnen auch vielleicht nicht einmal möglich, eine begründete vermittelte Einsicht in die Moralität dieser Handlung zu gewinnen; die socialen und die durch sie bedingten wirthschaftlichen Verhältnisse boten dem unmittelbaren Rechtsbewußtsein eines jeden Billiggesinnten Anhaltspunkte genug dar, sich gegen dieselbe auszusprechen. Darin, daß in Griechenland die fraglichen Zustände in höherem Grade sich mochten gefunden haben, dürfen wir vielleicht, abgesehen von dem universellen Genie des Stagiriten, dessen Forscherblick Nichts von den Dingen auf der Erde entgehen sollte, den Grund erblicken, daß hier der Versuch gemacht wurde, die Ungerechtigkeit des Zinsnehmens eigentlich zu beweisen, und wir glauben zu dieser Annahme um so mehr berechtigt zu sein, als die Art und Weise der gegebenen Begründung nur unter jener Voraussetzung begreiflich ist. Die Theorie der Unproductivität des Geldes, auf welche sich Aristoteles in dieser Frage stützt [2]), mag in dem sinnlichen

---

nicht selten begegnet sind. Abgesehen davon, daß die — nicht einmal getreu — angeführte Beweisstelle (Schlußsatz v. c. 12. Dist. 88) auf etwas Anderes zielt, hätte E. diese Auffassung der Arbeit, „auf die näher einzugehen, weder mit Ausführungen noch mit Widerlegungen," er nicht der Mühe werth hält, schon deßwegen unerwähnt lassen können, weil die von ihm selbst sofort gegebene Darstellung der bezüglichen Lehre der Theologen, wie namentlich der eine Satz: „die Arbeit hat an sich Werth," das, was angeblich fraglich sein soll, als unsinnig erscheinen läßt.

1) In Rom wurde einige Mal gesetzlich jedes Zinsnehmen verboten. Bekannt sind die Aussprüche eines Cato, Cicero, Plutarch u. Seneca. Vgl. Roscher a. a. O. § 190; Savigny, Vermischte Schriften. Bd. I. „Ueber den Zinswucher des M. Brutus."

2) Politik lib. I. c. 3. (Ed. Goettling): *Εὐλογώτατα μισεῖται ἡ ὀβολοστατική, διὰ τὸ ἀπ' αὐτοῦ τοῦ νομίσματος εἶναι τὴν κτῆσιν, καὶ οὐκ ἐφ' ὅπερ ἐπορίσθη· μεταβολῆς γὰρ ἐγένετο χάριν· ὁ δὲ τόκος αὐτὸ ποιεῖ πλέον· ὅθεν καὶ τοὔνομα τοῦτ' εἴληφεν· ὅμοια γὰρ τὰ τικτόμενα τοῖς γεννῶσιν αὐτά ἐστιν· ὁ δὲ τόκος γίνεται νόμισμα νομίσματος· ὥστε καὶ μάλιστα παρὰ φύσιν οὗτος τῶν*

Sinne, in dem sie ehemals zur Anwendung gebracht wurde, heute zurückgewiesen werden; allein wenn diese Berechtigung derselben von unseren höheren ökonomischen Kenntnissen aus bestritten werden kann, so ist doch nicht zu vergessen, daß sie eine sociale Seite an sich hat und daß die damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse die Grundlage bildeten, auf welcher sie ganz naturgemäß entstehen konnte. Wenn jeder wirthschaftliche Betrieb als unehrenhaft und als eines Bürgers unwürdig gilt, so kann das Darlehen unter Freien in der Regel nur einem consumtiven Zwecke dienen und die Frage darnach in der Noth des Betreffenden ihren Grund haben; mit anderen Worten, das Geld stellt sich bei dieser Sachlage unter dem Gesichtspunkte der wirthschaftlichen Unproductivität dar. Ob aber in der unter solchen Umständen durch eine Zinsforderung von selbst erfolgenden größeren oder geringeren Ausbeutung der Noth des Nächsten ein sittliches Verhalten zu erkennen ist, dürfte sicherlich zu bezweifeln sein. Die Alten haben das zur Genüge erkannt und es zeugt unseres Erachtens keineswegs von einem besonderen Rechts- und Sittlichkeitsgefühl, wenn in der Gegenwart einzelne Gelehrte hier einen anderen Standpunkt einzunehmen versuchen. Die Rücksicht auf die historische Grundlage des angeführten Satzes von Aristoteles gebietet uns daher, das Wahre an ihm anzuerkennen, so weit er auch entfernt ist, die volle Wahrheit zu enthalten, und sie verbietet uns eine Auffassung, nach der er Nichts als die bündige Zusammenfassung der ökonomischen Ignoranz des Alterthums und des Mittelalters wäre. Man mag denselben zwar als Product einer noch so niedrigen Stufe wirthschaftlichen Denkens betrachten und wir selbst denken keineswegs daran, eine Apologie seines theoretischen Gehaltes zu schreiben; allein seine relative Berechtigung wird nur dann in Frage zu stellen sein, wenn man einer rein logischen Auffassungsweise huldigt, die in ökonomischen Fragen als schlechthin unzulässig gelten muß. Nicht bloß der Gedanke überhaupt, sondern sogar in der bekannten Formel, findet sich bereits in der Literatur des Alterthums ausdrücklich vor; wie

χρηματισμῶν ἐστιν. In der lateinischen Uebersetzung lautet der letzte Satz: In foenore autem *nummus nummum parit*, quare id genus lucri maxime naturae repugnat.

er daher gleichwohl „historisch genommen“ zu dem Ergebniß der Reflexion über die Worte Christi: mutuum date nihil inde sperantes gestempelt werden konnte, vermögen wir nur dann zu begreifen, wenn wir eine ganz außergewöhnliche Voreingenommenheit des Urtheils voraussetzen. Will man allerdings für das Zinsverbot schlechthin jede Objectivität in Abrede ziehen und dasselbe rein aus einem unklaren religiös-sittlichen Gefühl und aus falschen ökonomischen Vorstellungen ableiten, dann mag jener Verstoß gegen die geschichtliche Wahrheit etwa die erste Bedingung sein, um für seine bezügliche Behauptung auch nur den Schein von Festigkeit zu retten [1]).

Daß in dem besondern Charakter der wirthschaftlichen Zustände, wie sie dem Mittelalter und zum Theil auch dem Alterthum eigenthümlich waren, der eigentliche Grund des Zinsverbotes zu suchen ist, mußte auch auf der Seite anerkannt werden, auf der man, wie es scheint, nicht ganz gesonnen war, der Gesetzgebung der Kirche die verdiente unparteiische Beurtheilung zu Theil werden zu lassen. Wenn hinsichtlich der nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre überhaupt, deren „greifbarer Mittelpunkt“ das Zinsverbot sein soll, gesagt wird: „Solche Ansichten lassen sich nicht *machen*, selbst nicht von der unbändigsten Herrschsucht; am Wenigsten mit der Wirkung, welche wir beschrieben haben (daß sie

---

1) *Endemann* sagt a. a. O. S. 41 f.: „Der wichtige Satz, in den nach dem Bisherigen das Verbot des Zinsennehmens auslauft, lautet: pecunia pecuniam parere non potest, oder auch nummus nummum parere non potest. *Das Geld ist unproductiv*, unfähig, Früchte zu erzeugen. Der Begriff des Geldes aber ist dem der Münze gleich. — Gewiß war dieser Satz, in welchem sich die Grundanschauung der Kanonisten verkörpert, historisch genommen, eine Folge des Bibelwortes: mutuum date nihil inde sperantes. Man fand diese Wahrheit *erst, nachdem jenes Verbot der Schrift bereits da war*, und weil dasselbe allgemeinhin gelten *sollte*. Allein ebenso gewiß ist, daß dieselbe der spätern Doctrin als Grund des Wucherverbotes galt, das freilich lange Zeit hindurch bereits existirt hatte, *ohne* daß man bewußt oder unbewußt an die Productivität oder Unproductivität des Geldes gedacht.“ Vgl. dagegen *Roscher* a. a. O. § 190. Anm. 2. *Zeller*, Die Philosophie der Griechen, zweite Auflage. II, 2. S. 541.

nämlich das materielle Leben in seinem ganzen Umfange beherrschten); daß sie kamen und regierten, muß eine tiefere Nothwendigkeit gehabt haben, und diese zu begreifen ist nicht schwer, sobald man auf die Zustände zurückgeht, aus denen die kanonischen Grundsätze aufgewachsen sind" [1]), so ist damit ausgesprochen, daß äußere Verhältnisse bestimmend auf die Kirche einwirkten, ihre bezügliche Lehre aufzustellen. In diesen Verhältnissen, in dem eigenthümlichen Charakter der mittelalterlichen Cultur, erblicken wir den effectiven Grund des kirchlichen Zinsverbotes und wir halten es daher auch für ein verfehltes Beginnen, wenn man glaubt, dieses positive Moment zu einem bloß negativen abschwächen zu können, so daß der ehemalige Wirthschaftszustand gleichsam nur die conditio sine qua non jenes Gesetzes und überhaupt nur das geeignete Feld gewesen wäre, auf dem die Kirche ihre ökonomischen Reformen durchzusetzen vermochte; denn nach der Auseinandersetzung, die wir im vorigen Abschnitte gegeben, ist es in erster Linie die concrete Gestalt des materiellen Lebens, welche die — mehr oder weniger — accidentelle Form der rechtlichen und sittlichen Normen bestimmt und bedingt [2]). Auch die Berufung auf den Gegensatz zwischen der heidnischen und christlichen Welt-

1) Endemann a. a. O. S. 725. Diesen realen Grund anerkennt in sachlicher Hinsicht auch Neumann, indem er ausspricht, daß im Laufe der Jahrhunderte „sich die Voraussetzung aller Zinsnormen umgestaltete", daß, während ehedem „nur Arme in der Noth Darlehen verlangten und somit geschützt werden mußten gegen die Habgier der Besitzenden" später „ein großes Reich gewinnbringender Capitalanlagen vor den Augen der Welt emporstieg, daß die Capitalisten mit Eifer hineindrangen, der Unternehmungsgeist wuchs und die Speculation heranblühte." Gesch. des W. S. 585. Daneben verfolgt er dessenungeachtet formell den Zweck, dem Zinsverbot jede objective Berechtigung zu bestreiten und fertigt dasselbe einfach unter der Firma eines „katholischen Dogmas" oder eines „römisch-katholischen Glaubenssatzes" ab. Ein solches Verfahren ist uns, zumal angesichts der angeführten Steigerung des Gegensatzes, in dem die Voraussetzungen der Zinsnormen zu einander stehen, schon vom rein logischen Standpunkt aus unbegreiflich.

2) Daß dieses Schlußverfahren, und nicht das gerade umgekehrte, das einzige vernünftige und sachgemäße ist, bezeugt auch Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums. S. 92.

anschauung vermag das in dieser Beweisführung Fehlende nicht zu ergänzen; mag derselbe sogar überspannt und das Bestreben der Kirche, gegenüber „dem maßlosen Materialismus der Geldwirthschaft“ und gegenüber „dem vollständigsten Egoismus“ der Rechtsanschauung der Römer „neue, ideale Ziele für das Schaffen des täglichen Lebens“ zu setzen, in Nichts unterschätzt werden, so ist damit für sie noch ebensowenig die Nothwendigkeit begründet, mit einem Verbot des Zinsnehmens vorzugehen, als der Hinweis auf jenes Verhältniß genügt, das wirkliche Zinsverbot zu erklären. Jener Gegensatz betrifft ja im Grunde zunächst nur das Gebiet der religiösen und sittlichen Wahrheiten, nicht aber auch das der — sittlichen indifferenten — ökonomischen Kategorieen, oder das letztere sicherlich nur insoweit, als es überhaupt durch die höheren Wahrheiten berührt zu werden pflegt; sodann finden wir einerseits auch im heidnischen Alterthum und selbst in dem vom Egoismus beherrschten Rom nicht wenige Stimmen gegen das Zinsnehmen, und anderseits ist heutzutage die innigste christliche Ueberzeugung mit der Annahme der Zinserlaubniß, d. i. des Gegentheils von dem, was in dieser Beziehung ehemals als sittliche Norm galt, vollkommen vereinbar. Wären die hier gemachten Voraussetzungen richtig und hätte das Verfahren der Kirche nicht einen noch tieferen Grund, so hätte sie in Wahrheit das Extrem des Heidenthums nur verlassen, um sofort in ein anderes zu fallen; allein dieser Schritt, zu dem jene Prämissen treiben, erscheint schon deßhalb als unwahrscheinlich und sogar unmöglich, weil ihn die immanente Kraft des materiellen Lebens selbst hätte verhindern müssen; denn wie unbedeutend wir auch die ökonomische Kenntniß des Mittelalters anschlagen mögen, so dürfte doch sicherlich die Annahme eine verfehlte sein, daß dasselbe nicht zur Einsicht der Unrechtmäßigkeit der Zinsgesetze gekommen wäre, vorausgesetzt, daß sich dieselben in Widerspruch mit den wirklichen wirthschaftlichen Interessen befunden hätten [1]). Es kann daher gar keinem vernünftigen Zweifel unter-

1) Mit vollstem Recht sagt Arnold, daß, wenn im Mittelalter wirklich ein inneres Bedürfniß das Zinsdarlehen nöthig gemacht hätte, die (kirchlichen) Gesetze nimmermehr im Stande gewesen sein würden, es zu unterdrücken. Zur Gesch. d. E. S. 94.

liegen, daß, wenn die Kirche zur Zeit ihres anfänglichen Einwirkens auf das Handeln der Individuen und der Völker die heutigen Culturzustände angetroffen hätte, dieselbe ebensowenig das strenge Zinsverbot würde aufgestellt haben, als sie in der Gegenwart gesonnen ist, dasselbe aufrecht zu erhalten, und dieser Entschluß würde sich ihr nicht etwa durch die Erwägung, daß sie sich im anderen Falle eine unmöglich zu erfüllende Aufgabe gesetzt, sondern vielmehr aus dem Grunde nahe gelegt haben, weil bei so gänzlich verschiedenen wirthschaftlichen Voraussetzungen jeder Anlaß zu einem solchen Gesetze gemangelt hätte. Die Annahme, daß die Kirche einem ökonomischen Aufschwung sich habe entgegenstellen und „auf den Trümmern des römischen Wesens eine neue Wirthschaftsdoctrin gründen" wollen [1]), beruht auf einem reinen Irrthum, wenn, was die Worte bedeuten, damit gesagt sein soll, daß sie das Ziel verfolgt habe, die dem Wirthschaftsleben immanenten natürlichen Gesetze umzustoßen und andere an deren Stelle zu setzen. Eine solche Aufgabe hat sich die Kirche nie zuerkannt und einen solchen Eingriff in das materielle Leben nie zu Schulden kommen lassen; die gesammten Anforderungen, die sie an Handel und Verkehr macht, bestanden und bestehen im Wesentlichen nur darin, daß die ewigen Gesetze des Rechtes und der Gerechtigkeit, welche sie verkündigt, auch hier zur Anwendung kommen. Geschieht dieses, dann wird sie überall, wo der unaufhaltsame Strom der Zeit ein Industriesystem geschaffen, sich zu dem letztern in ein ebenso gutes Einvernehmen setzen, als sie es ehemals zu der Naturalwirthschaft gethan hat. Daß sie aber, so lange die letztere ihre Herrschaft behauptete, den sittlichen Ideen einen äußeren Ausdruck gegeben, der bei veränderten Voraussetzungen nicht mehr zutrifft, dürfte für jeden, dessen Blick durch die bloße Form zum

1) Endemann a. a. O. S. 725. Auch Goldschmidt nimmt eine Tendenz der Kirche an, den Ackerbau zu begünstigen; nur dehnt er dieselbe zugleich auf die Industrie aus. Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages. Bd. I. S. 230. Selbst Roscher a. a. O. § 191 nimmt eine „allgemeine Abneigung der Kirche gegen den Aufschwung des Bürgerthums" an. Dagegen findet Stein, Lehrb. der Volkswirthschaft. S. 248 diese Ansicht „ohne allen Sinn."

Wesen durchzudringen vermag, etwas sein, was sich von selbst versteht.

Den eigentlichen Grund des ehemaligen Zinsverbotes erkennen wir somit nur in dem wirthschaftlichen Zustand der Zeit [1]). Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß die christliche Kirche es war, die den Muth hatte, gegenüber der Herrschaft der Gewalt und des Egoismus dieses Gebot der Gerechtigkeit und der Liebe in das Leben einzuführen, und es ist ein Zeugniß für ihre übernatürliche Macht, daß sie ungeachtet der mannigfachen Hindernisse, welche die Leidenschaften des verderbten menschlichen Herzens ihr entgegenstellten, ein solches Wagniß „mit vollem Erfolge" durchzuführen vermochte. Allein da das bezügliche Verbot keinen absoluten Charakter, sondern, weil durch Zeitverhältnisse bedingt, eine bloß relative Berechtigung hat, da mit andern Worten das Zinsnehmen nicht als eine an sich sündhafte Handlung, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen als unerlaubt zu betrachten ist, so haben wir den letzten Erklärungsgrund des Zinsverbotes nicht im Wesen der kirchlichen Lehre, sondern an dem angegebenen Orte zu suchen [2]).

2. Die Zeit des Lehenssystems und der Zunftverfassung.

Der reale Grund des Zinsverbotes wurde im Bisherigen nur zum Theil und zwar zum geringern Theil angegeben, sofern wir bloß den einen der drei Productivfactoren von der geschichtlichen Seite beleuchtet haben. Wir sahen uns bei dieser Darstellung veranlaßt, manche Punkte, die in einer gewissen Beziehung bereits zu dem Folgenden stehen, wenigstens kurz zu berühren, und wir

1) Dieses Moment, das allein das Zinsverbot der Kirche begreiflich macht, übersieht auch Périn, De la richesse. t. II. p. 62.

2) Wenn es sich anders verhielte, so wäre kaum zu begreifen, wie auch die Muhamedaner ursprünglich zu einem Zinsverbot gelangt sind; denn wenn zwei so verschiedene religiöse Systeme, wie das christliche und islamitische, in diesem Punkte zusammentreffen, so spricht sicherlich die Voraussetzung dafür, daß nicht in ihrem innern Wesen, sondern in einem außer ihnen liegenden gemeinsamen Dritten die tiefste Ursache dieser Erscheinung zu suchen ist. Vgl. Tornauw, Das moslemische Recht. S. 104.

glaubten uns dabei um so mehr in unserem Recht, als es nach unserm Dafürhalten überhaupt unmöglich oder wenigstens unangemessen ist, die einzelnen Productionskräfte, die auch in Wirklichkeit in jedem nur wenig vorangeschrittenen Wirthschaftsleben meist verbunden aufzutreten pflegen, nur daß bald die eine, bald die andere in besonderem Maße vorwiegt, in völlig abstracter Weise zu trennen. Insbesondere kamen wir in die Lage, zur Erklärung der geringern Capitalbildung im Alterthum auf die Stellung hinzuweisen, welche die Arbeit während desselben einnahm, und mit Rücksicht auf den dritten der ökonomischen Factoren den Beweis für die umfassendere Wahrheit anzutreten, daß es allein das angemessene Verfahren ist, die einer Zeit eigenthümlichen Rechtsnormen mit Bezug auf die wirthschaftlichen Zustände derselben zu beurtheilen und letztere als den bestimmenden Grund der ersteren zu fassen. Wir haben die Erörterung dieses Punktes, den das Folgende noch in ein helleres Licht stellen wird, schon hier unternommen, weil er zum Theil schon hieher fällt und weil die Natur des Capitals als eines rein geschichtlichen Erzeugnisses vor Allem geeignet sein dürfte, zu seinem Verständniß den hauptsächlichsten Theil beizutragen und die ehemaligen Zinsgesetze nicht als einen Ausfluß der Willkür, sondern als den entsprechenden rechtlichen Ausdruck wirthschaftlicher Zustände erscheinen zu lassen; denn wenn es eine Periode gibt, in welcher dasjenige, was die Voraussetzung des Zinsdarlehens bildet, das productive Capital, gänzlich mangelt, so dürfte zur Beanstandung eines Zinsverbotes sicherlich jeder objective Anlaß fehlen und der Streich, der etwa von einem veränderten Culturstandpunkt aus gegen dasselbe geführt werden wollte, als ein Streich in die Luft sich erweisen.

Daß wir diesen wirthschaftlichen Factor, obwohl er als abgeleiteter der Natur der Sache nach der letzte ist, in unserer Untersuchung gleichwohl voranstellten, geschah aus dem Grunde, weil er ein rein geschichtliches Product ist. Wenn von diesem Gesichtspunkte aus die Hypothese von der schlechthinigen und immerwährenden Productivität des Gelddarlehens bestritten werden mußte, so wurden vor Allem wirthschaftliche Voraussetzungen als maßgebend erkannt. Anders verhält es sich mit den beiden ur-

sprünglichen Productionskräften auf dem ökonomischen Gebiete, deren historischer Charakter weniger durch wirthschaftliche als durch *sociale* Verhältnisse bestimmt wird.

Geht man von dem Unterschied aus, den wir oben zwischen Natur und Arbeit als *gegebenen* Factoren und dem stets nur *werdenden* Capital geltend gemacht haben, so scheinen jene bei einer oberflächlichen Betrachtung zunächst kaum für unsere Auffassung der kirchlichen Zinsgesetzgebung herbeigezogen werden zu können. Da in ihnen ein fruchtbarer Gegenstand, bei dessen Hingabe eine angemessene Vergütung in sittlich erlaubter Weise eben aus dem Grunde verlangt werden darf, weil derselbe dem jeweiligen Besitzer einen Nutzen abzuwerfen vermag, stets existirt; da ferner das Geld als allgemeines Tauschmittel auch Repräsentant dieses Gutes ist und an dessen Fruchtbarkeit somit selbst in gewisser Weise Theil nimmt: so scheint zu folgen, daß dem Gelddarlehen in Bezug auf die genannten ursprünglichen Factoren im Allgemeinen immer der Charakter der Productivität zukomme und ein Zinsverbot daher nie einen vernünftigen Grund für sich aufzuweisen habe. Das ist indessen bloßer Schein, der zwar schon häufig zu einem falschen Urtheil verleitet hat, bei einer tiefern Betrachtung aber als nicht beweisend verschwindet.

Es kann und soll allerdings nicht in Abrede gezogen werden, daß Natur und Arbeit *an sich* stets fruchtbar sind, wie denn auch ihre Bedeutung im Wirthschaftsleben gerade in ihrer Productivität beruht. Allein neben dieser natürlichen Eigenschaft, die zur Erklärung des bestehenden Zinsverbotes Nichts beiträgt, kommt an denselben noch eine andere Seite in Betracht, welche hier ein um so größeres Gewicht in die Wagschale wirft. Jedes wirthschaftliche Gut ist in der geordneten menschlichen Gesellschaft nicht bloß nach seinem inneren Wesen, sondern auch nach seiner durch Gesetz oder Sitte bestimmten *Stellung in Bezug auf Erwerb und Veräußerung* zu beurtheilen; denn die beiden Seiten an demselben, die ökonomische und die rechtliche, fallen keineswegs schlechthin zusammen. Auf diesem Umstande beruht die Möglichkeit, daß einem und demselben Gute in ersterer Hinsicht der Charakter der Productivität zukommen, in letzterer dagegen,

soweit es sich um die Zinsfrage handelt, mangeln kann; denn da für das Zustandekommen eines Productivdarlehens die Uebertragung eines ökonomischen Gegenstandes die nothwendige Voraussetzung bildet, so ist für die Rechtmäßigkeit des Zinsnehmens als allgemeine Norm des Handelns die ungeschmälerte Freiheit in Veräußerung oder Erwerbung desselben von beinahe ebenso entscheidender Bedeutung, als die ihm an sich wesentliche Eigenschaft der wirthschaftlichen Fruchtbarkeit. Oder von welchem Belang ist wohl für den Einzelnen die Fruchtbarkeit eines Grundstückes oder die Productivität eines Arbeitszweiges, wenn die Aneignung des erstern oder die Erwählung des letztern durch gesellschaftliche Schranken gehindert wird? Welches ist daher, die fraglichen Schranken vorausgesetzt, die Productivität des Gelddarlehens, die ja wesentlich nur soweit als die Möglichkeit geht, fruchtbare Gegenstände mittelst des dargeliehenen Geldes zu erwerben?

Diese Beschränkungen bestanden aber, wie jeder Kenner der Geschichte weiß, das ganze Mittelalter hindurch und erhielten sich zum Theil bis nahe an die Gegenwart heran. Das damals herrschende Lehenssystem hinderte ebenso die freie Erwerbung von Grund und Boden [1]), wie das bestehende Zunftsystem die freie Antheilnahme an der Productivität der Arbeit. So lange der Grundbesitz als ein gesellschaftliches Vorrecht des Adels galt und so lange die Arbeit als ein Privilegium einer Classe betrachtet wurde, waren diesen beiden Factoren des Wirthschaftslebens Schranken gezogen, die wenigstens nach der Seite hin, die in unserer Frage den Ausschlag gibt, gewissermaaßen einer Aufhebung ihrer Productivität gleichkamen; denn durch die thatsächlich bestehende Unveräußerlichkeit des Grundeigenthums und die gesetzlich fixirte Gebundenheit der gewerblichen Verhältnisse war diesen Gütern die Mobilität benommen, die allein in der Zinsfrage vom Gesichtspunkt der Fruchtbarkeit des Darlehens auszugehen gestattet.

1) Es handelt sich hier natürlich um eine völlige Uebertragung des Eigenthums an Grund und Boden; eine bloß den Besitz und die Nutzung betreffende Uebertragung war das Lehenssystem selbst, das aber eben deßhalb, weil sich jene unmittelbar und nicht durch Vermittlung des allgemeinen Güterrepräsentanten vollzog, bezüglich dieses Productivfactors kein Gelddarlehen bedingte.

Wie es während der Dauer dieser Verhältnisse, wo der Grund und Boden noch keine Waare wie heutzutage war und wo für die nicht grundbesitzenden Stände die Leihe das einzige Mittel bildete, um zu dem Gebrauch und Genuß desselben zu gelangen, mit der freien Erwerbung des einen der ursprünglichen Productivfactoren bestellt war, darüber lassen wir Arnold sprechen: „Es hatten weder die Grundherrn Lust, ihr Eigenthum, woran ihre politische Stellung hing, vollständig abzutreten, noch wären die Empfänger im Stande gewesen, ein Aequivalent dafür zu bieten. Grundbesitz und Geldvermögen waren incommensurable Größen und wer nicht aus Noth oder Freigebigkeit veranlaßt wurde, den erstern zu veräußern, veräußerte gewiß nicht. Auf der andern Seite war für die Liebhaber, als die städtische Entwicklung begann, nicht einmal Capital vorhanden, womit sie den Boden hätten bezahlen können; ein solches bildete sich erst als Frucht der auf den Handel oder das Handwerk verwandten Arbeit“ [1]).

Daß es sich hinsichtlich des andern, in der gewerblichen Arbeit bestehenden, Productivfactors im Allgemeinen ähnlich verhielt, bedarf kaum eines längeren Beweises. So lange es allenthalben statutarische Bestimmungen gab, welche den Einzelnen in der freien Wahl des seinen natürlichen Anlagen entsprechenden Arbeitszweiges und zugleich den Besitzer eines Gewerberechtes in der vollen Benützung desselben beschränkten, sofern der Meister gehindert war, die Zahl der arbeitenden Gesellen zu vermehren und seinen Geschäftsbetrieb nach Wissen und Können zu vergrößern, so lange mit andern Worten die Arbeit nicht das uneingeschränkte Recht Aller war, sondern zum Theil wenigstens von dem guten Willen einer Classe abhing, befand sich diese Productivkraft in demselben Zustand der Gebundenheit und Verfestigung, in dem wir während des Mittelalters das Grundeigenthum erblicken [2]). „Die Handwerks-

1) Zur Geschichte des Eigenthums. S. 206. — Roscher sagt, Nationalökonomie § 190: „Der Ankauf von Ländereien — in der fraglichen Periode — ist so selten, gesetzlich dermaßen erschwert, daß Anlehen zu diesem Zwecke fast unerhört sind.“

2) Da wir das Zunftwesen nicht in seiner allgemeinen Bedeutung, sondern nur nach einer ganz bestimmten Beziehung zu würdigen haben,

ordnungen aus dieser Zeit — wird zunächst über die Reformationsperiode geschrieben, allein die Worte gelten im Wesentlichen für die ganze Dauer des Zunftwesens — haben beinahe durchaus die Erhaltung des Zunftzwanges zum Zweck, d. h. des Rechts, jeden in die Innung nicht Aufgenommenen vom Gewerbe auszuschließen und an gewissen Orten den Betrieb desselben ganz zu untersagen“ [1]). Dieselben sollten in der Regel den Meister vor „Ueberlegung“, d. h. auch gegen eine Concurrenz schützen. Heben wir die Kehrseite dieser Bestimmung hervor, so können wir sagen, daß sie wenigstens die Möglichkeit darbot, die Einzelnen an einer entsprechenden Verwerthung ihrer Arbeitskraft zu hindern. Die Städte verfolgten zudem in ausgesprochener Weise das Ziel, das Aufkommen von Handel und Gewerbe auf dem platten Lande zu hintertreiben; zum Mindesten hatten sie jedes gewerbliche Unternehmen innerhalb des Weichbildes oder bis zu einiger Entfernung von ihren Mauern verboten, dagegen den Versuch gemacht, durch landesherrliche Privilegien zu erwirken, daß nicht bloß die Einwohner, sondern selbst die Bewohner der Umgegend ihre Bedürfnisse an Waaren nur bei den städtischen Gewerbsleuten befriedigen durften. Auch gab es sog. geschlossene Zünfte, in die nur dann jemand zugelassen werden konnte, „wenn von der Normalzahl der Meisterstellen eine in Erledigung gekommen. Daneben war es allgemeiner Grundsatz, daß wer der Zunft nicht angehöre, auch das Gewerbe der Zunft nicht betreiben dürfe“ [2]). Wie so bezüglich der freien Wahl einer gewerblichen Berufsart für die außer-

---

so wird es erlaubt sein, einseitig die hier zutreffenden Schattenseiten hervorzuheben. Vgl. hierüber Roßbach, Geschichte der politischen Oekonomie. S. 163 ff., wo zugleich auch der von uns berührte Punkt, die durch die Zunftordnung bewirkte Brachlegung eines Theils der Productivkräfte, erörtert ist. Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Eberl, Die Kirche und die Association der Arbeiter. S. 21 ff. Justus Möser, Patriotische Phantasieen. Bd. I. Cap. 38, wo besonders die Lichtseiten der Zunftverfassung hervorgehoben sind.

1) Schmoller in der Tüb. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1860. S. 518.

2) S. Schmoller a. a. O. S. 520 f. Roßbach, Gesch. der polit. Oek. S. 166.

halb einer Zunft Stehenden eine gesetzliche Schranke bestand, so fand sich in umgekehrter Weise eine ähnliche nur noch empfindlichere für die Kinder der Mitglieder gewisser Zünfte, die gesetzmäßig nur das Handwerk ihrer Eltern betreiben durften. Obwohl diese Unsitte zunächst durch die Reichspolizeiordnung v. J. 1548 sowie durch verschiedene Landesordnungen in Deutschland war aufgehoben worden, und obwohl überhaupt die ursprüngliche Strenge der Ordnung, soweit sie namentlich die Ausübung des schon im Besitze befindlichen Gewerberechtes betraf, nach und nach einer entsprechenderen Milde Platz machte, so war damit das Hemmniß der freien Arbeit keineswegs auch nur zum geringeren Theil beseitigt; dasselbe bestand vielmehr so lange im Wesentlichen fort, als die corporative Gebundenheit derselben in ihrer damaligen Gestalt dauerte.

Das ist im Allgemeinen die rechtliche Stellung der beiden ursprünglichen Productivkräfte in der Zeit der Zunft- und Lehensverfassung. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß dieselbe in ihrer Wirkung nicht auf diese beiden Factoren beschränkt blieb, sondern auch auf die Entstehung und Ausbildung des dritten einen nicht unbedeutenden Rückschlag ausübte. Die starre Gebundenheit der ökonomischen Zustände mußte nicht selten ein Hinderniß sein, den möglichen Nutzen aus Natur und Arbeit zu ziehen und zu capitalisiren, da naturgemäß leicht der Fall eintreten konnte, daß zur guten Bebauung des Bodens im Einzelnen die erforderlichen Kräfte fehlten, und umgekehrt den vorhandenen Arbeitskräften das materielle Substrat mangelte, an dem sie sich wirthschaftlich zur Genüge bethätigen konnten. Eine gewisse Disproportion zwischen Arbeitsvermögen und Arbeitssubstrat wird zwar in den beschränkten endlichen Verhältnissen nie ganz zu vermeiden sein; aber ohne Zweifel wird sie da, wo die fraglichen Schranken bestehen und eine natürliche Ausgleichung hindern, am Häufigsten und Nachdrücklichsten wahrgenommen werden.

Gehen wir nun bei der Prüfung des kanonischen Zinsverbotes von dieser concreten Gestalt des Wirthschaftslebens aus, so dürfte es wohl in einem andern Lichte erscheinen, als man bisher über dasselbe zu verbreiten beliebt hat. So betrachtet steht jene dem sittlichen Handeln gegebene Norm nicht nur in keinem Widerspruch,

sondern in offenbarer Uebereinstimmung mit den socialen und ökonomischen Verhältnissen, auf welche sie sich bezieht. Das Zinsverbot erscheint unter diesen Umständen weder als Folge eines ungesunden christlichen Rigorismus noch als eine lähmende Fessel des Verkehrs, weder als eine Maßregel der Ungerechtigkeit gegen die besitzenden noch als eine übertriebene Vorsorge für die ärmeren Classen, weder als ein Anzeichen der Herrschaft communistischer Ideen noch als eine Folge gänzlicher ökonomischer Unkenntniß, sondern „nur als der rechtliche Ausdruck wirthschaftlicher Zustände“ [1]). Zu diesem Urtheil gelangen wir in gleicher Weise, mögen wir von der frühern gesellschaftlichen Stellung des Grundbesitzes oder von der geschichtlichen Bestimmtheit des Gewerbelebens ausgehen; Natur und Arbeit besaßen in jener Zeit ihrer Gebundenheit und Verfestigung nicht jenen Grad und noch weniger jene Art von Fruchtbarkeit, die für die allgemeine Erlaubtheit eines Zinsenbezuges vorauszusetzen sind. Es ist daher eine naturgemäße Erscheinung, wenn das sittliche Bewußtsein in jener Periode die Begriffe Zins und Wucher in eine nahe Beziehung zu einander brachte und sie selbst identificirte, so daß der erstere ebenso als unrechtmäßig galt wie der letztere. Da eine volle und freie Uebertragung der Productivfactoren, wie sie das sittliche Zurechtbestehen

1) Nach einer vorhergehenden Charakterisirung der Periode der Naturalwirthschaft in ihrem Verhältniß zum deutschen Recht bemerkt Arnold: „Es wird nun auch gestattet sein, die Zinsverbote des kanonischen Rechts anders aufzufassen als es gewöhnlich geschieht. Denn lange Zeit hat man sie für unbegreiflich gehalten oder Nichts als eine lähmende Fessel des Verkehrs darin gefunden. Sehen wir der Sache auf den Grund, so erscheinen sie nur als der rechtliche Ausdruck wirthschaftlicher Zustände. Sie sprechen das aus, was sich von selbst verstand, daß das Geld noch nicht die Eigenschaft von Capital habe und darum keinen Zins bringen könne; wer deßhalb im Widerspruch mit den Verhältnissen das Geld doch zinsbar machte, beging einen sträflichen Wucher. So fremd und sonderbar das uns klingt, die wir gewohnt sind, bei dem Wort Capital sogleich an Geld zu denken, so einfach und natürlich war es einer Zeit, die das Vermögen am Grundbesitz maß und keine anderen giltigen Tauschmittel hatte, als die Erzeugnisse der Viehzucht und des Ackerbaues.“ Zur Geschichte des Eigenthums. S. 92. Ueber die Nichtigkeit der von Neumann (Geschichte des W. S. 514 ff. Anm.) an dieser Stelle geübten Kritik s. Tüb. Quartalschr. 1867. S. 128 ff.

des Zinsvertrages voraussetzt, im Allgemeinen nicht stattfinden konnte, so wurde einerseits das Darlehen in ordentlicher Weise meist oder doch in der Mehrzahl der Fälle zur Befriedigung eines consumtiven Bedürfnisses in Anspruch genommen; ein Gewinnbezug aber, der sich so auf die persönliche Noth des Nächsten stützt, erscheint vor dem Richterstuhl der Moral als etwas Unnatürliches. Anderseits aber bestanden für den Fall, daß der Besitzer eines Productivfactors, sei es ein Grundbesitzer oder der Inhaber eines Gewerberechtes, zur Steigerung der Fruchtbarkeit des ihm schon eigenen wirthschaftlichen Vermögens ein Capital aufnehmen wollte, besondere von der Kirche und der kirchlichen Wissenschaft nicht beanstandete Rechtsformen, mittelst derer dieses zu erreichen war.

Die Richtigkeit unserer Behauptung, daß sich das Zinsverbot nur als sittliche Folgerung zu dem Charakter der mittelalterlichen Cultur verhält, dürfte schon der äußerliche Umstand bezeugen, daß während der Dauer der Lehensverfassung nicht der Kauf, der für die sittliche Zulässigkeit einer allgemeinen Zinserlaubniß eine wesentliche Voraussetzung bildet, sondern der Pacht oder die Leihe die regelmäßige Form war, unter welcher die Abtretung des in der Natur liegenden Wirthschaftsfactors von einer Person an eine andere stattfand. Der Bestand der Leihe als allgemeiner Geschäftsform bedingt aber kein Zinsdarlehen, da sie unter veränderten Verhältnissen im Wesentlichen dieses selbst ist, ebenso wie sich auch Leihezins und Capitalzins im Grunde nur als verschiedene Formen derselben ökonomischen Erscheinung darstellen.

Wir weisen noch nachdrücklich darauf hin, daß die wirthschaftliche Unterlage, welche wir als die Bedingung des Zinsverbotes erkannt haben, sich zum großen Theil bis nahe an die Gegenwart erhielt. Die Immobilität des Grundbesitzes, die hauptsächlichste Grundlage jenes Gesetzes, dauerte wenigstens auf dem Lande im Allgemeinen bis in die letzten Jahrzehnte fort, und in den Städten, wenn wir etwa die bedeutenden Handelsplätze ausnehmen, bedingte oder gestattete die sociale Stellung der Arbeit bis ungefähr zu dem gleichen Zeitpunkte dieselbe rechtliche Norm. Wir wollen damit nicht sagen, daß auch bei der fortschreitenden Entwicklung der Verhältnisse jenes Verbot mit der gleichen Strenge und Umsicht

aufrecht zu erhalten war wie früher, wir behaupten im Gegentheil, daß in dem Maße, als die neuere Cultur an Macht gewann und die Bestimmungen wenigstens thatsächlich sich abschwächten, die den gebundenen Charakter der alten begründet hatten, das Zinsverbot an Bedeutung verlor. Bei der Entstehung und dem Wachsthum der Capitalkraft, woran das Christenthum selbst nach seinem ganzen Wesen, besonders aber durch die von ihm vertretene Werthschätzung der Arbeit und das von ihm verkündete Gesetz der Entsagung, nicht den geringsten Antheil genommen, bei der stetigen Evolution, in der wir das Leben nach seiner wirthschaftlichen und auch nach seiner rechtlichen Seite begriffen sehen, indem die erstere durch die ihr eigene Kraft allmählig wenigstens die Bestimmungen beseitigt, die aus ehemals angemessenen Banden mit der Zeit am Meisten zu drückenden Fesseln geworden, ist es selbstverständlich, daß nach und nach Erscheinungen eintraten, die unter das frühere Zinsverbot nicht mehr bezogen werden konnten und daß dieselben in dem Maße sich mehrten, in welchem die ganze Entwicklung voranschritt. Das ist überhaupt ein Vorgang, den wir in ähnlicher Weise auf verschiedenen Gebieten beobachten können: überall, wo ein geschichtlicher Proceß stattfindet, werden sich Gebilde wahrnehmen lassen, die einem Stadium angehören, dessen Eintritt noch nicht völlig erfolgt ist, und daher zu dem Ganzen, in dessen Bereich sie sich befinden, eine Art Ausnahmestellung einnehmen. So haben sich auch vom Ende des sog. Mittelalters an die Erscheinungen, die über die ein Zinsverbot bedingende Cultur hinausgingen, in immer erhöhtem Grade gemehrt und der Kirche die Aufgabe nahe gelegt, diesen Veränderungen gebührende Rechnung zu tragen und ihr ursprüngliches Gesetz wenn auch nicht formell so doch materiell zu modificiren, eine Aufgabe, der nachzukommen sie nicht verfehlt hat. Allein dessenungeachtet bleibt es wahr, daß das ganze System, welches ehemals das Zinsverbot ins Leben gerufen, in seinen Grundzügen noch lange fortdauerte, und daß der wirthschaftliche Boden, aus dem dieses Gesetz hervorgewachsen, in einzelnen Ländern bis in unser Jahrhundert herein im Wesentlichen noch de jure fortbestand, mochte er vielleicht de facto nicht wenig durchlöchert sein. Daher dürfte auch das Verfahren der Kirche

nicht grundlos oder im Widerspruch mit den wirthschaftlichen Voraussetzungen gewesen sein, wenn sie jenes Verbot als allgemeine Norm des Handelns noch bestehen ließ, dagegen den an Ausdehnung gewinnenden Capitalverkehr zunächst an den Gebrauch anderer Rechtsformen verwies, mochte ihnen auch so gegenüber dem allgemeinen Gesetz etwa eine Ausnahmestellung zukommen.

Daß das Verfahren der Kirche noch in den letzten Jahrhunderten in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Stande des materiellen Lebens war, dafür erblicken wir einen indirecten Beweis in der Thatsache, daß die Anfragen, bezw. Bitten um Erweiterung der Zinsenpraxis in Frankreich sich erst nach dem Sturz des alten Gesellschaftssystems vernehmlich machten, eine Erscheinung, die uns vollkommen erklärlich werden dürfte, wenn wir den Unterschied der wirthschaftlichen Lage, die dort durch die Ereignisse am Ende des vorigen Jahrhunderts geschaffen wurde, gebührend berücksichtigen. So lange der alte Stand der Eigenthums- und Erwerbsverhältnisse fortdauerte, lag dem Capital trotz des Zinsverbotes immer die Möglichkeit offen, durch Anwendung einzelner von der Kirche nicht beanstandeter Geschäftsformen zu seinem Rechte zu gelangen, so daß zu den genannten Anfragen kein Grund vorhanden war. Als aber die gesellschaftlichen Bestimmungen gefallen waren, die den Besitz eines der wirthschaftlichen Factoren zu einem dinglichen Rechte gemacht und so gleichsam verfestigt hatten; als insbesondere die Arbeit zu einem persönlichen Rechte und dadurch der Raum für Productivanlagen ein erweiterter geworden, konnten jene Formen zur Befriedigung gerechter Forderungen des Lebens nicht mehr genügen. Es trat daher die Nothwendigkeit ein, den Credit von einer Beschränkung, die in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Charakter des alten Wirthschaftssystems war, zu befreien, was durch die Decrete der Pönitentiarie geschah, in denen das Darlehen auch ohne einen der gesetzlichen Titel als erträgnißfähig bezeichnet wurde.

Lassen wir die oben kurz gezeichneten social-geschichtlichen Verhältnisse nicht außer Auge, so werden wir es nicht so gar unbegreiflich finden, wenn wir in der ältern Moraltheologie bisweilen

Vorstellungen über wirthschaftliche Angelegenheiten finden, die nach unsern heutigen Begriffen unrichtig oder unangemessen sind. Wenn sich die Moralisten eine Zeit lang sträubten, die Productivität der Arbeit und des Capitals directe anzuerkennen [1]), so müssen wir das bei dem heutigen Stand der Wissenschaft als einen Fehler bezeichnen, dürfen aber nicht übersehen, daß der wirthschaftliche Charakter der Vergangenheit Momente genug darbot, der denselben veranlassen konnte. In keinem Falle aber dürfte es erlaubt sein, diese mangelhafte Ansicht ihnen allein zuzuschreiben, denn im schlechtesten Falle haben sie dieselbe nur mit ihren Zeitgenossen getheilt, wie es auch natürlich ist, da in dieser Beziehung nicht Willkür und Laune, sondern reale Verhältnisse einen bestimmenden Einfluß ausübten [2]). Hat ja, was die Productivität der Arbeit anlangt, eine eigentliche nationalökonomische Schule, die der Physiokraten, keine andere Anschauung gehabt, als wir sie bei einem Theil der Moralisten eine Zeit lang finden [3]), und besteht bezüglich des Capitals noch heutzutage eine nicht zu unterschätzende Theorie, die wenigstens eine gewisse Aehnlichkeit mit der einiger Kanonisten hat, wenn sie auch durchaus nicht auf demselben Grunde beruht. Es zeugt daher in unsern Augen nur von einer Beschränktheit in Würdigung realer Verhältnisse und von einer Unklarheit des Ur-

1) Indirecte ließen sie diesen beiden Factoren immer Gerechtigkeit widerfahren. Zum Verständniß dieser an sich befremdenden Erscheinung mag daran erinnert werden, daß die Einseitigkeiten in ihrem ökonomischen Denken weniger durch ihr unmittelbares Urtheil als durch den Einfluß wissenschaftlicher Theorien bedingt waren, wie sich dieselben auch immer an letztere anlehnten. So war z. B. die Productivität des Capitals in der Regel nur innerhalb des Darlehens, das man dem römischen Rechtsbegriff des Mutuums schlechthin conform dachte, geleugnet, dagegen bezüglich des Rentenkaufes und des Gesellschaftsvertrages anerkannt.

2) Auch Luther z. B. begreift keinen „wirklichen reinen Gewinn, der nicht aus der Erde oder aus dem Vieh komme." S. Schmoller a. a. O. S. 474. Vgl. Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. S. 24. 34.

3) „La terre est l'unique source des richesses." Quesnay, Maximes generales du gouvernement. 1758. chap. 3. In diesem Ausspruch des Begründers des Physiokratismus ist die Negation der Productivität der Arbeit unzweideutig ausgedrückt.

theils über den Wirthschaftszustand der Vergangenheit, wenn gegen die letztern wegen ihrer bezüglichen ökonomischen Anschauungen ein so starker Vorwurf erhoben wird, wie es in der neuern Zeit nicht selten der Fall war. Es kann denselben doch wohl schwerlich zur Unehre angerechnet werden, wenn sie in einer Zeit, da sich Niemand mit ökonomischen Studien ernstlich beschäftigte, in die Läuterung der Wirthschaftsbegriffe nicht ihre Hauptaufgabe setzten. Daß sie eine geraume Zeit ein mangelhaftes Verständniß für das Wesen des Capitals an den Tag legten, dürfte sich aus der einen Thatsache hinlänglich erklären, daß dieser ökonomische Factor das ganze Mittelalter hindurch theils gar nicht existirte, theils von keiner namhaften Bedeutung war. Daß sie der Arbeit während der Dauer der Zunftverfassung nicht diejenige Productivität zuerkannten, die derselben heutzutage bei der freien Gewerbeordnung zukommt, rechnen wir ihnen weniger zum Tadel als zum Lobe an, weil sie sich im andern Falle über die realen Verhältnisse hinweggesetzt hätten, mit denen sie zu rechnen hatten. Diese Anerkennung können wir ihnen zollen, ohne gegen ihre Einseitigkeiten und Fehler blind zu sein, und wir sind sie ihnen schuldig, weil durch die letztern das Berechtigte und Wahre an ihren Anschauungen nicht aufgehoben wird.

3. Die örtlichen Bedingungen.

Wir haben im Bisherigen bereits einen Punkt berührt, der noch eine besondere Erwägung verdient. Aus unserer Darstellung dürfte hervorgehen, daß für die Zinsfrage nicht bloß den Zeit-, sondern auch den örtlichen Verhältnissen eine Berücksichtigung zuzuwenden ist, da der Stand der materiellen Cultur ebenso leicht in den einzelnen Ländern wie in einzelnen Zeiträumen ein verschiedener sein und daher der Fall eintreten könnte, daß das bezügliche kirchliche Gesetz für verschiedene Länder ein verschiedenes sein müßte. Für die Beurtheilung der einzelnen Länder im Mittelalter ist dieser Gesichtspunkt zwar minder erheblich, da allen durch die Zunft- und Lehenverfassung ein im Wesentlichen gleiches wirthschaftliches Gepräge aufgedrückt war. Um so bedeutender aber

dürfte derselbe für den Gegensatz von Stadt und Land sein; denn während hier das Lehenssystem noch weit in unsere Zeit hereinragte, das Aufkommen von freien Grundbesitzern und überhaupt die Bildung von Sondereigenthum erschwerte und hinderte, gelangte das letztere dort schon frühzeitig zu weiterer und allgemeinerer Herrschaft. Dieser Gegensatz ist so bedeutend, daß es wenigstens hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse wahr ist, was man hierüber gesagt hat: „Der Romanismus hatte seine Heimath in den Städten, der Germanismus in der Landbevölkerung“ [1]). Allein trotz der größeren Ausbildung des Privateigenthums in den Städten, dem auf dem Lande immer noch der Lehenbesitz gegenüberstand, lag an sich noch kein absolut dringender Grund vor, die Vergütung einer überlassenen Capitalnutzung unter der reinen Form des Zinsdarlehens zu fordern. Da die Arbeit ein Real- und kein Personenrecht war, so war, wie wir unten weiter ausführen werden, im Fall einer Productivanlage immer die Anwendung des Rentenkaufes möglich, der, von einigen formellen Unterschieden abgesehen, in seinem Wesen und nach seiner wirthschaftlichen Bedeutung ganz dasselbe ist, was der Zinsvertrag. Man hat deßwegen mit vollkommenem Rechte bemerkt, daß auch für die Städte des Mittelalters bei ihrer eigenthümlichen gewerblichen Verfassung noch nicht der Zeitpunkt erschienen war, der eine Aenderung der Zinsgesetze an sich bedingt hätte [2]).

Etwas andere Verhältnisse mochten sich allerdings in den eigentlichen Handelsplätzen gefunden haben, indem sich einerseits hier häufiger die Gelegenheit darbieten konnte, auch ohne den Besitz eines dinglichen Rechts durch seine persönliche Kraft und Tüchtigkeit allein eine productive Unternehmung ins Werk zu setzen, und da anderseits die Anwendung des Rentenkaufes, der hauptsächlichsten Form des Capitalaustausches im Mittelalter, auch da, wo sie etwa möglich war, bei der hier erforderlichen Schnelligkeit des Handelns nicht selten zu schwer empfunden werden mochte. Indessen konnten auch die weiter gehenden Forderungen des Handels

1) Roßbach, Gesch. der polit. Oek. S. 234.
2) Lasalle, Arbeit und Capital. S. 176 ff.

nicht ohne zu große Schwierigkeiten in den Principien der Moralwissenschaft und besonders in der Theorie der Zinstitel Befriedigung finden, und dieß um so mehr, als mit der Ausnahmestellung, welche den Handelsstädten gegenüber der allgemeinen Cultur eigen war, die Rechtskraft der letztern selbst sich steigerte. Es lag somit auch hier zu einer vorzeitigen Aenderung an den kirchlichen Gesetzen um so weniger ein Grund vor, als es unstatthaft ist, die allgemeinen Interessen den Interessen einer kleinen Minorität unterzuordnen, und als der Gedanke der damaligen Zeit überhaupt noch gänzlich fremd war, daß verschiedene Oertlichkeiten in der Zinsfrage verschiedene gesetzliche Normen bedingen könnten.

4. Die anerkannten Ausnahmen vom Zinsverbot oder die gesetzmäßigen Formen des Capitalaustausches.

Wir haben bisher nur die Momente hervorgehoben, die das Zinsverbot im Allgemeinen erklären und rechtfertigen. Dieselben sind enthalten in dem Gesammtcharakter des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Systems der Vergangenheit, auf dem jenes Verbot ursprünglich erwachsen war und während dessen Dauer die Grundlage seiner Existenz bestehen blieb.

Man würde indessen nicht wenig irren, wollte man das Zinsverbot in dem Sinne verstehen, als ob durch dasselbe die Vergütung für den Gebrauch fremden Capitals verworfen sei. Diese Auffassung würde ebenso einen Mangel an Kenntniß der bezüglichen kirchlichen Gesetze und der kirchlichen Wissenschaft wie einen Mangel an tieferer Einsicht in das Wirthschaftsleben verrathen; sie beruht überhaupt auf zwei Voraussetzungen, die in gleicher Weise falsch sind; daß nämlich Geld und Capital identisch, und daß die strenge Form des Darlehensvertrages das einzige Mittel sei, ein Capital in fremder Production werbend anzulegen. Was den ersten Punkt anlangt, so zeigt uns die Geschichte schlagend, daß das Zinsverbot im Sinn der Kirche eigentlich nur auf Fälle Anwendung finden sollte, in denen von Geld als Capital, d. i. als Productionsmittel gar nicht die Rede sein konnte, und wenn in

späterer Zeit dasselbe bisweilen in dieser ökonomischen Bestimmung gedacht und gleichwohl bezüglich des Geld*darlehens* — und nur dieser Vertragsart — der Charakter der Unentgeltlichkeit strenge aufrecht erhalten wurde, so ergibt sich aus der ganzen Sachlage, was sich auch im Einzelnen evident nachweisen läßt, daß wir hier nicht so fast eine Negation der Productivität des Capitals oder eine Verwerfung des Preises für die creditmäßige Veräußerung desselben zu erkennen haben, als vielmehr eine einseitige Vorstellung über das Wesen des Mutuums, bezw. über die Subsumtion des Geld-darlehens unter diesen Rechtsbegriff, von der aus man allein zu jenen Folgerungen gelangte. Daß sodann der letztere Punkt nicht zutrifft, darauf deutet schon die im vorigen Jahrhundert ausdrücklich hervortretende, im Wesentlichen aber bis ins fünfzehnte Jahrhundert und zum Theil noch weiter zurückdatirende Formel der Moralisten hin: pecuniam ad lucrum collocare, in der die wirthschaftliche Function, die sich heute im Zinsdarlehen vollzieht, an sich vollkommen anerkannt ist, wenn auch die jetzt übliche Form noch nicht in ihrer vollen Uneingeschränktheit zugelassen wurde [1]). Lassen wir dieses wichtige Moment, das förmliche Zugeständniß einer collocatio pecuniae ad lucrum, nicht ungerechtfertigter Weise außer Acht, so können wir mit dem Zinsverbot unmöglich den fraglichen strengen Sinn verbinden, als ob durch es das *Capital aller seiner Rechte* beraubt werden wolle; vielmehr müssen wir dasselbe so verstehen, daß der ökonomische Vorgang der entgeltlichen Creditleistung *nur nicht* in der Form des Darlehensvertrages, *wohl aber*, wenn möglich, unter anderen

1) *Zech* stellt in seiner Abhandlung über die entgeltlichen Verträge folgenden Hauptsatz voran: „Potest pecunia per varios contractus collocari ad lucrum.“ Rigor moderatus doctrinae pontificiae circa usuras, bei Migne, Theologiae curs. compl. t. XVI. p. 883. P. *Benedict* XIV. spricht einfach von einem „Collocare pecuniam“, und bemerkt, daß das Feld hiezu ein weites sei. Encycl. Vix pervenit. Da diese Operation sich vorzüglich im Rentenkauf und Gesellschaftsvertrag vollzog, so ist die Entstehung jenes Grundsatzes in der Zeit des Ursprungs dieser Rechtsgeschäfte zu suchen. — Mit Recht bemerkt *Périn*, daß diese beiden Institute die Bestimmung hatten, den *Capitalumlauf zu vermitteln*. Revue d'économie chrétienne. t. VIII. p. 10.

Rechtsformen zum Vollzug gelangen könne, oder daß, um die erstere Seite noch näher zu bestimmen, ein Zins nur nicht kraft der nackten Thatsache des Darlehens als solchen, wohl aber auf Grund anderer concurrirender Momente erhoben werden dürfe [1]).

Die hier gemachte Unterscheidung mag uns zwar künstlich und spitzfindig erscheinen, die wir unter dem Einfluß der gegenwärtigen Verhältnisse gewohnt sind, bei dem Capitalaustausch nur an das Darlehen zu denken; allein sie dürfte uns wohl anders vorkommen, wenn wir sie im Lichte der Zeit betrachten, in welcher sie entstanden ist. Auf dem Zinsverbot in dem angegebenen Sinne mußte die Kirche bestehen bei der Vorstellung, die sich mit dem Mutuum verbunden hatte; denn da hier vorausgesetzt ward, daß der Borger in Noth und Armuth das Darlehen zu keinem andern Zwecke als zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse suche, da somit dieser Vertrag überhaupt mit einer besondern Art, mit dem consumtiven Darlehen, identificirt wurde, so ergab sich die strenge Unentgeltlichkeit für ihn von selbst [2]). So gedacht stand aber das Mutuum nach seiner innersten Bedeutung zu dem Begriff eines productiven Darlehens im Verhältniß der Gegensätzlichkeit. Tauchten nun im Laufe der Zeit Erscheinungen auf, welche die wesentlichen Elemente des letztern in sich trugen und als solche eine Zinsenstipulation rechtfertigten, so trat an die Kirche die Aufgabe heran, mit Rücksicht auf diese neuen Fälle entweder den Begriff des Mutuums als eines unentgeltlichen Vertrages fallen zu lassen oder diesen Bedürfnissen auf eine andere Weise Rechnung zu tragen. Der erste Weg konnte bei dem conservativen Charakter des Rechts im Anfange unmöglich eingeschlagen werden und zwar um so weniger, je größeres Ansehen die Jahrtausende alte Rechtsform besaß. Es blieb somit nur der zweite Weg übrig, diese neuen Erscheinungen unter neue Formen zu subsumiren, was auf eine doppelte Weise geschah, indem entweder überhaupt eine vom Darlehen verschiedene Rechtsform gewählt oder zu jenem ein

1) Vgl. Reichensperger, Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze. S. 19. Lorinser, Die Lehre von der Verwaltung des hl. Bußsacramentes. S. 261.

2) Vgl. Zech l. c. p. 802. § 149 ff.

besonderer den Zinsenbezug rechtfertigender Vertrag hinzugefügt wurde. Im erstern Fall ward nicht bloß der eine Vortheil erreicht, daß die Ansprüche des materiellen Lebens befriedigt wurden, sondern auch der weitere, daß die Anwendung einer neuen Geschäftsform jenes Vergehen, das sich nach der frühern Anschauungsweise mit dem Mutuum gleichsam verbündet hatte, den Wucher, zu verhüten geeignet war [1]).

Wenn wir nun im Folgenden die für die Capitalvermittlung in Betracht kommenden Geschäftsformen einer Erörterung unterziehen, so werden wir von geschichtlichen Einzelheiten, so weit sie nicht in einer besondern Beziehung zu unserer Aufgabe stehen, Umgang nehmen und vornehmlich nur die allgemeine sittliche und ökonomische Bedeutung jener Institute ins Auge fassen.

a. Zinskauf und Rentenkauf.

Unter den den Capitaltausch vermittelnden Ausnahmen vom Zinsverbot nimmt der Rentenkauf, dessen geschichtliche Vorstufe der Zinskauf oder die Satzung bildet, unstreitig die hervorragendste Stelle ein.

Der Zinskauf oder die Satzung bestand ursprünglich darin, daß bei der Aufnahme einer Geldsumme der Schuldner dem Gläubiger ein Grundstück zur Nutznießung überließ; da das letztere zugleich zur Sicherstellung des Darleihers diente, so ward auch der Name Pfandvertrag für die Geschäftsform gebräuchlich. Man unterscheidet zwischen älterer und neuerer Satzung und gibt den

1) Zur Erhärtung der vorstehenden Ausführung setzen wir folgende Stelle aus der schon genannten Abhandlung von Zech bei: „*Necessitas alterius* non admittit alium contractum lucrativum, quando mutuatarius poterit quidem suo tempore restituere, quod creditum est; sed interim tamen *nullum emolumentum* ex pecunia a te data percipit. Nam si magnum *commodum exinde capiat*, saepe locum habere potest contractus societatis, uti cum mercatoribus; vel emptio census, ut cum iis, qui praedia frugifera emunt. Si quis vero pecuniis indigeat ad eos casus, in quibus nullum lucrum facit, plane locum non potest habere contractus societatis, ad cujus substantiam spectat communio lucri et damni; neque emptio census; non enim possum emere, quod non speratur provenire.“ l. c. p. 803. § 156.

hauptsächlichen Unterschied zwischen beiden Vertragsformen dahin an, daß in jener der Gläubiger Besitzer des Pfandes wurde, dem Schuldner aber auf Grund der Auflassung die Wiedereinlösung seines veräußerten Gutes zustand, während dagegen hier dem letztern Besitz und Nutzung seines Eigenthums verblieb, dem erstern aber eine Entschädigung für das Capital gegeben, ein dingliches Recht an dem Pfande eingeräumt und damit die Sicherheit seiner Forderung garantirt wurde. Wie man leicht sieht, ist die neuere Satzung im Wesentlichen dasselbe was der Rentenkauf, der als den Bedürfnissen des Verkehrs mehr entsprechend die frühere starre und den Schuldner nicht selten zu sehr belästigende Form allmählig verdrängte [1]).

Die Theorie des Rentenkaufes ist sehr einfach. Nach seiner ökonomischen Bedeutung ist dieses Rechtsinstitut für die frühere Culturepoche dasselbe was das Productivdarlehen in der Gegenwart, und es besteht hiebei nur der hauptsächliche Unterschied, daß seine äußere Form zu der bei der Capitalvermittlung heute üblichen in umgekehrtem Verhältniß steht, was aber in dem bestimmten Charakter des materiellen Lebens der Vergangenheit eine natürliche Erklärung findet; denn abgesehen von ihrer geschichtlichen Nothwendigkeit hatte diese Verschiedenheit der Form noch insofern ihre gute Berechtigung, als sie, wie bereits bemerkt wurde, nicht wenig dazu beitrug, der Verwechslung dieser ökonomischen Function mit dem bloßen Zinsvertrag, in dem man ehemals, wie zum Theil noch in der Gegenwart, ausschließlich den Wucher erblickte, vorzubeugen [2]).

Das Rechtsgeschäft, in welchem es sich um die Aufnahme einer Geldsumme und zugleich um die Vergütung für den Gebrauch derselben handelte, vollzog sich in der Weise, daß der Capitalist Käufer und der Schuldner Verkäufer der Rente wurde, daß das hingegebene Capital auf ein bestimmtes Gut des letztern radicirt ward, aus dessen Erträgnissen die Rente selbst entrichtet werden konnte [3]). Das sind gleichsam die Grundlinien des Instituts,

1) Vgl. die geschichtlichen Ausführungen bei Neumann, Gesch. d. W. S. 180 ff. 196. Schäffle, Nationalökonomie. § 144.

2) Vgl. Walter, Kirchenrecht. 12. Aufl. § 351.

3) S. Azorius, Institutiones moral. t. III. p. 810 ff.

die als solche als unumgänglich nothwendig betrachtet werden können. Die übrigen Bestimmungen aber, ob der Rentenkauf nur von einer Seite kündbar sei [1]) oder von beiden, sind bloß mehr oder weniger unwesentliche Einzeichnungen in den allgemeinen Aufriß desselben und konnten daher eine geschichtliche Entwicklung eingehen. Während es im Anfange die Regel bildete, daß nur der Verkäufer die Rente aufkündigen und sich durch Rückzahlung der Hauptsumme von der jährlichen Leistung befreien konnte, kam später die beiderseitige Kündigung in Uebung und die Moralisten betonten mit Recht, daß durch diese Neuerung dem sittlichen Charakter des Rechtsgeschäftes kein Eintrag geschehe [2]).

Nachdem sich in Deutschland ursprünglich über die moralische Zulässigkeit des Rentenkaufes ein Streit entsponnen, bei dem aber die Leidenschaften eine nicht unbedeutende Rolle gespielt zu haben scheinen, da die Schuldner durch Verdächtigung desselben sich ihrer Verbindlichkeiten zu entledigen hofften [3]), wurde derselbe durch die Päpste Martin V., Calixt III. und Pius V. als sittlich erlaubt erklärt. In dem Bestätigungsbreve des letztern Papstes sind die Bedingungen seiner Rechtmäßigkeit näher hervorgehoben. Wir können jedoch die meisten derselben, da sie mehr allgemeinerer Natur sind und überhaupt auf die Abwehr der Ungerechtigkeit von dem Vertrage sich beziehen, hier übergehen [4]) und uns darauf beschränken, die Bedeutung einer Bestimmung, des ausdrücklichen Verbotes der Personalrente, namentlich hervorzukehren. Man hat hierin eine Beschränkung der Decrete der frühern Päpste finden

1) Dieses ist in den päpstlichen Bestätigungsdecreten ursprünglich vorausgesetzt. S. Azorius l. c. p. 846.

2) Zech l. c. p. 963. § 227 f. p. 959 ist von demselben Moralisten bemerkt, daß unkündbare Rentenkäufe in Deutschland nur mehr selten abgeschlossen werden.

3) „Unde nonnulli illos (contractus) usurarios fore praetendentes, occasionem quaerunt reditus et census hujusmodi ab eis debitos non solvendi", lautet eine Stelle im Bestätigungsdecret des P. Calixt III. S. Extravag. comm. de empt. vendit. c. 1. Vgl. Rizy, Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. S. 67.

4) Eine ausführliche Erörterung über dieselben findet sich bei Azorius l. c. p. 811 ff.

wollen [1]); unseres Erachtens ist aber diese Bestimmung mehr eine Erläuterung des ältern Gesetzes, als eine Einschränkung der in demselben gewährten Befugnisse. Denn auch die älteren Decrete haben in der That und mit gutem Grunde nur die Realrente im Auge, wie sie denn auch von Grund- und Häuserbesitzthum zum Behufe der Radicirung derselben reden, und sie unterscheiden sich somit von der Constitution Pius' V. nur dadurch, daß sie eine persönliche Rente nicht so förmlich verwerfen und verbieten wie diese. Allein dieses Verbot ist dem Charakter des ehemaligen Wirthschaftssystems vollkommen angemessen und daher vom sittlichen Standpunkt aus völlig gerechtfertigt. Denn man hat wohl zu beachten, daß während des Bestandes der Zunft- und Lehenverfassung die Arbeit, d. h. die Antheilnahme an der Productivität und dem Gewinne derselben, kein persönliches, sondern ein dingliches Recht war [2]). Dieser einzige Gesichtspunkt ist von so entscheidender Bedeutung, daß er genügt, eine verschiedene rechtliche und sittliche Normirung der beiderseitigen Rentenkäufe zu begründen. Da es sich bei der Realrente einerseits in der Regel um eine Productivanlage handelte, sei es daß das aufgenommene Capital zu einer intensiveren besseren Bewirthschaftung eines Grundstückes oder aber zu einem vortheilhafteren gewerblichen Betriebe verwendet wurde, wozu trotz der streng abgemessenen Gewerbeordnung bei der Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse immerhin einiger Raum vorhanden gewesen sein dürfte, sei es daß mittelst desselben ein Gut von einer schon bestehenden Reallast befreit wurde; da hier anderseits der Verkäufer, welcher der Voraussetzung gemäß noch über gewisse Mittel zu verfügen hatte, unter allen Umständen sich außerhalb einer dringendern Noth befand und somit das eine, in den Umständen liegende, constitutive Moment des Wuchers fehlte, so kann dieselbe einer sittlichen Beanstandung vernünftiger Weise nicht unterliegen. Die angegebene ökonomische Zweckbeziehung

1) Walter, Kirchenrecht. § 351. Anm. 2.

2) „Das Gewerbe knüpfte sich zuletzt nicht an die Person, sondern an das Besitzthum, in dem es betrieben wurde; es wurde Realrecht, vererbbares Besitzthum; es wurzelte im Grund und Boden, auf dem es betrieben wurde". Roßbach, Geschichte der polit. Oek. S. 167.

dieses Rechtsinstitutes, die sich schon aus seiner Natur ergibt, findet auch in der Geschichte ihre Bestätigung, sofern nachweislich in neun Zehnteln der Fälle das empfangene Capital hier eine productive Verwendung erhielt [1]).

Daß der Begriff der res frugifera in sittlicher Beziehung die Grundlage des Vertrages ist, bedarf keines weitern Beweises, und daß demselben auch schon von der ältern Moral diese Bedeutung zugeschrieben wurde, erhellt aus dem Nachdruck, der von jeher auf ihn gelegt zu werden pflegte [2]). Ganz richtig wurde diesem Moment insofern die Fähigkeit, eine geschichtliche Entwicklung einzugehen, zugesprochen, als ihm die ursprüngliche sinnliche Form nicht unumgänglich nothwendig sei. Denn mochte auch in der Constitution Pius' V. unter der res frugifera nur Grund und Boden verstanden sein, so konnte man doch nicht verkennen, daß soweit nur das Wesentliche dieser Bestimmung, das Moment der Productivität blieb, dieselbe auch auf andere Güter Anwendung finden dürfe. Die Moralisten haben daher mit vollstem Rechte unter die Objecte des Rentenkaufes auch die productive Arbeit bezogen; nur folgerten sie mit Unrecht aus dieser Prämisse die allgemeine Zulässigkeit der persönlichen Rente. Indeß findet dieses Verfahren in dem früher gewöhnlichen Mangel der Unterscheidung zwischen persönlichem und dinglichem Rechte der Arbeit seine genügende Erklärung und Entschuldigung, und zwar um so mehr, als

1) Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums. S. 106. 248. Auch Neumann läßt den Rentenkauf ein Mittel „zur Befruchtung des Grundbesitzes durch Geldcapital" sein. Gesch. d. W. S. 223.

2) Vgl. Azorius l. c. p. 811. Zech a. a. O. S. 957 u. 967, an welch letzterem Orte ausdrücklich bemerkt ist, daß der Rentenkauf ohne die res frugifera wucherlich sei; „deficiente enim constitutivo substantiali contractus censualis, nempe merce, alius non censetur initus contractus, nisi mutui, ex quo recipientur verae usurae annuae, quae ficto nomine dicentur census." — Es ist daher wohl nicht ganz richtig, wenn Walter, Kirchenrecht § 351 die reale Hypothek nur im Interesse der Sicherheit des Rentenkäufers auffaßt und somit von dem Belieben des letzteren abhängig macht. Die Forderung des Besitzes einer res frugifera, auf welche die Rente gelegt werden sollte, war wenigstens ebensosehr zum Schutze des Verkäufers gestellt und diente zur Verhütung des Mißbrauchs der Noth.

bei allen bezüglichen Darstellungen der Besitz des fraglichen Erwerbstitels die ständige Voraussetzung bildet, so daß auf diese Weise der Fehler im Ausdruck wieder aufgehoben wird.

Wenn nun die reale Rente vom sittlichen Standpunkt aus unanfechtbar erscheint, so läßt sich von der persönlichen nicht dasselbe sagen, vorausgesetzt, daß sie im strengen Sinne des Wortes vorliegt. Einerseits spricht hier die Präsumtion dafür, daß der Verkäufer nur durch die Noth getrieben sich zu der in Rede stehenden Handlung entschließt; anderseits kann derselbe von der aufgenommenen Geldsumme bloß einen consumtiven Gebrauch machen, da er nach der Voraussetzung weder Grund und Boden noch ein Gewerberecht zu productiver Bethätigung seiner Arbeitskraft besitzt. Insofern ist mit Verwerfung der Personalrente nicht, wie man geglaubt hat [1]), dem Verkehr eine ungegründete Schranke gezogen, sondern nur eine dem ganzen Wirthschaftssystem conforme sittliche Bestimmung ausgesprochen.

In der vorstehenden Auseinandersetzung ist der Rentenkauf nach seiner sittlichen Seite bereits gewürdiget. Wir heben noch besonders hervor, wie gleichfalls aus unserer Darstellung erhellt, daß die Personal- zur Realrente sich im Wesentlichen ebenso verhält wie das consumtive zum productiven Darlehen. Aus diesem gegenseitigen Verhältniß ergibt sich von selbst, daß der erstere Rentenkauf dem Wuchervergehen ebenso nahe steht wie ein Gewinn aus jenem Darlehen, während der letztere moralisch an sich ebenso zulässig ist wie der Zins in diesem Falle [2]). Es lag somit ein in der Sache selbst liegender Grund vor, die eine Art des Rentenkaufes zu gestatten, die andere dagegen in gleicher Weise wie das reine Zinsdarlehen zu verbieten. Der Einwand, daß dieses Verfahren auf Willkür beruhe, indem im einen Falle die Rente oder der Zins verworfen, im andern aber gestattet werde, würde daher

1) Rizy, Ueber Zinstaxen S. 68. — Die Constitution, in welcher die Personalrente als unerlaubt erklärt ist, wurde indeß in Deutschland, Belgien und Frankreich nicht recipirt. Vgl. Gerdilus, Theol. moralis. t. III. p. 10 f.

2) Ueber den Gegensatz von Mutuum und Rentenkauf s. Zech l. c. p. 966.

nur dann zutreffen, wenn jene sachliche Differenz nicht bestände und mit der äußerlichen Formel, daß jeder aus dem Darlehen gezogene Gewinn Wucher sei, der Begriff dieser Handlung auch nur einigermaßen erschöpft wäre [1]). Zudem ist diese Argumentationsweise, ganz abgesehen von ihrer durchgängigen innern Unrichtigkeit, nicht einmal formell stichhaltig, da zwischen Rentenkauf und Wucherdarlehen wie hinsichtlich des Wesens so auch bezüglich der Form ein gleich großer Unterschied besteht. Zugleich dürfte die gegebene Darstellung uns der Mühe entheben, die Behauptung eingehender zu prüfen, daß die Kirche in ihrem bezüglichen Handeln sich nur durch die Macht der Gewohnheit beeinflussen und zur Anerkennung des Rentenkaufes sich nur durch die Erwägung bestimmen ließ, daß derselbe im Wirthschaftsleben bereits eine zu tiefe Wurzel gefaßt habe, als daß seine Aufhebung möglich und seine Verwerfung räthlich erscheinen würde. Mögen auch, was wir gar nicht leugnen, bei den in dieser Angelegenheit gepflogenen Unterhandlungen solche und ähnliche Bedenken laut geworden sein, so haben sie sicherlich für die Entschließung der Kirche nicht den Ausschlag gegeben. Der Rentenkauf hat einen durchaus unanfechtbaren sittlichen Rechtsboden, der ihm vor Allem die Genehmigung sichern mußte, aber es allein auch endgiltig konnte [2]).

---

1) Neumann hält „den Charakter des Rentenkaufes für zweifellos wucherlich", Gesch. d. W. S. 280. Endemann traut sich ein besseres Verständniß der Lehre der Kirche als dieser selbst zu, indem er glaubt, „es hätte, wäre man in der Zinslosigkeit des Darlehens sich des eigentlichen wirthschaftlichen Princips bewußt gewesen, kaum zweifelhaft sein können, daß in consequenter Verfolgung desselben auch der Rentenkauf fallen mußte." Hildebrands Jahrbücher S. 316.

2) S. Endemann a. a. O. S. 319 f. Während E. sonst glaubte, daß die kanonistische Lehre darauf hinauslaufe, „den Besitzenden zu nehmen, was man nur konnte" (S. 714), läßt er bei Anerkennung des Rentenkaufes die Kirche „nur der den Capitalbesitzern drohenden Gefahr gedenken" (320). Er versteht unter den letztern zunächst zwar nur die kirchlichen Anstalten; aber unbestreitbar mußte dieser Act den Capitalisten ohne Ausnahme, d. h. auch den Laien zu gute kommen. Daneben soll aber die Absicht der Kirche hiebei zugleich die gewesen sein, „den zinspflichtigen Schuldner dem Gläubiger gegenüber zu begünstigen" (322). E. erblickt somit im

Das ist die Stellung des Rentenkaufs zur Moral. Fassen wir denselben noch kurz nach seiner ökonomischen Seite ins Auge, so läßt sich nicht verkennen, daß er zu dem wirthschaftlichen System der Vergangenheit sich ebenso verhält, wie das Zinsdarlehen zu dem der Gegenwart. Da dieses Rechtsinstitut den gebundenen Wirthschaftszuständen des Mittelalters wie naturwüchsig entsprungen so auch vollkommen angemessen war [1]), so war durch dasselbe, so weit es sich um eine Productivanlage handeln konnte, dem Capitalverkehr ein genügender Spielraum eröffnet. Auch seine Form mochte im Ganzen genommen nicht zu schwerfällig befunden worden sein; wenigstens dürfte sie wohl kaum mehr Beschwerden verursacht haben, als auch das Zinsdarlehen mit sich bringt, so oft eine hypothekarische Versicherung einzurichten ist; denn die Bezeichnung eines Grundstückes oder sonstigen Gutes, auf das die Rente zu radiciren war, erforderte sicherlich nicht mehr Zeit und Mühe als die Anwendung dieser Vorsichtsmaßregel. An und für sich weist schon die äußere Procedur in beiden Fällen eine große Aehnlichkeit auf; das Gut, das ehemals als Grundlage der Rente bezeichnet werden mußte, ist in analoger Weise auch heute noch, nur nicht mit der früheren ausdrücklichen Bestimmtheit, zur Sicherstellung des Capitals zu nennen. Man hat daher mit vollkommenem Rechte bemerkt, daß „bei dem Rentenkauf schon die nämlichen Umstände in Betracht kommen, wie später beim Darlehen. Der Unterschied ist nur der, daß bei dem Darlehen die Sicherheit der Hypothek zunächst mit dem Capital, bei dem Rentenkauf zunächst mit der Rente in Verbindung gebracht wird: im Grund ist aber auch dieß kein Unterschied, da dort die Hypothek zugleich die Zinsen verbürgen, hier das belastete Object wieder dem Werth des Capitals entsprechen muß“ [2]). Nehmen wir dazu noch die doppelte Kündbarkeit, die sich im

Rentenkauf Ungerechtigkeit nach beiden Seiten hin; Neumann dagegen glaubt „gegen beide Contrahenten möglichst gleiche Rücksichten geübt“. Gesch. d. W. S. 228.

1) Vgl. Goldschmidt in den Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages. Bd. I. S. 230.

2) Arnold, Zur Gesch. d. Eigenthums. S. 240 f.

Laufe der Zeit Eingang verschafft hatte, ohne von der Kirche und der kirchlichen Wissenschaft verworfen zu werden, so stehen wir nicht an, den Rentenkauf als das verzinsliche Productivdarlehen für die Periode des Lehens- und Zunftsystems zu bezeichnen.

Diese Geschäftsform erhielt sich allerdings nicht so lange in Deutschland als die sie veranlassenden und bedingenden wirthschaftlichen Zustände; nachdem sie bereits vorher allmählig außer Uebung gekommen, wurde sie endlich durch die Anerkenntniß der Erträgnißfähigkeit des Gelddarlehens im Reichsabschied v. J. 1654 im Allgemeinen außer Curs gesetzt [1]). Wir brauchen die Ursachen dieser Erscheinungen hier nicht im Einzelnen zu erforschen, sondern halten es für unsern Zweck für genügend, auf einige der hauptsächlichsten hinzuweisen. Unstreitig hat hier die Einführung des römischen Rechtes in Deutschland den größten Einfluß ausgeübt; denn in dem Maße, als dieses an Ausbreitung und Herrschaft gewann, mußte das einheimische Institut des Rentenkaufes verdrängt und durch eine entsprechende fremde Form, das mutuum oder foenus, ersetzt werden [2]). Hierin dürfte wohl auch der Grund zu erblicken sein, daß das Darlehen, wenigstens das Gelddarlehen, das ehemals als ein streng unentgeltlicher Vertrag galt, sich allmählig in einen entgeltlichen umbildete; denn indem dasselbe nach und nach das einzige Mittel des Capitalaustausches wurde, mußte es naturgemäß seinen frühern formellen Charakter ändern und in dieser Beziehung den Vertragsarten ähnlich werden, an deren Stelle es treten sollte. Dem römischen Recht zur Seite ging die Theorie der Zinstitel in der Moraltheologie, die, weil sie auf der Grundlage der römischen Rechtsbegriffe aufgebaut war, ebenso die Ausbreitung der letztern befördern als die Herrschaft der mittelalterlichen Formen verringern mußte.

Wir haben vom sittlichen Standpunkt aus kein besonderes Interesse,

---

1) In Frankreich dagegen erhielt sich der Rentenkauf bis zur Revolution. Vgl. Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. S. 565 ff.

2) Vgl. Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland. Wächter, Württemberg. Privatrecht. Bd. I. S. 73 ff.

diese Umwandlung zu beklagen. Da in der Periode, in welcher sich dieselbe vollzog, der gesetzliche wie der wirthschaftliche Zinsfuß ein niedriger war, so konnten nicht leicht übermäßige Forderungen in offener Weise erhoben werden [1]), und da ferner die Personalrente mit doppelter Kündigung in einigen Ländern sich Eingang verschafft hatte, so war das Zinsdarlehen wenn auch noch nicht formell, doch thatsächlich ohnehin schon praktisch geworden. Diese durch äußere Einflüsse veranlaßte Erscheinung darf uns aber nicht abhalten, den innern Zusammenhang zu betonen, in dem der Rentenkauf mit den gebundenen Besitz- und Erwerbsverhältnissen der Vergangenheit beruht. Hat ja noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, nachdem unter dem Einfluß des fremden Rechts das Zinsdarlehen für die Capitalvermittlung schon in allgemeine Uebung gekommen, der bedeutendste Publicist seiner Zeit, Justus Möser, der Wiedereinführung des Rentenkaufes für die ländlichen Verhältnisse das Wort geredet [2]) und damit einen weit tiefern Blick in das Innere der damaligen socialen und ökonomischen Zustände bekundet, als die Gelehrten in der Gegenwart, die über jenes Institut schon deßwegen glauben den Stab brechen zu müssen, weil es nicht dem römischen Rechte eigen ist!

b. Der Gesellschaftsvertrag.

Sofern die Bedeutung des Darlehens in ökonomischer Hinsicht vornehmlich darin beruht, daß Güter, die von dem Eigenthümer in dem ganzen möglichen Umfang entweder nicht wollen oder nicht können fruchtbar angewendet werden, an denjenigen übertragen werden, der dieser Aufgabe sich zu unterziehen die Fähigkeit und den Willen besitzt, muß der Gesellschaftsvertrag hier ein schweres Gewicht in die Schale werfen; denn in ihm gelangt jene Function wesentlich zum Vollzug und es besteht im Allgemeinen nur der

1) Wie aus Baseler Urkunden erhellt, neigte sich der Renten- oder Zinsfuß schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der Summe von fünf Procent zu; im 15. Jahrhundert findet sich dieser Betrag fast ausschließlich. Vgl. die Rententabellen bei Arnold, Zur Gesch. des Eigenthums. S. 235 ff.

2) Patriotische Phantasieen. Bd. II. S. 224 ff.

einzige Unterschied, daß hier der Capitalist an der Unternehmung insofern einen mehr activen Antheil zu nehmen veranlaßt ist, als er zugleich durch die Chancen derselben betroffen wird, während er dort mit dem Darlehen insofern mehr einen passiven Beistand leistete, als er an dem Gelingen des Geschäftes kein sachliches Interesse hat, weil er unter allen Umständen seine Rente bezieht. Diese Würdigung des Werthes, den die Societät für die Zwecke des Credites hat, ist aber nicht bloß der Gegenwart bei ihren höhern wirthschaftlichen Kenntnissen möglich, sie findet sich auch in der ältern Moraltheologie und ist im Grunde in jeder bezüglichen Definition enthalten [1]). Durch das verlangte thätige Eingreifen in das Geschäftsleben sind allerdings Forderungen an den Capitalisten gestellt, die heutzutage nicht mehr gemacht werden, nachdem der Thaler selbst vollständig werbend geworden ist, und es sind damit für das Capital noch gewisse Schranken gesetzt, die für dasselbe jetzt nicht mehr bestehen. Allein abgesehen von ihrer innern ökonomischen und sittlichen Bedeutsamkeit, wornach sie doch zu einem Theil jenem Uebelstand vorgebeugt haben dürften, daß die Besitzer einigen Vermögens so leicht sich von einer ernstlichen Thätigkeit lossagen und sich mit der müheloseren Verwaltung ihres Capitals begnügen, haben diese Beschränkungen überhaupt ihre wohlbegründete Stellung in der Entwicklung des Lebens, die eine stetige ist im Gebiete des Rechts wie der Wirthschaft: der mit ihnen ausgestattete Gesellschaftsvertrag ist ein naturgemäßes Glied zwischen einer capitalarmen und capitalreichen Zeit und

1) „Societas est duorum pluriumve conventio voluntate contrahendae societatis honestae ex pecuniis, opera, industria, et bonis singulorum inter ipsos communibus ad uberiorem quaestum et commodiorem usum". Azorius l. c. p. 744. Vgl. die klare Auseinandersetzung von Gerdil l. c. p. 13. Zech hebt die beiden in ökonomischer Beziehung in Betracht kommenden Momente besonders hervor; er nennt die Societät einen „utilissimus contractus" 1°, cum omnes, qui etiam mercaturam non profitentur, possint hac ratione justum lucrum ex pecuniis acquirere; 2°, cum multi, quibus ad commercia stabilienda nihil praeter pecunias deficit, possint hac ratione industriam suam, absque hoc subsidio languentem, ad rei publicae commodum exercere". l. c. p. 906.

als solcher geeignet, die ihm eigenthümliche Bestimmung zu erfüllen, dem in dieser Periode des Ueberganges sich bildenden Capital seine Rechte zu sichern.

Wie schon aus ihrem Begriffe erhellt, diente die Societät wesentlich productiven Unternehmungen. In dieser Beziehung dürfte sie in Ländern, in denen, wie in Italien, der Rentenkauf eine geringere Verbreitung gefunden zu haben scheint, diesen hauptsächlich ersetzt haben, ohne ihn jedoch an Bedeutung aufzuwiegen, da sie nicht so wie dieses Rechtsinstitut geeignet war, die gegenseitige Unabhängigkeit der Contrahenten und besonders dem mit fremdem Capital producirenden Theile eine größere Freiheit und Selbstständigkeit des Handelns zu wahren.

Die Bedingungen, welche die Moralisten für die Rechtmäßigkeit dieses Vertrages aufstellten, verstehen sich im Wesentlichen von selbst, sie sind nichts Anderes als der für dieses concrete Verhältniß specialisirte Ausdruck der Gerechtigkeit. Eines hat man hiebei auffallend finden wollen, daß es stets als unerlaubt galt, mit der Aussicht auf eine bestimmte und sichere Rente das Capital zu einer Unternehmung beizuschießen, ohne an dem Gelingen oder Mißlingen derselben weiter betheiligt zu sein. Das Unbegreifliche, das sich auf den ersten Anblick in dieser Bestimmung enthalten zeigt, dürfte indessen verschwinden, wenn wir sie nicht auf Grund der veränderten Anschauungsweise der Gegenwart, sondern im Lichte der frühern Zeitverhältnisse prüfen. Jenes Verfahren der Moralisten hatte einen doppelten Grund: es war nicht nur bedingt durch den Begriff der Societät selbst, die durch die fragliche Bestimmung in ihrem Wesen wäre aufgehoben worden [1]), sondern auch durch die Erwägung, daß in diesem Falle Nichts als ein reines Zinsdarlehen vorhanden gewesen, das nach der ganzen Sachlage als verboten betrachtet wurde. Der Abschluß des Vertrages mit einer solchen Bedingung, die mit seinem Begriff im Widerspruch stand, wurde daher mit Recht als unzuläßig angesehen,

---

1) S. Zech l. c. p. 907. § 93. Benedict XIV, De synodo dioecesana lib. X. c. 7., der sich dabei auf einen Ausspruch Ulpian's in leg. 29 ff. pro socio beruft.

zumal in dem Falle, der in der Constitution des P. Sixtus V. vorausgesetzt ist, daß der creditsuchende Theil der Paciscenten arm und dürftig und zur Fristung seines Lebens auf die Arbeit seiner Hände angewiesen sei, da unter diesen Umständen das Rechtsgeschäft in der Regel bloß zur wucherlichen Ausbeutung der Noth dienen konnte [1]).

Die Lehre von der Vertheilung des Gewinnes war vielleicht der heikelste Punkt, den die Theorie der Societät für die Moralisten hatte. Zwar machten sich die Schwierigkeiten noch weniger geltend, so lange die Frage nur im Allgemeinen erörtert wurde; denn hier galt der einfache Satz, daß die Theilnehmer der Gesellschaft Gewinn oder Verlust nach Maßgabe des Einsatzes treffe [2]). Wie im Einzelnen dieses Maß sich gestaltete, darüber mußten zum Theil die concreten Verhältnisse entscheiden. Allein mit diesem so ganz allgemeinen Ausspruche konnte sich die Wissenschaft doch nicht völlig begnügen, sie mußte auch den Versuch machen, das fragliche Maß selbst bis zu einem gewissen Grade zu bestimmen. Daß die hierüber angestellten Erörterungen nicht alle zu dem haargleichen Resultate führten, erregt in unsern Augen viel weniger Befremden als die entgegengesetzte Annahme, und wir würden uns außer Stande sehen, hier eine „wunderliche Anschauungsweise" zu finden [3]), auch wenn uns die theoretischen Differenzen unbekannt wären, die für eine ganz analoge Frage in der Gegenwart bestehen. Im Uebrigen haben die Moralisten in diesem Punkte wie überhaupt in der Lehre von der Gesellschaft den sicherern Weg eingeschlagen und der freien Vereinbarung der Paciscenten einen weiten Spielraum gelassen, womit es von selbst als zulässig anerkannt war, an ihren allgemeinen Bestimmungen diejenigen Modificationen vorzunehmen, die der einzelne Fall erheischte [4]).

---

1) S. die Constit. bei Scaccia, Tractatus de commerciis. p. 495.

2) Gerdil l. c. p. 13. „In omnibus inter socios aequalitas servetur, nimirum ut communes sint impensae, lucra et damna; ita ut quisque, *pro rata portione* quam contulit lucrum reportet, damnum sustineat, sumtus suppeditet".

3) Endemann a. a. O. S. 178.

4) Azorius l. c. p. 756 ff. Scaccia p. 495. — Die Moralisten

c. Das Zinsnehmen auf Grund besonderer Rechtstitel.

Wenn nach der ältern Anschauungsweise jeder aus dem Darlehen als solcher gezogene Gewinn als wucherlich und unerlaubt galt, so war es doch gestattet, auf Grund eines diesem Vertrage anhangenden Rechtstitels im zutreffenden Falle eine Vergütung zu verlangen. Die Moralisten kennen diese Titel unter dem Namen damnum emergens und lucrum cessans — Interesse —, periculum sortis — Risico — und poena conventionalis — Verzug. Als Urheber der beiden ersten, die zusammen den Begriff des Interesses constituiren, wird nicht selten der Rechtsgelehrte Paul von Castro aus dem fünfzehnten Jahrhundert angeführt [1]); indessen finden sie sich, der eine explicite, der andere wenigstens implicite, bereits in der Summa des hl. Thomas [2]). Mag

---

pflegen in Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag auch die sog. societas circa officia zu besprechen, oder wie sie auch heißt, weil sie nur in Rom und einigen Theilen von Italien sich vorfand, societas officiorum romanae curiae. Azorius l. c. p. 775. Lugo, De justitia et jure. Disp. XXX. sect. 5. Diese Geschäftsform hatte Bezug auf die alte Sitte, Aemter zu verkaufen, und sie bestand darin, daß wenn der Erwerber um eine Stelle nicht das zum Ankauf erforderliche Vermögen besaß, er dasselbe gegen Zins von einem Andern entlehnte, d. h. weil das reine Zinsdarlehen verboten war, einen Gesellschaftsvertrag mit ihm einging. Allein dieser Vertrag fällt offenbar eher unter den Rentenkauf als die Societät; denn in dem allgemeinen Begriffe von jenem, wie ihn schon die älteren Moralisten aufstellten: „Est census jus percipiendi annuam pensionem ex re utili et fructifera, certa et designata alterius“ (Azorius l. c. p. 811) sind alle die Momente enthalten, die auch für diese Geschäftsform maßgebend waren, nur daß hier die res fructifera ein Amt und nicht, wie sonst gewöhnlich, ein Grundstück, Haus u. dgl. war. Von dem eigentlichen Gesellschaftsvertrag dagegen unterscheidet sich die societas circa officia in wesentlichen Stücken.

1) Mastrofini a. a. O. S. 260; Vignon S. 154 Anm.

2) 2. 2. qu. 78. 2, 1. „Ille qui mutuum dat potest absque peccato in pactum deducere cum eo qui mutuum accipit recompensationem damni, per quod subtrahitur sibi aliquid quod debet habere. Recompensationem vero damni, quod consideratur in hoc quod de pecunia non lucratur, non potest in pactum deducere, quia non debet vendere id quod nondum habet et potest impediri multipliciter ab habendo“. Vgl. opusc. 73. De usuris. c. 7.

auch in der bezüglichen Stelle die Rechtskraft des zweiten Momentes negirt zu sein scheinen, wie sie es dem Wortlaut nach wirklich ist, so ergibt sich, wie man mit Recht bemerkt hat [1]), die Zulässigkeit desselben unzweifelhaft aus andern Aussprüchen. Genau betrachtet ist aber selbst nicht einmal die fragliche Negation im strengen Sinne zu nehmen; denn da ihre Hauptstütze offenbar in der Möglichkeit des Fehlens des in Aussicht stehenden Gewinnes beruht, so liegt hier im Grunde ein Zinstitel so weit vor, als das lucrum cessans ein wahrscheinliches oder gewisses ist, d. h. eben so weit, als es überhaupt auch von den spätern Moralisten anerkannt wurde.

Das Risico findet sich als Zinstitel bereits in den Decretalen Gregor's IX. [2]) und liegt namentlich dem bekannten von den Moralisten nicht beanstandeten foenus nauticum zu Grunde. In späterer Zeit wurde seine Giltigkeit unter Innocenz X. von der Kirche noch einmal ausdrücklich ausgesprochen, nachdem bereits auch das fünfte Lateranconcil von der stillschweigenden Anerkennung desselben ausgegangen war [3]).

Zu diesen Titeln, die wie man zu sagen pflegte, eine usura compensatoria begründeten, kam endlich, wie es scheint, hauptsächlich durch den Einfluß des römischen Rechts noch ein weiterer, die poena conventionalis; die so auf den Verzug der Heimzahlung des Capitals gestützten Zinsen wurden unter dem Begriff der usura moratoria oder punitoria zusammengefaßt [4]).

Durch diese Rechtsgründe, die im Ganzen denjenigen entsprechen,

---

1) Gerbil l. c. p. 87. Liguori n. 765. Summa 2, 2. qu. 62. 4. 2. Auch Probst führt diesen Titel mit Recht auf den hl. Thomas zurück. Moraltheologie Bd. II. S. 137 f.

2) c. 19 X. h. t. 19, 19. Wir lesen hier: „non est censendus usurarius", wie es der ganze Zusammenhang gebieterisch fordert. Vgl. Scaccia l. c. p. 172 f. U. a. nimmt schon Laymann diese Textesrecension vor, Theologia moralis lib. III. tract. 4. c. 16, 13.

3) Liguori l. c. n. 765.

4) Zech l. c. p. 774. Ferraris, Prompta bibliotheca s. h. v. n. 5. — Einige Moralisten pflegen hier auch noch den titulus legis civilis beizuziehen; wir nehmen aber von demselben Umgang, da wir ihm keine wesentliche Bedeutung zuzuerkennen vermögen.

auf die zum Theil auch die gegenwärtige Wissenschaft die Erlaubtheit des Zinsnehmens stützt, war dem Verkehrsleben der vergangenen Jahrhunderte ein weiter Spielraum eröffnet. Wir möchten sogar behaupten, daß das durch sie dem entgeltlichen Credit eingeräumte Feld so groß war, als es die damaligen wirthschaftlichen Verhältnisse bedurften, und wir fühlen uns bestärkt in dieser Annahme durch den Umstand, daß Anfragen, wie sie in letzter Zeit so zahlreich gestellt wurden, ob das Zinsnehmen auch ohne einen bestimmten Titel sittlich zulässig sei, sich in der ältern Culturperiode nicht finden.

So weit wir entfernt sind, in der Theorie der Zinstitel eine definitive Lösung der Wucherfrage zu erblicken oder die Möglichkeit eines Mißbrauches derselben in Abrede zu ziehen, so glauben wir doch nicht, daß sie in sich selbst sittlich anfechtbar ist; durch die wenigstens stillschweigend bestehende Voraussetzung, daß die Titel in eigentlichen Nothfällen keine Anwendung erleiden dürfen, und durch die Schranken, in welche sie durch die Moralisten eingewiesen waren, bleiben sie vom Standpunkt der Moral aus gerechtfertigt. Der Umstand, daß in ihnen und durch sie der Buchstabe des Zinsverbotes überschritten wird, genügt doch schwerlich, sie der Wucherlichkeit bezichtigen zu wollen [1]); denn daß dieses Gesetz in seiner reinen Aeußerlichkeit kein absoluter Maßstab zur Erkenntniß des Wuchers ist, hat ja die Kirche selbst thatsächlich ausgesprochen, indem sie Ausnahmen von demselben gestattete und somit anerkannte, daß nicht jeder Gewinn, der aus einem Darlehen gezogen wird, sündhaft, daß vielmehr derjenige, der aus ihm oder genauer gesprochen in Verbindung mit ihm kraft eines besondern Rechtsgrundes erhoben wird, an sich erlaubt ist.

d. Montes pietatis.

Wir haben im Bisherigen gesehen, durch welche Mittel eine Productivanlage auf dem Wege des Credits in der frühern Culturperiode in Stand gesetzt zu werden pflegte. Allein neben dem lucrativen Zwecke mußte der Credit auch einem consumtiven dienen,

1) Neumann, Gesch. d. W. S. 19.

und zwar um so häufiger, je weniger die Entwicklung des materiellen Lebens vorangeschritten war. Um diesem Bedürfnisse zu Hilfe zu kommen und die durch die Noth Bedrängten gegen die übermäßigen Forderungen der Wucherer zu schützen, wurde vom fünfzehnten Jahrhundert an eine große Anzahl sog. montes pietatis errichtet. Daß es sich bei diesen kirchlichen Leihanstalten vor Allem um consumtive Darlehen handelte, läßt sich einerseits ebenso aus ihrem allgemeinen Charakter wie aus dem geringeren Werthe der eingesetzten Gegenstände schließen; anderseits wird die Richtigkeit dieser Annahme durch die Statuten der Anstalten außer Zweifel gestellt, denen zufolge die Wohlthat derselben nur den Dürftigen zur Linderung der Noth zu Theil werden sollte. Wohl ergaben sich auch Ausnahmen von dieser allgemeinen Zweckbestimmung der montes, wie insbesondere aus der ausgedehnten Nachahmung erhellt, welche das Verfahren der Kirche bei einzelnen Staaten und Gemeinden fand. Die Moralisten pflegen aber die Anstalten dieser Art, die auch anderweitige Interessen verfolgten, ausdrücklich von den kirchlichen zu unterscheiden [1]).

Die montes pietatis wurden, wie schon ihr Name bezeugt, von der Kirche nicht bloß ursprünglich in der Absicht errichtet, gegen Pfänder ein rein unentgeltliches Darlehen zu geben, sondern sie erfüllten auch eine geraume Zeit diese Bestimmung. Als sie sich aber später im Interesse ihrer Selbsterhaltung veranlaßt sahen,

1) Azorius l. c. p. 476 ff. Lugo, De justitia et jure disp. XXV. sect. 10. n. 187: Est mons pietatis pecunia pie destinata a testatoribus vel ab aliis ad hunc finem, ut in promptu sit ad mutuandum indigentibus et occurrendum usuris, quas usurariis cogebantur solvere. In quo monte tres potissimum leges sunt. Prima, ut mutuum usque ad certam quantitatem detur, non divitibus, sed pauperibus. Secunda, ut mutuatarii pignus dent custodiendum a ministro montis vendendum, si debito tempore mutuum non restituetur, ut ex pretio recuperetur debitum et residuum domino detur. Tertia, quia pro custodia et conservatione pignorum, maxime si diligentia necessaria est ad ea conservanda et pro rationibus scribendis et reddendis, pro conductione domus, pro alimentis et stipendiis ministrorum, et aliis ejusmodi expensae continuae fiunt, quae si ex ipsa montis pecunia deducerentur, mons hauriretur brevi, exigitur a singulis mutuatariis aliquid exiguum ultra sortem, v. g. unum vel duo in anno pro centum.

eine kleine Vergütung zu erheben, entstand über die Zulässigkeit dieser Forderung ein heftiger Streit, der zuletzt durch die Erklärung der Kirche geschlichtet wurde, daß ein reines Darlehen zwar besser sei, daß aber ein verhältnißmäßiger Prämienbezug nicht unter das Wucherverbot falle, da es sich als Entschädigung für Geschäftsunkosten darstelle [1]). Von einzelnen Moralisten wurde diese Erlaubniß noch weiterhin auf den titulus damni emergentis gestützt, da, wie sie sagten, ohne jenen Zuschuß von außen die Leihanstalten sich durch ihren innern Verbrauch aufzehren würden [2]).

Ohne diesen Gründen, durch die man das nachmalige Verfahren der montes zu rechtfertigen pflegte, zu nahe zu treten, glauben wir noch auf einen andern hinweisen zu sollen. Da dem Zinsnehmen keine absolut sittliche Bedeutung zukommt, so hat man zu einem tiefern Verständniß dieser Erscheinung offenbar die Umstände, unter denen jene Erlaubniß gegeben wurde, sowie den Zweck ins Auge zu fassen, dem sie dienen sollte. Als die ursprüngliche Bestimmung, ein unentgeltliches Darlehen zu gewähren, unausführbar geworden, sah sich die Kirche vor die Alternative gestellt, die Bedrängten, die in ihrer Noth zu den von ihr autorisirten Leihhäusern ihre Zuflucht nahmen, in die Hände der Wucherer fallen zu lassen, oder zu gestatten, bezw. zu verlangen, daß sie zum Unterhalt der Anstalten, deren Hilfe sie in Anspruch nahmen, einen entsprechenden Beitrag liefern. Welchen dieser beiden Wege sie einschlagen sollte, konnte bei ihrer allgemeinen Bestimmung, eine Retterin in der Noth zu sein, und bei der Aufgabe zumal, welche sie sich in Errichtung der montes zuerkannt hatte, ihr nicht unklar sein, und auch für uns kann hierüber kein Zweifel bestehen, sobald wir nur eine einseitige abstracte Auffassungsweise verlassen und uns auf den Standpunkt der concreten Verhältnisse stellen. Die Kirche mußte es hier als ihre Pflicht betrachten, den Armen, denen sie nicht Alles geben konnte, wenigstens die möglichst größte Hilfe zuzuwenden, und sie vermochte dieses um so eher zu thun, als die Prämien, die in dieser Weise, wenn auch gegen den äußern

1) S. Benedict XIV. De synodo dioecesana lib. X. c. 5.

2) Vgl. Azorius l. c. p. 470 f. Lugo in der oben angeführten Stelle.

Buchstaben eines ihrer Gesetze, als das unerläßliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zugestanden wurden, in Wahrheit weder zur selbstsüchtigen Bereicherung der Leihhäuser noch zur Bedrückung der Dürftigen, sondern vielmehr zur Erhaltung des wohlthätigen Bestandes der erstern und zur Linderung der Noth der letztern zu dienen bestimmt waren. Unter diesen Umständen und bei diesem Zwecke den Vorwurf der Wucherlichkeit gegen die montes erheben zu wollen, dürfte sicherlich ein mehr als gewagtes Beginnen zu nennen sein[1]).

e. Die Anerkennung der Erträgnißfähigkeit des Geldbarlehens.

Nachdem die Ausnahmen vom Zinsverbot den bisher geschilderten Umfang erreicht hatten und nachdem insbesondere der Rentenkauf in Folge der Entwicklung, die er durchlaufen, in immer größere Uebereinstimmung mit dem beweglichen materiellen Leben gekommen war, war es bis zur allgemeinen Anerkenntniß des Zinsdarlehens im Grund nur mehr ein Schritt, und diesen zu vollziehen, war bei den Verhältnissen in Deutschland in den beiden letzten Jahrhunderten nicht nur ungefährlich, sondern sogar nothwendig, da, wie wir bereits oben bemerkten, das Rechtsinstitut, das ehemals von höchster Bedeutung für das Wirthschaftsleben gewesen, durch den Einfluß des römischen Rechts allmählig inhaltsleer geworden war. Auch die Kirche und die kirchliche Wissenschaft konnten diesen Schritt um so eher ohne Besorgniß anerkennen, je mehr sie bisher den Anforderungen des Verkehrs im Allgemeinen gerecht geworden waren.

Die Frage nach der Erträgnißfähigkeit des Darlehens bezieht sich — wenigstens für die kirchliche und, wie wir glauben, auch für die staatliche Gesetzgebung — nicht darauf, ob demselben vermöge seiner formellen Natur die bezügliche Eigenschaft zukomme, da es ebenso wie das Mutuum an sich ein unentgeltlicher Vertrag und ein Gewinnbezug aus der nackten Thatsache desselben unzulässig ist. Vielmehr handelt es sich hiebei darum, ob das Inte-

1) S. Neumann, Gesch. d. W. S. 415 ff. Endemann a. a. O. S. 325 f. findet die Bestimmung der montes löblich und wucherlich zugleich. Das sind für uns unvereinbare Merkmale!

resse, das im concreten Fall als Zinstitel von der Kirche anerkannt worden war, als allgemeine Voraussetzung betrachtet werden könne.

Bevor wir aber auf das eigentliche Zinsdarlehen näher eingehen, haben wir noch einen Vertrag ins Auge zu fassen, der trotz formellen Unterschiedes ein solcher wenigstens thatsächlich ist und insofern in diesem Capitel erörtert zu werden verdient. Es ist dieses der sog. contractus trinus, der gegen Ende des Mittelalters besonders in Spanien, ohne Zweifel in Zusammenhang mit dem damaligen Aufschwung des materiellen Lebens, üblich geworden war. Derselbe erhielt seinen Namen daher, daß er eine Zusammensetzung aus drei verschiedenen Verträgen ist, nämlich aus dem Gesellschaftsvertrag und zwei Versicherungsverträgen, von denen der eine die Garantie des Capitals, der andere die Garantie der Erträgnisse oder Zinsen betraf [1]). Da diese Bestandtheile für sich allein von den Moralisten nicht beanstandet wurden, so legte sich der Schluß nahe und wurde auch von einer größern Anzahl von Theologen gezogen, daß sie auch in ihrer Verbindung als einheitliches Ganzes zulässig seien [2]). Da aber im letztern Falle der Sache nach im Wesentlichen ein Zinsdarlehen vorlag, so erklärt es sich, warum, so lange dieses keine ausdrückliche Anerkennung erhalten hatte, der contractus trinus seine Gegner finden konnte, und zwar an denjenigen Theologen, die bei ihrer Erörterung von der Identität des Wuchers mit dem Darlehenszins ausgehend mehr die äußere Form betonten, während er von den andern, die mehr

1) Einige Moralisten geben den beiden letzteren Verträgen wieder besondere Namen. So nennt Zech l. c. p. 914 ff. 930 den ersten contractus *assecurationis*, den zweiten aber contractus lucri minoris certi pro majore incerto oder *conventio* de lucro certo pro incerto. Benedict XIV. De synodo dioecesana lib. X. c. 7. 1 bezeichnet sie dagegen einfach als assecuratio capitalis et fructuum.

2) Zech l. c. p. 930. „Nemo in dubium vocabit honestatem et utilitatem societatis, assecurationis et conventionis de lucro certo pro incerto, si contractus hi singuli seorsim considerentur. Magnis autem animis agitatur quaestio, an triplex hic contractus inter eosdem contrahentes, circa eamdem pecuniam ab uno collatam, successive vel simul uno eodemque tempore et actu, explicite vel implicite iniri possit".

seinen Inhalt ins Auge faßten, als zulässig betrachtet wurde. Letzteres geschah insofern mit vollstem Rechte, als es sich der Voraussetzung gemäß bei diesem Vertrage stets um eine Productivanlage handelte, weßhalb der Gewinnbezug des Capitalisten an und für sich von Wucher frei war, mochte er auch etwa nach der Formel: Quidquid sorti accedit, usura est, als solcher erscheinen [1]).

Bei diesem Sachverhalt ist der Streit der Moralisten, der sich über diesen Vertrag gleich bei seiner Entstehung erhob, eine ganz natürliche Erscheinung; denn bei dem damaligen Stand der Frage konnten in der That, je nachdem man der einen oder der anderen der möglichen Auffassungsweisen huldigte, Gründe für und wider denselben vorgebracht werden. Auch eine hierauf bezügliche Constitution des Papstes Sixtus V. vermochte den Streit nicht zu schlichten, weil sie den Vertrag, obwohl sie ihm auf den ersten Anblick nicht günstig war, wenigstens nicht ausdrücklich genannt und mit den einzelnen Verträgen, die in ihr verworfen werden, einen Inhalt verbunden hat, der an sich dem contractus trinus nicht wesentlich ist; denn die dort gemachte Voraussetzung, daß der mit fremdem Capital producirende socius „pauper et

1) Der productive Zweck dieses Rechtsgeschäftes erhellt unmittelbar aus seiner ganzen Natur. Wir führen zum Beweise die Stelle an, in der Benedict XIV. den Vertrag veranschaulicht. „Titius init contractum societatis cum Sempronio mercatore, cui mille aureos tradit, e quibus probabiliter sperat se centum et triginta lucraturum: sed metuens Titius, ne una cum sperato lucro etiam capitale amittat, alium contractum init cum eodem Sempronio, cui condonat sexaginta aureos sperati lucri, ut, qualiscunque sit futurus negotiationis exitus, ipsi caveat de securitate capitalis mille aureorum: rursusque secum reputans Titius, meliùs sibi fore, aliquod moderatum lucrum, sed certum habere, quam pinguius, sed incertum exspectare, tertium contractum cum eodem Sempronio init, quo eidem remittit alios viginti aureos sperati lucri, ut quinquaginta residuos ei solvat, sive negotiatio bene, sive male succedat. Obstringitur itaque hisce contractibus Sempronius ad reddendum Titio intra certum tempus integram sortem, id est summam mille aureorum salvam, et quinquaginta insuper aureorum incrementum.“ De synodo dioec. lib. X. c. 7. 2. Vgl. Zech l. c. p. 930. § 155.

egenus" sei, mag wohl nicht selten zutreffen, allein sie ist, weil offenbar auch und vielleicht ebenso häufig das Gegentheil stattfinden kann, in der Frage nach der Moralität des Rechtsgeschäftes von keiner entscheidenden Bedeutung [1]). Daher war es möglich, daß die Vertheidiger desselben, und darunter Theologen non obscuri nominis, wie Benedict XIV. sagt [2]), auch nach dieser Erklärung bei ihrer Ansicht beharrten, indem sie geltend machten, durch die fragliche Constitution seien nur die in sich ungerechten und wucherlichen Contracte und der Gesellschaftsvertrag nur dann als unzulässig verworfen, wenn das Risico des Capitales und des Gewinnes virtute solius contractus societatis auf den andern Theilnehmer abgeladen werde, nicht aber dann, wenn dieses kraft zweier besonderer in sich selbst rechtskräftiger Verträge geschehe [3]). Diese Beweisführung ist zwar wie eine jede, die sich bei der Frage nach der Moralität eines Rechtsgeschäftes auf einen bloß formalen Standpunkt stützt und von dem Inhalt desselben abstrahirt, sublimer Natur, aber unter den obwaltenden Verhältnissen sachlich nicht unrichtig; denn da der contractus trinus nach seinem ganzen Wesen nichts Anderes als ein Productivdarlehen ist, und da die Rechtskräftigkeit der der Societät beigefügten Assecuranzverträge eben in dem bezüglichen ökonomischen Zwecke beruht, der ihren Inhalt ausmacht, so ist derselbe an und für sich moralisch unanfechtbar und er konnte somit höchstens von gewissen Grundsätzen eines positiven Rechtes aus angegriffen werden, deren Wahrheit aber selbst erst zu beweisen wäre. Sofern nun diese Geschäftsform vor der Mehrzahl der Moralisten in Spanien eine auch von Rom aus nicht weiter mißbilligte Anerkennung fand [4]), können wir sagen, daß in diesem Lande bereits vom sechszehnten Jahrhundert an wenn auch nicht ein förmliches, so doch ein thatsächliches Zinsdarlehen üblich wurde.

Was die Entwicklung unserer Frage in Deutschland anlangt,

1) S. Scaccia l. c. p. 494 ff.

2) De synodo dioec. lib. X. c. 7. 4.

3) Vgl. hierüber Benedict XIV. l. c. und Zech l. c. p. 930 ff.

4) Benedict XIV. l. c. hebt ausdrücklich hervor, daß Rom den Vertrag nicht oder wenigstens, soweit dieses durch Sixtus V. geschah, nicht

so erhielt sie hier durch den Reichsabschied vom Jahre 1654, in dem ein Gewinnbezug aus dem Darlehen unter Beschränkung auf den gesetzlichen Zinsfuß — natürlich auch ohne einen der bisherigen Titel — als zulässig erklärt ward, einen kräftigen Anstoß [1]). Da hier Etwas ausgesprochen war, was von den Gesetzen der Kirche und der Anschauungsweise der kirchlichen Wissenschaft abwich, so mußte sich letztere in Deutschland zunächst veranlaßt sehen, dasselbe ihrerseits einer Prüfung zu unterziehen. Im Allgemeinen machten sich über den genannten Reichsabschied zwei Auffassungsweisen geltend, die zwar nicht die gleiche Stellung zu demselben einnahmen, von denen jedoch die ihm günstigere die andere an Ansehen und Bedeutung nicht wenig übertraf [2]). Da das unterscheidende Merkmal, auf das es in dem Gesetze ankam und durch das im Unterschied von dem bisherigen Rechte das Gelddarlehen allgemein als erträgnißfähig anerkannt werden sollte, nicht ausdrücklich hervorgehoben ward, so war es möglich zu bestreiten, daß der fragliche Schritt in der Gesetzgebung gemacht werden wollte, und somit zu behaupten, daß in dem neuen Gesetze der alte Standpunkt im Wesentlichen nicht verlassen sei. Man betonte in dieser Beziehung besonders die im Reichsabschied an der betreffenden Stelle gebrauchten Worte „nach Ausweisung der Reichsconstitutionen" und machte geltend, daß weil in den letztern das Zinsdarlehen als solches noch nicht anerkannt wurde, auch in Zukunft das Zinsnehmen aus dem Darlehen nur kraft eines beson-

---

mehr verwarf; auch er selbst wagt ihn nicht zu verurtheilen, obwohl er ihn für nicht ganz ungefährlich hält.

1) Es heißt dort ganz allgemein: „Anreichend die zukünftigen zinsen und interesse, sollen von nun an dieselbe, sie seien aus wiederkäuflichen zinsen oder vorgesteckten Anlehen herrührig und versprochen, jedoch nach ausweisung der reichsconstitutionen, und weiter nicht als fünf pro cento, alle und jede jahre in verglichenen terminen unfehlbar bezahlet werden." § 174. Im Reichsbedenken von demselben Jahre sind die Zinsen, „seien sie ex contractu emtionis annuorum redituum oder mutui herrührig," auf die gleiche Linie gestellt.

2) Ueber die von den Juristen ausgehenden Interpretationen dieses Reichsabschiedes s. Neumann, Geschichte des Wuchers. S. 545 ff.

deren Rechtstitels wie bisher erlaubt sein könne [1]). Ohne auf diese Interpretation näher einzugehen, bemerken wir nur, daß sie der allgemeinern und thatsächlichen Auffassung des Gesetzes nicht entspricht; auch wurde sie nachweislich mehr durch theoretische Streitigkeiten und unbegründete Uebertreibungen auf gegnerischer Seite als durch praktische Bedürfnisse veranlaßt, indem durch sie die Behauptung als unzutreffend zurückgewiesen werden sollte, daß in Folge des Reichsabschiedes der Gewinnbezug aus einem reinen Darlehen ohne irgend welchen Rechtstitel erlaubt sei [2]). Eben aus diesem Ursprung glauben wir schließen zu dürfen, daß diese Auffassungsweise auf das Leben keinen besonderen Einfluß äußerte, wie sie denn auch an der damaligen Zinsenpraxis durchaus nichts Unrechtmäßiges fand.

Aus den oben gemachten einleitenden Bemerkungen dürfte hervorgehen, daß diese Interpretation des Reichsabschiedes ebenso auf einer Einseitigkeit beruht, wie sie durch eine solche veranlaßt worden war. Die Anerkenntniß des Zinsdarlehens verstößt an sich noch keineswegs gegen die strenge Unentgeltlichkeit des Mutuatarvertrages; in dem diesem Urtheil zu Grunde liegenden Schlußverfahren ist ein Moment außer Acht gelassen, bei dessen Berücksichtigung der ehemals zwischen Juristen und Moralisten geführte Streit von selbst seine Erledigung finden dürfte. Wird ein Zinsdarlehen allgemein als erlaubt erklärt, so ist noch nicht nothwendig anzunehmen, daß damit die Natur des Darlehens aufgehoben sei, und es läßt sich daher das bezügliche Gesetz auch nicht mit Berufung auf den formellen Charakter dieses Vertrages anfechten; vielmehr ist die Auffassung zulässig und sogar geboten, daß jener gesetzgeberische Act nur unter der Voraussetzung erfolgte, daß nach Maßgabe der wirthschaftlichen Verhältnisse die den Zins rechtfertigenden Titel allgemein präsumirt werden können. So ist daher der Rechtsgrund des Zinsdarlehens nicht in dem

1) „Concludo igitur nulla lege universali in imperio Germanico approbari vel determinari auctuarium ultra sortem in mutuo exigendum, nisi intercedat alius legitimus titulus damni emergentis, lucri cessantis etc.“ Barth, De statuto principis. S. Migne l. c. p. 1058.

2) Meyern, Sechster Zinsthaler. § 35.

bloßen Vertragsverhältniß zu suchen, die sittliche Zulässigkeit desselben beruht vielmehr in jener auf den allgemeinen Culturzustand gebauten Voraussetzung. Bei dieser Lösung der Frage, der wir bereits im vorigen Jahrhundert begegnen [1]), wies man mit Recht darauf hin, daß zur Erlaubtheit des Zinsnehmens im concreten Falle kein specieller Titel erforderlich sei, und man berief sich zur Begründung dieses Satzes, abgesehen von seiner innern Richtigkeit, namentlich auf die Analogie des Rentenkaufes, der zu seiner Rechtmäßigkeit auch keinen besondern Rechtsgrund erheische. Da indessen diese Auffassung zunächst rein rechtlicher Natur war und somit, weil in ihr nur das id quod plerumque fit seinen Ausdruck fand, mit der sittlichen Anschauungsweise im engern Sinne, die auch den einzelnen Besonderheiten Rechnung trägt, an sich nicht zusammenfiel, so mußten die Moralisten die Möglichkeit offen lassen, daß es Fälle gebe, in denen von ihrem Standpunkte aus ein rein unentgeltliches Darlehen zu geben sei, eine Möglichkeit, die sie ebenso mit dem Hinweis auf das natürliche Gesetz wie mit der Berufung auf die Encyklika Vix pervenit des Papstes Benedict XIV. begründeten.

Nachdem so durch die theologische Wissenschaft im vorigen Jahrhundert das Gelddarlehen in Deutschland als erträgnißfähig anerkannt worden war, wurde in dem Rundschreiben des genannten Papstes im Wesentlichen die gleiche Lehre vorgetragen. Es besteht hiebei allerdings der Unterschied, daß das Oberhaupt der Kirche nicht den förmlichen Ausspruch gethan, das Vorhandensein der Zinstitel sei im Allgemeinen zu präsumiren, ein Ausspruch, mit dem die Auffassungsweise der älteren Moral, die den Zins im

1) Man pflegte dieses Darlehen als contractus germanus zu bezeichnen. S. Zech l. c. p. 993 f. „Ex praesumptione generali tanti interesse statutam esse legem generalem existimant passim jurisconsulti Germani de censibus Germanicis, ut videlicet etiam ecclesiastici aliique, qui pecuniis nullam exercent lucrosam negotationem, sed pecuniam otiosam in aerario relinquerent, possunt ad censum annuum quinque florenorum pro centenis eamdem exponere. Quia lex fundata in praesumptione generali non cessat pro casu particulari, licet pro eo non pugnet ratio particularis.“ Biner, Dissertatio juridica de usuris, s. b. Migne l. c. p. 999.

einzelnen Falle von einem solchen Rechtsgrunde abhängig machte, ausdrücklich verlassen worden wäre. Wenn aber anderseits nur die Doctrin als falsch abgewiesen wird, nach der überall, also ohne Rücksicht auf eine allenfallsige Noth des Borgers, ein Zinsenbezug in sittlich erlaubter Weise stattfinden könnte, so dürfte nicht mit Unrecht angenommen werden, daß hier eine sehr weite Zinsenpraxis vorausgesetzt und als zurechtbestehend anerkannt wird; denn im Grunde genommen besagen diese Worte Benedict's XIV. dasselbe, was auch heute noch gilt und zu allen Zeiten trotz aller Veränderung der Cultur gelten wird, daß Fälle eintreten können, in denen dem Nächsten ein einfaches Darlehen zu gewähren und in denen ein Gewinnbezug aus demselben wucherlich ist [1]).

Die ausdrückliche Bestimmung, die in der genannten Encyklika noch fehlt, wurde aber, wenn auch vorerst nur in provisorischer Weise von einigen kirchlichen Behörden, der Pönitentiarie und dem hl. Officium, vor mehreren Jahrzehnten gegeben. Das ist unseres Erachtens der tiefere und eigentliche Sinn der bekannten Decrete derselben: ihnen zufolge gilt das Zinsnehmen im Allgemeinen als erlaubt, ohne daß im einzelnen Falle, wie es der frühere Standpunkt verlangte, seine Rechtmäßigkeit durch einen besonderen Titel zu begründen wäre. Wie sich von selbst versteht, kann aus diesem Zugeständniß, das die Kirche dem materiellen Leben machte, hier eben so wenig wie bezüglich des oben angeführten Actes der weltlichen Gesetzgebung gefolgert werden, daß sie damit den Charakter des Mutuums geopfert habe; denn die Entgeltlichkeit beruht hier wie dort weniger in der Natur des Vertrages als in den nach Maßgabe der Zeitverhältnisse mit seinem Abschluß in der Regel concurrirenden Umständen.

Die fraglichen Erlasse haben bis jetzt allerdings noch keine definitive Geltung. Allein ihr provisorischer Charakter begreift sich nicht bloß daraus, daß die bezüglichen Anfragen zunächst nur von einem Lande ausgegangen sind, und zumal von demjenigen, in dem auf eine so gewaltsame Weise eine neue gesellschaftliche Ordnung errichtet worden war, sondern er findet seine Erklärung auch darin,

1) S. bei Vignon, Du prêt à intérêt p. 136. Vgl. oben S. 16.

daß wenigstens die Möglichkeit der Rückkehr von wirthschaftlichen Zuständen angenommen werden muß, denen ein Zinsverbot wieder entsprechen würde, wie es ehemals der rechtliche Ausdruck derselben gewesen; denn da die gegenwärtige die Zinserlaubniß bedingende Lage geworden ist, und zwar nicht durch ein blind wirkendes Naturgesetz, sondern vorzüglich durch das freie Schaffen und Walten der Menschen, so kann ein Aufhören derselben nicht als undenkbar erscheinen, wiewohl in Anbetracht der socialen und ökonomischen Kraft des Christenthums eine solche Wirkung nur von ganz außerordentlichen Ereignissen zu erwarten sein dürfte. Indessen ist kaum zu bezweifeln, daß jene bedingten Aussprüche, die nach Form und Inhalt sichtlich noch durch die Zeit ihrer Entstehung bestimmt sind, wenigstens für die Länder der vorgeschrittenen Cultur und für die Dauer der letzteren sich in unbedingte verwandeln werden, da seitdem die Capitalbildung einerseits viel größere Dimensionen angenommen hat und anderseits die die Mobilität der Productivfactoren überhaupt hemmenden Schranken in den meisten Ländern gefallen sind [1]).

5. Einige allgemeine Bemerkungen über die Zinsgesetzgebung der Kirche und die Moraltheologie.

Es ist Aufgabe der Wissenschaft, eine Zeit aus ihr selbst zu begreifen und die in ihr sich findenden Institute im ideellen und materiellen Leben aus den ihnen eigenthümlichen Bedingungen zu erkennen zu suchen. Das ist der Grundsatz, der uns bei unserer Untersuchung über die Zinsfrage leitete und der uns zu den angegebenen Resultaten führte. Beide Theile, die Methode unserer

1) Die fraglichen Entscheidungen finden sich in den meisten Lehrbüchern der Moraltheologie. Die Behauptung Roscher's, Nationalökonomie § 191, daß für die katholischen Staaten das Zinsverbot noch bestehe, bedarf einer Berichtigung. Ein formelles definitives Aufhebungsdecret liegt allerdings noch nicht vor, allein durch die anderweitigen einschlägigen kirchlichen Erlasse ist jenes Gesetz thatsächlich als aufgehoben zu betrachten, so daß es höchstens noch de jure, nicht aber mehr de facto besteht. Die Aufhebung würde sogar nach c. 1. de constitutionibus in VI. 1, 2 de jure sein, wenn die zuletzt gegebenen Entscheidungen nicht provisorisch gehalten wären.

Darstellung und das Ergebniß, zu dem wir gelangten, stehen in engem Zusammenhang, und wir dürften sicherlich nicht mit Unrecht in der großen Anerkennung, deren sich heutzutage das von uns befolgte Verfahren in historischen Dingen erfreut, ein nicht unerhebliches Anzeichen für die Richtigkeit unseres Urtheils erblicken.

Allerdings hat man auch neuerdings wieder in der Zinsfrage den von uns betonten historischen Gesichtspunkt — wenigstens zum Theil und im Widerspruch mit sonst ausgesprochenen Grundsätzen — aus den Augen gelassen; man hat in die Vergangenheit das Bild einer andern Zeit hineingetragen, um an dieser fremdartigen Schablone jene zu messen und über die ihr eigenen Lebensverhältnisse ohne Rücksicht auf die ihnen immanente Zweck- und Rechtmäßigkeit abzuurtheilen. Daß das Urtheil, das auf diesem Wege gewonnen wird, von dem unsrigen nicht wenig absticht, braucht kaum bemerkt zu werden. Ob aber die dasselbe bedingende Methode, welche die Gegenwart mit ihren charakteristischen socialen Merkmalen — unbedingtes Recht der Veräußerung, persönliches Recht der Arbeit, freie Concurrenz, extensive und intensive Steigerung des Verkehrs und Reichthum an Capital — als Maßstab an eine Zeit anlegt, in welcher die gegentheiligen Verhältnisse sich finden — Unveräußerlichkeit des Grundeigenthums, corporative Gebundenheit der Arbeit, Schranken des Verkehrs nach innen und nach außen und Armuth an Capital — Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und Wahrheit erheben darf, darüber glauben wir uns nicht weiter mehr verbreiten zu sollen.

Es gereicht uns zur Freude, bemerken zu können, daß der historische Charakter der Zinsfrage, der hauptsächlich durch das hier einschlägige ökonomische Moment bedingt ist, in der neuern theologischen Wissenschaft, wenn auch vorerst nur im Allgemeinen, eine immer größere Anerkennung gefunden hat [1]). Daß derselbe

1) Rietter, Moral des hl. Thomas S. 393, bemerkt ausdrücklich, daß hinsichtlich der Zinsfrage den Zeitverhältnissen ein großer Einfluß zuerkannt werden müsse. Einige — Probst, Friedhoff, Gury, Diekhoff — weisen auf die Veränderung hin, die mit dem Gelde vorging, Andere — Moy's Archiv Bd. I. S. 329 — auf eine neue Zweckbeziehung, die im Gelddarlehen hervortrat, was alles nur aus dem erfolgten

auch in der außertheologischen Literatur, obwohl nicht selten im Widerspruch mit dem sonstigen Urtheil, in seiner wahren Bedeutung gewürdigt wurde, haben wir schon da und dort angeführt.

Bei dem richtigen und vollen Verständniß dieses Punktes muß das Vorurtheil schwinden, das sich einzelner Theologen wie einiger andern Gelehrten bemächtigt hat. Bei einigen Theologen von rigoroser Richtung hatte sich die Anschauung gebildet, als ob in der Zinsfrage die äußern Normen, in denen die Kirche während des Mittelalters ihre Stellung zum materiellen Leben zum Ausdruck gebracht, absolut verbindend seien und als ob ein Abgehen von denselben dem Verfallen in häretische Irrthümer gleich stehe [1]). Anderseits wurde von Männern, die außerhalb der Kirche stehen, die Ansicht ausgesprochen, daß die Entwicklung der Zinsgesetzgebung auf nichts Geringeres als einen vollendeten Widerspruch der Lehre hinauslaufe. Dem Zinsverbot der Vergangenheit steht ja die Zinserlaubniß der Gegenwart gegenüber [2])! Obwohl diese

---

Umschwung des materiellen Lebens erklärt werden kann. Vgl. Lorinser, Verwaltung des hl. Bußsacramentes S. 262.

1) Pagès, s. bei Migne, Theol. cursus compl. t. XII. p. 1100. Auch Fuchs nimmt im Wesentlichen diesen Standpunkt ein. Moraltheologie S. 491 f.

2) Unter den Neuern hat hauptsächlich Neumann die Vertheidigung dieser Hypothese übernommen. Nachdem er dargestellt, wie mit der wirthschaftlichen Entwicklung der Verkehr immer weitere Forderungen in Betreff des Zinsnehmens machte, fährt er also fort: „Der Widerstreit zwischen dem theoretischen und praktischen Verkehre (Gewohnheitsrechte) und der Kirche, zwischen den weltlichen und geistlichen Gesetzen wurde immer unerträglicher. Hier mußte Hilfe gegen den Verkehr geschaffen werden, dem man nachzugeben entschieden gezwungen war. So weit konnte die Scholastik nicht helfen, daß man aus der Natur der Sache, von innen heraus die Wuchergrundsätze in ihr Gegentheil umwandelte, ohne die kirchliche Folgerichtigkeit und Festigkeit auf das Aeußerste immer von Neuem durch den vielgestaltigen Verkehr angegriffen zu sehen oder ganz zu gefährden. Hieraus folgte nothwendig, ein äußerer Grund der Zinserlaubniß mußte gefunden werden, und ihn gab endlich das Landesgesetz. Die Kirche erklärte: Wo das Landesgesetz Conventionalzinsen gestattet, gilt das Landesgesetz für die Kirche als Rechtstitel der Zinsforderung. (Wo hat die Kirche diese Erklärung gegeben?) So stellte sich das Landesgesetz neben die Ausnahmen vom kanonischen Wucherverbote,

beiden Anschauungen zunächst einen entgegengesetzten Ausgangspunkt haben, so haben sie doch insoferne eine gemeinsame Grundlage, als sie in gleicher Weise auf einer Verkennung der hier maßgebenden ökonomischen Voraussetzungen, des materiellen Substrats der Zinsfrage, und somit auf einer unwahren Abstraction beruhen, indem bei der Beurtheilung von sittlichen Folgerungen von dem sie bedingenden Grunde abgesehen wird. Wenn es nun aber wahr ist, daß der letztere eine Entwickelung eingegangen hat, die bis zu einer wesentlichen Veränderung und gewissermaßen bis zu einem Umschlag in's Gegentheil fortgeschritten ist, so ist es sicherlich ungerechtfertigt, in der Veränderung jener sittlichen Bestimmungen einen Abfall von der Idee oder ein Aufgeben der ursprünglichen Lehre zu erblicken. Mag der im Laufe der Jahrhunderte hier zu Tage getretene Unterschied in der Doctrin der Kirche äußerlich betrachtet auch noch so groß sein, die Consequenz der letztern kommt unmöglich dabei in Frage; denn der Wechsel betrifft im Grunde genommen nicht so fast sie als das materielle Leben. Nur in einem Falle würde der angebliche Widerspruch in der Lehre der Kirche zur Last fallen, wenn die Handlung des Zinsnehmens eine so absolut sittliche Bedeutung hätte, wie sie z. B. den Handlungen des Dekalogs eigen ist; denn dann dürfte allerdings trotz aller Culturveränderung die bezügliche Accommodation an die Forderungen des Verkehrs ebenso wenig statthaben als jenes Moment jetzt zur Erklärung der Zinsfrage in ihrer historischen Gestalt herbeigezogen werden könnte. Allein das ist eine Voraussetzung,

---

Die Kirche wahrte dem Namen nach ihr Gesetz, doch thatsächlich hatte sie den Sieg des Verkehrs und die Macht seiner Gesetze anerkannt.. Einst stand sie hoch aufrecht mit den Zinsgeboten, einer Säule vergleichbar, ehern oder aus dem Mark des Felsens gehauen, welche auf dem Markte errichtet mit harten Gesetzen das ringsum wogende Leben bedrohte. Dann stürzte sie herab von ihrem hohen Sockel und Staub bedeckte sie, und der Menschen Fuß trat sie zur Erde. Aber jeden Buchstaben ihrer Inschrift hält sie fest, so lange sie selbst besteht, und harrt einer besseren Zukunft. Da enthüllt sie die Schriftzüge ihrer großen Geburtsstunde klar und unversehrt dem Auge später Geschlechter." (?!) Geschichte des Wuchers. S. 569 f. und 572.

deren Wahrheit wir entschieden bestreiten und die wohl niemals zu beweisen sein wird [1]).

Man hat der kirchlichen Gesetzgebung einen besonderen Vorwurf daraus gemacht, daß sie der Entwicklung der Verhältnisse nicht vorauseilte, sondern erst durch das nachdrückliche Drängen der letztern sich treiben ließ, und man glaubte darin einen Beweis für die Unnatürlichkeit des Zinsverbotes sogar während der mittelalterlichen Culturperiode sehen zu dürfen [2]). Allein zu einer solchen Conclusion fehlen unseres Erachtens die erforderlichen Prämissen; die Wahrnehmung, die wir hier machen, betrifft vielmehr eine ganz natürliche Erscheinung. Da es sich um eine Entwicklung handelt, in und mit welcher die Forderungen des Verkehres selbst erst neu auftauchen, so ist die Erwartung nicht unbillig, daß diese vorerst selbst ihre Rechtmäßigkeit darthun, bevor sie von einer andern Macht anerkannt werden, und es kann umgekehrt von

---

1) Auch Lasalle kam auf diesen Gegensatz zu sprechen und wir theilen die betreffende Stelle in Folgendem mit: „Geborgt wurde im Alterthum wie bei uns. Weil aber und so lange im Alterthum (und fügen wir bei im Mittelalter) ganz oder vorherrschend Anlaß und Gelegenheit fehlte, das Gelddarlehen in fremder Production anzulegen, da diese fremde Production wieder nur auf der eigenen Naturalwirthschaft und deren naturwüchsigem Ueberschuß beruht, so werden, so lange dieses ausschließlich oder auch nur vorherrschend der Fall ist, Gelddarlehen meist also nur zu consumtiven Zwecken begehrt werden. Sie werden also aus persönlicher Noth und Verlegenheit nachgesucht, diese aber zur Ausbeutung benutzen zu wollen, ist schändlich. Umgekehrt werden zwar in den modernen Zeiten auch noch Anlehen genug zu consumtiven Zwecken gemacht. Aber bei weitem vorherrschend ist jetzt das Productiv-Darlehen, das vom Borger zur Anlage in productiven Unternehmungen gemachte Darlehen. Dieses Darlehen entspringt zwar auch noch aus einer Verlegenheit, aber nur aus der einen Verlegenheit, reicher zu werden, und ganz consequent entschließt sich daher der Ausleiher, diese Verlegenheit liebend mit dem Borger zu theilen! Mit andern Worten: das Productivdarlehen ist ökonomisch Antheil am Geschäftsertrag und der Gegensatz der antiken und der bürgerlichen Anschauung von dem Zinsnehmen, jede von beiden bestimmt durch die zu ihrer Zeit vorherrschende ökonomische Natur des Darlehens, findet so bei wahrhaft historischer Betrachtung seine natürliche Auflösung." Arbeit und Capital. S. 164 f.

2) Neumann a. a. O. S. 514 f. Anm.

der letzteren vernünftiger Weise nicht verlangt werden, Bestimmungen über Etwas zu treffen, bevor dasselbe in's Dasein getreten. Diese Stellung der Gesetzgebung zum Leben, der zufolge dieses jener vorauseilt und sie nach sich zieht, findet sich aber nicht bloß in der Kirche, sondern im Gebiete der legislatorischen Thätigkeit überhaupt. Denn das ist im Allgemeinen, wie man treffend bemerkt hat, ihr unvermeidliches Geschick. Sie fixirt Culturmomente einer bestimmten Zeit und gibt ihnen im Recht einen vielleicht vollkommen passenden Ausdruck, aber das Leben steht nicht still wie das Gesetz, sobald es aus der Hand des Gesetzgebers entlassen ist [1]). Daß aber ein Gesetz, das einen mehr als tausendjährigen Besitzstand für sich aufzuweisen hat, nicht dem ersten leichten Anprall, den das sich verändernde Leben gegen dasselbe machte, geopfert wurde, und daß die Autorität, die über seine Aufrechterhaltung zu wachen hatte, nicht selbst eine verfrühte Initiative zu dessen Beseitigung ergriff, sondern es vielmehr beizubehalten sich bemühte, bis der Boden vollends verschwunden war, aus dem es hervorgewachsen, dürfte wohl nicht als eine abnorme Erscheinung betrachtet werden. Mochte diese Haltung der Kirche dem vorwärts eilenden Leben bisweilen auch Zügel anlegen und einzelne Fortschritte desselben hindern, so trug sie auf der andern Seite dazu bei, der Entwicklung Tiefe und Halt zu verleihen [2]). Das Zögern, die Capitalkraft vorzeitig völlig zu entfesseln und zum Kampfe gegen die menschliche Arbeit zu bewaffnen, dürfte besonders vom Standpunkt der Gegenwart aus als ein berechtigtes erscheinen, auch wenn es nicht dazu hätte dienen müssen, das Arbeitsvermögen so lange als möglich in Thätigkeit zu erhalten und so höhere ökonomische Resultate herbeizuführen, als wenn die Capitalbesitzer zu früh in den Stand gesetzt worden wären, unbeschränkt ihr Arbeitssubstrat Andern zu überlassen und sich so an der Production nur mit einem Bruchstück ihrer wirthschaftlichen Kräfte zu betheiligen.

Die oben gegebenen ökonomischen Ausführungen dürften dar-

1) Arnold, Cultur und Rechtsleben S. 379. Vgl. Ihering, Geist des röm. Rechts. Bd. II. S. 20 ff.

2) Vgl. hiezu Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums. S. 93.

thun, daß die Kirche dem Capital im Allgemeinen so viele Wege geöffnet, als es zur Geltendmachung seiner Rechte bedurfte, und daß daher die nicht selten gehörte Behauptung, sie habe mit ihrem Zinsverbot dieser wirthschaftlichen Kraft gegenüber die Rolle eines Schleusenmeisters gespielt, nichts Anderes als eine leere Phrase ist, die ebenso von Mangel an Verständniß ihrer Lehre wie von Mangel an Einsicht in das Wirthschaftsleben zeugt. Diese Behauptung ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn es erlaubt wäre, unsere modernen Anschauungen und Verhältnisse unmittelbar auf die Zeit der mittelalterlichen Cultur überzutragen, und sie beruht somit im Grunde auf einer Confundirung verschiedener geschichtlicher Perioden. Heutzutage allerdings, nachdem nicht bloß für das Wirthschaftsleben eine productive Zweckbeziehung in den Vordergrund getreten, sondern auch das Darlehen die beinahe einzige Form des Capitalaustausches geworden, würde einem Zinsverbot diese Bedeutung zukommen. Unmöglich aber wird es für eine Zeit, in der diese beiden Voraussetzungen wegfallen, den gleichen Sinn haben; hier ist es im Wesentlichen identisch mit dem Verbot des eigentlichen Wuchers, den auch in der Gegenwart vom sittlichen Standpunkt aus Niemand wird vertheidigen wollen. Das ist die Tragweite dieses Gesetzes nach der Auffassung der Kirche. Die Inconvenienzen, die in einzelnen Ländern aus dem Conflict des deutschen und römischen Rechts dadurch entstanden, daß die einheimischen den Capitalverkehr vermittelnden Institute durch die fremde Anschauungsweise verdrängt wurden, bevor die analogen fremden Rechtsformen sich völlige Anerkennung zu verschaffen vermochten, dürften wenigstens nicht auf Rechnung der kirchlichen Gesetze zu schreiben sein [1]).

Wenn wir aber einerseits behaupten, daß die von der Kirche gebilligten Wege des Capitalaustausches für die ökonomischen Bedürfnisse der verflossenen Periode genügend waren, so stehen wir anderseits auch nicht an einzuräumen, daß wenn etwa im sechszehnten Jahrhundert eine Anerkenntniß des Zinsdarlehens erfolgt

1) Vgl. über den fraglichen Conflict Wächter, Württemb. Privatrecht. Bd. I. S. 79.

wäre, unter den gegebenen Umständen, da das Verbot der Personalrente in einzelnen Ländern nicht einmal recipirt wurde und der Rentenkauf bei der nach und nach üblich gewordenen doppelten Kündbarkeit sachlich kaum mehr von dem Darlehen unterschieden war, die Lage sich im Wesentlichen nicht anders gestaltet hätte.

Was sodann die Rechtfertigung des Zinsverbotes durch die Moraltheologie anlangt, so bemerken wir schon hier, was im nächsten Abschnitt Gegenstand einer speciellen Untersuchung sein wird, daß zu diesem Behufe nicht selten Gründe angeführt wurden, die vor der Wissenschaft nicht bestehen können. In der Zeit, da die Gelegenheit zu lucrativen Unternehmungen immer häufiger wurde, ließen sich die Moralisten hauptsächlich ein bedeutsames Versehen zu Schulden kommen darin, daß sie dem Darlehen eine productive Zweckbeziehung gaben und zugleich dessen Unentgeltlichkeit zu behaupten wagten; denn das ist ein Beginnen, das — wenn nicht etwa höchstens aus besonderen socialpolitischen Gründen — nicht auszuführen ist, weil hier der ökonomische Inhalt und die rechtliche Form des Vertrages in geradem Gegensatze zu einander stehen. Das ist ein Beginnen, das auch keineswegs dem Geiste der kirchlichen Lehre gemäß ist; denn die Unentgeltlichkeit des Darlehensvertrages wurde von der Kirche nur deßwegen aufrechterhalten, weil es unsittlich ist, die Noth des Nächsten zu schnödem Gewinne zu mißbrauchen, und es war dieses daher auch nur so lange möglich, als die consumtive Zweckbeziehung im Allgemeinen dauerte. Erhielt somit der Vertrag als Gelddarlehen im Laufe der Zeit eine productive Zweckbeziehung, so fiel mit dem Grunde, der allein seine Unentgeltlichkeit wahrhaft bedingte, diese selbst hinweg. Beide Dinge aber miteinander vereinigen zu wollen, die Unentgeltlichkeit und Productivität eines Rechtsgeschäftes, ist ebenso der Lehre der Kirche wie der Natur der Dinge zuwider, und die Theologen, die diesen Versuch machten, sind deßwegen von einem Fehler nicht freizusprechen. Freilich ist in Anbetracht der unbedingten Herrschaft, welche in den früheren Jahrhunderten das ganze römische Recht und hier besonders der Begriff des Mutuums auf die denkende Welt überhaupt und namentlich auch

die Juristen ausübte, ihre Schuld weder eine zu große noch eine ihnen ausschließlich eigene: sie theilen in dieser Frage im Allgemeinen nur die Anschauung ihrer Zeit.

Betrachtet man die Behandlung der Wucherfrage in den vergangenen Jahrhunderten im Lichte der Anforderungen, die heute an die Wissenschaft gestellt werden, so wird man nicht wenig überrascht: während es heute möglich ist, den gesammten einschlägigen Stoff unter wenige allgemeine Begriffe zu subsumiren und in ein geordnetes einheitliches Ganze zu bringen, begegnen wir dort nicht selten einer Mehrheit von Einzeldarstellungen, die sich gegenseitig zwar ergänzen, aber häufig auch limitiren, indem in der einen Grundsätze zur Sprache kommen, die in der andern negirt werden. Allein diese Art und Weise der Behandlung erklärt sich einfach aus dem damaligen Stande der Frage; da diese noch im Flusse begriffen und noch nicht zu einem relativen Abschlusse gelangt war, wie es heute der Fall ist, so fehlen für eine principielle und systematische Darstellung die nothwendigen Voraussetzungen, da diese erst möglich ist, wenn der bezügliche Stoff als ein Ganzes vorliegt. Aus dem gleichen Umstande erhellt aber auch, daß es den rechtmäßigen Anforderungen der Wissenschaft entgegen ist, wenn Rechtsinstitute, die ehemals für den Capitalumlauf von höchster Bedeutung waren, aber in der Gegenwart inhaltsleer sind, in der Moraltheologie jetzt noch ebenso behandelt werden, als ob an ihnen keine Aenderung vorgegangen wäre und als ob sie noch immer das alte praktische Interesse hätten. So ist z. B. die ökonomische Function, die sich ehemals durch den Rentenkauf vollzog, gänzlich an das Darlehen übergegangen und jene Rechtsform hat daher, weil sie wenigstens nach der ihr in erster Linie wesentlichen Bestimmung, den Capitalaustausch zu vermitteln, in dieser aufgegangen ist, für die Moral kein anderes Interesse mehr als ein historisches. Das Gleiche ist der Fall mit dem contractus trinus, der nach seinem ganzen Wesen nichts Anderes als ein Productivdarlehen ist mit dem einzigen Unterschiede, daß die einzelnen Momente, die die Rechtmäßigkeit des letztern begründen, in ihm explicite ausgedrückt werden, während sie in diesem nur implicite in Betracht kommen. Aehnlich verhält

es sich noch mit einigen anderen Verträgen, die alle für die Zukunft ohne sachlichen Belang in den Lehrbüchern der Moral können übergangen werden, wenn sie nicht etwa in literärgeschichtlicher Beziehung erwähnt werden wollen [1]).

Nach diesen Auseinandersetzungen und mit Rücksicht auf dieselben haben wir uns über die Stellung der Kirche zum materiellen Leben überhaupt noch auszusprechen. Daß das Zinsverbot nicht der genügende und erschöpfende Ausdruck für das fragliche Verhältniß sein kann, bedarf nach dem Bisherigen keines Beweises mehr; denn in diesem Falle wären auch die Ausnahmen von demselben unstatthaft gewesen. Wichtiger für unsern Zweck ist die Erörterung der Frage, wie es sich mit den letztern selbst näherhin verhält, ob ihnen, was zunächst das Wort besagt, nur der Werth einer exceptionellen Bestimmung gegenüber dem allgemeinen Gesetze oder eine höhere Bedeutung zukommt. Wir haben die Antwort auf diese Frage bereits in der Ueberschrift des vorigen Capitels durchblicken lassen, indem wir dort nicht blos negativ von Ausnahmen vom Zinsverbot, sondern auch positiv von gesetzlichen Formen des Capitalaustausches gesprochen haben. Da dieselben die Stellung der Kirche zu Handel und Verkehr nach einer Seite hin in der That genauer charakterisiren, als es durch das frühere Zinsverbot geschah, indem sie in dieser Beziehung ein neues, dort nicht enthaltenes, ja scheinbar negirtes Moment hervorkehren und aussprechen, daß es eine Creditleistung gibt, aus der in sittlich erlaubter Weise ein Gewinn zu beziehen ist, so haben wir es in ihnen, ungeachtet der ursprünglichen Art ihrer Erscheinung, im Grund genommen weniger mit einer Ausnahme vom allgemeinen Gesetz, als vielmehr mit einem selbständigen Gesetz und neuen Princip zu thun. Daß dem so ist, bezeugt uns die Geschichte, der zufolge die sog. Ausnahmebestimmung sich allmählig zur Ebenbürtigkeit mit der Regel emporgearbeitet und diese zeitweilig sogar scheinbar zurückgedrängt hat. Dieser thatsächliche Entwicklungsgang wäre an sich allein, auch wenn nicht eine Reihe anderer Gründe dafür spräche, der schlagendste Beweis für das

1) Vgl. Gury, Compendium theol. mor. n. 903, 919, 931, wo mehrere derartige Verträge aufgeführt sind.

Ungereimte des Verfahrens, das etwa in dem Zinsverbot den definitiven Abschluß der fraglichen Doctrin erblicken wollte, und er nöthigt uns, dieses Gesetz hier auf den Werth eines einzelnen Momentes und auf den ihm ursprünglich eigenen Sinn zu beschränken, wornach es den Zins nur aus dem Consumtivdarlehen betrifft. So gefaßt hat dieses Verbot zwar absolute Bedeutung, weil es Nichts als der Ausdruck der Forderung des natürlichen Gesetzes ist, die Noth des Nächsten nicht zu mißbrauchen. Allein eben so gedacht vermag es auch die Stellung der Kirche zum wirthschaftlichen Leben nicht in erschöpfender Weise zu charakterisiren, weil das letztere außer den consumtiven noch andere Darlehenszwecke aufzeigt, so daß, wo diese vorhanden sind, für die Anwendung jener Norm die maßgebenden Bedingungen fehlen. Das fragliche Gesetz ist überhaupt zunächst nur negativer Natur, soferne es verbietet, die Noth als Quelle schmählichen Gewinnes zu gebrauchen, und es zeichnet somit das bezügliche Verhältniß zunächst nur von der negativen Seite aus, so daß nach der Lehre der Kirche nur der Tausch und Vertrag als verwerflich erscheint, in dem jene sittliche Norm verletzt wird. Dagegen bestimmt es an sich nichts Positives, wiewohl es die Vermuthung gestattet, daß alle jene Geschäftsformen, in denen dieser moralische Grundsatz wie überhaupt die sittlichen Ideen nicht gefährdet werden, seitens der Kirche an sich keiner Beanstandung unterliegen. Diese Vermuthung über das positive Verhältniß der kirchlichen Lehre zum Verkehrsleben wird durch die sog. Ausnahmen vom Zinsverbot zur Gewißheit erhoben, und wir haben somit in denselben ein Gesetz, dessen eigentlicher Gehalt darin besteht, daß die Kirche alle ordentlichen ökonomischen Kategorieen als zulässig und rechtmäßig anerkennt, soweit nicht ihr objectiver Charakter durch die Concurrenz mit einer sittlichen Idee verändert und die bezügliche Handlung aus einer moralisch indifferenten eine moralisch verwerfliche wird.

Was nun die Erscheinung anlangt, daß eine Bestimmung, die anfänglich nur die Form und den Gehalt einer Ausnahme beanspruchte, allmählig nach beiden Seiten hin sich die Stellung eines eigentlichen Gesetzes erringt, so ist sie weder an sich befrem-

bend, da sie in ähnlicher Weise uns überall in verwandten Gebieten begegnet, wie sie denn namentlich von Ihering in der Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts mit Meisterschaft nachgewiesen wurde [1]), noch ist sie es im Besondern hinsichtlich unserer Frage; denn da im Laufe der Zeit Momente für das Creditwesen sich geltend machten, die ehemals im Allgemeinen unbekannt waren, so begreift es sich von selbst, daß die Kirche zu den letztern eine eigene durch sie selbst bestimmte Stellung einnehmen mußte, mochte auch durch die Grundsätze, die ihr verändertes Verhalten regelten, das frühere Princip in einem gewissen Sinne modificirt werden. Das Letztere ist hier in sofern der Fall, als die Ausnahmen uns nöthigen, das Zinsverbot nicht in dem ganzen und möglichen Umfang des äußern Wortlautes, sondern nur nach seinem innern Gehalt als Wucherverbot zu fassen. Sofern aber nachweislich dieses der ursprüngliche Sinn des Gesetzes ist, so handelt es sich im Grunde weniger um eine Modification desselben, als darum, es nicht unbegründeter Weise zu weit auszudehnen und auf Erscheinungen zu beziehen, die nach ihrem eigentlichen Wesen nicht darunter subsumirt werden können.

Ueberblicken wir nun die kirchliche Gesetzgebung in ihrem ganzen Verlaufe mit besonderer Berücksichtigung der hauptsächlichsten Stadien des letztern, so stellt sie sich uns in der Form eines dialektischen Prozesses dar. Auf der ersten Stufe, dem Ausgangspunkte desselben, ist das Zinsnehmen auf Grund der wirthschaftlichen Verhältnisse allgemein als verboten betrachtet und dieses

1) Wir führen folgende charakteristische Stelle an, die wir in gewissem Sinne als Motto an die Spitze des gegenwärtigen Abschnittes stellen könnten: „Es ist der Fall möglich, daß eine Bestimmung sich fälschlich als Ausnahme gibt, die es in der That nicht ist, sich vielmehr durch eine richtigere Fassung des Princips beseitigen läßt. Ja es ist sogar nicht unmöglich, daß ein Rechtssatz historisch d. h. dem bisherigen Recht gegenüber eine wirkliche Ausnahme begründet, während doch im Grunde mit dieser Ausnahme nur das bisherige Princip modificirt worden ist, so daß es also nur einer andern Fassung desselben bedarf, um den Gegensatz der Regel und Ausnahme darin aufgehen zu lassen. Die Ausnahme ist häufig nur die Form, in der das Princip selbst sich verjüngt." Geist des römischen Rechts. Bd. II. S. 338.

Gesetz genügte zunächst, das Verhältniß der Kirche zum materiellen Leben zu bezeichnen, weil und so lange Darlehen vorherrschend nur von Armen zur Befriedigung der Noth begehrt wurden. Auf der zweiten Stufe bleibt zwar die Allgemeinheit dieses Verbotes formell als rechtsgiltig anerkannt, aber auch die bei dem beginnenden Fluß der ökonomischen Verhältnisse hervortretenden neuen Erscheinungen, die unter den Buchstaben desselben nicht mehr bezogen werden können, werden berücksichtigt, obwohl bei dem Fortbestande jenes allgemeinen Gesetzes zunächst nur in der Form von Ausnahmen, und es zeigt sich schon hier die Nothwendigkeit, auch wenn sie sonst nicht zu erweisen wäre, jenes Gesetz nicht nach seinem bloßen Wortsinn, sondern nach seinem innern Gehalt zu erfassen, weil im andern Fall der ganze Proceß seine Berechtigung verlieren würde. Da aber bei der immer fortschreitenden Entwicklung der Cultur die frühern Ausnahmen allmählig zur Regel werden und das Darlehen eine veränderte und ehemals im Allgemeinen ungekannte Zweckbeziehung erhält, so gelangen wir mit der dritten Stufe auf einem neuen entscheidenden Stadium an: bei dem völligen Umschwung der Voraussetzungen der Wucherfrage tritt die Incongruenz der ehemaligen Form mit dem veränderten materiellen Substrat vollkommen zu Tage; nachdem die in der Vergangenheit wohl angemessene Norm des sittlichen Handelns ihre praktische Bedeutung verloren, tritt naturgemäß an die Stelle des Zinsverbotes die Zinserlaubniß, in der Weise, daß jenes Gesetz in der Gegenwart nur mehr so weit zur Anwendung kommt, als die ihm zu Grunde liegenden Motive im Einzelnen noch maßgebend sind, d. h. im Falle eines eigentlichen Consumtivdarlehens. Die Kirche ist mit ihren neuern Entscheidungen auf diese Forderung der Zeit eingegangen, und sie konnte dieses nicht nur unbeschadet der Folgerichtigkeit ihrer Lehre, die bei diesem Wechsel der Form gar nicht in Frage kommt, sondern sie mußte es sogar, weil die Bedingungen, die ihr Zinsverbot veranlaßten, im Allgemeinen verschwunden und vorherrschend selbst durch gegentheilige ersetzt worden sind.

6. Die Reformation und die Zinsfrage.

Das materielle Leben hat seine eigenen treibenden Kräfte, die sich mit einer Gewalt und mit einem Nachdruck geltend machen, daß keine äußere Macht sich seinen begründeten Forderungen auf die Dauer entgegen zu stellen vermag. Das ist ein Grundsatz, über den heutzutage wohl kaum mehr ein Zweifel bestehen dürfte. In gerechter Würdigung desselben hat man daher bemerkt, daß wenn ein inneres Bedürfniß während des Mittelalters ein Zinsdarlehen nöthig gemacht hätte, keine Macht dasselbe zu unterdrücken im Stande gewesen wäre, und daß es die volkswirthschaftlichen Verhältnisse zunächst selbst waren, welche die fraglichen Aenderungen auf dem Gebiete des Rechts und der Sitte herbeiführten [1]).

Von diesem Grundsatze ausgehend sehen wir uns aus rein sachlichen Gründen außer Stand, der Reformation in der Zinsfrage eine irgendwie entscheidende Bedeutung einzuräumen, wenn wir auch weit entfernt sind, den untergeordneten Einfluß zu verkennen, den dieses Ereigniß besonders durch die in vermögensrechtlicher Hinsicht mit ihm verbundene Aenderung der Verhältnisse hier haben mußte. Wenn wir nun dessenungeachtet die Stellung derselben zu unserm Gegenstand einer kurzen Erörterung unterziehen, so thun wir es aus keinem andern Grunde, als weil man geglaubt hat, für sie auch hieraus Capital machen und ihr so zu sagen eine wirthschaftliche Umgestaltung der Welt zuschreiben zu müssen [2]).

---

1) Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums S. 94. Braun und Wirth, Die Zinswuchergesetze S. 121.

2) „Die Reformation brach von vornherein thatsächlich und rechtlich das Ansehen der katholischen Kirche in der Wucherfrage, also dem Glaubenssatze von den Zinsen ging durch sie die Spitze verloren. Das Individuum befreite sich auch hier von den Autoritätsfesseln, man ließ auch hier die Natur des Verkehrs an sich gewähren und lernte sie an sich ohne einseitige Perspective, ohne vorgefaßte Meinung kennen und beurtheilen." Neumann Gesch. d. W. S. 479. Unmittelbar vorhergehend wird in einem Satze von der „bedeutenden Einwirkung der Reformation auf die Umgestaltung des kanonistischen Wucherverbotes" und von der „Bildung des protestantischen Kirchenrechtes im engsten Anschlusse an die Lehren des corpus juris canonici" gesprochen. (!?)

Wir legen hier keinen besonderen Nachdruck darauf, daß sich Luther ganz in der Befangenheit der alten Kanonisten befand, weil wir glauben nachgewiesen zu haben, daß das Verbot eines Zinsenbezuges aus dem Darlehen durchaus nicht das wirthschaftliche Ungeheuer ist, welches man aus demselben hat machen wollen. Doch sind wir der geschichtlichen Treue die Bemerkung schuldig, daß der Reformator Deutschlands ein Verdammungsurtheil gefällt hat, das die Kirche auszusprechen sich immer scheute, nämlich über den Rentenkauf, jenes Rechtsinstitut, das für das mittelalterliche Wirthschaftsleben von so unermeßlicher Bedeutung war, und über dessen sittliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit wohl kaum ein vernünftiger Zweifel bestehen dürfte [1]). Auch verkennen wir nicht die Richtigkeit des Blickes und die Schärfe des Urtheils, die Calvin in dieser Angelegenheit an den Tag legte. Nur darf dabei nicht vergessen werden, daß ebenso wie der Genfer Reformator sich für das Zinsnehmen ausgesprochen, auch katholische Theologen zu der Einsicht der sittlichen Zulässigkeit dieser Handlung gelangt sind, wie Eck und Hoogstraten, die zu Bologna als Vertheidiger derselben öffentlich aufgetreten sind [2]). Auch Erasmus war nicht gegentheiliger Ansicht und bei den volkswirthschaftlichen Kenntnissen, die bereits Gabriel Biel besaß, ließ sich bald ein gesunderes Urtheil über die Zinsenpraxis

1) Vgl. dessen „Sermon vom Wucher" 1519 und „Tractat vom Kaufhandel und Wucher" 1524. — Was sonst Neumann als Verkehrtheit erschien, das sollte auf einmal zum Verdienst werden. „Darum tritt Luther, wie einst die Kirchenväter und Bischöfe auf den Concilien der jungen, aber gesunden Gemeinde, mit flammendem Zorne auf gegen den habsüchtigen, geldgierigen, gewinndürstenden Kaufmannsstand und verdammt alle, welche sich lohnen lassen für das Hinleihen ihrer Capitalien. Der sechsunddreißigjährige Apostel des neuen Jahrtausends eifert feurig wie ein Jüngling; alle Gründe, welche die katholische Kirche, Theologen und Rechtslehrer viele Jahrhunderte hindurch für das Dogma des Wuchers gesammelt und der unerbittlichen, unüberzeugbaren Natur des Verkehrs entgegengeschleudert hatten, sie leben mit ganzer Stärke wieder in seinen Worten auf und tönen hinaus auf den Markt und die Straßen", so daß „das Zinsverbot unerwartet seine Verjüngung und Auferstehung feiert." Gesch. d. W. S. 480.

2) S. Wiedemann, Dr. Johann Eck, eine Monographie. S. 58 ff.

erwarten; die Ahnung, die letzterer von der Productivität des Capitals hatte, dürfte allmählig leicht zu einer sicheren Erkenntniß geworden sein, hätten sich dem nicht durch die mit der Reformation eintretende Bewegung der Geister und durch die mit ihr erfolgende politische Gestaltung der Dinge theoretische und praktische Hindernisse entgegengestellt [1]). Bereits ein Jahrhundert früher hatte der Kanzler der Universität Paris, Gerson, als auf dem Concil von Constanz ein Antrag bezüglich der Condemnation des Wuchers eingebracht wurde, das Verlangen gestellt, vor Allem eine genauere Definition dieses Vergehens zu geben, wobei er durchblicken ließ, daß er der bisherigen nicht den Werth eines vollen Begriffs zuerkennen könne [2]). Ebenso hat man mit Recht bemerkt, daß auch die Kirchenversammlung von Trient in dieser Beziehung keineswegs einer rigoristischen Ansicht huldigte, da sie unter dieser Voraussetzung wohl kaum hätte umhin können, die Theorie Calvin's über den Wucher zu censuriren [3]).

Sehen wir aber auch von diesen an Personen haftenden Einzelheiten ab und fassen wir die Reformation nach ihren principiellen Seiten in's Auge, so vermögen wir auch hier Nichts zu entdecken, was eine Klärung des Urtheils in der Zinsfrage an sich hätte herbeiführen müssen. Was die Proclamirung des Schriftprincips anlangt, so ließ sich bei der bekannten Stellung, die das alte Testament zum Zinsnehmen einnimmt, auf Grund desselben hier kaum eine geläutertere Einsicht erwarten. Welches aber in Wirklichkeit die Früchte der neuen Lehre in diesem Gebiete waren, erfahren wir aus den Berichten der Geschichte, nach denen dieselbe eine gereiztere Stimmung gegen die sogenannten Wucherer des Mittelalters in ihrem unmittelbaren Gefolge hatte [4]).

1) Vgl. Roscher in den Berichten über die Verhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-histor. Classe. Bd. XIII. S. 162 ff.

2) S. Mastrofini, Discussion sur l'usure p. 98.

3) Mastrofini, l. c. p. 100.

4) S. Schmoller, Tüb. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1860 S. 557 f. Neumann sagt bezüglich der Zinsaufstände: „Keine Zinsen! wurde eine der Parolen der zu Neuerungen stürmenden Masse; und in dieser Forderung konnte man den Bürger- und Bauernauf-

Die unbeschränkte Freiheit anderseits, welche dem Subjecte durch die neue Lehre wenigstens in den Prämissen war eingeräumt worden, machte allerdings eine Anbequemung an die Bedürfnisse des Lebens unmittelbar leichter. Allein abgesehen davon, daß, weil auch in der Doctrin der Kirche die berechtigten Forderungen des Verkehrs während der ältern Culturperiode Befriedigung fanden, dieses Princip somit nur da etwa von eigentlicher Bedeutung sein könnte, wo es sich um ein minder rechtmäßiges Verlangen handelte, trägt dasselbe überhaupt eine besondere und hier doppelte große Gefahr in sich, da nicht ohne Grund zu befürchten steht, die materiellen Interessen möchten durch die ihnen immanente Anziehungskraft die Zustimmung des lediglich auf sich selbst gestellten Subjects, für das im Namen der Freiheit eine sichere objective Regel nicht mehr bestehen sollte, nicht selten auch da gewinnen, wo sie sich im Widerspruch mit den Forderungen des Sittengesetzes befinden. Die Gegenwart wie die Vergangenheit bietet uns nicht bloß Anlaß, sondern vollgiltigen Grund zu dieser Behauptung. Eine Erklärung, wie sie in Dänemark gegeben wurde [1]), daß das Zinsnehmen erlaubt sein sollte, „obschon es wider Gottes Gebot ist, (nach einem Gutachten Melanchthons) dieser Handel jedoch nicht wohl ganz abgeschafft werden kann," vermögen wir nur aus der natürlichen Schwäche eines solchen Princips zu begreifen. Noch jüngst wurde eine Lösung der Wucherfrage gegeben, die in ihrer Art nichts Anderes als ein neuer Beleg für diese unsere Anschauung ist, eine Lösung, die darin bestehen soll, daß man „in der Praxis bis zu einem maßvollen Grade zugebe, was man vom idealsittlichen Standpunkte aus ganz verwirft" [2]). Ganz bezeichnend wurde sie von ihrem Urheber selbst eine „praktische Lösung" genannt und auf die Unterscheidung Luther's zwischen Wucher und Wücherlein zurückgeführt, von

ständen nicht vorwerfen, sie hätten die Reformatoren der Kirche fälschlich verstanden." Gesch. d. W. S. 485.

1) S. Roscher, Nationalökonomie § 191.

2) Neumann, Geschichte des Wuchers S. 492. Wir führen nur diese eine Stelle an, bemerken aber, daß N. den Gedanken zu wiederholten Malen ausspricht. Vgl. S. 486 f.

welchen der erstere zu verdammen, das letztere dagegen zu erlauben sein soll [1]). Diese Theorie, die in ihrem Grunde nichts Anderes als eine Art Manichäismus ist, auf dessen dualistischem Boden ein charakteristisches Merkmal der Moral eben darin besteht, daß in der Praxis als zulässig betrachtet wird, was nach den theoretischen Grundsätzen als völlig verwerflich erscheint, mag als Erzeugniß des protestantischen Geistes angepriesen werden: daß sie nach den Principien der katholischen Wissenschaft unmöglich ist, gestehen wir gerne zu und wir glauben auch nicht, daß ein solch bewußtes Aufgeben des Sittengesetzes in ihr wird nachweisbar sein. Denn wenn auch, was wir unten näher erörtern werden, in ihr vereinzelte Sätze ausgesprochen wurden, die in ihrer strengen Consequenz zu dem gleichen Resultate führten, so war man doch stets von dem Gedanken desselben weit entfernt; was hier zu tadeln ist, ist höchstens die Unzulänglichkeit der Beweisführung, die aber auf der andern Seite auch nicht besser ist und überhaupt bei der eigenthümlichen Schwierigkeit der Frage in der frühern Zeit ihre genügende Erklärung findet. Vor jenem unheilvollen Schritt aber, durch den ein als solches erkanntes und anerkanntes Gesetz des höheren Lebens um der Materie willen geopfert wird, mußte die katholische Wissenschaft schon durch die in ihr lebende Ueberzeugung von der Harmonie der höhern und niedern Ordnung in der Welt bewahrt werden.

Wir erinnern hier noch an die Thatsache, daß in einem Theil der protestantischen Moralwissenschaft der Wucherbegriff sich beinahe in unscheinbares Nichts verflüchtigt hat [2]), eine Thatsache, die

1) Neumann a. a. O. S. 492; n. S. 487 ff. soll Luther dieß Auskunftsmittel ergriffen haben, als er die praktische Unmöglichkeit seiner ursprünglichen schroffen Bestimmungen in der Zinsfrage eingesehen hatte.

2) So kennt z. B. Rothe als Verfehlungen gegen die Gerechtigkeit im Handel und Wandel nur Diebstahl, Raub und Betrug, nicht aber auch den Wucher, der doch ohne Zweifel ebenfalls zu dieser Classe von sittlichen Vergehen gehört. Theolog. Ethik Bd. III. S. 598. Die S. 223 nur ganz im Vorübergehen gemachte Bemerkung, daß gegen das Zinsnehmen sittlich gar kein Bedenken erhoben werden könne, wenn dabei nur der Wucher ausgeschlossen sei, kann in ihrer Allgemeinheit hiegegen kaum in die Wagschale fallen.

mit dem fraglichen Subjectivismus in innerem Zusammenhange steht und bezeugt, daß die Bemerkung nicht ohne Grund gemacht wurde, das Wucherverbot werde, wenn es aus dem Rechtsgebiete weg in das Gebiet der Moral hinüber verwiesen werde, schließlich consequenterweise auch aus diesem verbannt werden [1]). Allein eben damit hat das Princip auch die volle Probe seiner Einseitigkeit abgelegt; denn jene Vorhersagung konnte nur da in Erfüllung gehen, wo es den sittlichen Grundsätzen an einer solchen inneren Festigkeit gebricht, daß dieselben in ihrem Bestande durch verführerische Einflüsse und feindliche Angriffe von außen nicht gefährdet werden.

Wenn aber das Princip der Reformation nicht geeignet war, eine richtigere Anschauung über Zins und Wucher herbeizuführen, so scheint uns dagegen die Thatsache der kirchlichen Trennung ein früheres Allgemeinwerden correcter ökonomischer Begriffe, so weit diese hier von Bedeutung sind, geradezu gehindert zu haben, da man in Folge jenes Ereignisses die eine und die andere bezügliche Anschauung gegenseitig zum Theil wenigstens als Ausfluß einer für falsch und häretisch gehaltenen kirchlichen Lehre zu betrachten gewohnt war [2]). Die Jansenisten in Frankreich hätten mit ihren übertriebenen ungesunden Maximen sicherlich keinen so großen Anklang gefunden, hätten sie nicht eine gegentheilige freiere Ansicht mit dem Calvinismus in Verbindung bringen und so die Geister verwirren können. Ueberhaupt vermögen wir ohne das Dazwischen-

---

1) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Bd. II. S. 259.

2) S. Migne, Theol. curs. compl. t. XVI. p. 1021, wo der rigoristische Concina gegen Pichler sagt: „Pecuniae sterilitas semper catholicis certa fuit et adversa sententia haereseos suspecta ... Ab haereticis mutuatus est pecuniae fecunditatem.“ — In ähnlicher Weise sprach man noch jüngst von einem bezüglichen Gegensatz der katholischen und protestantischen Anschauungsweise, Jacobson in Herzogs Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Wir unserseits vermöchten angesichts des Stadiums, zu dem die Entwicklung der Frage in der katholischen Kirche und Wissenschaft gelangt ist, von einem solchen hier nur dann zu reden, wenn die oben angeführten Anschauungen, die allerdings dem Wesen des Protestantismus nicht ganz fremd sind, demselben offen und allgemein zugesprochen würden.

treten jenes Ereignisses den Rückgang nicht zu begreifen, den das Denken in dieser Frage nach den guten Anfängen machte, die wir theils vor der Reformation theils in der Zeit treffen, in der die ganze Tragweite derselben noch nicht zum Bewußtsein gekommen war.

Dazu kommt noch, daß in Folge der durch die Reformation bedingten politischen Verhältnisse auch die wirthschaftlichen Zustände vom sechszehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert keineswegs derart waren, daß sich von ihnen für unsere Frage etwas Günstiges hätte erwarten lassen. Der Stand der Cultur, der am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ein weit besserer war als in der Folgezeit, mußte, von Anderem abgesehen, schon durch den unheilvollen dreißigjährigen Krieg verringert und vernichtet werden [1]). Mit einem kräftigeren und höheren materiellen Leben fiel aber das Moment weg, das bezüglich der Läuterung der wirthschaftlichen Ansichten und bezüglich einer richtigeren Erkenntniß der Natur des Zinsdarlehens am Meisten von entscheidender Bedeutung ist.

Schon diese wenigen Punkte, die wir hervorgehoben, dürften genügen, um die Forderung, der Reformation in der Zinsfrage keine zu großen Verdienste zuzuschreiben, nicht als eine unberechtigte und unbescheidene erscheinen zu lassen; die Entwicklung unserer Frage wäre ohne sie zum Mindesten ebenso weit gediehen, wie es unter ihrem Einflusse geschah.

---

1) Vgl. Roscher, Verhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-histor. Classe. Bd. XIII. S. 145 f.

III. Abschnitt.

Kritischer Theil.

1. Qualitativer Unterschied zwischen Zins und Wucher.

Wir haben in der Einleitung gesagt, daß die wissenschaftlichen Differenzen, die in der Wucherfrage zu Tage treten, im Wesentlichen auf eine verschiedenartige Feststellung des Verhältnisses der Begriffe Zins und Wucher hinauslaufen. Am Anfange dieses Abschnittes werden wir nun das Verhältniß darstellen, das nach Maßgabe des heutigen Culturzustandes zwischen denselben besteht, indem wir auf diese Weise die für die folgende Kritik erforderliche Grundlage zu gewinnen hoffen. Da eine genauere Feststellung dieser Begriffe erst Aufgabe des nächsten Abschnittes ist, so werden wir uns auf einzelne allgemeine Umrisse beschränken; wir glauben diesen Gang bei unserer Untersuchung einhalten zu können, ohne daß einerseits die Verständlichkeit dabei leiden dürfte, und ohne daß wir andererseits uns überflüssige Wiederholungen zu Schulden kommen lassen. —

Es dürfte für die Gegenwart als ausgemachte Wahrheit feststehen, daß die Sprache einen bedeutenden Unterschied zwischen beiden Wörtern setzt, und zwar nicht bloß in Deutschland, sondern in den Culturländern Europa's überhaupt [1]). Es gab aber eine Periode, in der diese Unterscheidung nicht existirte oder vielmehr nur das eine der beiden Wörter bekannt war. Diese Erscheinung, die wir in der Geschichte der neueren Sprachen wahrnehmen, fand sich bereits nicht nur im hebräischen Idiom, in dem „Zins und Wucher

1) In Frankreich intérêt — usure, in England interest — usury, in Italien interesse — usura.

ebenfalls gleichbedeutend und gleichlautend waren“ [1]), sondern überhaupt in der Sprache des Alterthums; denn die Mannigfaltigkeit der Ausdrücke, der wir bei den Griechen und Römern begegnen, kommt in soferne nicht in Betracht, als sie alle unterschiedslos gebraucht wurden und der eine ohne größere sachliche Erheblichkeit die Stelle des andern vertreten konnte. Wo die fragliche Differenz in den modernen Sprachen ihren zeitlichen Anfang nimmt, beziehungsweise das neue Wort sich bildet, haben wir hier nicht zu untersuchen. Für unseren Zweck genügt die einfache Thatsache, daß sie jetzt Geltung hat, während sie ehemals nicht bestand. Und zwar verschaffte sie sich nicht bloß in der gewöhnlichen Volkssprache sondern auch in der Sprache der Wissenschaft Eingang. Mit Recht drängt man daher besonders in letzterer auf Beobachtung dieses gewiß nicht leeren, sondern höchst bedeutsamen Unterschiedes [2]). Wir können da nur einen gewissen Mangel an feinerem Sprachgefühl und tieferem Verständniß der fraglichen Erscheinung erblicken, wo beide Wörter ohne Unterschied als wesentlich gleichbedeutend gebraucht werden. Wenn wir heutzutage noch von Nachtheilen des Wucherverbotes reden hören [3]), werden wir ebenso unangenehm berührt, als wenn man etwa von den Nachtheilen des Verbotes des Betruges zu uns spräche.

Wie unser Sprachgefühl diese beiden Wörter streng auseinander hält, so verbindet unser Rechtssinn mit denselben eine verschiedene Bedeutung. Der Ausdruck Wucher dient jetzt, wie es immer war, zur Bezeichnung einer sittlich unerlaubten Handlung, unter dem Zinsnehmen dagegen versteht heutzutage nicht leicht Jemand etwas an sich Unsittliches, sondern man betrachtet dasselbe im Allgemeinen als eine an sich rechtmäßige Handlung. Mit

1) Vgl. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte. Bd. I. S. 32.

2) Roscher a. a. O. §. 113. „Der Ausdruck Wucher, den die Laiensprache — gemeint sind hier wohl die Nicht-Nationalökonomen in der Wissenschaft; das Volk unterscheidet hier, soweit uns bekannt, ziemlich genau — mit so bedenklicher Willkür gebraucht, sollte in der Wissenschaft nur da vorkommen, wo absichtlich, wohl gar betrügerisch Nothpreise herbeigeführt oder gar gesteigert werden.“

3) Neumann a. a. O. Ueberhaupt sind es vornehmlich die Juristen und die an das Recht sich enger anschließenden Moralisten, die hier dem neueren Sprachgebrauch gar keine oder weniger Rechnung tragen.

vollkommenem Recht macht Probst diesen sittlichen Unterschied geltend, indem er sagt: „Wir unterscheiden vom Wucher den Zins oder den aus einem Darlehen gezogenen erlaubten Gewinn“ [1]). Dem Unterschied in den Worten entspricht somit ein Unterschied in den Begriffen, den wir im Alterthum gleichfalls entweder gar nicht oder nur in höchst unvollkommener Gestalt zu entdecken vermögen.

Wie ist das Eintreten dieses Unterschiedes zu erklären? Auf den bloßen Zufall kann man sich hier, wie überhaupt in einer wissenschaftlichen Frage, nicht berufen, da derselbe Nichts erklärt, sondern höchstens bei dem Mangel eines klaren Verständnisses als bequemes Auskunftsmittel dient. — Die Ursache dieser Erscheinung liegt unbestreitbar in dem historischen Processe, den wir im vorigen Abschnitte kurz gezeichnet haben. Da auf Grund der früheren Wirthschaftsverhältnisse im Allgemeinen jeder aus dem Darlehen gezogene Gewinn, d. i. nach unserem jetzigen Sprachgebrauch jeder (Geld-) Zins, wucherisch war, so begreift es sich, daß man ehedem nur das letztere Wort kannte, wie man auch nur von der durch dasselbe ausgedrückten Sache wußte. Dieser Sprachgebrauch behauptete sich auch noch eine Zeit lang, als schon eine allmählige Neugestaltung der Verhältnisse sich Bahn brach; demgemäß ist in den Rechtsbüchern und Moralwerken der früheren Jahrhunderte selbst da, wo wir heute von Zins sprechen würden, von Wucher die Rede, mit dem Beifügen, daß derselbe aus diesem oder jenem Grunde nicht mehr ein sündhafter, sondern ein erlaubter sei. In dem Maße aber, als mit der Culturentwicklung das Zinsnehmen als sittlich erlaubte Handlung sich Eingang verschaffte, mußte auch dieses neue Wort in der Sprache sich allmählig einbürgern, bis es zu seiner jetzigen selbständigen Geltung gelangte, der zufolge es eine vom Wucher streng unterschiedene Bedeutung hat. Dem Grund- und Leihezins der Periode der Naturalwirthschaft ist somit seit dem Eintreten der Geldwirthschaft, der Periode der eigentlichen Capitalfähigkeit des Tauschmittels, der Geldzins oder, wie wir schlechtweg sagen, der Zins als analoge

1) Moraltheologie Bd. II. S. 137. Ebenso Jocham, Moraltheologie Bd. III. S. 495. Mit Recht nennt Schäffle „das Zinsnehmen etwas an sich durchaus Berechtigtes.“ Nationalökonomie S. 254.

ökonomische Erscheinung zur Seite getreten. Zins ist daher an sich ein ökonomischer Begriff, und Zinsnehmen eine ökonomische Handlung, die als solche zunächst sittlich indifferent, ebendeßwegen aber auch sittlich zulässig ist, obwohl sie unter Umständen unerlaubt werden kann. Wucher dagegen ist ein Wort, das jetzt streng genommen nur auf dem ethischen Standpunkte Sinn und Bedeutung hat. Zwischen beiden Wörtern und Begriffen besteht sonach ein qualitativer Unterschied, durch den natürlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die eine Handlung bei einem Uebermaß den Charakter der anderen annimmt, wie ja auch die zunächst sittlich indifferente Handlung des Genusses von Speise und Trank oder des Bezuges eines Miethlohnes durch Uebermaß zur Sünde werden kann [1]).

Dieser Unterschied, der sich heute in der Sprache ankündigt und der sich in unserem sittlichen und rechtlichen Bewußtsein Geltung errungen hat, ist auch in der neueren Moraltheologie theils besonders namhaft gemacht, theils wenigstens im Allgemeinen vorausgesetzt. Das Erstere geschieht durch diejenigen Theologen, die sich den materiellen Forderungen unserer Zeit auch formell anbequemen und der Ansicht huldigen, daß das Zinsnehmen im Allgemeinen den wucherlichen Charakter verloren habe. Im letzteren

1) Wir weisen hier auf die Inconvenienz hin, die dadurch entsteht, daß im Lateinischen die beiden Begriffe Zins und Wucher durch ein Wort gegeben werden, und wobei nur der Unterschied geltend gemacht wird, daß im ersten Fall kraft einiger Rechtstitel die usura eine legitima werden soll. Diese Inconvenienz läßt sich nicht etwa durch Berufung auf den Umstand vertuschen, daß z. B. in gewissen Nothfällen auch der Diebstahl sittlich erlaubt werde; denn wir haben es hier mit keinem Noth- und Ausnahmsfall, sondern mit einer jetzt ganz regulären Erscheinung zu thun. Daß sich zwei qualitativ verschiedene Begriffe durch ein und dasselbe Wort in geeigneter Weise nicht bezeichnen lassen, findet seine beste Bestätigung darin, daß der Genius der lebenden Sprachen von selbst ein neues Wort geschaffen; was aber so der todten lateinischen Sprache nicht möglich ist, das sollte durch die sich derselben bedienenden Gelehrten ersetzt werden, wie es auch zum Theil bereits geschehen ist, indem der Begriff Zins durch das Wort interesse ausgedrückt wird. Vgl. Zech l. c. p. 810 § 10 a. Gury l. c. n. 852, wo noch von usura in lato sensu sumpta und usura in sensu strictiori die Rede ist.

Falle befinden sich diejenigen, die zwar noch mit einem Fuße auf dem Boden der alten Theorie stehen, andererseits aber doch auf Grund der Zinstitel ein weites Feld für die Praxis des Zinsnehmens anerkennen, was nur bei der Voraussetzung wenigstens einigen Unterschiedes zwischen Zins und Wucher möglich ist. Denn mögen die theoretischen Erörterungen im letzteren Sinne auch auf schwacher Grundlage beruhen: sie bezeugen unbestreitbar die Thatsache, daß für die gegenwärtigen Moralisten die ehemalige Identität der Begriffe Zins und Wucher zu bestehen aufgehört hat.

Wir weisen hier noch besonders darauf hin, daß die Theorie der Zinstitel den hier zu Tage tretenden sprachlichen und sittlichen Prozeß zu fördern nicht wenig geeignet war, wie namentlich die mit dem Lateinischen verwandten neueren Sprachen bezeugen, in denen für den neueren Begriff das ältere Wort geblieben ist; denn das lucrum cessans und damnum emergens der Moraltheologie bedeutet, wie schon die Zusammenfassung dieser beiden Momente in dem Begriff des interesse bezeugt, im Wesentlichen nichts Anderes, als das intérêt der Wirthschaftslehre. Während aber in diesen Sprachen ein Anschluß an die Zinstitel stattfindet, leitet das entsprechende deutsche Wort seinen Ursprung aus dem Rechtsinstitut des Rentenkaufes her; denn unser „Zins“ hängt unstreitig mit dem lateinischen „census“ zusammen, wie auch das Zinsdarlehen nur die einfache durch das Leben ausgestaltete Weiterbildung des Rentenkaufes ist [1]). Diese beiden Begriffe decken sich allerdings nicht vollständig, wenn wir auf ihren Ursprung vorwiegend Rücksicht nehmen, und es besteht in dieser Hinsicht zwischen dem interesse der älteren Moraltheologie und dem Zins der Nationalökonomie ein nicht unbedeutender Unterschied, sofern die Rechtskraft des ersteren nicht aus der inneren Natur des Darlehensobjectes, sondern aus einem äußerlich, aber gleichwohl innigst mit demselben verbundenen Umstande herstammt, dieser dagegen seine

1) Census ist während des ganzen Mittelalters der Ausdruck für Pacht- und Lehenzins, mochte er, wie es anfangs Regel war, in Naturalien, oder wie es später allgemeinerer Brauch war, in Geld entrichtet werden. So findet sich das Wort schon in Polyptyque de l'abbaye de St. Rémi p. M. Guérard p. 1.

Legitimation ebensosehr und noch mehr im inneren Werthe des hingegebenen Capitals als in einem äußeren Rechtstitel findet. Doch ist diese Differenz nicht unausgleichbar, da das Interesse bei der ihm eigenthümlichen Reciprocität sich nicht auf die eine Seite der Contrahenten beschränkt, sondern auch auf die andere sich erstreckt und somit den eigentlichen Zins im Keime in sich enthält, wie umgekehrt dieser Begriff jenen in sich schließt, soferne der Darleiher einer in Wahrheit erträgnißfähigen Sache stets auf einen Vortheil Verzicht leistet. Beide verhalten sich im Grunde somit nicht etwa nur als verschiedene Theile eines Ganzen, sondern vielmehr als Theilganze, wobei aber nicht zu verkennen ist, daß das deutsche „Zins," das sich etymologisch an ein seiner inneren Natur nach der productiven Unternehmung dienendes Institut anschließt, den wirthschaftlichen und sittlichen Gedanken zu einem besseren Ausdruck bringt, als das analoge Wort in den anderen Sprachen. Ueberhaupt offenbart sich hier in der deutschen Sprache der Zusammenhang des sittlichen und wirthschaftlichen Lebens in der schönsten Weise, da sie bei allen Geschäftsformen, in denen dem empfangenden Theil ein Gut gegeben wird, das ihm entweder einen Gewinn zu bringen geeignet, oder das zunächst wenigstens nicht zu Befriedigung einer unmittelbaren Noth bestimmt ist, den dem Geber gebührenden Antheil mit dem Worte Zins bezeichnet: Lehenzins, Miethzins, Pachtzins und jetzt auch Geldzins, oder, weil in dem Geld, dem allgemeinen Repräsentanten aller anderen Güter, der qualitative Unterschied derselben aufgehoben ist, Zins schlechtweg [1]).

Der fragliche Unterschied zwischen Zins und Wucher ist indessen nicht bloß durch das Gewohnheitsrecht und die Wissenschaft, sondern auch durch die Kirche selbst statuirt und zwar formell vollständig durch die vor einigen Jahrzehnten gegebenen Erklärungen der Pönitentiarie, nach welchen der Zinsenbezug auch ohne besondere Titel erlaubt ist, nachdem der Anfang dazu schon in den früheren Jahrhunderten durch die Anerkennung der Zinstitel gemacht war.

1) Ueber die Bedeutung der Etymologie als Geschichtsquelle für Sitte und Recht s. Jhering, Geist des römischen Rechts 2. Aufl. Bd. I. S. 92 ff. Arnold, Cultur und Rechtsleben S. 18 ff.

Die Annahme, daß die Kirche damit selbst den schon durch das Leben ausgebildeten Unterschied der beiden Begriffe anerkannt habe, ist durchaus nothwendig, weil sich ohne sie die Folgerung ergeben würde, daß sie das Zinsnehmen allgemein gestattet oder geduldet habe, obwohl es wucherisch, d. i. schwer sündhaft ist. Denn wäre jene Unterscheidung grundlos und unwahr, dann dürfte wohl der französische Theologe Pagès Recht haben, wenn er in dem neuen Verfahren der Pönitentiarie „das Aergerniß der römischen Kirche, die calvinistische Lehre durch das Tribunal des heil. Officiums gebilligt" sieht und schon bei dem Gedanken hieran vor Schrecken erstarrt [1]). Allein mit der von uns geltend gemachten, sachlich begründeten und, wie wir glauben, durch die neueren kirchlichen Entscheidungen selbst nahe gelegten Unterscheidung, deren Wahrheit und Nothwendigkeit bei einem tiefer gehenden Verständniß des materiellen Lebens ebensosehr erkannt werden dürfte, als sie nur bei einer jansenistischen Festhaltung leerer Formeln verkannt werden kann, fällt jeder Grund zu solchen Befürchtungen weg.

Das ist das Verhältniß der Begriffe Zins und Wucher, wie es auf Grund der gegenwärtigen Cultur besteht und wie es ebensowohl von der Kirche als von dem allgemein sittlichen Bewußtsein und der Wissenschaft anerkannt wird.

Prüfen wir nach dieser Darlegung noch eine in jüngster Zeit hierüber aufgestellte Hypothese! Nach der Anschauung, die dem kirchlichen Zinsverbot eine absolute Bedeutung beilegt und die dasselbe einer Negation der Capitalkraft und der dieser gebührenden Rechte gleichstellt, würde, wenn wir uns des von uns gewählten Sprachgebrauchs bedienen, für die Kirche eine absolute Identität zwischen Zins und Wucher bestehen. Da unsere ganze bisherige Darstellung eine Kritik dieser Theorie vom wirthschaftlichen Standpunkt aus enthält, den sie ignoriren zu dürfen glaubt, so werden wir uns hier beschränken, sie vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus zu betrachten, überzeugt, daß schon die Art und Weise, wie sie juristisch construirt wurde, den Glauben an ihre Wahrheit erschüttern dürfte. Diese Construction besteht einfach darin, daß die ersten Formeln,

1) S. b. Migne, Theologiae cursus compl. t. XVI. p. 1100.

in denen die Kirche in dem fraglichen Theile des materiellen Lebens der Idee der Gerechtigkeit Ausdruck gegeben, in ihrer reinen Aeußerlichkeit als absolute Wahrheit betrachtet und als einzig giltiger Maßstab angesehen werden, nach welchem alle weiteren hieher einschlägigen Entscheidungen, mittelst deren den veränderten Lebensverhältnissen Rechnung getragen wurde, zu beurtheilen sein sollen; sie führt daher folgerichtig zu dem Resultate, daß letztere beinahe in ihrer Gesammtheit des Wuchers verdächtig erscheinen. So ergibt sich im Besonderen, daß die Zinstitel wucherisch sind [1]), daß, um von dem wucherlichen Charakter der montes pietatis gar nicht zu reden, der Rentenkauf dem Wucher dient [2]), daß endlich die neueren Erklärungen der Kirche entweder den letzteren begünstigen, oder ein Abfall von der eigenen Lehre sind [3]). Das ist das kritische Ergebniß dieser Methode, gegen das allerdings wohl kaum Etwas einzuwenden sein würde, wenn die letztere selbst haltbar und wenn besonders mit der alten Formel: Usura est quidquid sorti accedit, die Lehre der Kirche über Handel und Verkehr erschöpft wäre. Allein daß dieses Verfahren schon in rein formeller Beziehung unrichtig ist, dafür dürfte, wie wir bereits oben einmal angedeutet, der schlagendste Beweis in den mannigfachen Analogieen liegen, welche die Zinsfrage in ihrer historischen Gestaltung im Rechtsleben hat. Wie es hier als eine Verkehrtheit erscheinen

---

1) Neumann a. a. O. S. 21 f. In Betreff der Zinstitel, bezw. über eine besondere Art der Auffassung derselben werden wir zwar in einem der nächsten Capitel eine ähnliche Bemerkung machen, ohne jedoch den Wucher so in allen ihren Theilen zu sehen, wie Neumann. Es dürfte aber auch jedermann erkennen, daß wir dieses Urtheil zu fällen vermögen, ohne den Tadel auf uns selbst zu laden, welchen wir hier gegen Neumann aussprechen. Unser Recht beruht in dem reineren Begriff vom Wucher, den wir aufstellen, sowie darin, daß wir nicht den allgemeinen, den Titeln zu Grunde liegenden, Gedanken, sondern nur eine gewisse Anwendung derselben verwerfen; das Unrecht Neumanns besteht aber darin, daß er sich das fragliche Urtheil von einem durchaus einseitigen Standpunkt aus erlaubt, zumal ohne einen von der früheren Auffassung wesentlich verschiedenen Wucherbegriff zu kennen.

2) Neumann a. a. O. S. 280.

3) Neumann a. a. O. S. 568 ff.

würde, wollte man ein Rechtsinstitut, das eine geschichtliche Entwicklung durchlaufen hat, in seinem primitiven Zustand als vollendeten Maßstab nehmen, um daran seine Wahrheit und Rechtmäßigkeit in den Stadien seiner weiteren Fortbildung zu prüfen, ebenso muß ein solches Verfahren auch dort als unthunlich erscheinen. Einen Maßstab, wie er hier zu Grunde gelegt wird, bildet nicht ein einzelnes Moment des Begriffes, wie es in der Regel der Ausgangspunkt eines Processes ist, sondern nur dieser selbst in seiner vollen Bedeutung, wie er meist erst am Ende desselben gewonnen werden kann. Diesen Begriff aber aufzufinden, dazu hätten gerade die späteren angeblich wucherischen Entscheidungen und Anordnungen der Kirche dienen können. Von ihm aus ergibt sich über die ausnahmsweise Gestattung des Zinsnehmens ein ganz anderes und, wie wir überzeugt sind, begründeteres Urtheil; er drängt uns nicht zu dem Schluß, daß diese Ausnahmsfälle wucherisch sind, weil sie über das Zinsverbot hinausgehen, sondern zu dem umgekehrten, daß das letztere als Wucherverbot für seine Zeit wohl begründet war, weil in dem Zins aus dem Darlehen damals gerade das fehlte, was ihn unter anderer Form erlaubt machte.

2. Die Theorie der Zinstitel.

Der Zins hat bei dem gegenwärtigen Standpunkt der Cultur einen doppelten Rechtsgrund: die Productivität des Capitals und das Interesse des Gläubigers; nach jener Seite erweist er sich als die dem Capital gebührende Antheilnahme an dem mittelst desselben erzielten Gewinne, nach dieser als Entschädigung für das Opfer, das sich der Darleiher durch seine Handlung auferlegt [1]). Der erstere Grund beruht in der inneren Natur des Capitals,

1) Obwohl die Sache an sich klar ist, so erlauben wir uns doch wegen der Bedeutsamkeit dieses Punktes einige Citate anzubringen. Roscher sagt in seiner Nationalökonomie § 189: „Die Rechtmäßigkeit des Capitalzinses beruhet auf zwei unzweifelhaften Grundlagen: auf der wirklichen Productivität der Capitalien, und auf dem wirklichen Opfer, das in der Enthaltung von ihrem Selbstgenusse liegt". Vgl. Schäffle a. a. O. S. 244 f.

des Objectes des Darlehens, der zweite dagegen steht zwar in causalem Zusammenhang mit dem Act des Darleihens, doch liegt er nicht so fast in ihm selbst, als außerhalb desselben in der ihn vollziehenden Person und ist in dieser Beziehung im Wesentlichen der titulus mutuo extrinsecus der älteren Moraltheologie. Obwohl nun, wie wir schon oben bemerkt haben, nicht in Abrede zu ziehen ist, daß sich diese beiden Momente im Grunde gegenseitig fordern und voraussetzen [1]), so darf doch nicht übersehen werden, daß durch ein ausschließliches Geltenlassen des auf das Interesse sich stützenden Titels das Recht der Capitalkraft über Gebühr geschmälert würde, falls es nicht etwa auf einem anderen Wege wieder zur Anerkennung gelangte. Denn nach dieser Auffassung wäre der in dem Wesen dieses Productivfactors selbst liegende Titel folgerichtig negirt und die sittliche Erlaubtheit des Zinses immer von einer zufälligen äußeren Bedingung abhängig gemacht.

Diese Auffassung liegt aber der Theorie der Zinstitel, mit der einzelne Moralisten auch die gegenwärtige Zinsenpraxis rechtfertigen zu können glauben, zu Grunde, und in diesem Sinne verstehen wir dieselbe, wenn wir im Folgenden von ihr sprechen. Der Zins gilt auf diesem Standpunkt, welcher, wenn auch nur im Bereiche des Darlehensvertrags, die Negation der Productivität des Capitals zur wesentlichen Voraussetzung hat, an sich als identisch mit Wucher und somit als sündhaft; seine Zulässigkeit im concreten Falle ist immer durch einen besonderen Rechtsgrund bedingt, sie geht daher nur soweit als dieser und erlischt auch in gleicher Weise mit ihm.

Es ist allerdings richtig, daß die ältere Moraltheologie die Erlaubtheit des Darlehenszinses nur auf die fraglichen äußeren

---

1) Périn führt das eine Moment auf das andere zurück, indem er beide gleichsam nur als die positive und negative Seite einer und derselben Erscheinung betrachtet. „Déterminer le degré de la puissance productive du capital c'est déterminer en même temps le degré de la privation que s'impose le capitaliste en prêtant le capital; l'un est corrélatif à l'autre". Revue d'économie chrétienne t. VIII. p. 17. Katholische Studien Bd. I. S. 408.

Titel gründete, und wir sind weit entfernt, diese Thatsache zu leugnen; allein wir sehen uns genöthigt, ihre Beweiskraft in dem Sinne in Abrede zu ziehen, als ob auf sie die Brauchbarkeit der genannten Theorie gestützt werden könnte. Nachdem wir bereits oben die Gründe dieses Verfahrens der Moraltheologie nachgewiesen, wiederholen wir hier nur die Bemerkung, daß dasselbe früher wohl möglich war, weil, abgesehen von der noch geringeren Entfaltung der Capitalkraft, zum Austausch derselben ein besonderes lebenskräftiges Rechtsinstitut diente. Selbstverständlich hat das letztere Nichts von seiner sittlichen Zulässigkeit verloren; allein, da es im Laufe der Zeit inhaltsleer geworden, so wäre es einerseits verlorene Mühe, in der Gegenwart das Capital zu Durchsetzung seiner Rechte auf dasselbe hinzuweisen; andererseits wäre es aber auch nicht nothwendig, sofern der Weg, den sich dasselbe jetzt gebahnt, an sich moralisch nicht anfechtbar ist. Stellt man sich aber gleichwohl, nachdem das Darlehen die im Allgemeinen einzige übliche Form der Capitalvermittlung geworden, auf den Standpunkt jener Theorie, so wird man consequent entweder zu einer Beschränkung der Rechte des Capitals geführt, die in unserem sittlichen Bewußtsein nicht begründet ist, oder man sieht sich, falls man auf die Möglichkeit, der heutigen Zinspraxis wissenschaftlich gerecht zu werden, nicht verzichten will, genöthigt, zu einer Erweiterung der Rechtskraft der Titel zu schreiten, die nach den bestehenden Voraussetzungen als fraglich erscheint.

Das Letztere geschah nun durch eine größere Anzahl von Moralisten der neueren Zeit. Friedhoff [1]) stützt einfach auf die Titel und auf einen schwachen und eben deßhalb unkräftigen Hinweis auf die eingetretene wirthschaftliche Veränderung den umfassenden Satz: „Es muß daher gestattet sein Zinsen zu nehmen". Aehnlich verfährt Dieckhoff [2]), indem er die bei unseren

1) Specielle Moraltheologie S. 211 ff.

2) Compendium ethicae christianae catholicae. Die betreffende Stelle lautet: „Nam quum a mutui contractu omnino alienum sit ac certe liceat pecuniam impendere ad mercaturam et negotiationem exercendam, honestumque inde lucrum percipiendum, nostris vero temporibus ob tantum mercaturae et omnis generis negotiationum

Verhältnissen allerdings immer annehmbare Möglichkeit, einen Gewinn zu machen, als Rechtsgrund für den Zinsenbezug betrachtet. Nicht wesentlich verschieden ist die Anschauungsweise Gury's [1]), der abgesehen von den übrigen Titeln den fraglichen Gewinn durch den bloßen titulus legis civilis legitimirt sein läßt; denn damit ist dieser Theorie eine Ausdehnung gegeben, deren Zulässigkeit von der größeren Anzahl der Moralisten mit Recht bestritten wird [2]). Im Grunde genommen stehen aber alle Moralisten der Gegenwart, so weit sie die Doctrin der Zinstitel nicht im Ganzen verlassen, auf dem gleichen Standpunkt. Denn da der Rigorismus in dieser Frage, der einen Zinsenbezug im concreten Falle nur bei dem Vorhandensein eines speciellen Rechtsgrundes, bestehe er nun im Risico oder Interesse, gestatten wollte, in jüngster Vergangenheit eine ausdrückliche kirchliche Mißbilligung erfuhr [3]), und es somit nicht mehr erlaubt ist, Handlungen, die zwar nach gewissen theoretischen Principien, nicht aber vor dem unmittelbaren Rechtsbewußtsein als verwerflich erscheinen, zu verurtheilen, so sehen sich dieselben, wollen sie dem Wirthschaftsleben der Gegenwart nicht rathlos gegenüber stehen, wohl oder übel genöthigt, ihrer Theorie Etwas beizulegen, was ihr nur in höchst zweifelhafter Weise zukommt.

Wir fügen hier noch die Bemerkung bei, daß es besonders die Anschauungsweise Dieckhoff's ist, die in einer größeren Anzahl der moraltheologischen Lehrbücher zur Geltung gelangte; die jetzt leicht sich eröffnende Gelegenheit zu einer productiven Anlage des Geldes ward nicht selten die Veranlassung, die Zinstitel als

florem illa lucri faciendi ratio tam late pateat, ut nulli non homini copia detur, aut immediate aut mediate illum ex pecunia sua fructum percipiendi, certe, qui aliquam summam mutuam dat, plerumque dici potest honesto aliquo lucro cedere, quod pecunia illo modo impensa facere *posset*". p. 369.

1) Compendium theol. moral. p. I. n. 862 f.

2) Gousset, Theologie morale t. I. § 822. „Les autres théologiens, en beaucoup plus grand nombre, regardent la loi civile comme impuissante par elle-même à l'effet de légitimer l'intérêt du prêt".

3) S. die betreffenden Decrete bei Vignon, Du prêt à intérêt p. 146 ff.

zureichenden Erklärungsgrund der bestehenden allgemeinen Zinserlaubniß zu betrachten. In der That ist es bei dem heutigen Wirthschaftszustand gewissermaßen immer möglich, sich auf den titulus lucri cessantis zu berufen [1]). Allein ob dieses auf dem Standpunkt einer Theorie statthaft ist, welche die Identität von Zins und Wucher zu ihrer wesentlichen Voraussetzung hat, muß schon aus dem einfachen Grund höchst zweifelhaft erscheinen, weil was nach den Prämissen an sich unerlaubt ist, durch die Folgesätze doch schwerlich zu einer allgemeinen Erlaubtheit erhoben werden kann. In dieser Beziehung ist schon die Thatsache höchst charakteristisch, daß in vielen der neueren Moralwerke die in den ältern regelmäßig sich findenden nähern Erläuterungen der Zinstitel weggelassen wurden; es will uns bedünken, daß dieses aus keinem andern Grunde geschah, als weil durch die Beifügung dieser Bestimmungen, die ebenso viele Schranken sind, die heutige Zinsenpraxis, deren Rechtmäßigkeit im Allgemeinen doch nicht gegen die Sittlichkeit zu verstoßen scheint, zum großen Theile wieder verurtheilt wäre. Und doch sind diese Erläuterungen für ein volles Verständniß der Titel selbst unerläßlich; denn im andern Falle würde in der Gegenwart den letztern jedermann einen Sinn unterlegen, der ihnen ursprünglich keineswegs zukommt, und den Rechtsgrund des Zinses ebenso in der inneren Natur des Objectes des Darlehens als gemäß ihrer eigentlichen Bedeutung in einem mit diesem zwar in ursächlichem Zusammenhang stehenden, aber nur äußerlich verbundenen Umstande suchen. Oder, um concreter zu sprechen, wenn von einem entgehenden Gewinn und einem erwachsenden Schaden die Rede ist, so ist man, soweit das Denken durch ausdrückliche Restrictionen

1) Auch Périn befindet sich in diesem Falle, wenn er fragt: „N'est-il pas vrai que, dans l'état présent des affaires industrielles et commerciales, avec la facilité que donne pour le placement des capitaux la constitution des compagnies, dans lesquelles le capitaliste court le risque de l'entreprise, le prêteur se trouvera toujours dans le cas du lucrum cessans?“ De la richesse t. II. p. 577. Vgl. Lorinser, die Lehre von der Verwaltung des hl. Bußsacramentes S. 262, wo ebenfalls bemerkt ist, daß bei der jetzigen Gestalt der Verhältnisse das lucrum cessans im Allgemeinen immer vorhanden sei.

nicht auf andere Bahnen gelenkt wird, offenbar geneigter, den Gegenstand, dessen Veräußerung die Ursache des fraglichen Verlustes ist, eher als fruchtbar denn als unfruchtbar sich vorzustellen, somit entgegen dem Geiste der Theorie den Rechtsgrund des Zinses von außen nach innen zu verlegen und aus dem titulus mutuo extrinsecus einen titulus intrinsecus zu machen. Wir glauben daher in diesen Auslassungen nicht minder als in den beigebrachten positiven Beweisstellen einen Beleg für die Richtigkeit unserer Behauptung erblicken zu dürfen, daß in der neuern Moral der Rechtskraft der Zinstitel eine Ausdehnung gegeben wird, die sie ehemals und in ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht besessen haben [1]).

Dieses Verfahren hat ohne Zweifel seinen Grund in der wohlgemeinten Absicht, der gegenwärtigen Praxis des Zinsnehmens auch wissenschaftlich gerecht zu werden. Allein es will uns weder scheinen, daß der eingeschlagene Weg hier zu dem angestrebten Ziele führe, noch daß dieses überhaupt von der Doctrin der Zinstitel aus in einer Weise zu erreichen sei, die vor der Wissenschaft bestehen könnte. Indem wir nun im Folgenden diese Ansicht zu begründen suchen, werden wir hauptsächlich drei Punkte ins Auge fassen und so von drei Seiten aus die in Rede stehende Theorie beleuchten. Wird nämlich ein bloß möglicher Ausfall eines Gewinnes als vollgiltiger Zinstitel anerkannt und zugleich die Gelegenheit zu lucrativen Unternehmungen bei dem heutigen Stand des Wirthschaftslebens als allgemein vorhanden angenommen, so geräth man, da sich Letzteres nur unter Voraussetzung der Productivität des Gelddarlehens denken läßt, in Widerspruch mit der Grundlage, auf der die Theorie der Zinstitel beruht, und insofern ist dieser Versuch unhaltbar vor der Logik. Werden aber die Titel in ihrer ursprünglichen Reinheit und Strenge belassen, so erweisen sie sich als unzureichend gegenüber den begründeten Anforderungen des Lebens. In beiden Fällen aber dienen sie mehr oder weniger dazu, die Aufstellung eines festen Wucherbegriffes zu erschweren.

---

1) Ueber den titulus mutuo *extrinsecus* s. Benedict XIV. De synodo dioec. lib. X. c. 4. 10.

1) Die Theorie der Zinstitel hat zur Vorausſetzung die Anſchauung von der Unfruchtbarkeit des Geldes und eine rigoriſtiſche Interpretation des im Darlehensvertrag ſtattfindenden Eigenthumswechſels, wie er durch das römiſche Recht angenommen iſt, und zwar beruht ſie ſo weſentlich auf dieſer Grundlage, daß ſie ohne dieſelbe als unbegreiflich erſchiene. Ward nämlich dem Gelde die Eigenſchaft der Unfruchtbarkeit beigelegt, ſo ergab ſich die einfache Schlußfolgerung, daß man in ſittlich zuläſſiger Weiſe aus einem Gelddarlehen keinen Gewinn ziehen dürfe, weil man ja Nichts hingegeben, was als der Rechtsgrund des letztern betrachtet werden könnte [1]). Zu demſelben Reſultate, zu dem man ſo durch die Rückſichtnahme auf das Weſen des Geldes gelangte, kam man auch, wenn man die Form ſeiner Veräußerung in Betracht zog: der Darlehensvertrag, in dem ſich dieſe Hingabe vollzieht, hat einen Eigenthumsübergang von dem Mutuator auf den Mutuatar zur Folge, ſo daß ein Gewinnbezug von Seite des erſtern ein Eingriff in das Eigenthumsrecht des letztern wäre, dem in Gemäßheit des obwaltenden Vertragsverhältniſſes der dargeliehene Gegenſtand im vollſten Sinne des Wortes als eigen angehört. Dieſe Vorausſetzungen müſſen wir im Auge behalten, nicht nur um die alte Anſchauung vom Wucher, ſondern auch um die

1) Im Weſentlichen gleich iſt folgende Argumentationsweiſe des hl. Thomas: „Accipere usuram pro pecunia mutuata est secundum se injustum, quia venditur id quod non est: per quod manifeste inaequalitas constituitur, quae justitiae contrariatur. Ad cujus evidentiam sciendum est quod quaedam res sunt quarum usus est ipsarum rerum consumptio (Gebrauch und Verbrauch fällt bei ihnen zuſammen); sicut vinum consumimus eo utendo ad potum, et triticum consumimus, eo utendo ad cibum. Unde in talibus non debet seorsum computari usus rei a re ipsa; sed cuicunque conceditur usus, ex hoc ipso conceditur res: et propter hoc in talibus per mutuum transfertur dominium. Si quis ergo seorsum vellet vendere vinum, et vellet seorsum vendere usum vini, venderet eandem rem bis, vel venderet id quod non est; unde manifeste per injustitiam peccaret. Et simili ratione injustitiam committit qui mutuat vinum aut triticum, petens sibi dari duas recompensationes, unam quidem restitutionem aequalis rei, aliam vero pretium usus, quod usura dicitur. Summa 2. 2. qu. 78. 2.

Genesis der Theorie der Zinstitel zu begreifen; denn auf Grund dieser Sätze ergab sich die Lehre gleichsam von selbst, daß das Zinsnehmen sündhafter Wucher sei und daher an sich nicht stattfinden dürfe, sondern daß es höchstens als Entschädigung der mit dem Darlehen für den Mutuator verbundenen Nachtheile gestattet werden könne, eine Entschädigung, die sich sodann durch einen der bekannten Rechtsgründe zu legitimiren hatte.

Daß diese Voraussetzungen nothwendig zu machen sind, erhellt auch, wenn wir den umgekehrten Weg der Betrachtung einschlagen. Wie die Theorie der Titel nur von den genannten Sätzen aus verständlich wird, so geht mit der Negation der letztern der Boden ihrer Existenz verloren. Kommt dem Gelde die Eigenschaft der Productivität zu und erweist sich die angedeutete strenge Interpretation des Darlehensvertrags als unzutreffend, sei es daß der Eigenthumswechsel geleugnet, sei es daß dem bezüglichen Schlußverfahren der Moralisten die Concludenz abgesprochen wird, so können die Titel jene Bedeutung nicht haben, die ihnen gewöhnlich beigelegt wird, als ob sie zu einem Zinsenbezug im concreten Falle so nothwendig seien, daß jener ohne sie sündhaft wäre; denn da der dargeliehene Gegenstand einerseits Frucht zu bringen vermöchte und anderseits die positiv rechtliche Bestimmung des Vertragsverhältnisses der sittlichen Rechtmäßigkeit des Zinses an sich keinen Eintrag thun könnte, so ließe sich kein vernünftiger Grund dagegen vorbringen, daß der Mutuator sich einen angemessenen Theil an dem Gewinn ausbedingt, den er dem Mutuatar durch die Ueberlassung eines Capitals ermöglicht [1]).

1) Zum Beweis der Wahrheit und Treue der vorstehenden Exposition viele Belegstellen anzuführen, dürfte wohl kaum nothwendig sein. Wir heben nur einen einzigen Satz aus den Institutiones morales Azorii t. III. p. 456 aus: „Non potest exigi lucrum pro usu, vel fructu, vel emolumento pecuniae mutuatae: tum quia usus pecuniae una cum dominio pecuniae transfertur in mutuatarium; tum quia pecunia ex se nullum fructum et emolumentum parit: ergo nihil est in mutuo, pro quo lucrum possit exigi ultra ipsum mutuum". Vgl. Gerdilus, Theol. moral. t. III. p. 70. Liguori, Theol. mor. de contract. Dub. 7. n. 759.

So lange man nun von der hier angegebenen nothwendigen Voraussetzung der Zinstitel absieht, kann es leicht geschehen, daß man behufs der Erklärung und Rechtfertigung der modernen Zinsenpraxis die letztern auch in der oben besprochenen Erweiterung herbeizieht, ohne daß auf diesem Standpunkte der Betrachtung auch nur ein leiser Zweifel an der Haltbarkeit dieses Verfahrens sich rege macht. Im Gegentheil dürfte bei der ausgedehnteren Rechtskraft, welche die Titel durch die heute leichter sich findende Gelegenheit zum Erwerb und somit durch die Unterschiebung des Begriffs der Fruchtbarkeit des Geldes erhalten, auf den ersten Anblick selbst jeder Schein von Bedenken niedergehalten werden, da unter solcher Voraussetzung das lucrum cessans und damnum emergens eine tiefere und zugleich umfassendere Bedeutung hat als bei der ursprünglichen Prämisse; denn, wie wir bereits bemerkt, ein Schaden erwächst sicherlich viel öfter und ein Gewinn entgeht weit häufiger, beide Erscheinungen begreifen sich überhaupt viel leichter bei der Hingabe einer res frugifera als bei der Veräußerung einer res „omnino sterilis“ [1]). So wenig aber gegen diese durch die Anschauung der gegenwärtigen Verhältnisse gleichsam geschwängerten Zinstitel eine Einsprache erhoben werden kann, wenn sie nur für sich allein genommen werden, so begründet wird eine solche erscheinen, wenn dieselben im Lichte des ganzen Systems betrachtet werden, innerhalb dessen sie stehen und mit dem sie selbst den Grund ihrer Existenz verlieren. Der Widerspruch, in welchen diese Theile zu dem sie fordernden Ganzen treten, wird ihre wissenschaftliche Berechtigung für die Gegenwart höchst zweifelhaft machen oder vielmehr schlechthin verneinen.

Unsere Argumentation besteht in einem einfachen Dilemma. Wird die Anschauung von der schlechthinigen Unfruchtbarkeit des Geldes zu einem stehenden Axiom erhoben und als wesentliche Voraussetzung bei Entscheidung der Wucherfrage auch jetzt noch anerkannt, so ist nicht wohl zu begreifen, wie die Zinstitel in der genannten veränderten Gestalt zur Begründung der jetzigen Zinsenpraxis sollten herbeigezogen werden können. Umgekehrt müssen wir

1) S. Liguori, Theol. mor. n. 759.

aber auch sagen: wenn die Titel und mit ihnen das Object des Darlehens selbst durch den Hinblick auf den wirthschaftlichen Charakter der Gegenwart gleichsam befruchtet werden, so steht die Prämisse der Theorie, die Sterilität des Geldes dagegen. Halten wir uns nun an die eine oder die andere Art der Folgerung, wir gelangen in beiden Fällen zu dem gleichen Resultate. In dieser Darstellung sind zwei Begriffe zusammengebracht, die sich im Grunde gegenseitig ausschließen; der Vordersatz enthält, wenn auch nur implicite, hier wie dort eine Anschauung, die im Nachsatz negirt ist.

Dieses Verfahren ist gewiß unhaltbar. Begriff steht hier gegen Begriff, Vorstellung gegen Vorstellung. Zwei entgegengesetzte Vorstellungen können aber unmöglich zu gleicher Zeit aufrecht erhalten werden; die eine oder die andere muß fallen, die von der Productivität des Geldes, oder die von der Unfruchtbarkeit desselben und damit zugleich auch die von der Nothwendigkeit eines speciellen Titels als des ausschließlichen Rechtsgrundes des Zinses. Die eine Eigenschaft des Geldes muß wie die andere durchgängig behauptet werden und es kann nicht erlaubt sein, sich zu einer Theorie zu bekennen, welche die eine zur Voraussetzung nimmt, dieselbe aber zugleich so zuzuspitzen sucht, daß man bei der anderen anlangt. Die ältere Moral hat in dieser Beziehung den Grundsatz der Unfruchtbarkeit des Gelddarlehens verfochten und eben deßwegen zum Zinsnehmen einen besonderen Titel als nothwendig erkannt. Anerkennt nun die neuere Moral das Geld als einen Productivfactoren und legt sie ihm Capitalfähigkeit bei, dann hebt sie nicht bloß die alte Anschauung vom Wesen des Geldes, sondern zugleich auch die Grundlage auf, auf der die Theorie der Zinstitel auferbaut ist. Behält sie aber ungeachtet der Aenderung, die sie an der Grundlage der Doctrin vornimmt, letztere selbst bei, so bringt sie in das ganze System einen Widerspruch, der dasselbe als unhaltbar vor der Logik erscheinen läßt [1]).

1) Mastrofini erblickt in den Zinstiteln das Anzeichen des Gebrauchswerthes oder, wie wir besser sagen, der Productivität des Geldes; dieselben verhalten sich nach seiner Meinung wie der Schatten zu dem ihn werfenden Körper. Unter diesen Umständen bemerkt er aber auch über die Doctrin, die ihnen eine entscheidende Bedeutung in der Frage des Zinsnehmens beilegt:

Der Vorausstehende bezog sich zunächst nur auf das Verhältniß, in das die Voraussetzung einiger Moralisten, daß das Vorhandensein einer Gelegenheit zu productiven Unternehmungen heute im Allgemeinen präsumirt werden könne, zu dem Wesen unserer Theorie zu stehen kommt. Was aber sodann den Umstand betrifft, daß zugleich auch die bloße Möglichkeit eines Verlustes als giltiger Rechtsgrund des Zinsennehmens betrachtet wird, so ist dieses Verfahren wohl kaum zulässig nach der ältern Moraltheologie, die für das lucrum cessans und damnum emergens ausdrücklich Gewißheit oder wenigstens Wahrscheinlichkeit verlangt. Wenn nun auch diese Forderung an sich keine Berechtigung für sich in Anspruch zu nehmen vermag, so wird sie doch auf dem Standpunkt der Zinstitel mit vollstem Recht gestellt und kann daher auch von Niemanden abgewiesen werden, der den letztern einnimmt; denn da bei der vorausgesetzten Unfruchtbarkeit des Geldes ein lucrativer Erwerb nicht zu den alltäglichen, sondern nur zu den accidentellen Vorkommnissen des Lebens gerechnet werden kann, so ist es ganz natürlich, wenn die Moralisten ein gewisses oder probables Interesse zur Legitimation des Zinses als nothwendig betrachteten [1]).

Damit glauben wir unsere erste Behauptung erwiesen zu haben, daß der Versuch, die Zinsfrage durch Erweiterung der Rechtskraft der beiden Haupttitel — indem wir von den andern, die hier von keinem größeren Belang sind, zunächst absehen —

„C'est une chose bien singulière que l'on a regardé, et ce qui est plus fort, que l'on regarde encore comme quelque chose de réel l'ombre plutôt que le corps qu'elle accompagne". Discussion sur l'usure § 623. Auch Vignon ist der Ansicht, daß die Titel „sous des ambages équivoques l'idée simple et vraie que l'usage de l'argent a une valeur appréciable comme l'argent lui-même" verbergen, womit natürlich gegeben ist, daß sie im einzelnen Fall zur sittlichen Zulässigkeit einer Zinsenstipulation nicht mehr erforderlich sind. Du prêt à intérêt, p. 156.

1) „Non sufficit possibilitas damni tolerandi — vel lucri faciendi —, sed probabilis futuritio ejus" Zech l. c. p. 812 und 816. Vgl. Gerdilus, Theol. mor. t. III. p. 86 ff. Probst, Moraltheologie Bd. II. S. 139. Thomas Summa 2. 2. qu. 78. 2.

zu lösen, wissenschaftlich nicht bestehen kann. Es gilt hier in gewissem Sinne das bekannte Wort: sint ut sunt aut non sint. Nachdem wir nun gezeigt, daß unmittelbar mit einer Veränderung der Titel die Gefahr verbunden ist, daß sie ihrer Berechtigung überhaupt verlustig gehen, haben wir weiter zu untersuchen, welche Bewandtniß es mit ihnen hat, wenn sie in ihrem eigentlichen Wesen belassen werden.

2) Daß die praktische Durchführung der Theorie in ihrer ursprünglichen Reinheit und Strenge Folgen von der größten Tragweite nach sich ziehen würde, erhellt schon aus der einfachen Thatsache, daß nicht bloß die Wissenschaft sich veranlaßt fühlte, ihr die angeführte Ausdehnung zu geben, sondern daß auch die Kirche sich genöthigt sah, einen Zinsenbezug selbst in Abwesenheit der Titel zu gestatten. Da die letztern das, was wir jetzt eigentlich unter Zins verstehen, gar nicht oder nur zum geringsten Theile begründen; da dieser nach seiner tiefern Bedeutung als entsprechende Belohnung für die Ermöglichung einer Productivanlage nach dem ganzen System gar nicht möglich und daher auch nicht erlaubt ist, weil hier das Geld als res omnino sterilis schlechterdings nicht die Kraft besitzt, zur Erzielung eines Gewinnes auch nur Etwas beizutragen: so würde der Zins in seiner wahren Gestalt aufgehoben, wollte man in jenen seinen ausschließlichen Rechtsgrund erblicken. Um dieses zu begreifen, brauchen wir nur die einschränkenden Bestimmungen, die den Zinstiteln nothwendig beizufügen sind, weil sie zu ihrem Wesen gehören, etwas näher ins Auge zu fassen; denn die Rechtskraft, welche diese für sich allein etwa haben könnten, wird durch jene so sehr verringert, daß sie schwerlich den Anforderungen des materiellen Lebens und den Anforderungen eines zarten Gewissens zugleich genügen dürften. Wenn zur sittlichen Erlaubtheit eines Zinsenbezuges im concreten Fall für die beiden ersten Titel stets und nothwendig vorauszusetzen ist, daß das Darlehen die wahre Ursache des ausfallenden Gewinnes und des erwachsenden Schadens, daß das darzuleihende Geld schon vorher zum Umtriebe bestimmt und das einzige des Darleihers sein müsse, außer dem er kein anderes etwa müßig liegendes besitze; daß sodann der Gewinn oder Schaden nicht bloß möglich, sondern gewiß oder mindestens

wahrscheinlich, und daß endlich von den entstehenden Interessen der Borger nicht bloß in Kenntniß zu setzen, sondern auch dessen ausdrückliche Zustimmung zu der Forderung eines Ersatzes derselben einzuholen sei, Bestimmungen, die alle zur Herstellung eines causalen Zusammenhangs zwischen dem mutuum und dem lucrum cessans und damnum emergens als tituli extrinseci unerläßlich sind [1]), welcher Raum bleibt da noch für den entgeltlichen Credit übrig, wenn man die Verhältnisse des Lebens so nimmt, wie sie in Wirklichkeit sind? Fuchs, der mit Verkennung des hier zu Grunde liegenden wirthschaftlichen Processes von der wesentlichen Identität von Zins und Wucher ausgeht, dabei aber die Consequenzen seiner Anschauung vollkommen erkennt und auch strenge zieht, hat auf seinem Standpunkt Recht, wenn er denselben einen „schrecklich engen" nennt [2]).

Nach den genannten Zusatzerläuterungen müßte man sich behufs der sittlichen Zulässigkeit einer Zinsforderung alles seines übrigen Geldes entäußern, weil sonst das Darlehen höchstens noch in uneigentlicher Weise die wahre Ursache eines Verlustes genannt werden könnte! Der tüchtige und vorsichtige Gewerbsmann wird aber je nach Beschaffenheit seiner Lage theils genöthigt sein, theils es für gut finden, noch eine Summe für gewisse Fälle zunächst in müßiger Bereitschaft zu halten. Die Theorie der Zinstitel macht hier zwar einige Zugeständnisse, indem sie dem Darleiher gestattet, noch so viel Geld zu behalten, als etwa ein weiser Hausvater für Fälle der Noth aufbewahren würde. Wenden wir aber das Letztere auf die concrete Wirklichkeit an, so dürfte die Einräumung wohl nicht wenig modificirt und die erlaubte Baarschaft auf ein Maß beschränkt werden, daß sie sich den Anforderungen des Lebens kaum gewachsen zeigen würde. Allein ganz abgesehen von der Größe der Summe, welche zurückzubehalten gestattet ist, ist der Zweck, zu dem sie dienen soll, in beiden Fällen ein sehr verschiedener; nach der älteren Auffassungsweise ist

1) Vgl. Gerdilus, l. c. p. 86 ff. Zech, l. c. p. 812. Probst, S. 138 ff.

2) Katholische Moraltheologie, S. 492.

diese Baarschaft im Allgemeinen für den Nothfall d. h. zum etwaigen unmittelbaren Verbrauch bestimmt; der Gewerbsmann wird sie aber ebenso sehr in der Absicht zurücklegen, um ihr bei Gelegenheit eine productive Verwendung zu geben. Das ist aber ein von dem erstern merklich abweichender Gesichtspunkt, der nach der Doctrin von der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines in Aussicht stehenden Gewinnes kaum gerechtfertigt sein dürfte.

Wird die Tragweite der Titel schon durch diese Zusatzbestimmung nicht wenig beschränkt, so geschieht dieses noch mehr durch die andere, nach der das darzuleihende Geld schon vorher zum Umtriebe bestimmt sein muß! Für wie viele wird hierdurch der Zinstitel nicht geradezu illusorisch? Ist bei dieser Beschränkung — davon gar nicht zu reden, daß die creditmäßige Veräußerung der Güter wesentlich in dem Umstande beruht, daß der Eigenthümer zu deren eigenen Bewirthschaftung entweder nicht die Fähigkeit oder nicht die Lust hat, also in der That dieselben zu keinem Umtriebe vorher bestimmt haben kann — nicht der Klerus und die Kirche für immer des Rechts beraubt, etwaige Capitalien durch Anlegung in verzinslichen Darlehen sich nutzbar zu machen? Befinden sich mit ihnen in gleicher Lage nicht beinahe überall die Staatsbeamten und nicht bloß jene Personen, die sich durch Standesrücksichten etwa von einer activen Antheilnahme am Wirthschaftsleben zurückhalten lassen, sondern auch diejenigen, die, wie die Classe der Dienstboten, durch ihre Lage daran gehindert sind? Wann trifft es bei diesen Personen zu, daß sie — die letzteren wenigstens während der Dauer ihres Dienstverhältnisses — ihre Ersparnisse oder ihr sonstiges Vermögen, wir wollen nicht einmal sagen vorher, überhaupt ernstlich zum Umtriebe bestimmt haben? Für die Einen kaum einmal, für die Andern in den allerwenigsten Fällen. Es begreift sich daher von diesem Gesichtspunkte aus wohl, daß ein rigoristisch gesinnter Theil des Klerus das Zinsnehmen überhaupt für sich als Sünde und das unentgeltliche Darlehen in allen Fällen nicht bloß als Rath, sondern sogar als Pflicht betrachtet. Das ist für ihn die reine Consequenz der Theorie der Zinstitel, vor der

man nicht zurückschrecken darf, wenn man sie in unserer Frage allein für maßgebend hält [1]).

Die Folgen, die bei einer strengen Durchführung dieser Doctrin im heutigen Leben eintreten würden, sind unschwer einzusehen: es würden dem jetzigen wirthschaftlichen Verkehre in seiner eigenthümlichen Bestimmtheit Fesseln angeschnürt, die derselbe unmöglich ertragen könnte und für die sich nicht einmal ein hinreichender Grund anführen ließe. Denn blicken wir auch auf das Mittelalter zurück, in dem diese Grundsätze in ihrer Reinheit zur Anwendung gelangten, so begegnen wir dort nicht bloß veränderten wirthschaftlichen Zuständen, sondern auch einem lebendigen Rechtsinstitut, das bei dem gebundenen Charakter der letzteren den Capitalumlauf in befriedigender Weise vermittelte. Allein selbst der Rentenkauf war nicht an die zufälligen Bedingungen geknüpft, welche die Theorie der Titel aufstellt, und gewährte somit dem ökonomischen Leben einen viel freieren Spielraum als diese, für die sich somit nach der Seite,

1) Man wende hier nicht ein, daß dem Klerus das Zinsnehmen besonders verboten sei. Wir glauben nach unserer bisherigen Darstellung so viel Verständniß der Sache voraussetzen zu dürfen, daß der tiefere Grund jenes Verbotes zunächst in der in den früheren Zeitverhältnissen begründeten Identität von Zins und Wucher zu suchen ist, bei welcher der erstere überhaupt dem Sittengesetz mehr oder weniger zuwider war. Es kommt uns natürlich nicht in den Sinn, der Kirche das Recht zu bestreiten, ein solches Verbot auch noch in der Gegenwart zu erlassen; denn die Entscheidung über die Anforderungen, welche an ihre Diener zu machen sind, ist disciplinärer Natur und fällt ausschließlich ihr selbst anheim. Allein nach unserm Dafürhalten kann der Bestand desselben für die Jetztzeit nicht bewiesen werden, weil die früheren einschlägigen Gesetze mit den sie bedingenden wirthschaftlichen Voraussetzungen ihre Beweiskraft an sich verloren haben. Auch tritt nicht bloß kein namhafter Moralist mehr für jenes Verbot in die Schranken, sondern sie lassen im Allgemeinen auch für den Kleriker das Zinsdarlehen als nicht unerlaubt gelten. Da ihm nun aber eine lucrosa negotiatio, aus der in den allermeisten Fällen ein Zinstitel entspringen wird, gänzlich untersagt ist, so erhellt für ihn die Unzulänglichkeit der letzteren zur Genüge. Vgl. hiezu Moy, Archiv für Kirchenrecht. Bd. I. S. 330. — In Betreff der Zulässigkeit des Zinsdarlehens für den Klerus bemerken wir noch, daß dieselbe an sich aus der Gestattung des Rentenkaufes folgt, der mit jenem in ökonomischer und sittlicher Beziehung heute vollständig zusammenfällt.

die uns hier besonders beschäftigt, in Anbetracht der heutigen Verhältnisse nicht nur kein vernünftiger Grund, sondern selbst nicht einmal ein Analogon aus den verwandten Instituten, weder dem Rentenkauf noch dem Gesellschaftsvertrag, angeben läßt [1]).

Diese Fesseln würden auch durch die übrigen Titel nicht gelockert, geschweige denn beseitigt. Der titulus periculi sortis, der unter dem Namen Risico des Capitalverlustes auch von der Wirthschaftslehre angeführt wird, hat zwar seine tiefe Berechtigung, aber gleichwohl schrumpft er bei unseren geregelten Wirthschaftsverhältnissen, wo bei der Oeffentlichkeit des Pfandwesens der wirkliche Vermögensstand eines jeden hinlänglich bekannt ist und im Allgemeinen vielfach und von Seite einzelner Capitalisten regelmäßig ohne die erforderliche Sicherheit kein Darlehen gegeben wird, unleugbar in ganz unerwarteter Weise zusammen, so daß er in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen gar nicht praktisch wird und da, wo dieses wirklich zutrifft, in Wahrheit nur dazu dient, den Zinsfuß in ziemlichem Grade zu steigern. Ueberhaupt macht sich derselbe mehr in der Weise geltend, daß bis zu einem gewissen Maße die Höhe des Zinses zu ihm in geradem Verhältniß steht. Keineswegs aber dürfte es statthaft sein, auf den Grund hin, daß im Einzelnen ein Risico gar nicht vorliegt, gemäß der Theorie der Titel die sittliche Zulässigkeit des Zinses an sich zu bestreiten und dieses um so weniger, als ja unter diesen Umständen der Borger als ein Mann von Vermögen erscheint und somit der Boden für allenfallsige Ausübung eines Wuchervergehens mehr oder weniger mangelt.

Der precäre Charakter des titulus poenae conventionalis — soweit er sich nicht etwa auf die beiden ersten Titel zurückführen läßt und sein eigentlicher Rechtsgrund in einem lucrum cessans oder damnum emergens zu suchen ist — springt in die Augen; denn würde das Darlehen stets zur ausbedungenen

1) Vgl. Zech a. a. O. S. 998 f. „Qui natura contractus germanici intimius perpensa, emptionem census a se celebrari existimant, colligent haud dubie, non esse sibi scrupulose attendendum ad particularem titulum lucri cessantis, damni emergentis etc. Nam emptionis justitia tales titulos non requirit, nisi forte ad agendum pretium."

Zeit zurückgegeben, wie es sein sollte und sein könnte, indem die Möglichkeit dieser Rückgabe von den Moralisten stets als Bedingung der sittlichen Zulässigkeit dieses Titels vorausgesetzt wird, so wäre er ohne allen praktischen Belang.

Der letzte aber in der Reihe der von den Moralisten angeführten Titel, der titulus legis civilis, kann unseres Erachtens unmöglich zum Retter aus der Noth gemacht werden. Wenn ihm auch nicht alle Bedeutung abzusprechen und diejenige wohl anzuerkennen ist, daß er den andern zur Ergänzung und Verstärkung oder als zusammenfassender Ausdruck der in ihnen liegenden Rechtskraft dient [1]), so kann doch schwerlich, nachdem alle übrigen Titel ihre Unmacht an den Tag gelegt, auf ihn allein oder auch nur hauptsächlich die moderne Zinsenpraxis gebaut werden. Ist, wie die fragliche Theorie voraussetzt, der Darlehensgewinn an und für sich wucherlich und sündhaft und somit seine Verwerflichkeit im Sittengesetze begründet, so kann er durch keine menschliche Satzung zu etwas Erlaubtem gemacht werden; denn damit wäre dem Landesgesetz ein Zugeständniß der bedenklichsten Art gemacht. Es dürfte daher sicherlich zu bedauern sein, daß bezüglich dieses concreten Falles einige Theologen, wenn auch etwa ohne Erkenntniß der ganzen Tragweite ihres Schrittes, sich eine Abweichung von einem Grundsatze der alten Moral erlaubten, der als zweifellos und unerschütterlich gelten muß: daß ein natürliches und göttliches Gesetz durch ein positives und bürgerliches nicht aufgehoben werden kann [2]).

---

1) Auf diese bloß relative Rechtskraft des titulus legis civilis weist schon Biner hin, wenn er schreibt: Obligatio aliquid ultra sortem praestandi creditori non oritur ex mutuo, sed vel ex titulo lucri cessantis aut damni emergentis vel periculi sortis, aut ex statuto principis *justum aliquem titulum praesumentis.*" Er fügt allerdings noch die Ansicht einiger Anderen bei, nach welcher das bezügliche Landesgesetz propter bonum publicum, evitationem litium et conscientiarum tranquillitatem *absolute* zu fassen wäre, ohne sie aber zu der seinigen zu machen. S. Migne, Theol. curs. compl. t. XVI. p. 1007.

2) Der Cardinal de la Luzerne äußert sich hierüber mit aller Bestimmtheit in den Worten: Je suis persuadé que la loi civile peut bien faire que l'intérêt exigé, même du mutuum ne soit pas un *délit*; mais si l'on admet que cet intérêt est réprouvé par la loi soit natu-

Schon dieſer Fundamentalſatz der Theologie hätte auf das Gewagte aufmerkſam machen ſollen, das in der neuerdings den Decreten der Pönitentiarie und des hl. Officiums gegebenen Interpretation liegt, daß dieſe ſelbſt das Landesgeſetz als Zinstitel anerkannt haben [1]). Eine ſolche Anerkennung kann aus den bezüglichen Erlaſſen weder unter den obwaltenden Umſtänden noch an ſich gefolgert werden; denn wenn auf die Anfrage, ob ein Zinſenbezug auch bei dem bloßen Vorhandenſein des titulus legis civilis erlaubt ſei, einfach geantwortet wurde, die darnach Handelnden ſeien vorerſt — bis zu einer definitiven Entſcheidung — nicht zu beunruhigen, ſo fehlt ſicherlich zu dem Schluß, daß damit dieſes Geſetz zum förmlichen Zinstitel erklärt worden ſei, noch ein erforderlicher Anhaltspunkt; die Antwort enthält wenigſtens kein Wort über die Stellung, welche daſſelbe zu der gegebenen Erlaubniß einnimmt, und es iſt daher mindeſtens voreilig, beide zu einander in das Verhältniß von Grund und Folge zu ſetzen. Was aber ſo ſchon in der Natur der Sache liegt, dürfte in evidenter Weiſe aus dem Erlaß vom 31. Auguſt d. J. 1831 folgen, der, die Richtigkeit der von uns bekämpften Annahme vorausgeſetzt, nach Maßgabe der vorausgegangenen Anfrage in ſeiner allgemeinen und unbeſtimmten Faſſung geradezu unbegreiflich wäre [2]). Die frag-

---

relle soit divine, aucune puissance terrestre ne peut empêcher qu'il ne soit un *péché*. Dissertations sur le prêt de commerce t. I. chap. prélim. art. 3. Vgl. Vignon l. c. p. 7 f. Und Probſt ſagt hierüber treffend: „Das weltliche Geſetz iſt ein gerechter Titel für den Zinsfuß, aber nicht für den Zins ſelbſt.“ Moraltheologie Bd. II. S. [illegible]. Vgl. Gousset, Theol. morale t. I. § 822 und Exposition de la doctrine de l'Eglise sur le prêt à intérêt.

1) So Rubigier im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte Bd. III. S. 43 f. Gury, Compend. theol. mor. de contract. n. 863. Moy, Archiv für kathol. Kirchenrecht. Bd. I. S. 324.

2) Die Anfrage lautet: „An titulus ex lege principis sic intelligendus sit, ut sufficiat legem principis declarare licitum esse cuique convenire de lucro ex solo mutuo facto, sicut fit in codice civili Francorum, quin dicat se concedere jus tale lucrum percipiendi.“ Eine andere Anfrage: „Utrum confessarius possit in conscientia denegare absolutionem presbyteris, qui contendunt legem principis esse titulum sufficientem percipiendi aliquid ultra sortem absque alio titulo vel lucri cessantis

liche Ansicht wird auch nicht durch eine Beweisführung unterstützt, wie sie Gury in den Worten gegeben hat: „Concludere licet ex responsis (sc. S. Sedis), sententiam legi consentaneam esse saltem probabilem: Quomodo enim S. Sedes respondere potuisset, non sunt inquietandi, nisi vere probabile saltem esset, legem esse justam et honestam? Si enim probabile non est, inquietari debent“ [1]). Der Fehler in dieser Argumentation, die, wie wir eben glauben nachgewiesen zu haben, an sich schon auf einem Irrthum beruht, springt in die Augen: wo das Können und das Recht in Frage steht, ist es doch sicherlich unstatthaft, sich auf das Geschehen und die That zu berufen und mit letzterer das erstere zu begründen. Und dieses Recht ist, den Grundgedanken der Theorie der Zinstitel als wahr vorausgesetzt, daß nämlich der Zins an sich so viel als Wucher und deßwegen durch das positive wie natürliche göttliche Gesetz verboten sei, mit der hervorragenden Mehrzahl der Theologen zu verneinen. Daraus folgt aber nicht, wie man von anderer Seite aus geglaubt hat [2]), daß in den bezüglichen Decreten das Zinsnehmen grundlos und widerrechtlich gestattet wurde, im Gegentheil befinden sich dieselben in vollster Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Cultur. Was an ihnen fehlt, ist nur das Eine, daß sie den tiefern Rechtsgrund des Zugeständnisses in der Zinsfrage nicht namhaft gemacht haben; dieses Eine aber kann ihnen wohl schwerlich zum Vorwurfe gereichen, da die Ausfüllung der Lücke, die hier gelassen ist, weniger der gesetzgebenden Behörde als der Wissenschaft anheim fällt.

Auch der von Pruner [3]) vorgeschlagene Weg „einer genauern Bestimmung des mit dem Worte usura zu verbindenden Begriffs“ dürfte in der Streitfrage über die Rechtskraft des titulus legis

vel damni emergentis.“ Wenn nun auf diese ganz bestimmte Fragen Nichts als das einfache Non esse inquietandum etc. geantwortet wurde, so dürfte klar sein, daß das hl. Officium davon weit entfernt war, einen eigentlichen titulus legis civilis anzuerkennen; denn im andern Falle hätte die Entscheidung nothwendig anders lauten müssen. S. Bignon l. c. p. 170 f.

1) S. l. c. num. 864.

2) Pagès, s. Migne l. c. p. 1100.

3) Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit. Bd. I. S. 415 Anm.

civilis wohl kaum zu einem befriedigenden Resultate führen. Denn wird usura im ethischen Sinn als Wucher und als an sich sündhaft angesehen, so vermag derselben keine menschliche Gewalt diesen Charakter zu benehmen und es kann daher auch über das Recht der Obrigkeit kein Zweifel bestehen, dieselbe etwa als einen erlaubten „Erwerbsmodus" zu erklären. Wird aber mit usura der Begriff Zins im heutigen Sinne des Wortes verbunden, dann liegt der Rechtsgrund desselben nicht in dem Landesgesetz als solchen, sondern an und für sich nur in dem Wechsel der Verhältnisse, kraft dessen es möglich wurde, daß unter der Form, unter welcher ehemals ein Gewinn nur in unerlaubter Weise gemacht wurde, ein solcher nun in sittlich zulässiger Weise erhoben wird. In Folge dieser Veränderung der ökonomischen Lage kann der Obrigkeit das Recht zu einer autoritativen Erklärung, das Zinsennehmen sei ein objectiver Eigenthumserwerb, allerdings nicht abgesprochen werden. Allein man kann wohl kaum verkennen, daß hier das Verfahren der gesetzgebenden Behörde nicht mehr ein ursprüngliches, sondern ein bedingtes ist; daß mit andern Worten der tiefere Rechtsgrund des Zinses nicht in dem Landesgesetz, sondern in dem dasselbe Bedingenden, in den veränderten wirthschaftlichen Voraussetzungen zu suchen ist; daß derselbe somit auch dann vorhanden wäre, wenn ein titulus legis civilis etwa gar nicht bestände.

Was für uns so schon der Natur der Sache nach und aus Gründen innerer Kritik feststeht, daß die Pönitentiarie in ihren bezüglichen Erlassen weit entfernt war, das Landesgesetz in ein causales Verhältniß zu der gegebenen Erlaubniß des Zinsnehmens zu bringen, wird endlich außer allen Zweifel gestellt durch eine Erklärung der genannten Behörde, in welcher sie ausdrücklich sagt, „se haud quaquam voluisse definire quaestionem a theologis agitatam de titulo ex lege principis desumto" [1]).

Wir haben hier den Fall vor uns, den wir bereits im vorigen Abschnitt angedeutet, daß nämlich auch in der katholischen Wissenschaft eine Anschauung vorgetragen wurde, die in ihrem Wesen

1) Epistola die 7. martii 1835 ad Episcopum Vivariensem. S. Migne, Theologiae curs. compl. t. XVI. p. 755.

identisch ist mit der „praktischen Lösung“ der Wucherfrage, die darin bestehen soll, daß man in der Praxis bis zu einem maßvollen Grade zugebe, was man vom idealen Standpunkt aus gänzlich verwerfe. So nämlich erscheint uns der Satz, daß das Landesgesetz ein eigentlicher Zinstitel sein könne, und so glauben wir den Lösungsversuch beurtheilen zu sollen, der mit Hülfe dieses Expediens in Betreff unserer Frage gemacht wurde. Darüber dürfte wohl kaum ein Zweifel obwalten können, daß, wenn wirklich das Verhältniß begründet wäre, in das man die Zinserlaubniß zum Landesgesetz gestellt, daß nämlich mit Aufhebung des letztern als der Bedingung der erstern „auch die Erlaubniß oder Genehmigung des Zinsnehmens überhaupt wegfalle,“ in der Anerkennung des titulus legis civilis im Grunde nichts Anderes als eine Preisgebung des Sittengesetzes und der höheren Wahrheit zu erblicken wäre [1]). Das sind unseres Erachtens unbestreitbare Consequenzen der fraglichen Theorie, welche zu ziehen man nicht unterließ, die man aber statt den einzelnen Theologen, welchen diese angehört, mit Unrecht der Kirche imputirte, die fern von ihr steht [2]).

Damit glauben wir auch den zweiten Punkt hinreichend erörtert und bewiesen zu haben, daß bei dem gegenwärtigen Culturzustand die Doctrin der Zinstitel strenge angewandt kaum den zehnten Theil von dem leistet, was von ihr erwartet wird.

3) Die Bedenken, die wir bisher gegen die besagte Theorie vorgebracht, waren allgemein wissenschaftlicher Natur. Wir haben nun solche auch noch im Namen der Moralwissenschaft selbst, und zwar zunächst gegen die beiden ersten und bedeutungsvollsten unter denselben vorzutragen.

Unseres Erachtens legen die Zinstitel, sobald sie der ihnen durch die ältere Moraltheologie gesetzten besonderen Schranken entledigt und wie es in neuerer Zeit geschah, mit der Rechtskraft ausgerüstet werden, die ihnen dem vollen Wortlaut nach immanent ist,

1) S. Moy, Archiv für Kirchenrecht. Bd. I. S. 331. Gutachten eines römischen Kanonisten. Wir gestehen, daß uns solche Theologumena unbegreiflich sind.

2) Neumann, Geschichte des Wuchers S. 570. Auch Pagès bei Migne l. c. p. 1100.

die Gefahr nahe, das den Wucher eigentlich constituirende Moment, den Mißbrauch der Noth des Nächsten [1]), außer Acht zu lassen und zu umgehen. Wenigstens findet sich in ihnen an sich nicht nur Nichts, was diesem sittlichen Vergehen Einhalt zu thun vermöchte, sondern sie haben sogar an und für sich die Fähigkeit, dasselbe zu Stande kommen zu lassen. Beides nämlich, sowohl eine eigentliche Noth auf Seite des Mutuatars als ein rechtsgiltiger Zinstitel auf Seite des Mutuators, kann ja wohl zu gleicher Zeit vorhanden sein, so daß der Fall zum Vorschein käme, daß jene Noth demselben Zinsenbezug, der sich durch den vorhandenen Titel als gerechtfertigt darstellte, den Charakter einer sündhaften Handlung aufdrücken würde. Diese Erscheinung läßt sich aber keineswegs auf den Begriff einer Pflichtencollision und Aehnliches zurückführen, da der jener eigenthümliche Schein hier gar nicht besteht, sondern ein offener Widerstreit zweier Principien vorliegt, der nur durch Aufgeben oder Modification des einen oder des andern endgiltig zu lösen ist. Aus diesem Widerstreit oder vielmehr aus einem mangelhaften Verständniß desselben erklären wir es, daß man auf diesem Standpunkt in uneingeschränkter Allgemeinheit einen Zinsfuß erlaubt hat, der nach unserem Dafürhalten durchaus nicht zu rechtfertigen ist [2]). Denn es ist gewiß unsittlich und verwerflich,

1) Daß der Wucher vom ethischen Standpunkt aus gar nicht anders zu denken ist, setzen wir hier mit Berufung auf das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl einstweilen voraus.

2) So in dem genannten Aufsatz des Münchener Pastoralblattes. S. Rottenburger Kirchenblatt 1866 S. 164, wo wir unter Anderem folgenden Satz finden: „Wenn ein Geschäftsmann im Augenblicke, wo er sein Unternehmen anlegen will, darum angegangen wird, es herzuleihen, so kann er sich die volle Entschädigung für den Gewinn, den er zu machen im Begriffe war, mit gutem Gewissen ausbedingen, sei er auch noch so hoch." (?) Dieser Satz sagt entweder Nichts oder etwas sehr Verfängliches. — Mit Recht sagt in dieser Beziehung Vignon von den Titeln: „Le second et le plus grave inconvénient, c'est que cet expédient peut servir à excuser les usures les plus exagérées et les plus oppressives, puisqu'il est des cas où le défaut d'une somme d'argent peut causer une perte ou faire manquer un profit infiniment supérieurs à cette somme elle-même." l. c. p. 156 Anm. Ein ähnliches Urtheil fällt Mastrofini: „Ainsi ces titres tant recommandés pour éviter

wenn nach Maßgabe des Gewinnes, der bei eigenem Umtriebe mit dem Capital etwa hätte erzielt werden können, auf Grund des titulus lucri cessantis ein für den Borger übermäßig hoher und erdrückender Zinsfuß verlangt wird, was in einzelnen Fällen und wäre es nur ausnahmsweise immerhin möglich ist, da für den Ertrag der verschiedenen gewerblichen Unternehmungen kein schlechthin gleicher Procentsatz festgestellt werden kann. Ebenso und noch weniger dürfte es den Anforderungen der Sittlichkeit entsprechen, aus einem Consumtivdarlehen an Arme und Nothleidende einen Zins zu beziehen, auch wenn derselbe vom legalen Gesichtspunkte der Titel aus als noch so gerechtfertigt erschiene. Und doch läßt sich gegen die sittliche Correctheit dieser Handlung nach jener Theorie nicht ein leiser Einwand erheben, da ja der Darleiher sich nur eine Entschädigung für den Schaden oder den Verlust ausbedungen, dem er sich durch seine Creditgewährung ausgesetzt hat!

Wie man leicht erkennt, liegt der Hauptfehler in dieser Auffassungsweise in der unrichtigen Voraussetzung, daß sich der Wucher ausschließlich oder wenigstens vornehmlich mit Rücksicht auf die das Darlehen gebende Person bestimme, eine Voraussetzung, die zwar nicht förmlich ausgesprochen, aber doch thatsächlich gemacht wurde und die schon an dem einzigen Umstand hätte scheitern sollen, daß der Mutuatarvertrag nach seinem innersten Wesen nur die Interessen des Borgers im Auge hat. Kraft jener Voraussetzung müßte allerdings jede Höhe des Zinsfußes anerkannt und zugelassen werden, sobald sie nur in der Größe des lucrum cessans oder damnum emergens ihre Berechtigung fände, und sie könnte formell selbst dann nicht einmal beanstandet werden, wenn sachlich ein offenbarer Wucherfall vorläge, da gerade die als richtig vorausgesetzte Form es ist, die den letzteren zu Stande kommen läßt. Wir halten diesen einseitigen Weg zur Bestimmung der Moralität in unserer Frage für unrichtig. Da der Wucher in Wahrheit eine Handlung betrifft, deren sittliches Gepräge durch das Verhalten

---

l'usure, s'ils en écartent le nom, souvent ils en aggravent l'effet; semblables à ces remèdes dont on doute beaucoup s'ils ont fait plus de bien que de mal." l. c. § 588.

des Menschen zu seinem Nächsten bestimmt wird, so kann jenes unmöglich in abstracter Weise durch die bloße Rücksichtnahme auf die eine der beiden Personen festgestellt, vielmehr muß auch das Befinden der andern dabei in Betracht gezogen werden. Daher ist behufs der Erkenntniß des Wucherfalles ebenso sehr und noch weit mehr die das Darlehen *empfangende* Person, als die dasselbe gebende ins Auge zu fassen; denn nach der Wirkung, welche der bezügliche Contract für den Borger zur Folge hat, wird sich dessen sittlicher Charakter weit besser würdigen lassen, als wenn derselbe nur mit Rücksicht auf die Interessen des Darleihers geprüft wird. Die Frage nach einem lucrum emergens und damnum cessans auf Seite des Mutuatars ist unstreitig bei Constatirung eines Wucherfalles von wesentlicherem Belang als die Frage nach dem damnum emergens und lucrum cessans auf Seite des Mutuators, wiewohl auch diese nicht außer aller Berücksichtigung bleiben darf. Denn wenn A dem B mittelst eines Darlehens zu einem Gewinne verhilft oder ihn vor einem Schaden bewahrt, so würde eine entsprechende Antheilnahme an dem diesem in beiden Fällen an sich erwachsenden Gewinne auch in Ermanglung eines sogenanten Titels nichts Anstößiges haben [1]). Wenn dagegen A dem in Noth befindlichen B ein Darlehen zu einem consumtiven Zwecke gibt und mit Berufung auf einen vorhandenen sogenannten Rechtstitel einen auch nur mäßigen Zins fordert, so dürfte diese Handlung unter Umständen wohl schwerlich von Wucher freizusprechen sein. Dieses Urtheil steht wenigstens vor dem unmittelbaren Rechtsbewußtsein fest. Insofern ist die Rechtskraft der Titel nach der entgegengesetzten Seite hin zu wenden, als es bisher geschah, ohne daß damit in Abrede gezogen werden soll, daß auch dem gewöhnlichen Verfahren eine Berechtigung zu Grunde liegt.

---

1) In welchem Verhältniß dieser Antheil an dem Gewinn zu diesem selbst stehen kann und soll, wird nur durch Berücksichtigung der concreten Lage zu bestimmen sein. Folgende zwei Gesichtspunkte dürften hiebei im Allgemeinen als feststehend gelten: der Zinsfuß darf in keinem Fall die Größe des Gewinnes übersteigen und der Arbeit muß der ihr zukommende Lohn belassen werden. Vgl. Périn, Revue d'économie chrétienne t. VIII. p. 16 ff.

Das ist nämlich wahr, daß bezüglich der productiven Unternehmungen im Wirthschaftsleben die Höhe des Interesses auf Seite des Darleihers die Höhe des Zinses auf Seite des Borgers im Allgemeinen allerdings bestimmt, weil jener bei einer zu weiten Divergenz es vorziehen würde, durch eigenen wirthschaftlichen Umtrieb einen größeren Gewinn aus seinem Capital zu erzielen. Anders aber verhält es sich bei Darlehen, die zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse in der Noth dienen; hier könnte die Anwendung jener Regeln Handlungen veranlassen, die ebenso durch das allgemeine sittliche Bewußtsein als durch die Wissenschaft der Moral verworfen sind.

Die veränderte Richtung, die wir damit den Zinstiteln geben, beruht aber nicht auf Willkür, sondern sie ist den heutigen Wirthschaftszuständen ebenso angemessen als das Gegentheil bei den ehemaligen erklärlich, und sie steht zu der ökonomischen Lage der Gegenwart, da dem Geld die Eigenschaft eines Capitals zukommt, genau in demselben Verhältniß, als die gegentheilige zu der bezüglichen Voraussetzung, das Geld sei eine res omnino sterilis. Im letztern Fall begreift es sich von selbst, wenn ein Gewinn aus dem Darlehen höchstens bei dem Vorhandensein eines titulus mutuo extrinsecus auf Seite des Mutuators gestattet werden wollte; allein ebenso natürlich ist es unter Voraussetzung der Productivität des Geldes, den Zinsenbezug im Allgemeinen durch einen dem Gelddarlehen immanenten Rechtsgrund auf Seite des Borgers zu begründen, und wir glauben, daß dieses Verfahren an sich ebenso rechtmäßig ist als jenes. Mit vollstem Recht, wenn auch im Widerspruch mit der Theorie der Titel, der dieser Gedanke principiell gänzlich fremd ist, hat man daher bemerkt, daß es gestattet sei, für ein ausgeliehenes Capital auf den Grund hin die gesetzlichen Zinsen zu nehmen, daß dem Borger aus dem Gebrauche desselben ein Gewinn erwächst; „denn daß dem Darleiher an dem Gewinne, den der Andere aus dem Gebrauche des geliehenen Capitals zieht, ein verhältnißmäßiger Antheil zu gute komme, ist der Gerechtigkeit nicht widersprechend und der Billigkeit entsprechend“ [1]). Das

1) Martin, Lehrbuch der katholischen Moral, 3. Aufl. S. 682. Die

ist eine Anschauung, deren Richtigkeit vernünftiger Weise wohl nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Hiernach dürfte das Urtheil über die Brauchbarkeit der Theorie der Zinstitel für die Moral kaum mehr schwankend sein. Daß wir in derselben überhaupt kein geschlossenes Gedankensystem von principieller Bedeutung zu erblicken und somit für den Zweck, dem sie dienen soll, für die Fällung eines sittlichen Urtheils keine feste und durchschlagende Begriffe, sondern mehr nur vorstellungsmäßige Bestimmungen von ihr zu erwarten haben, die selbst hundert Zufälligkeiten unterworfen sein können, erhellt besonders aus dem Ausspruch des Papstes Benedict XIV., der sonst etwas Unbegreifliches in sich hätte, daß nämlich „der Mensch in vielen Fällen seinen Nächsten mit einem einfachen und nackten (unentgeltlichen) Darlehen beizustehen verpflichtet sei und daß in ähnlicher Weise in mannigfachen Verhältnissen außer dem Mutuum kein anderer gerechter Vertrag stattfinden könne," d. h. daß auch bei einer allenfalls formell möglichen Convertirung des Darlehens in eine andere Vertragsform eine Gewinnforderung sittlich unstatthaft sei [2]).

Berufung aber auf Summa 2, 2. qu. 78 art. 1. haben wir nicht bestätigt gefunden und konnten es auch wohl nicht; denn der bezügliche Gedanke hat neben der Sterilität oder, wie der hl. Thomas häufiger sich ausdrückt, Consumtibilität des Geldes keinen rechten Platz. S. Liguori l. c. n. 759. Benedict XIV. De synodo dioecesana lib. X. c. 4, 10. Indessen finden wir diese Argumentation im Wesentlichen an einer anderen Stelle beim hl. Thomas, Opusc. 73. De usuris c. 11; nur ist er bei der ihm noch eigenen Auffassung des Eigenthumswechsels im Mutuum zur Annahme genöthigt, daß die Ueberlassung (commissio) des Capitals in einer Weise geschehe, „quod non transeat dominium, sed remaneat tota res commissa in dominio committentis," m. a. W., daß rechtlich betrachtet kein Darlehen, sondern etwa ein Miethvertrag vorliege. So, sagt er, „potest sperari lucrum sine vitio usurae quia tunc commissa est pecunia vel res alia sicut servo et ministro, qui de re domini negotiantur ad utilitatem domini sui: et ideo committens potest sperare lucrum, sicut ex re sua: et sic non accedit sorti nec possidetur sine justo titulo, quia sicut rei propriae partum recipit, non tamen partum numismatis ex numismate immediate, sed partum ipsarum rerum, quae per numismata sua sunt acquisitae justa commutatione."

2) „Neminem id saltem latere potest, quod multis in casibus tenetur homo simplici ac nudo mutuo alteri succurrere, ipso praeser-

In dieser Stelle ist zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß sich die Verpflichtung zu einem reinen Darlehen auch auf den Fall beziehe, in dem etwa die auf der einen Seite geforderte Unentgeltlichkeit desselben durch einen Rechtstitel auf der andern könnte scheinbar wieder aufgehoben werden. Allein das ist eine Voraussetzung, die sich von selbst versteht; denn einerseits ist nach der ganzen Anschauung, die der erwähnten Encyklika zu Grunde liegt, das Darlehen durchgängig als unentgeltlicher Vertrag zu betrachten, anderseits ist die Annahme an sich unstatthaft, als ob die beiden Fälle in Wirklichkeit immer zusammentreffen, daß der Borger ein unentgeltliches Darlehen zu erwarten hat und daß dem Darleiher kein formeller Rechtstitel zur Seite steht, für seine Handlung eine Vergütung zu fordern: im Leben mit seinen mannigfachen Gebilden wird das gerade Gegentheil davon viel häufiger stattfinden. Ueberhaupt sollte die Voraussetzung für die Theorie der Zinstitel immer bestehen, daß die Geltendmachung derselben gegenüber von Armen und Nothleidenden im Allgemeinen unstatthaft sei, eine Voraussetzung, die dem oben betonten Mangel abzuhelfen und den Wucher zu verhindern geeignet wäre. Allein wenn wir auch davon absehen, was zunächst nur den Moralisten, nicht aber der Doctrin zur Last fällt, daß die fragliche Voraussetzung in der Mehrzahl der Abhandlungen über den Wucher bei Weitem nicht zu gebührendem Rechte gelangte [1]), so erhebt sich die andere Frage, welche Bedeutung den Zinstiteln überhaupt noch bleibt, wenn sie in einer Reihe von Fällen, sogar

---

tim Christo domino edocente: Volenti mutuari a te, ne avertaris (Matth. 5, 12), et quod similiter multis in circumstantiis, praeter unum mutuum, alteri nulli vero justoque contractui locus esse possit. Quisquis igitur suae conscientiae consultum velit, inquirat prius diligenter oportet, verene justus alter a mutuo contractus occurrat, quorum beneficio, quod quaerit lucrum, omnis labis expers et immune reddatur.“ S. Denzinger, Enchiridion n. 1322.

1) Am Deutlichsten und Schärfsten unseres Wissens hat unter den Moralisten Zech diese Voraussetzung betont, Migne l. c. p. 803. § 155 ff. Gury l. c. n. 870 bringt dieses Moment zur eigentlichen Bedeutung erst bei der Frage, ob es erlaubt sei, auf Grund der Interessen die legale Zinstaxe zu überschreiten; sonst tritt dasselbe bei ihm nicht aus einer ziemlichen Unbestimmtheit heraus.

wenn sie könnten, gar nicht zur Anwendung kommen dürfen, und zwar gerade in denjenigen, in welchen an sich allein die Grundlage zur Begehung des eigentlichen Wucherverbrechens vorhanden wäre? Wir haben somit zwei Principien vor uns, die sich wenigstens in der Weise widerstreiten, daß das zweite da nicht zur Anwendung gelangen kann, wo das erste schon praktisch ist. Aber was ist von einer Theorie zu halten, die sich selbst eine solche Schranke stellen muß, die, wenn jene der sittlichen Wahrheit vollkommen conform wäre, nicht als besondere Bestimmung dem Ganzen äußerlich hinzugefügt werden, sondern aus den allgemeinen Principien sich von selbst ergeben müßte? Geben wir nun den ersten Satz, daß der Noth gegenüber im Allgemeinen die Zinstitel zurücktreten müssen, als vollkommen richtig zu, welches ist bei der heutigen Culturlage der einzige vernünftige und nicht etwa bloß durch positive Voraussetzungen bestimmte Grund, der sich für den andern anführen ließe, daß ein angemessener Gewinnbezug aus einem Productivdarlehen nur kraft eines besonderen Rechtstitels zu erheben, dagegen in Abwesenheit eines solchen an sich so viel als Wucher und sündhaft sei?

In der oben angeführten Stelle aus der Encyklika des P. Benedict XIV. haben wir, um noch diesen Punkt zu berühren, bezüglich der rechtlichen Entwicklung der Wucherfrage unstreitig ein höchst bedeutsames Symptom vor uns. Die bei der älteren Cultur begründete Theorie langt hier bei einer Spitze an, durch die sie nothwendig zu einem Umschlag oder vielmehr zu einer tieferen Begründung des in Frage stehenden ethischen Verhältnisses veranlaßt werden muß; sie anerkennt hier ihre relative Unmacht, indem sie es für möglich erklärt, daß dasjenige, was von dem formalen, in dieser Frage auch kirchlich adoptirten Rechtsstandpunkt aus als zulässig erscheint, vor der Stimme des Gewissens allenfalls keine Legitimation finde. Die strenge und umsichtige Prüfung über die Zulässigkeit eines Zinsvertrages, zu welcher das erwähnte Rundschreiben auffordert, ist nur unter der Voraussetzung völlig erklärlich, daß der legale Maßstab der Theorie der Zinstitel, die zunächst nur die Interessen des Darleihers ins Auge faßt, an sich noch keine Bürgschaft für die Richtigkeit und Vollkommenheit des sitt-

lichen Urtheils gebe, sondern daß zu diesem Behufe noch besonders die Lage (circumstantiae) des Borgers zu berücksichtigen sei.

Die Ausstellungen, die wir bisher im Namen der Moral an der Theorie der Zinstitel machen zu müssen glaubten, bezogen sich nur auf das lucrum cessans und damnum emergens. Wir haben nun auch noch den titulus periculi sortis zu prüfen, mit dem es kaum besser bestellt sein dürfte. Nehmen wir denselben in ähnlicher Weise, wie es bei den andern Titeln geschah, in der vollen Bedeutung, die das Wort zuläßt, und machen wir ihn nicht zum Voraus beinahe illusorisch durch die Beifügung, daß er gegenüber den Armen keine Rechtskraft besitze, so können wir schwerlich verkennen, daß durch ihn im Grunde genommen die Reichen von der Zinspflicht entbunden würden, da bei ihnen wegen der ihnen möglichen hypothekarischen Versicherung die Gefahr eines wirklichen Capitalverlustes meist wegfiele, während dagegen die Armen mit um so höheren Zinsen gedrückt werden dürften, je dürftiger sie sind und je geringer ihr Besitzstand ist, da zur Größe der in was immer bestehenden Habe das fragliche Risico in umgekehrtem Verhältniß steht. Wir wollen damit auch diesem Titel keineswegs allen Werth streitig machen, da uns ja nicht unbekannt ist, daß in ihm überhaupt ein begründetes Moment der Rechtmäßigkeit des Zinses liegt; aber darauf glauben wir hinweisen zu sollen, was die Folge einer so ausschließlichen Anwendung desselben sein würde, wie sie dem Geiste der von uns bekämpften Theorie entspräche, und wie diese unter Umständen folgerichtig zu dem führen würde, was doch keineswegs bezweckt sein kann, zur Bedrückung der Armen und zur Ausbeutung der Nothlage des Nächsten, mit andern Worten zum Wucher. Wir wissen nun wohl, daß man den Unterschied von Arm und Reich aus dem Bereich der Wucherfrage als sittlich gänzlich gleichgiltig hat entfernen wollen [1]). Wir verkennen weder die relative Berechtigung in diesem Verfahren noch behaupten wir, daß mit jener Unterscheidung schon Alles gewonnen sei. Allein wenn es auch nicht klar vorläge, daß

1) Liguori l. c. n. 759. Gousset, Theol. morale t. I. § 823. Benedict XIV. De synodo dioecesana lib. X. c. 4, 10.

die Leugnung jenes Unterschiedes nur durch die zu große Abhängigkeit bedingt war, in die sich die Moral zu dem römischen Rechtsbegriff des Mutuums gestellt hat [1]), so müßte es eben hier zum Bewußtsein kommen, was die Folge davon ist, wenn demselben jede sachliche Bedeutung bestritten wird; denn wenn ein sogenannter Zinstitel an sich in demselben Maße die Reichen und Besitzenden von der Zinspflicht befreit, in welchem er die Armen und Dürftigen damit beschwert, so dürfte es sicherlich erlaubt sein, im Namen der Moral selbst nicht nur an seiner definitiven Brauchbarkeit, sondern auch daran zu zweifeln, ob es möglich ist, in der Wucherfrage so von den individuellen Besonderheiten zu abstrahiren, wie es die ältere Moral gethan hat.

Diese sittlichen Bedenken gegen die Theorie der Zinstitel würden allerdings weniger zutreffen, wenn wir die alte Definition des Wuchers beibehielten: Quidquid sorti accedit, usura est [2]). Allein diese Formel hat für unsere Zeit selbst ihren Werth verloren, da heutzutage in der Regel von der sors eine usura bezogen

1) Um dieses zu erkennen, braucht man nur die Argumentationsweise der älteren Moralisten in dieser Frage genauer zu betrachten. Als unerschütterliches Axiom gilt hier nicht bloß der Satz, daß das Mutuum an sich ein unentgeltlicher Vertrag ist, wogegen Nichts einzuwenden wäre, sondern auch der, daß das Gelddarlehen nur als Mutuum im strengen Sinne angesehen werden könne, und daß somit auf dasselbe alle sittlichen Anforderungen zutreffen, die sich aus diesem Begriff überhaupt ergeben. Diese streng formelle Auffassungsweise erhellt schon aus der besondern Art der Darstellung, der nachdrücklichen und übermäßigen Betonung des formellen Charakters des Mutuums, z. B. praecise ratione mutui, ex ipsomet mutuo, vi mutui ipsius. Wir sagen eine übermäßige Betonung, weil dieselbe bis zu einem Grade getrieben wurde, daß sie nichts Anderes mehr als eine falsche Abstraction war. So, wenn die Moralisten behaupten, der Zins sei auch unerlaubt aus einem Darlehen, das einem Reichen zum wirthschaftlichen gewinnbringenden Umtriebe, somit zur Bereicherung gegeben werde, wenn anders der Darleiher keinen besonderen Rechtstitel in ihrem Sinne habe (Liguori l. c. 759), weil eben das Darlehen ein unentgeltlicher Vertrag sei. Das Doctrinäre in dieser Bestimmung springt in die Augen. Wie aber die zu weit gehende Unterwürfigkeit unter die juristischen Formen noch gefährlichere Folgen nach sich zog, wird in den nächsten Capiteln zur Sprache kommen.

2) c. 3. C. XIV. qu. 3.

wird, ohne daß sie usura im strengen sittlichen Sinne des Wortes wäre. Auch ähnliche andere Definitionen, wie etwa: Usura est lucrum immediate proveniens ex mutuo [1]), haben für uns keine unmittelbare Bedeutung mehr, da das Gelddarlehen allgemein als erträgnißfähig gilt, ohne daß der bezügliche Gewinn als Wucher betrachtet werden könnte. Da überhaupt in Folge der historischen Entwicklung der in die Zinsfrage einschlägigen Momente alle ältere Definitionen des Wuchers leere Formen geworden sind, welche die Idee, als deren adäquater Ausdruck sie ehemals gedient haben, kaum mehr hinreichend erkennen lassen, so müssen wir den Titeln auch die Anerkennung versagen, die ihnen jenen gegenüber zukommt.

Damit dürften wir die Aufgabe, die wir uns am Anfange dieses Capitels stellten, gelöst und erwiesen haben, daß die Theorie der Zinstitel nach den drei Seiten hin, von denen aus wir sie beleuchteten, als mangelhaft und unhaltbar erscheint. Zugleich dürfte unsere Darstellung aber auch gezeigt haben, daß sie meist nur in der Ausschließlichkeit unwahr ist, mit der sie zur Anwendung gebracht werden will, daß dagegen der im Begriff des lucrum cessans, damnum emergens und periculum sortis enthaltene allgemeine Gedanke vollkommene Berechtigung hat. Es handelt sich daher für die Moral jetzt darum, die wahren Momente der Doctrin zu entnehmen und auf Grund derselben eine der gegenwärtigen Cultur entsprechende Lösung der Wucherfrage zu versuchen. Die Moralisten, welche die Rechtskraft der Titel erweiterten, hatten bereits dieses Ziel vor Augen; ihr Verfahren beruht auf dem völlig richtigen Gedanken, daß im Allgemeinen dem Gelde jetzt nicht mehr die Eigenschaft der Sterilität, sondern die der Productivität zukomme, und dieses Moment verschafft ihrem Beweis für die sittliche Zulässigkeit der gegenwärtigen Zinsenpraxis die ihm sonst abgehende Concludenz. Allein dieses selbe Moment ist es auch, das, wie wir schon bemerkten, das Unrechtmäßige des Verfahrens in dem Sinne begründet, in welchem es innerhalb des ganzen Systems zur Anwendung gelangt. Die Voraussetzung, die hier noch gemacht wird, daß das Zinsnehmen im einzelnen Fall noch

1) Liguori l. c. n. 758.

durch einen besonderen Rechtsgrund zu legitimiren und ohne einen solchen an sich unerlaubt sei, hat neben der Anschauung von der Productivität des Geldes keinen Raum mehr. Es fällt daher bei dieser Prämisse die Nothwendigkeit eines Zinstitels *in concreto* weg; denn da jene selbst der allgemeine Rechtsgrund eines Gewinnes aus dem Darlehen ist, so bedarf es zu dessen Rechtfertigung keines besonderen mehr, quia lex fundata in praesumptione generali, wie ein Moralist des vorigen Jahrhunderts in dieser Beziehung sich ausdrückt, non cessat pro casu particulari, licet pro eo non pugnat ratio particularis [1]). —

Im Vorstehenden haben wir unser Urtheil über den Begriff der Unfruchtbarkeit, der zum Theil die Grundlage der Theorie der Zinstitel bildet, bereits ausgesprochen. Die Wichtigkeit der Sache legt uns indessen die Pflicht nahe, noch zu einer eingehenden Analyse desselben zu schreiten, wobei uns der Gang der Untersuchung von selbst zu einer kurzen Erörterung des Verhältnisses von Arbeit und Capital führen wird. Wir sehen uns hiezu um so dringender veranlaßt, da über diese beiden Punkte in neuester Zeit wieder Ansichten geäußert wurden, die uns der Wahrheit nicht ganz zu entsprechen scheinen.

3. Der Begriff der Unfruchtbarkeit im Allgemeinen.

Indem wir bemerken, daß wir bei dieser Untersuchung von dem entgegengesetzten Begriffe ausgehen, fügen wir noch bei, daß die Idee der Unfruchtbarkeit in der alten Moraltheologie als begrifflicher oder absoluter Maßstab zur Erkenntniß des Wuchers zur Anwendung gelangte [2]). Da nämlich die Objecte des Mutuatar-

---

1) Biner, Dissertatio juridica de usuris, s. Migne, Theol. curs. compl. t. XVI. p. 990.

2) Dieses Moment wurde auch in die Definition des Wuchers ausdrücklich aufgenommen: Ea propria est usurarum interpretatio, quando videlicet ex usu rei, *quae non germinat*, nullo labore, nullo sumpto nullove periculo lucrum foetusque conquiri studetur." S. Bulla „Inter multiplices" Leonis X. Denzinger, Enchiridion symbolorum et definitionum n. 623.

vertrages in der Regel dem unmittelbaren Verbrauche dienen und somit in gewissem Sinne sich unfruchtbar erweisen, gelangte man dazu, diesem Momente die genannte Bedeutung beizulegen. Inwiefern es diese beanspruchen kann, ist näherhin der Gegenstand unserer Erörterung.

Das Wort Fruchtbarkeit kann in einem engeren und weiteren Sinn, in eigentlicher und uneigentlicher Bedeutung gebraucht werden. In jener Beziehung wird diese Eigenschaft einem Gegenstande beigelegt, der seine Fruchtbarkeit räumlich, d. h. als Frucht von sich als der fruchtbringenden Sache abzulösen vermag, wie z. B. ein Acker, ein Thier u. dgl. In diesem Sinne ist sie wesentlich gleichbedeutend mit Nutzbarkeit, die nur das allgemeinere und tiefere Moment im Begriffe Fruchtbarkeit ist, und es wird dieses Prädicat jeder Sache zugeschrieben, die sich als den menschlichen Zwecken dienend erweist [1]). Dem positiven Begriffe Fruchtbarkeit steht der negative Unfruchtbarkeit in entsprechender Weise gegenüber. Der letztere kann wie der erstere in eigentlicher und uneigentlicher Bedeutung genommen werden, und es sind nach jener Auffassungsweise alle Dinge als unfruchtbar zu bezeichnen, denen eine Fruchtbarkeit nicht im ersten Sinne zukommt, während als unfruchtbar im uneigentlichen Sinne nur diejenigen gelten würden, die nach keiner Richtung hin nützlich oder nutzbar sind [2]).

Betrachten wir nun die Dinge der Erde unter dem berührten Gesichtspunkte, so müssen wir den letzteren Begriff, die Idee einer schlechthinigen Unfruchtbarkeit unbedingt verwerfen. Es findet sich Nichts in der Welt, das nicht dem Menschen, dem Herrn der Schöpfung zu dienen hätte; indem es aber diese Bestimmung er-

---

1) Hierauf weist bereits Zech hin: „Nonnumquam res frugifera stricte sumitur pro ea, ex qua permanente fructus seu commoditas percipitur et *ab ea separari* potest. Nonnumquam rem frugiferam latius sumimus, eam omnem scilicet, occasione cujus emolumentum propria industria percipitur.“ S. Migne, Theol. curs. compl. t. XVI. p. 799.

2) Zech bemerkt zugleich mit Bezugnahme auf die genannte Unterscheidung, daß je nach der vorausgesetzten Art und Weise der Fruchtbarkeit ein und dasselbe Ding fruchtbar und unfruchtbar sein könne.

füllt, zeigt es seine Nutz- und Fruchtbarkeit. Diese Eigenschaft geht den Dingen nicht etwa aus dem Grunde ab, daß sie in der Erfüllung ihres Zweckes in ihrer sinnlich wahrnehmbaren Existenz vernichtet werden. Einige Güter sind nun eben einmal so beschaffen, daß sie ihre Fruchtbarkeit nur durch eine Art Selbstzerstörung bewähren können [1]), oder daß, wie man auch zu sagen pflegt, ihr Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht. Es sind dieß die sogenannten Consumtibilien. Allein diese bestimmte Art und Weise, in der sie sich nutz- und fruchtbar erweisen, hebt ihre Nutzbarkeit überhaupt noch nicht auf [2]). Denn wenn auch die Speisen, die der Mensch zu sich nimmt, äußerlich zunächst verschwinden und so eine gewisse Unfruchtbarkeit an den Tag legen, so kann von letzterer doch nicht in jedem Sinne die Rede sein; die verschiedenen unter dem Begriffe Nahrungsmittel zusammengefaßten Consumtibilien dienen ja dazu, den menschlichen Organismus zu erhalten, die stets entschwindenden Lebens- und Arbeitskräfte immer aufs Neue wiederherzustellen und so einem großen Theile der Menschheit das Gut zu bewahren, das sein einziges Capital und das einzige Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, das sein einziger Reichthum und der Grund seiner Existenz ist. Wenn wir den Grad des Werthes und der Nutzbarkeit eines Gutes nach dem Grade der Nähe bestimmen, in welchem es zur Erhaltung des Menschenwesens steht, — und eine

1) Périn sagt vom Capital überhaupt: Dans tous les cas, le capital est destiné à être *consommé*, mais consommé *reproductivement*; c'est-à-dire qu'en même temps que le travail détruit le capital, il le remplace par toutes les diverses richesses qui seront le résultat de son oeuvre. De période à période le capital sera toujours en même temps consommé et reproduit; il se perpétuera par la consommation même, qui est la condition de tout travail producteur." De la richesse dans les sociétés chrétiennes. Bd. I. S. 186.

2) Unter den früheren Moralisten macht insbesondere Barth auf diesen Punkt aufmerksam. „Sicut lignum pomiferum facit fructum juxta genus suum, cujus semen in semetipso sit, ita res aliae fructificant juxta conditionem *naturae suae*, ager mediante seminatione, domus mediante obligatione civili, pecunia mediante industria hominis." De statuto principis. § 98. S. Migne l. c. p. 1041. In gleichem Sinne unterscheidet Zech l. c. p. 799 von der fecunditas naturalis eine fecunditas civilis und industrialis.

solche Werthbestimmung hat unstreitig ihre tiefe Bedeutung — so können wir sagen, daß diese Consumtibilien die fruchtbarsten Güter sind, da sie zur Erhaltung des höchsten irdischen Gutes, des Lebens, dienen und da die meisten anderen Güter erst dann ihren eigentlichen Zweck erfüllen, wenn sie im Kreislauf ihrer Veränderung auf der Stufe der sog. unfruchtbaren Güter angelangt sind [1]).

Man würde nun freilich die ältere Moraltheologie nicht wenig mißverstehen, wenn man ihr die Idee einer solchen absoluten Unfruchtbarkeit unterschieben wollte. Dieselbe läßt sich nicht einmal da annehmen, wo von ihr das Object des Mutuatarvertrages als eine res omnino sterilis bezeichnet wird; denn diesem schroffen Ausdruck liegt Nichts als der einfache Gedanke zu Grunde, daß einer solchen Sache keine eigene productive Kraft und daher auch kein Antheil an dem mit ihr erzielten Gewinne zukomme. Allein wenn wir sie auch so verstehen, so ist an sich nur eine neue Frage erhoben, die Frage nach dem Verhältniß von Arbeit und Capital, keineswegs aber diejenige gelöst, welche uns im Augenblicke beschäftigt, ob nämlich die Idee der Unfruchtbarkeit eine begriffliche Bedeutung in der Moral beanspruchen könne, wie sie ihr eingeräumt wurde, oder ob, um concret zu sprechen, ein Gewinnbezug aus einem Darlehen schon deßwegen als sittlich unzulässig betrachtet werden könne, weil das Object des letzteren nicht in der Art und Weise eines Grundstückes u. dgl. fruchtbringend ist.

Hinsichtlich des positiven Begriffes der Fruchtbarkeit hat man sonach, wie schon aus den obigen Bemerkungen erhellt, — soweit es sich nicht etwa um eine Worterklärung, sondern um die Bedeutung desselben als Maßstab für das sittliche Urtheil handelt — vor Allem die Vorstellung fern zu halten, daß jene Eigenschaft nur dann in Wahrheit vorhanden sei, wenn sie sich in einer sinnlich wahrnehmbaren Verkörperung darstellt. Diese Annahme wäre ebenso unrichtig, als wenn man von der äußerlichen Destruirung einiger Güter, bei denen dieselbe wesentliches Mittel zu ihrer Nutzbarmachung, d. h. zum Genusse ihres Nutzens ist, auf eine

1) Mit Rücksicht hierauf scheint Vignon zu sagen: „L'idée de la stérilité est inintelligible et frivole.“ A. a. O. S. 49.

Unfruchtbarkeit im strengen Sinne schlöße. Nach jener Vorstellung könnte man ja weder ein Haus, noch einen Wagen, noch ein anderes Arbeitsinstrument, selbst nicht einmal ein Thier, sofern man nur dessen Arbeitskraft in Anschlag bringt, unter die fruchtbaren, d. i. nutzbaren Gegenstände rechnen; denn die Nutzbarkeit der letzteren äußert sich in einer Weise, die von der Art der Fruchtbarkeit eines Ackers und ähnlicher Güter so sehr verschieden ist, daß die Sprache zur Bezeichnung derselben verschiedene Wörter geschaffen hat. Da es aber sittlich zulässig ist, sich für das Leihen oder Vermiethen eines Wagens und entsprechender ähnlicher Dinge einen Gewinn auszubedingen, obwohl hier eine Fruchtbarkeit in dem engeren (sinnlichen) Sinne des Wortes nicht hervortritt — und die ältere Moral hat dieses immer anerkannt, indem sie diese Gegenstände unter dem Gesichtspunkte eines anderen (entgeltlichen) Vertrages betrachtete — so folgt nothwendig, daß der äußerlich gefaßte Gesichtspunkt der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit eines Gegenstandes zur Bestimmung der Moralität eines Rechtsgeschäftes ungeeignet oder ungenügend ist; er ist einerseits zu eng, weil nach ihm streng genommen auch der Bezug eines Miethzinses aus gewissen Objecten unzulässig wäre; andererseits ist er aber zu weit, weil der allgemeineren Bedeutung des Wortes gemäß jedes bezügliche Rechtsgeschäft als sittlich erlaubt erscheinen müßte, da jeder einem Anderen gegebene Gegenstand sich als fruchtbar im weiteren Sinne, d. h. als nutzbar erweist. Sollte der fragliche Gesichtspunkt als *begrifflicher* Maßstab für die Erkenntniß der sittlichen Beschaffenheit einer Handlung aufzustellen sein, so müßte er auch nothwendig *nach allen Seiten hin* und ungeachtet der etwaigen Verschiedenheit einer äußerlichen Vertragsform beigezogen werden können. Stellt sich dieses als eine Unmöglichkeit heraus, weil sonst eine Reihe bisher unbeanstandeter Rechtsgeschäfte mit dem Prädicate „wucherisch" belegt werden müßte, so ist das eben ein Beweis, daß jene Ausdrücke nicht den Werth eines *Begriffes*, sondern nur die Bedeutung einer Vorstellung haben. Ist dem aber so, so ist die Idee der Unfruchtbarkeit unmöglich die Grundlage eines stringenten Beweises, weil eine solche nur in dem Begriffe zu finden ist, und es kann über einen Vertrag noch kein sicheres sittliches

Urtheil mit Rücksicht darauf gefällt werden, daß dem Objecte desselben äußerlich betrachtet die fragliche Eigenschaft zukommt [1]).

Wenn wir indessen dieser Auffassungsweise den Werth einer schlechthinigen Giltigkeit absprechen, so wollen wir ihre Bedeutung bei gewissen Culturverhältnissen keineswegs in Abrede ziehen. Wie man leicht sieht, gehört dieselbe überhaupt einer niedrigeren Stufe der Erkenntniß in wirthschaftlichen Dingen an. Die Entwicklung des Rechtslebens, in welchem man im Anfang von wesentlich gleichen Principien ausging, bietet hiezu die schlagendsten Analogieen. Alles ursprüngliche Denken der Individuen und Völker ist ein sinnliches, nur die äußere Erscheinung erfassendes, und nur allmählig befreit sich der Geist von dieser Aeußerlichkeit, wenn er sich durch den Widerspruch der von der Oberfläche der Erscheinung abgezogenen Vorstellungen zu einer höheren Vermittlung derselben und zu einer tieferen und innerlicheren Erkenntniß angetrieben fühlt. Daß jene Betrachtungsweise überhaupt möglich war, zeugt für ihre relative Conformität mit den Interessen des Lebens in einer bestimmten Periode, da im entgegengesetzten Falle die letzteren nothwendig — so weit sie nicht etwa zunächst auf einem anderen Wege Befriedigung finden konnten — auf einen höheren Standpunkt der Auffassung hingedrängt hätten; daß sie insbesondere während des Mittelalters und selbst nachher noch sich erhalten hat, erklärt sich ebensowohl aus dem wirthschaftlichen Grunde, daß während jener Periode lange Zeit nur der Productivfactor eine namhafte Bedeutung hatte, der seine Fruchtbarkeit in der genannten äußerlichen und greifbaren Weise an den Tag legt, nämlich die Natur, als aus dem Charakter des kirchlichen und deutschen Rechts mit seiner Fülle von Distinctionen, mit welcher im Allgemeinen dasselbe Ziel

1) Barth bemerkt in dieser Beziehung gegen Concina: „Quaero: vel triticum est sterile vel fecundum? si dicas esse sterile, ridebunt te omnes agricolae. Si dicas esse fecundum, ergo etiam in mutuo triticum pariet fructum, quod utpote usurarium non concedes. Vide igitur ineptissime fieri argumentationes captiosas ex propositionibus generalibus, quae in uno sensu possunt esse verae, in altero falsae.“ De statuto principis, § 98. S. Migne, Theol. curs. compl. t. XVI. p. 1041.

erreicht werden konnte, das wir heutzutage durch Subsumtion verschiedener Erscheinungen unter höhere und umfassendere Begriffe erstreben. Seitdem aber nicht bloß die veränderte Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens den bezüglichen Standpunkt indicirt und gefordert, sondern auch die Wissenschaft die fraglichen Vorstellungen tiefer begründet, und zu Begriffen erhoben hat, würde die Moral mit einem starren Festhalten an einer überholten Anschauungsweise hinter ihrer hohen Aufgabe zurückbleiben.

Mit dem Hinweis auf gewisse Distinctionen des Rechtes und der Moral haben wir zugleich den Grund angedeutet, warum der Begriff der Unfruchtbarkeit, obwohl er an sich ungeeignet ist, als eigentlicher Prüfstein der Moralität zu dienen, gleichwohl geraume Zeit hindurch in letzterer Eigenschaft angewendet werden konnte. In der genannten Weise kam dieser Begriff nur zur Anwendung innerhalb des Mutuavertrages, weßwegen auch nur dessen Objecte, die sogenannten res consumendae, als unfruchtbar in dem Sinne betrachtet wurden, daß diese Eigenschaft zugleich als sittlicher Grademesser dienen mußte; hievon geschieden waren die Objecte anderer Verträge, wie die der Miethe, die als res fruendae und utendae bezeichnet wurden [1]). Wenn nun aber die res utendae in dem Sinne von „non germinantes“ ebenso wie die res consumendae unfruchtbar sind und wenn deßungeachtet bei ihnen eine Vergütung für die Gebrauchsüberlassung gefordert werden darf, während dieses bei den letzteren unzulässig sein soll, so ist klar, daß die sinnlich gedachte Unfruchtbarkeit als solche nicht der tiefere Grund der Unentgeltlichkeit des Darlehensvertrages sein kann, sondern daß dieser anderswo zu suchen ist. Unseres Erachtens liegt derselbe in der mit dem Mutuum in der Regel concurrirenden Umständen, wornach hier der Borger nicht nur meist in der Noth sich befindet, sondern

1) Der Miethvertrag wurde von den Moralisten auf folgende Weise definirt: Locatio et conductio est contractus, quo quis personam vel rem aliquam mobilem vel immobilem alteri ad tempus utendam vel fruendam concedit certo pretio aut mercede seu pensione constituta. *Utenda* conceduntur v. g. elocata domus, equus, servus etc; *fruenda* conceduntur elocatae vaccae, caprae, fundus, pomarium etc. Liguori l. c. n. 857.

auch ein Darlehen nur zu dem Zwecke begehrt, seine dringenden Bedürfnisse zu befriedigen, so daß also das persönliche Befinden des Handelnden und der specifische Zweck der Handlung die Unentgeltlichkeit des Vertrages begründet, nicht aber der äußerliche Umstand, daß das fragliche Object als ein unfruchtbares erscheint. Diese Voraussetzungen können nun allerdings auch für den Miethvertrag zutreffen, so daß auch hier ein Wucherfall zum Vorschein käme, wenn auf sie hin eine Preissteigerung und ein Mißbrauch der Noth stattfände. Wir gehen dieser Folgerung nicht aus dem Wege, weil es unseres Erachtens unzulässig ist, den Umfang des Wuchers auf den Darlehensvertrag zu beschränken. Dagegen wird auch die Annahme nicht unrichtig sein, daß die Objecte des Miethvertrages zunächst weniger einem consumtiven als productiven Zwecke dienen, weßhalb es von hier aus gerechtfertigt ist, diesen Contract zu den entgeltlichen zu rechnen. Darauf weist schon der von Alters her eingebürgerte Sprachgebrauch hin, nach welchem nur die Objecte des Mutuarvertrages als consumtible, d. h. zur Verzehrung bestimmte, die Objecte der anderen Verträge als zu anderen Zwecken dienende Dinge bezeichnet werden; oder genauer gesprochen, die Thatsache bezeugt uns dieses, daß das Rechtsbewußtsein bei den hervorragendsten Völkern das Leihen von eigentlichen Consumtibilien zu einem an sich unentgeltlichen, dagegen das Leihen von anderen Gegenständen zu einem an sich entgeltlichen Vertrag stempelte.

Wir kommen somit auf die ökonomische Zweckbeziehung als den hauptsächlichsten Maßstab der Moralität zurück. Daß dieser Gesichtspunkt selbst der älteren Moral nicht fremd ist, erhellt genugsam aus der angeführten üblichen Unterscheidung zwischen res consumendae einerseits und res utendae und fruendae anderseits, die im Wesentlichen mit der Unterscheidung zwischen productiven und consumtiven Wirthschaftszwecken zusammenfällt. Daß derselbe für unsere Zwecke überhaupt eine höhere Bedeutung hat, als die Unterscheidung zwischen Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit, glauben wir durch die Prüfung dieser Begriffe gezeigt zu haben. Da indeß auch dieser letztere Gesichtspunkt keineswegs durchgängig unrichtig ist, wie schon die nahe Beziehung zeigt, in der die Begriffe Fruchtbarkeit und Productivität zu einander stehen, da

er es vielmehr nur in seiner sinnlichen Fassung ist, so ergibt sich zunächst nur die Aufgabe, ihn von seinen unwesentlichen Bestandtheilen zu befreien und dadurch die allgemeine in ihm enthaltene Wahrheit zur Geltung zu bringen.

4. Arbeit und Capital.

Man hat geglaubt, die Hypothese von der Unfruchtbarkeit durch die Bemerkung stützen zu können, daß einzelne Güter behufs ihrer Nutzbarmachung die menschliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, während dieses bei anderen nicht der Fall sei, daß somit der scheinbar aus jenen (die ja im Grunde genommen sich als unfruchtbar darstellen) entspringende Nutzen und Gewinn nicht ihnen selbst, sondern ausschließlich der zu ihnen in Beziehung stehenden Arbeit zuzuschreiben sei [1]). Dieß führt uns auf die Erörterung des Verhältnisses von Arbeit und Capital, wobei uns aber nach dem ganzen Zweck unserer Untersuchung nur die allgemeine Beziehung dieser beiden Factoren zu dem durch sie gesetzten Resultate, nicht aber die gegenwärtig herrschende Streitfrage über den Antheil der Arbeit an dem Capitalgewinn beschäftigt [2]).

Wir gehen hierbei von dem unbestreitbaren Satze aus, daß

---

1) Liguori, l. c. n. 759. „(Ratio certa est, quia) lucrum quod recipitur ex pecunia, totum oritur non ex ipsa pecunia, quae, cum *omnino sterilis* sit, fructum parere haud potest, sed oritur ex *mera industria* hominum: nec pro eo, quod mea pecunia *alteri proderit* ob suam industriam, possum ego ultra sortem ab eo exigere; pariter ac si vendo rem, quae emtori valde utilis erit propter industriam suam, non possum propter hoc aliquid recipere ultra justum rei pretium." — Scavini, Theolog. mor. t. II. p. 309 sagt in dieser Beziehung noch in jüngster Zeit ausdrücklich: „Lucram quodcunque ex pecunia proveniens totum oritur ex *mera industria* hominum et non ex natura pecuniae ipsius," das ja an sich omnino sterilis ist.

2) Der Unterschied besteht hier im Wesentlichen darin, daß die Moralisten dem Darlehenscapital gar keinen Antheil an dem mittelst desselben erzielten Gewinne zuerkennen, während dagegen einzelne Nationalökonomen gegen das in der Gegenwart bestehende Verhältniß ankämpfen, wonach die Arbeit lediglich auf ihren Lohn beschränkt ist, dagegen der durch sie in Verbindung mit dem Capital erzielte Gewinn nur dem letzteren zufällt.

der Mensch ohne seine Zuthat und ohne Anwendung seiner Kräfte kein Gut als eigen besitzt und daß sich ohne jene für ihn kein Ding als fruchtbar erweist, bestände diese Handlung selbst auch nur in dem Act der Aneignung der betreffenden Objecte, wie es z. B. bei den sogenannten freien Gütern der Fall ist, bei der Luft, meist auch bei dem Wasser u. s. w. Dem Menschen ist von Gott die Herrschaft über die Erde übertragen; allein diese Herrschaft soll keine müßige sein, sondern im Schweiße des Angesichts ausgeübt werden. Die ganze sichtbare Schöpfung ist ihm zu Füßen gelegt; aber sie bringt ihm Frucht und Nutzen nur unter der Bedingung, daß er in Anwendung seiner Kräfte seine Herrschaft über sie bethätigt; nur so wird er in Wahrheit ihr Herr, ohne diese Arbeit wäre er ihr Sklave. Das ist ein Grundgesetz seines Lebens. Selbst die Luft, die den ganzen Erdball umgibt, erweist sich ihm nur unter der Bedingung als fruchtbar, daß er in Einathmung derselben seine Kräfte bethätigt. Von dem Wasser, das er so reichlich vorfindet, hat er nur dann den entsprechenden Nutzen, wenn er sich die Mühe gibt, sich dasselbe anzueignen. Will er ein Thier sich in der gebührenden Weise nutzbar machen, so muß er in der mannigfaltigsten Weise seine Kraft anstrengen, um dasselbe zu erhalten und zu seinem Zwecke zu leiten. Erwartet man von Grund und Boden — um noch dieses Gut anzuführen, das man in unserer Frage nebst den Thieren den nicht durch sich selbst, unabhängig von der Arbeit des Menschen, fruchtbaren und daher an sich unfruchtbaren Gütern entgegenzusetzen pflegte — einen angemessenen Nutzen, so darf er nicht einmal hier seinen Händen Ruhe gönnen. Es ist nicht bloß der Grad der Fruchtbarkeit der Erde im Allgemeinen von dem Maße der Arbeit abhängig, das auf sie verwendet wird, sondern es würde sich auch diese Fruchtbarkeit bei einem andauernden Mangel an Bearbeitung des Bodens nach und nach verlieren. Die Geschichte bestätigt uns dieses; mit den arbeitsamen Händen — indem wir hier von etwaigen anderen Ursachen absehen — schwand auch die Fruchtbarkeit aus ganzen Länderstrichen und traten wüste Steppen an die Stelle grüner Fluren. Daher konnte es als eine einfache Wahrheit bezeichnet werden, daß sich eine wahre und vollkommene Fruchtbarkeit der Erde nur da zeigt,

wo die Arbeit der Menschen ihre Spuren zurückgelassen, daß dagegen dort der Boden der Unfruchtbarkeit verfällt, wo der Mensch seinen Fuß nicht mehr hinsetzt [1]).

Dieß ist im Allgemeinen das Verhältniß der menschlichen Arbeit zu der Gesammtheit der menschlichen Güter, soweit es sich um die Productivität derselben handelt. Gelangen wir nun durch eine umfassendere Betrachtung zu dem Satze, daß die letzteren ohne Ausnahme behufs ihrer Fruchtbarkeit die menschliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, so wird es gewiß unstatthaft sein, in diesem Umstande für einzelne, bei welchen er sich etwa in einem stärkeren Grade bemerklich macht, ein Anzeichen der Unfruchtbarkeit zu erblicken. Im Grunde müßte man von demselben Standpunkte aus, der bei diesem Urtheil eingenommen wird, auf die Unfruchtbarkeit aller Güter schließen.

In diese das Verhältniß von Arbeit und Capital betreffende Frage lief in den späteren moraltheologischen Darstellungen die Hypothese von der Unfruchtbarkeit in der Regel aus. Ward man im Hinblick auf die Erfahrung zu dem Eingeständniß genöthigt, daß ein sonst für unfruchtbar gehaltenes Gut in einzelnen oder mehreren Fällen sich productiv erweise, so machte man alsbald wieder die Einwendung, daß der Gewinn keineswegs aus jenem sinnlich wahrnehmbaren Objecte, sondern lediglich aus der auf dasselbe gerichteten Arbeit entspringe, da ja jenes an sich unfruchtbar sei. Allein die Berufung auf die behauptete Unfruchtbarkeit des bezüglichen Gegenstandes führt hier nicht zu dem gewünschten Ziel, da sie Nichts als die reine Negation der Voraussetzung ist, in der eine — wie auch immer sich verwirklichende — Productivität

---

1) P. Félix in seiner zweiten Conferenz des Jahres 1866: L'économie antichrétienne devant la famille. Der gefeierte Redner gibt dort „la part faite à la poësie“ folgende Citation: „Ramassez au hasard la poussière du chemin; passez-la, si vous pouvez, au crible de l'esprit, vous n'y trouverez pas un grain, pas un atome, pas une particule d'atome, qui ne soit une fibre de l'homme, une larme, une sueur de son travail. Oui, dans cette perpétuelle chimie des siècles qui mêle et change les hommes et les choses, chaque motte de terre, chaque goutte de sève est trempée de la substance humaine.“

desselben zugegeben wird. Dieselbe wäre nur bei dem Nachweis von Belang, daß „die reine menschliche Thätigkeit“ auch *ohne* jenes (durch ein Darlehen erworbene) Object zu dem gleichen Gewinne gelangen würde, ein Nachweis, der indeß wohl schwerlich zu erbringen sein wird, da die Nothwendigkeit eines Capitals als des materiellen Substrates der menschlichen Thätigkeit über allen Zweifel erhaben ist. Denn das ist ja gerade das Charakteristische der menschlichen Arbeit im Unterschiede vom göttlichen Schaffen, daß jene nie rein aus sich allein, sondern nur unter der angegebenen Voraussetzung Etwas hervorzubringen vermag, während dieses reine Actualität ist. Capital und Arbeit bedingen sich gegenseitig für das menschliche Thun; das eine Moment ist nur unter der Voraussetzung productiv, daß das andere sich mit ihm verbindet und befruchtend auf dasselbe einwirkt [1]). Steht daher die Frage so, wie wir sie oben mit Bezugnahme auf die ältere Moraltheologie formulirt haben, und wird zugegeben, daß ein wenn auch sonst als unfruchtbar geltender Gegenstand zu einem Gewinn beiträgt, so kann ihm als Capital ein entsprechender Antheil an dem letzteren mit keinem stichhaltigen Grunde bestritten werden. Denn die Voraussetzung der Capitalfähigkeit eines Gutes involvirt die Berechtigung zur Theilnahme am Gewinn [2]).

---

1) Vollkommen wahr ist, was in dieser Beziehung *Périn* sagt: „La puissance productive du capital, ne peut jamais être considérée que relativement à la puissance productive du travail. Ce sont deux choses qui ne se séparent pas; capital et travail vont toujours ensemble. Si le capital produit, c'est parce qu'il est mis en oeuvre par le travail; si le travail produit, c'est parce que le capital lui fournit les avances nécessaires à toute production.“ Revue d'économie chrétienne S. 17. Vgl. auch De la richesse etc. Bd. I. S. 184.

2) Wir erlauben uns hier auf eine Analogie im Gebiete der Dogmatik hinzuweisen. Dort findet man die Lehre, die einerseits die guten Werke in gewisser Weise als nothwendig erklärt und doch anderseits jegliche *causale* Beziehung derselben zu einer einstigen Vergeltung leugnet, als widerspruchsvoll und unwahr. In denselben Widerspruch verwickelt man sich hier in der Moral. Man *setzt* ein Object als nothwendig zur Erzielung eines Gewinnes *voraus* und spricht ihm doch wieder jede effective Beziehung zum letzteren ab. Der „sola fides“ steht die „mera industria“ gegenüber.

An sich aber wurde dieses Verhältniß von den Moralisten nicht nur nicht durchweg bestritten, sondern sogar in einzelnen Fällen sei es explicite sei es implicite bejaht. Denn der Societätsvertrag, der niemals einer Beanstandung unterlag, beruht wesentlich auf demselben, wie theils stillschweigend vorausgesetzt, theils ausdrücklich ausgesprochen wurde [1]), und nur unter dieser Voraussetzung kommt auch hier dem Capital ein Antheil an dem Gewinn zu. Es wurde vielmehr nur in einem ganz bestimmten Bereiche in Abrede gezogen, nämlich innerhalb des Mutuatarvertrages, als welcher auch das Gelddarlehen angesehen wurde. Worin diese zunächst befremdende Erscheinung ihren Grund hat, ist leicht zu begreifen: sie ist bedingt durch das Streben, den formellen Charakter jenes Rechtsbegriffes um jeden Preis aufrecht zu erhalten, was aber im Falle des Productivdarlehens nur dadurch zu erreichen war, daß die effective Beziehung des Capitals zu einem mittelst desselben erzielten Gewinne geleugnet und letzterer als das reine Resultat der menschlichen Arbeit ausgegeben wurde [2]). Dieses Streben führte auch

---

1) Zech sagt in dieser Beziehung ganz deutlich: „Steriles saepe essent unius labores, nisi irrigarentur alienis pecuniis; steriles pecuniae, nisi fecundarentur aliena industria. Nemo se hoc contractu, quo lucri partem cedere jubetur socio, facile implicaret, nisi quaestum uberiorem ex eo se obtenturum speraret.“ l. c. p. 905. § 86. In Betreff des Resultates des Zusammenwirkens beider Factoren bemerkt er p. 888 § 25: Lucri communio ad eum pro rata pertinet qui pecuniam junxit alienae industriae.“ S. Liguori l. c. n. 904.

2) Daß es sich so verhält, dürfte zur Genüge aus folgender Stelle hervorgehen: „Fructus, qui occasione pecuniae ex industria humana percipiuntur, nequaquam ad mutuantem pertinent; nam ipsum quidem mutuationis officium, quod praestat mutuans utpote gratuitum, non potest parere obligationem aliquid ultra sortem reddendi; industria vero, qua translato pecuniae dominio mutuatarius emolumentum subsidio ejusdem pecuniae percipit, non fructificat mutuanti, sed soli mutuatario, sicut vinum, quod ex meis uvis propria mea industria expressi, ad te pertinere non potest nisi alius subsit legitimus titulus; talis enim titulus, excepto mutuationis officio, quod omne pretium respuit, et excepto pecuniae usu, qui soli mutuatario fructificare debet, intervenire non ponitur consequenter.“ Zech l. c. p. 800. Weitere Belege für diese Behauptung werden wir im nächsten Capitel bringen.

dazu, daß das Darlehens- und Verkaufs-Geschäft auf die gleiche Linie gestellt und ein Gewinn aus jenem ebenso als ungerechtfertigt betrachtet wurde, wie es unerlaubt wäre, aus diesem nach seinem Abschluß noch einen Gewinn auf den Grund hin zu fordern, daß das Object desselben dem Käufer einen Nutzen verschafft [1]). So gelang es allerdings, die Unentgeltlichkeit des Productivdarlehens zu retten, dagegen ergab sich nicht nur ein Verstoß gegen eine ökonomische Wahrheit, sondern auch ein Verstoß gegen die Logik, sofern eine und dieselbe Sache hier negirt und dort ponirt wurde; ein Widerspruch, der bald verdeckter bald offener hervortrat, aber in der ganzen älteren Moraltheologie permanent ist, soweit sie die zwei Zwecke zugleich erreichen zu können glaubt, dem (Geld-) Darlehen eine productive Zweckbstimmung zu geben, und gleichwohl seine Entgeltlichkeit zu leugnen. Wird die Sache so dargestellt, dann liegt zwischen dem wirthschaftlichen Inhalte des Tausches und der rechtlichen Form des Vertrages ein bleibender Widerspruch, wenn dieser nicht als ein entgeltlicher anerkannt wird.

Damit haben wir den Punkt namhaft gemacht, an dem die neuerdings ausgesprochene Ansicht Moy's leidet. Von den beiden von ihm angeführten Fällen eines Productivdarlehens soll nur in dem einen ein Zinsenbezug erlaubt sein, weil hier das Darlehen das Mittel zum Erwerb einer „fruchtbringenden Sache" sei und demselben somit offenbar ein Antheil an den Früchten desselben gebühre, wogegen in dem anderen Falle ein solcher sittlich unstatthaft sein soll, weil es hier nicht das geliehene Geld, auch nicht die an dessen Stelle tretende Waare, sondern lediglich das Geschick und die Thätigkeit des Darlehennehmers sei, was einen Gewinn einbringe, und dieser Gewinn offenbar nur seinem Urheber gebühre [2]). Eine Kritik dieser Anschauung ist schon in der oben gegebenen Darstellung des Verhältnisses von Arbeit und Capital enthalten.

5. Die Unfruchtbarkeit des Geldes im Besonderen.

Indem wir uns von der Untersuchung allgemeinerer Begriffe

1) Liguori l. c. p. 759. Zech l. c. p. 800.

2) Das Recht außerhalb der Volksabstimmung. S. 57. Vgl. oben S. 30. Diese Ansicht wurde auch sonst bisweilen in neuerer Zeit vorgetragen; allein

zu der besonderen über das Wesen des Geldes wenden, haben wir vor Allem die wirthschaftliche Bedeutung desselben auseinander zu setzen und dadurch die im zweiten Abschnitte hierüber gemachten kurzen Bemerkungen zu ergänzen.

Das Geld kommt in einer doppelten Beziehung [1]) in Betracht; einmal als Werthgegenstand oder Waare an sich, sodann als Repräsentant aller Güter. In der letzteren Eigenschaft besteht seine eigentliche Bestimmung, die wir mit dem Ausdrucke, daß es allgemeines Tauschmittel ist, noch näher erklären. Indeß ist auch die erstere Eigenschaft für dasselbe unerläßlich nothwendig, wenn es seinen Hauptzwecken in vollkommener Weise entsprechen soll. Das Geld ist nur dann, wenn es nicht bloß Nenner, sondern zugleich auch Träger eines Werthes und somit Werthgegenstand oder Waare ist, ein wahres und vollkommenes Tauschmittel; würde sein Werthcharakter beeinträchtigt und sein Realwerth unter seinen Nennwerth herabgedrückt, so würde es dem Endzweck der Tauschvermittlung nur in mehr oder minder unvollkommener Weise dienen [2]).

Das dem Begriff Fruchtbarkeit zu Grunde liegende allgemeine Moment der Nutzbarkeit trifft nun auch auf das Geld zu, und zwar zunächst nach der ersten Eigenschaft desselben, die wir angaben, sofern es ein Gut oder eine Waare an sich ist. Da indeß diese Nutzbarkeit weniger für die Privat- als die allgemeine Wirthschaft oder für die erstere doch nur so weit von Bedeutung ist, als die Wirkung auf das Ganze auch den Theil berührt, so ist sie für die Zinsfrage von keinem entscheidenden Belang. Aber immerhin dürfte wohl die Anwendung des Ausdruckes Unfruchtbarkeit auf das Geld schon mit Rücksicht hierauf als ungeeignet

---

sie ist unmöglich haltbar. Vgl. Glaser, Die Erhebung des Arbeiterstandes zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit. S. 66.

1) Hierauf weist abgesehen von mehreren Theologen aus dem 15. Jahrhundert namentlich auch Scaccia hin in seinem Tractatus de commerciis p. 144. num. 61.

2) Der Bestand von Papiergeld, das allerdings an und für sich selbst nicht den angezeigten Werth hat, beweist natürlich Nichts hiegegen; die Uebereinstimmung zwischen Nenn- und Realwerth wird hier durch die reale Hinterlage hergestellt, mit der dieses Tauschmittel in seiner Brauchbarkeit

bezeichnet werden, weil ja der Nutzen des Geldes für die Weltwirthschaft beinahe unermeßlich ist.

Ein um so größeres Gewicht wirft aber hier die andere Eigenschaft des Geldes, nach der es allgemeines Tauschmittel ist, in die Wagschale. Als solches ist es nicht einfach eine Waare wie jeder andere Werthgegenstand, sondern, da in ihm aller qualitative Unterschied der Waaren ausgelöscht ist [1]), eine Waare von ganz besonderem Charakter. Es ist „eine Waare, die alle anderen Waaren kauft; besitzt man Geld, so besitzt man einen reellen Werth, den jedermann anzunehmen bereit ist, und mittelst dessen man durch Tausch jede Art von Gegenständen erwerben kann. Dieß ist die besondere Eigenschaft des Geldes; es ist nicht dieser oder jener Reichthum, sondern der Reichthum in seiner ganzen Ausdehnung" [2]). Daß dieser Gesichtspunkt für unsere Frage die größte Tragweite hat, bedarf kaum einer Bemerkung. Da das Geld allgemeines Tauschmittel ist, so kann es an die Stelle der verschiedenartigsten Gegenstände treten, weßhalb diese in Betreff der Fruchtbarkeit ebenso wie das Geld selbst in Betracht kommen. Die Erwerbung anderer Güter durch das Geld, für die in unserer Zeit keine gesetzlichen Schranken mehr bestehen, ist aber nicht bloß möglich; in derselben besteht sogar die Bestimmung, zu der es geschaffen wurde. Als Tauschmittel erreicht es seinen Zweck nur im Tausche, d. h. in der durch seine Dahingabe ausgeführten Erwerbung eines Gegenstandes; es befindet sich gleichsam zwischen den einzelnen Gütern in einer fortwährenden oscillirenden Bewegung, bis es endlich in einem bestimmten Objecte zur Ruhe kommt.

Hieraus dürfte die Unmöglichkeit in unwidersprechlicher Weise hervorgehen, das Geld zu den unfruchtbaren Gütern zu zählen. Man könnte dieß nur unter der Bedingung thun, daß man zugleich die mannigfaltigen anderen Güter, deren

---

steht und fällt. S. Roscher Nationalökonomie. § 123. Schäffle Nationalökonomie. S. 150 ff.

1) Vgl. Marx, Das Capital. S. 93.

2) Périn, Revue d'économie chrétienne. t. VIII. p. 23. „Qualitativ oder seiner Form nach ist das Geld schrankenlos; d. h. allgemeiner

Erwerbung wenigstens in allen Fällen der mögliche Zweck der Geldverwendung ist, mit demselben Prädicate belegen würde.

Daß dieses nicht etwa leere Theorie ist, sondern der Wirklichkeit völlig entspricht, zeigt überall die Erfahrung: der Capitalzins, der für eine dargeliehene Geldsumme entrichtet wird, mittelst welcher sich der Darlehensempfänger irgend einen nutzbaren Gegenstand erworben hat, entspricht vollkommen dem Miethzins, der unter veränderter Vertragsform an den Vermiether der betreffenden Sache zu entrichten wäre. Hirscher[1]) würdigt diese ökonomische Erscheinung ganz richtig in den Worten: „Das dargeliehene Capital ist nichts Anderes, als ein Acker, Haus u. s. w. in Geld umgesetzt. Ueberlasse ich einem Dritten dasselbe zum Gebrauche, so ist es gerade so viel, als überließe ich ihm meinen Acker“ [2]).

Mit Rücksicht auf diese Ausführung sehen wir uns veranlaßt, die Idee der Unfruchtbarkeit des Geldes ebenso als werthlos für die Zwecke der Moral wie als wesentlich unwahr zu bezeichnen, sei es daß dieselbe förmlich ausgesprochen, sei es daß sie unter

---

Repräsentant des stofflichen Reichthums, weil in jede Waare umsetzbar.“ Marx l. c. p. 94.

1) Die christliche Moral. Bd. III. S. 590. Ebenso sagt schon Scaccia l. c. p. 167: „De pecunia destinata ad emtionem judicatur sicut de illa re, ideoque pecunia destinata ad emtionem praediorum computatur inter immobilia.“ Auch der hl. Thomas würdigt diesen ökonomischen Proceß, indem er einen Geldgewinn nicht aus dem Gelde selbst, sondern aus den mittelst desselben erworbenen Gegenständen entstehen läßt. Opusc. 73 De usuris c. 11.

2) Zur Erklärung der Veränderungen, die in Betreff der Zinsfrage eingetreten sind, hat man die Ansicht ausgesprochen, das Geld sei wegen des Aufschwungs des Verkehrs in unseren Zeiten eine Waare geworden. (Friedhoff, Specielle Moraltheologie S. 211). Aus der vorstehenden Ausführung dürfte erhellen, daß es sich wohl anders verhält. Waare ist das Geld immer gewesen, da diese Eigenschaft in seiner Natur und Bestimmung liegt; Geld ohne den Charakter der Waare, ohne Mobilität und inneren Werth, wäre kein Geld mehr. Der entscheidende Gesichtspunkt für die Zinsfrage liegt nicht in dieser ihm wesentlichen und unveränderlichen Eigenschaft, sondern in seiner Eigenschaft als Capital, die geschichtlichen Wandlungen unterworfen ist. Die bezügliche Veränderung betrifft daher nicht so wohl das Geld an sich als den Umfang der Güter, als deren nicht nur in abstracto, sondern in concreto mögliches Aequivalent es in Betracht kommt.

einer anderen Form, etwa unter dem Ausdruck „einer wahren Consumtibilie“ [1]) oder in der Theorie von der alleinigen und ausschließlichen Productivität der menschlichen Arbeit zu einer bald stärkeren bald schwächeren Geltung gebracht wird.

Zu diesem Urtheil glauben wir uns um so eher berechtigt, als selbst die größten Moralisten der letzteren Zeit, wie auch der hl. Alphonsus, die Anschauung von der Sterilität des Geldes nicht durchweg zu behaupten im Stande waren. Es verhält sich hier ebenso wie bei der Frage nach dem Verhältniß von Arbeit und Capital. Wie man in diesem Punkte durch den Rechtsbegriff des Mutuums sich bestimmen ließ, Ansichten auszusprechen, die der ökonomischen Ueberzeugung zuwider waren, so geschah es auch in der Frage nach der Eigenschaft des Geldes. Nicht nur hat Zech ausdrücklich anerkannt, daß die Sterilität des Geldes nur im Bereiche des Mutuatarvertrags zutreffe [2]), da eben die Productivität desselben zu der Form dieses Contractes im Gegensatz steht, son-

1) Friedhoff Specielle Moraltheologie S. 210. Dieses Wort ist, ökonomisch betrachtet, nur ein anderer Ausdruck für die fragliche Idee. Wir erblicken daher nicht wie Friedhoff einen Fehler darin, daß Gury bei Aufzählung der sogenannten Consumtibilien das Geld nicht mehr anführte, weil derselbe damit nur die Anschauung von der Unfruchtbarkeit des „Reichthums in seiner ganzen Ausdehnung“ verlassen wollte. Im Gegentheil gibt es, wenn der Satz Scavini's: „Pecunia hodie est ferme sola mutui materia“ Theol. moral. Bd. II. S. 304 wahr ist und mit der Subsumtion des Gelddarlehens unter den Begriff des Mutuums im strengen Sinne voller Ernst gemacht wird, unseres Erachtens aus dem Labyrinth der Zinsfrage keinen Ausweg mehr. In Betreff des Begriffs der Consumtibilität verweisen wir auf das nächste Capitel. Vgl. auch Probst a. a. O. S. 144 f.

2) „Sterilis (pecunia) solum modo dici potest in contractu mutui intuitu mutuatoris. Eodem autem modo etiam sterilia dicuntur grana frumenti relate ad contractum mutui; cum enim haec grana per mutuum transeant in dominium debitoris, in illius duntaxat emolumentum cedere debet fructus omnis seu lucrum ex illis partum, quia res fructificat domino suo.“ l. c. p. 800. § 144. Vgl. auch § 140, 142, 143. Es dürfte wohl kaum zu verkennen sein, daß hier allein die juristische Formel es ist, die den ökonomischen Inhalt bestimmt, bzw. ihm Gewalt anthut, während doch unstreitig nur das umgekehrte Verhältniß das angemessene und wahre ist.

dern Liguori verwickelte sich sogar in den formellen Widerspruch, daß er, nachdem er bezüglich der Frage des Mutuums dem Geld die Eigenschaft einer absoluten Sterilität beigelegt, in der Definition des Gesellschaftsvertrages dasselbe zu den res ad lucrandum idoneae sive fructiferae rechnet [1]). Wir können es daher nur billigen, daß einzelne Moralisten bereits im vorigen Jahrhundert die von jenem Satze ausgehende Argumentationsweise verworfen haben [2]). Mochten sie auch noch keine vollkommene und wissenschaftlich vermittelte Einsicht in die ganze Sache haben, so mußten sie doch über das Unmögliche des Verfahrens im Reinen sein, nach dem ein Gewinnbezug aus einem dargeliehenen Gegenstande auf den Grund hin als unzulässig betrachtet wurde, daß derselbe nicht in sinnlicher Weise fruchtbar sei.

Wenn wir aber die Anschauung von der Unfruchtbarkeit des Geldes gänzlich verwerfen, so sind wir doch, wie wir bereits oben in unserer ökonomischen Ausführung nachgewiesen, weit entfernt, eine Productivität des Geldes in dem Sinne zu behaupten, daß etwa mit der Aufhebung jener Grundlage des Zinsverbotes zugleich auch das Gebot eines unentgeltlichen Darlehens aufgehoben sein sollte. Da auch die letztere Eigenschaft des Geldes nicht in seiner Natur liegt, sondern erst in Beziehung auf ein zu erwerbendes Gut hervortritt, so erklärt sich die Möglichkeit, ein Gelddarlehen auch zu einem unproductiven Zwecke, zur Befriedigung der Noth, zu bestimmen, woraus sich die Unstatthaftigkeit von selbst ergibt, dasselbe in allen Fällen ohne Ausnahme als ertragsfähig zu betrachten. Aber ebenso begreift sich die Ungereimtheit, dasselbe mit Rücksicht auf die im Verhältniß zu der gewöhnlicheren productiven Anlage heute thatsächlich viel selteneren Fälle einer unproductiven Verwendung ganz allgemein als unfruchtbar zu prädiciren. Ferner

---

1) „Contractus societatis is est, cum aliqui inter se con veniunt, et contributis aliquibus rebus ad lucrandum idoneis sive fructiferis, ut pecunia, animalibus, industria, labore etc. commune aliquod lucrum faciunt, quod, uti et damnum, pro ratione et rata cujusque dividunt inter se.“ Theol. moral. n. 904.

2) Zech l. c. p. 799. Barth l. c. p. 1042. Pichler, Migne Theol. curs. complet. t. XVI. p. 1013.

erhellt hieraus die Unmöglichkeit des Vorhabens, in der bloßen Natur des Geldes, werde sie nun als fruchtbar oder unfruchtbar bestimmt, einen definitiven Gesichtspunkt für Fällung eines sittlichen Urtheils finden zu wollen. Dasselbe kann ja in abstracto beide Eigenschaften haben und ist in dieser Beziehung von den übrigen Gegenständen, die noch unter der Kategorie der Consumtibilien und unfruchtbaren Gegenstände aufgezählt zu werden pflegen, weitaus verschieden. Die letzteren, die man die consumtibelen Dinge schlechthin nennen könnte, die verschiedenen Arten von Eßwaaren, können allerdings im Allgemeinen nur einem consumtiven Zwecke dienen und erfüllen auch wirklich im ordentlichen Wirthschaftsleben diese Bestimmung. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Geld, sofern es Tauschmittel ist. Obwohl dasselbe auch die letztere consumtive Bestimmung haben kann und bei einer gewissen Culturlage in der Regel haben wird, so ist doch eine Gestalt des ökonomischen Lebens denkbar, bei der es eine gegentheilige, eine productive Zweckbeziehung zuläßt. Welche der beiden wirthschaftlichen Bestimmungen dasselbe aber im einzelnen Falle erfüllt, kann nicht durch Berücksichtigung seiner bloßen Natur, die ja beide in sich schließt, sondern nur durch Berücksichtigung des Zweckes entschieden werden, dem es in Wirklichkeit dient. Zu diesem Behufe sind aber die individuellen Verhältnisse zu Rathe zu ziehen. Eine Rechenmaschine, die ohne Berücksichtigung der concreten Lage ein bezügliches Urtheil fix und fertig abzugeben vermöchte, dürfte es in der Moral kaum geben. Wenn daher Pruner [1]) die Frage anführt, „ob Geldcapital noch einer res sterilis gleich zu achten sei, oder vielmehr einer Sache, welche in ihrem Gebrauch für jeden ohne besonders hiezu nöthige persönliche Befähigung schon einen bestimmten Werth zuläßt," und bemerkt, daß in letzterem Sinne die Gewohnheit entschieden habe, theoretisch aber eine Streitfrage geblieben sei, so glauben wir, daß für die Moral die Frage in dieser Form wohl nicht ganz richtig gestellt ist. Auf die bloße Natur des Geldes, der allein eine entscheidende Bedeutung unmöglich beigelegt werden kann, ist hier kein allzu großes Gewicht zu legen; der Gesichtspunkt

1) Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit Bd. I. S. 414.

des Zweckes aber, der zu einem richtigen Urtheile nothwendig beizuziehen ist, begreift die „nöthige persönliche Befähigung“ schon in sich. Jedenfalls dürfte es in Anbetracht der Lage, in welche der hl. Alphonsus hier kam, gerathen sein, die Frage nach der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Geldes in dem hergebrachten Sinne gänzlich bei Seite liegen zu lassen und auf die wenigen Renitenten, deren Auge sich für die Erkenntniß der Productivität des Geldes noch nicht geöffnet hat, nicht so viel Rücksicht zu nehmen, daß die bezügliche Frage ihretwegen theoretisch als Streitfrage bezeichnet werden sollte.

6. Die Folgerungen aus dem Begriff des Mutuatarvertrags.

Dem ökonomischen Grunde des Zinsverbotes stand ein rechtlicher zur Seite. Zu dem gleichen Resultate, zu dem die Idee der Unfruchtbarkeit des Geldes führte, gelangte man auch durch die juristische Auffassung des Darlehens. Besteht nämlich das Wesen des Mutuums, worauf schon das Wort hinweist [1]), darin, daß der Mutuator das Eigenthum, d. h. alle Rechte an die dargeliehene Sache an den Mutuatar abtritt unter der Bedingung, daß ihm dafür das Forderungsrecht eines Aequivalents gegeben wird, und ist, wie man annahm, die Subsumtion des Gelddarlehens unter diese Vertragsform eine nothwendige, so lag der Schluß nahe, den Zins als eine Ernte auf fremdem Acker und als ebenso unsittlich zu betrachten, wie diese Handlung. Da der Darlehensgeber sein Eigenthum abgetreten, so hat er, was auch der Empfänger mit dem bezüglichen Gegenstand anfangen und welchen Gewinn er etwa mittelst desselben erzielen mochte, an diesen keinen Rechtsanspruch; derselbe gehört ganz und ausschließlich dem Mutuatar an [2]). Die Abtretung eines Zinses an den Darleiher läßt sich auch durch Berufung

1) „Appellata est autem *mutui datio* ab eo, quod *de meo tuum* fit; et ideo si non fiat tuum, non nascitur obligatio.“ L. 2. § 2. D. De rebus creditis.

2) Der hl. Thomas sagt, daß in diesem Falle für den Darleiher das vitium usurae vorliege, „eo quod sperat lucrum jam de re non sua, quia jam erat translata per commissionem in dominium alterius“. Opusc. 73. De usuris. c. 11.

auf eine vertragsmäßige Einwilligung des Borgers nicht rechtfertigen, da nach der Conjunctur der Verhältnisse von einer vollen und wahren Freiheit des letztern gar nicht die Rede sein kann. Daher ist jeder Gewinn, den sich jener aus dem unter dem Gesichtspunkte dieses Vertrages betrachteten Gelddarlehen ausbedingt, wucherisch.

Das ist im Allgemeinen die zweite Argumentationsweise der Moralisten, die sich in der Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben noch besonders durch die Bestimmung des römischen Rechtes bestärkt fühlten, nach der das Mutuum ein in seinem Wesen unentgeltlicher Vertrag ist [1]).

Wie man aus den Lehrbüchern der Moral ersieht, wurde besonders in späterer Zeit die eine Argumentationsweise zur Verstärkung der anderen gebraucht, indem man, sobald man sich aus der einen Stellung vertrieben sah, sich in die andere zurückzog, indeß nur, um sich bei einem hieher gerichteten Angriff wieder hinter die soeben verlassenen Mauern zu begeben. Diese Haltung der Moralisten in der Zeit des Uebergangs aus der vorigen Wirthschaftsperiode in die gegenwärtig herrschende berührt den heutigen Beobachter in ganz eigenthümlicher Weise: während auf der einen Seite der starke Eifer, das Ueberkommene und Alte zu bewahren und auch der Nachwelt zu überliefern, einen erhebenden Eindruck hervorbringt, so stimmt auf der anderen Seite die Wahrnehmung weniger angenehm, daß zur Behauptung des alten Terrains vielfach zu einer geschraubten Beweisführung und zu einseitigen Argumenten die Zuflucht genommen werden mußte, weil die richtigen und sicheren Gesichtspunkte fehlten, von denen aus die allmählich zum Vorschein kommende neue Gestalt des materiellen Lebens zu begreifen und das Rechtmäßige der bisher ungekannten Forderungen

1) Ganz denselben Standpunkt nahmen während des Mittelalters und zum Theil noch weit über diese Zeit hinaus auch die Juristen ein. Wir erinnern hier nur an den berühmten französischen Rechtsgelehrten Pothier, dem auch der Eigenthumswechsel als solcher der Grund der Unentgeltlichkeit des Darlehensvertrages ist. Vgl. Rau, Volkswirthschaftspolitik. 4. Aufl. § 319. Rizy, Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. S. 53 ff.

des letzteren trotz ihres formellen Widerspruchs mit den bezüglichen alten Anschauungen zu erkennen ist.

Beide Argumente stehen indeß auch in einem innerlichen Zusammenhang und dient in der That das eine dem anderen im Allgemeinen zur Verstärkung. Doch ist nicht zu verkennen, daß die fragliche juristische Beweisführung nur unter der Voraussetzung des zutreffenden ökonomischen Grundes Sinn und Bedeutung hat und daher diesem gegenüber in einem Verhältniß untergeordneter Art sich befindet, weßhalb auch die Congruenz der beiden verschiedenen Auffassungsweisen nur so lange dauert, als für das Darlehen im Allgemeinen die consumtive Zweckbeziehung bleibt. Zu der wirthschaftlichen Auffassung des Geldes als einer „res omnino sterilis" ist es nur die rechtliche Kehrseite, wenn dieses zu den res primo usu consumtibiles oder res fungibiles gezählt wird. Umgekehrt ist eine Sache, die in Wahrheit durch den ersten Gebrauch verzehrt wird, in gewissem Sinne nothwendig unfruchtbar. Dieser Zusammenhang der Begriffe besteht wenigstens auf dem Standpunkte der Moral, für welche Sterilität und Consumtibilität nur verschiedene Ausdrucksweisen einer und derselben Sache sind; daher ist es an sich ganz folgerichtig, wenn man jüngst die beiden ehemals dem Gelde beigelegten Eigenschaften der Unfruchtbarkeit und Verbrauchlichkeit für die gegenwärtigen Verhältnisse zumal in Abrede gezogen hat [1]).

Etwas anders verhält es sich allerdings mit der juristischen Fungibilität, die der Consumtibilität der Moraltheologie wohl äußerlich, aber nicht innerlich adäquat ist, da sie keineswegs wie diese eine wirthschaftliche Unfruchtbarkeit in dem vollen Sinne der Unproductivität voraussetzt. Daß hier eine gewisse Differenz obwaltet, deutet schon der Sprachgebrauch der Moralisten an, welche die Consumtibilität des Geldes als eine civile oder moralische bezeichnen im Unterschied von der natürlichen Unfruchtbarkeit der anderen Objecte des Mutuatarvertrages [2]). So unbedeu-

1) Probst, Moraltheologie Bd. II. S. 144.

2) Zech l. c. p. 767. „Nihil interest (nämlich hinsichtlich des Begriffes der Fungibilität) sive res consumatur *naturaliter*, ut vinum bibendo, sive civiliter, ut nummus expendendo.

tend nun diese Differenz auf den ersten Anblick scheinen mag, und für so unverfänglich man ein Uebersehen derselben halten möchte, so ist sie doch höchst wichtig für das sittliche Urtheil, für das an sich nur der Begriff der Consumtibilität, die im Allgemeinen nur eine ökonomische Zweckbeziehung zuläßt, nicht aber auch der Fungibilität, für welche deren mehrere denkbar sind, in Betracht kommen kann. Nur bei Dingen, die ihrem Wesen nach zum eigentlichen Verbrauch, zur Consumtion, dienen, kann diese Eigenschaft als Grundlage einer moralischen Conclusion betrachtet und auf sie hin das Mutuum als ein unentgeltlicher Vertrag bestimmt werden. Eine andere Bewandtniß dagegen hat es mit Dingen, die nicht an sich einem eigentlichen Verbrauche dienen, die im Gegentheil unter Umständen zu hohem wirthschaftlichen Gebrauche verwendet werden können. Mag nun auch einem solchen Gut, d. i. dem Geld, nach juristischer Auffassung der Charakter der Fungibilität oder einer moralischen Consumtibilität zukommen, sofern es rein äußerlich betrachtet primo usu gewissermaßen seinen Bestand verliert und somit bei einer Veräußerung nicht mehr in specie, sondern in genere zurückerstattet wird, so wäre es doch weit gefehlt, bloß auf diese Eigenschaft hin in abstracto ein sittliches Urtheil zu fällen, da ja in concreto eine verschiedene ökonomische Zweckbeziehung vorhanden sein kann. Wenn nun im einzelnen Fall das bezügliche Urtheil deßwegen Wahrheit enthält, weil die eigentlichen Consumtibilien im Allgemeinen keinem anderen als einem consumtiven Gebrauche oder Verbrauche dienen, so wird demselben im letzteren Falle so weit die Wahrheit abgehen, als das fungible Geld nicht zu einem consumtiven, sondern zu einem productiven Zwecke verwendet wird. Da aber ehemals beide Begriffe als Wechselbegriffe und die Fungibilität und Consumtibilität gleichmäßig als Basis für das sittliche Urtheil betrachtet wurden, so war für die Moraltheologie der Keim zu einem Conflicte gelegt, der unausbleiblich war, und der in dem Maße sich entwickeln und steigern mußte, als das Geld den accidentellen Charakter der Unfruchtbarkeit (Consumtibilität) verlor und den der Capitalfähigkeit (Productivität) annahm.

Wie aus unserer obigen Exposition erhellt, hat sich die Moral

in dieser Frage zum größten Theil enge an das Recht angeschlossen. Es besteht nur der Unterschied zwischen beiden, daß jene in das Gebiet der zunächst nur juristischen Deductionen das Moment der Sittlichkeit im engeren Sinne mit größter Strenge einfügte und, während das römische Recht eine Zinsenstipulation durch Anhängung des foenus an das mutuum oder näherhin durch Verwandlung des letzteren in das erstere, da mit einer solchen Stipulation jenes von selbst aufhört und dieses naturgemäß an seine Stelle tritt [1]), gestattete, jede derartige Gewinnforderung unerbittlich verwarf. Obwohl diese Theorie, deren Resultat ein unbedingtes Zinsverbot ist, unseres Wissens heutzutage von keinem namhaften Theologen mehr ausdrücklich anerkannt wird, so wollen wir sie doch, da wenigstens dunkle Spuren verrathen, daß sie ihren Einfluß auf die Geister noch nicht völlig verloren, einer einläßlichen Erörterung unterziehen, und wir glauben uns hiezu um so mehr berechtigt, je wichtiger sie in literärgeschichtlicher Beziehung ist [2]). Wir werden dabei vorzugsweise zwei Fragen aufwerfen und zu beantworten suchen: einmal ob die Annahme des transitus dominii, der als der Hauptgrund des Zinsverbotes betrachtet wurde, im Darlehensvertrag wesentlich und nothwendig begründet ist, sodann ob der Schluß, welchen die Moralisten aus demselben zogen, streng concludent ist.

1) Der Verkehr hat eine Sache geschaffen, die im Wesentlichen nur nach der Seite ihres Werthes und nicht nach der Seite

---

1) Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten Bd. XII. § 779. Zech l. c. p. 767 § 10, a.

2) Diese Beweisart hat sich im Allgemeinen noch weit in das vorige Jahrhundert hinein erhalten. S. Liguori l. c. n. 758, wo dieselbe ausdrücklich zur Anwendung gebracht ist; Benedict XIV. De synodo dioeces. lib. X. c. 2, wo sie etwas weniger betont ist. Unter den Neueren hat sie, außer bei Scavini, Theol. mor. t. II. p. 310, vorzüglich bei Taparelli Naturrecht. Bd. I. § 978 Anerkennung gefunden, jedoch in Folge einer glücklichen Inconsequenz keinen weiteren Einfluß auf die Behandlung der Frage geäußert. In anderen Darstellungen scheint sie uns wenigstens da durchzuklingen, wo auf den Eigenthumswechsel ein besonders starker Nachdruck gelegt wird; denn von einem einzigen Punkt abgesehen wird durch diesen die Moral gar nicht berührt.

der Individualität, die der Träger derselben ist, in Betracht kommt; daher kann ohne Veränderung des ersteren die letztere in der mannigfaltigsten Weise wechseln, ohne daß diesem Wechsel irgend welche sachliche Bedeutung beizulegen wäre. Diese Sache ist das Geld, das in sofern die res fungibilis par excellence genannt werden könnte, weil bei demselben nach seiner ursprünglichen Bestimmung in der Regel nicht auf die Species, sondern auf das Genus, nicht auf den individuellen Gegenstand, sondern den ihm zu Grunde liegenden Realwerth gesehen wird [1]). Wir nennen es die fungible Sache schlechthin, weil es nach seinem Endzweck, zur allgemeinen Tauschvermittlung zu dienen, durch sein eigentliches Wesen ein solches zu sein bestimmt ist. In dieser Beziehung läßt sich zwischen ihm und den übrigen Dingen, die zu den res fungibiles gezählt werden — den verbrauchbaren Naturalien aller Art, ja selbst den nicht verzehrbaren Gegenständen, soweit sie die Beschaffenheit haben, „daß es in der Regel völlig einerlei ist, ob man gerade diese Species oder eine andere von derselben Gattung hat und von denen also eine der anderen vollkommen substituirt werden kann“ [2]) — ein Unterschied bemerklich machen, der mit dem obengenannten im Zusammenhang steht. Bei dem Gelde ist der Charakter der Fungibilität nicht bloß in seinem Wesen begründet, sondern auch natürliche Bestimmung, während bei den letzteren die natürliche Beschaffenheit nur gestattet, denselben bei gewissen Vorkommnissen leicht anzunehmen; mit anderen Worten: die Fungibilität bildet für das Geld eine wesentliche, für die anderen Dinge nur eine zufällige Eigenschaft. Der Unterschied, den wir hervorheben, dürfte klar sein. Der Begriff der Fungibilität kommt für das wirthschaftliche Leben im Tausch, für das rechtliche im Vertrag, der rechtlichen

1) Der hier ausgesprochene Gedanke scheint auch darin angedeutet zu sein, daß bei Aufzählung der fungiblen Dinge das Geld den anderen Gegenständen vorangestellt zu werden pflegt. Glück a. a. O. Bd. XI. S. 474. — Hinsichtlich des Ausdruckes fungibilis führen wir eine Stelle aus Glück a. a. O. an: „Mutui datio in iis rebus consistit, quae ita comparatae sunt, ut aliae aliarum vice fungantur atque tantumdem ex eodem genere nobis in relatione ad patrimonium nostrum idem sit.“ Vgl. Sporer Theol. mor. tract. VI. in Decalog. c. 4. § 1.

2) Glück a. a. O. S. 474 f.

Form jener Handlung, in Betracht. Eigentlich zum Tausch bestimmt ist aber nur eine Sache, das Geld, das deßwegen überhaupt auch Tauschmittel heißt. Das Gleiche läßt sich aber nicht von der Summe der anderen Güter sagen; denn ihre nächste und eigentliche Bestimmung besteht darin, den ihnen immanenten Zweck, d. i. bei Consumtibilien den der Consumtion, zu erfüllen, dem gegenüber die allerdings immer mögliche Tauschvermittlung nur etwas Accidentelles ist.

Wir fügen noch bei, daß die Begriffe Mutuum und Fungibilität sich gegenseitig fordern, da die bezügliche Vertragsform nur bei möglicher Weise fungiblen Dingen stattfinden kann, und hinwiederum auch letztere nur als Objecte des Mutuatarvertrags den Charakter einer res fungibilis im strengen Sinne haben.

Hält man sich dieses vor Augen, so wird man die Bestimmung des römischen Rechts in dem fraglichen Stücke leicht begreifen. Daß ein Eigenthumswechsel bei dem Mutuum statuirt werden kann, beruht auf der Natur der Objecte dieses Vertrages; denn da diese nicht nach ihrem individuellen Charakter, sondern nur nach ihrem Realwerthe in Anschlag kommen, so ist es ohne sachliche Differenz möglich, das Eigenthum an denselben gegen das bloße Forderungsrecht auf ein Aequivalent abzutreten. Daß derselbe nach dem römischen Recht als wirklich stattfindend angenommen wird, hat — abgesehen von historischen Gründen, die hier sicherlich von großem Einfluß waren, — seinen innern Grund ohne Zweifel in der römischen Rechtsanschauung überhaupt, nach welcher Eigenthum nur in sinnlich wahrnehmbarer Verkörperung denkbar ist, oder nach welchem — um es kürzer und bestimmter auszudrücken — das Eigenthum zu den res corporales zählt. Es beruht nämlich die höchste positive Potenz des Eigenthumsrechtes offenbar in dem Rechte der Vernichtung des betreffenden Gegenstandes. Da aber diese Zerstörung bei den Objecten des Mutuums im Wesen des letzteren begründet ist, soferne ohne dieselbe, d. h. wenn auch die Species und nicht mehr bloß das Genus der hingegebenen Sache zurückerstattet würde, dieser Vertrag von selbst in das Commodat übergehen würde [1]), so war es ganz natur-

1) Glück a. a. O. Bd. XI. S. 475.

gemäß, den Eigenthumswechsel in die Begriffsbestimmung des Darlehens aufzunehmen. Der transitus dominii im Mutuum könnte somit, wenn auf die betreffenden innerlichen Gründe Rücksicht genommen wird, als die Consequenz des römischen Eigenthumsbegriffs bezeichnet werden [1]).

Das ist nun der Punkt, an den die Moralisten zur Rechtfertigung oder vielmehr Begründung des Zinsverbotes in der oben dargelegten Weise ihren Hebel ansetzten. Wenn wir auch ihr Verfahren nicht als principiell richtig anzuerkennen vermögen, so können wir doch im Allgemeinen die Bemerkung wiederholen, die wir schon bezüglich der Idee der Unfruchtbarkeit gemacht, daß es nämlich mit Rücksicht auf die frühere Zeit, in deren socialem und wirthschaftlichem Charakter das Zinsverbot real begründet war, zu keiner materialen Unwahrheit führte; das Tadelnswerthe an demselben besteht nur darin, daß die Gerechtigkeit des Zinsverbotes mit schiefen Gründen bewiesen wurde.

So unschädlich nun dieses Verfahren im Anfang war, so mußte es doch bei einer Veränderung der Cultur eine Inconvenienz zur Folge haben, da es streng genommen jede Weiterentwicklung der Zinsfrage negiren würde. Dieser Zustand machte sich zuerst da fühlbar, wo, um ein bekanntes Wort zu gebrauchen, mit dem Aufschwung des materiellen Lebens die frühere „Wohlthat" des Zinsverbotes zur „Plage" wurde, in den handeltreibenden Städten und Ländern. Daher begegnen wir hier vor Allem einer nachhaltigen Opposition gegen das Zinsverbot, so namentlich in den Niederlanden, wo sie besonders durch Salmasius [2]) und Bröderſen [3]) vertreten wurde. Da indessen die Argumentation der

---

1) Zech sagt in dieser Beziehung ganz deutlich: Consumere non possum, nisi res tradatur (sc. als Eigenthum): inde ad mutuum requiritur rei quae mutuo datur traditio." l. c. p. 766.

2) Salmasius war in dieser Frage wenigstens quantitativ ein ziemlich fruchtbarer Schriftsteller. 1640 erschien von ihm unter dem Namen Alexius a Massalia Diatriba in mutuo non fieri alienationem; sodann in den folgenden Jahren Liber de usuris; de modo usurarum liber; de foenore trapezitico.

3) Bröderſen war Pfarrer in Delft. Sein Buch, das wir nicht

Moraliſten immerhin einen gewiſſen Theil von Wahrheit für ſich hatte, ſofern die Unentgeltlichkeit des Vertrages wenigſtens in einer ſehr nahen, wenn auch nicht gerade weſentlichen Beziehung zum Eigenthumswechſel ſteht, ſo war es möglich, daß der Kampf nicht ſowohl gegen ſie als gegen den bezüglichen Punkt des römiſchen Rechtes ſich richtete. Das Letztere iſt nun wirklich bei Salmaſius der Fall, der, ohne die wiſſenſchaftliche Einſeitigkeit der Folgerung der Moraliſten irgendwie anzugreifen [1]), gegen die rechtliche Feſtſtellung des Eigenthumswechſels zu Felde zieht. Dieſer Eigenthumswechſel begreift nämlich nothwendig auch das Moment der Veräußerung (alienatio) in ſich, und letztere iſt es namentlich, die Salmaſius als „absurdissima opinio“ [2]) verwirft. Laſſe man dieſelbe gelten, wie es das römiſche Recht thut, ſo ſei das mutuum von dem donum gar nicht mehr zu unterſcheiden, und es ſei gleichgiltig, ob jemand einem Anderen ein Geſchenk von hundert Gulden mache, oder ob er ihm ein Darlehen von dieſem Betrage gebe. Wenn nun der Empfänger bei einem Darlehen die betreffende Summe zurückzugeben habe, was bei einer Schenkung nicht der Fall ſei, ſo folge, daß in der That eine Veräußerung nicht ſtattgefunden. Auch ergebe ſich aus der gewöhnlichen Anſchauung und der allgemeinen Sprachweiſe nicht bloß des gemeinen Volkes, ſondern ſogar der Rechtsgelehrten, daß der Mutuator ſein Eigen-

---

erhalten konnten, erſchien 1664 unter dem Titel De usuris licitis atque illicitis. — Eine ziemlich ausführliche Darſtellung des Wucherſtreites in den Niederlanden gibt Laspeyres in ſeiner „Geſchichte der volkswirthſchaftlichen Anſchauungen der Niederländer und die Literatur zur Zeit der Republik.“ 1863.

1) Vielmehr betrachtet er dieſelbe als unanfechtbar. „Si in mutuo res sua domino, qui dat, alienaretur, et illi acquireretur, qui accipit, usuras pro eo pendi nulla ratio permitteret.“ De modo usurarum liber, Praef. S. 49. (Die Seitenzahl iſt in dem uns zu Gebote ſtehenden Exemplar in der Vorrede eingeſchrieben.) Angeſichts dieſer klaren Stelle iſt es daher entweder ein Mißverſtändniß Laspeyres', wenn er Salmaſius ſagen läßt, daß der Preis (Zins) eben für das ex meo tuum fieri (nämlich für die Eigenthumsübertragung) bezahlt wird, oder eine Inconſequenz von Seiten des letzteren. Laspeyres l. c. p. 261. Anm. 1134.

2) A. a. O. S. 47.

thum nicht veräußere; denn der Mutuatar bleibe ja sein debitor und in diesem Rechtsverhältniß sei der Beweis dafür zu erkennen, daß das Eigenthum für jenen nicht verloren gegangen sei [1]).

Wir sehen einstweilen von den Fehlern dieser Argumentation ab [2]) und versuchen zunächst eine andere auf ökonomischer Grundlage. Es ist, wie schon oben weiter ausgeführt wurde, den vertretbaren Sachen und dem Gelde als der res fungibilis im strengen Sinne besonders eigenthümlich, daß sie in wirthschaftlicher Beziehung nur als Werth und nicht als bestimmtes äußeres Object, als Genus und nicht als Species in Betracht kommen. Das ist ja auch der entscheidende Gesichtspunkt, der der rechtlichen Feststellung des Begriffs des Mutuums zu Grunde liegt. Diese Unterscheidung zwischen Genus und Species, von denen die letztere eine bloß accidentelle, das erstere dagegen, das den Werth constituirende Moment, die hauptsächliche Bedeutung hat, ist zumal beim Gelde unerläßlich, da ohne dieselbe ein vollkommener Begriff von demselben unmöglich ist, und da in dieser sich thatsächlich fortwährend vollziehenden Scheidung die wirthschaftliche Stellung desselben beruht. Es ließe sich nun die ökonomische Auffassung geltend machen, daß sich der Eigenthumswechsel nur auf die individuelle Sache — die Species — bezieht, welche indeß hier, wie so eben bemerkt wurde, an sich nur von untergeordneter und unwesentlicher Bedeutung ist, nicht aber auf den durch dieselbe ausgedrückten Werth — das Genus — der allein das Wesentliche ist. Daß letzterer, obwohl er zum wirthschaftlichen Gebrauche hingegeben wird, nicht in den fraglichen Wechsel hineingezogen wird, dafür läßt sich auch ein Anzeichen in dem römischen Forderungsrecht eines Aequivalents erblicken, welches ökonomisch betrachtet jenem Eigenthumsrecht vollkommen adäquat ist. Erstreckt sich aber der transitus dominii nur auf das Unwesentliche der Species, dann fehlt der Folgerung der früheren Moral zu einer principiellen Richtigkeit die nöthige Grundlage.

1) A. a. O. S. 47 ff.

2) Der Mangel an Kenntniß der juristischen Begriffe in derselben läßt sich in der That kaum verkennen. Vgl. über seine Gegner Glück a. a. O. Bd. XII. S. 19 ff.

Wir wissen wohl, daß die große Mehrheit der römischen Juristen hiegegen als eine Begriffsverwirrung Einsprache erheben wird. Wir haben indessen unseren Lösungsversuch ausdrücklich als einen ökonomischen geltend gemacht, und schon aus diesem Grunde könnte von jener kaum die Rede sein, in so naher Beziehung auch hier die ökonomischen Begriffe mit den juristischen stehen mögen. Für die Moral würde es sich in dieser Frage höchstens darum handeln, welcher Auffassungsweise des materiellen Lebens sie den Vorzug geben würde, der wirthschaftlichen oder der rechtlichen. Indessen steht diese ökonomische Auffassungsweise dem Rechte nicht gar zu fern; wenigstens finden wir eine juristische Lösung der Frage, die von der unsrigen nur in unwesentlichen Stücken verschieden ist. „Die Alienation", sagt Glück [1]), „geht nur auf die individuelle Sache, welche im Darlehen dem Anderen eingehändigt wird, nicht auf die Quantität oder das Genus. Denn der Gläubiger behält das Recht auf eine gleiche Quantität. In dieser Beziehung sagt Ulpian L. 2. 13. §. 1. D. de verbor. signific.: *Aes alienum* est, quod nos alii debemus, *aes suum* est, quod alii nobis debent. Auf solche Art läßt sich nun der Streit leicht beilegen, welcher zwischen Salmasius und seinen Gegnern über die Frage, ob das Darlehen eine Veräußerung enthalte, entstanden ist." Glück anerkennt hier vollkommen die Hauptsache, um die es sich handelt; er verwirft nur die von Salmasius herbeigezogene Beweisstelle als wenig bedeutend.

Das ist im Allgemeinen auch die Ansicht Mastrofini's in seiner Schrift über den Wucher, in der er zu beweisen versucht, daß das Zinsnehmen an sich rechtmäßig ist. Der italienische Gelehrte gelangt zu seinem Ziele durch eine der vorgetragenen wesentlich gleiche Unterscheidung, auf deren Grund er den Eigenthumswechsel, die angebliche Hauptstütze zum Beweise der Ungerechtigkeit des Zinses, bestreitet. Die so häufig vorgetragene Argumentation, daß wenn man den Gebrauch des Geldes für eine bestimmte Zeit an jemanden abtrete, man ihm zugleich noth-

1) A. a. O. Bd. XII. S. 19 ff.

wendig das bezügliche Eigenthumsrecht übertrage, weil das Geld nicht mehr in der Gestalt desselben Gegenstandes zurückgegeben werde, sei Nichts als ein Sophisma, da der Beweisgrund nicht auf den Werthgegenstand zutreffe und doch gerade dieser es sei, der bei einer zeitweiligen Ueberlassung des Geldes in Betracht komme [1]). Die Annahme einer eigentlichen Eigenthumsübertragung enthält nach ihm geradezu einen Widerspruch: sie würde zu dem Satze führen, es sei dasselbe, ob man einen Gegenstand für einige Jahre oder für immer hingebe, d. h. Darlehen und Schenkung seien identisch [2]). Endlich stützt Mastrofini seine ganze Beweisführung durch eine Kritik des römischen Eigenthumsbegriffes [3]), über den er sich in ziemlich ähnlicher Weise wie zwei deutsche Rechtsgelehrten ausspricht [4]).

Der römische Jurist wird — und zwar mit vollem Rechte

---

1) Die einschlägige Terminologie nach der französischen Uebersetzung ist folgende: statt genus und species werden die Worte individu de valeur ou de recherche und individu ontologique gebraucht. „L'individu ontologique est l'individu de la nature; l'individu de la recherche est l'individu de l'art, de l'oeuvre, du caractère, de la profession, ou de la valeur, dont nous avons besoin, et que nous désirons." Discussion sur l'usure § 260. Vgl. Migne, Theol. curs. complet. t. XVI. p. 1123 ff.

2) A. d. O. § 288.

3) A. d. O. § 283.

4) Auch Endemann scheint den Eigenthumsübergang zu leugnen, sofern anders eine genaue Anschauung aus der bezüglichen Stelle zu entnehmen ist, die wir zugleich als Beispiel der Art und Weise, wie er seinen Stoff behandelte, hier anführen: „Dazu (zur Begründung des Zinsverbotes) waren die Juristen mit scholastischen Argumenten ebenso reichlich versehen, als die Theologen .. Die Deduction ist folgende: der Darleiher überträgt nach bekannten Rechtsgrundsätzen der römischen Juristen das Eigenthum der nummi, des Geldes als körperlicher Sache. Dieß mußte (!) angenommen werden, um zu dem Resultat zu kommen, daß der Erborger über das erborgte Geld disponiren, dasselbe verwenden oder consumiren darf. Wie sollte nun die pecunia, wenn man auch einen Augenblick hätte einräumen wollen, daß sie überhaupt Früchte zu erzeugen im Stande wäre, dem Darleiher, also demjenigen, welcher aufgehört hatte, Eigenthümer desselben zu sein, in Gestalt der usura Früchte bringen? Es schien ganz widersinnig, dies anzunehmen." S. Hildebrand, Jahrbücher S. 39.

— einen Grundfehler der angeführten Deduction in dem Mangel an Unterscheidung zwischen Eigenthums- und Forderungs-Recht erblicken, auf welchem Mangel in der That die ganze Beweisführung von Salmasius und Mastrofini beruht. So wenig wir indeß die praktische Bedeutung des Unterschiedes, den die specifisch juristische Betrachtungsweise hier setzt, unterschätzen, so vermögen wir uns doch nicht von seiner absoluten Nothwendigkeit zu überzeugen. Abgesehen davon nämlich, daß dieser Eigenthumswechsel die innere Consequenz des römischen Eigenthumsbegriffes ist, und abgesehen davon, daß einem in ökonomischen Dingen nicht geübten Denken die bis zur sinnlichen Zerstörung fortschreitende Verfügung des Mutuatars über den erhaltenen Gegenstand den Schluß von selbst nahe legte, dieses Dispositionsrecht setze nothwendig ein Eigenthum voraus, dürfte, ganz entsprechend dem Geist des auf Wahrung und Erweiterung der persönlichen Freiheit ausgehenden römischen Rechtes, ein hauptsächliches Motiv zu Statuirung desselben in dem Interesse zu suchen sein, dem Borger als Eigenthümer ein um so größeres Verfügungsrecht über die dargeliehene Sache auch rechtlich zu sichern. Dieses für den praktischen Römer nicht gering wiegende Interesse fand aber seine volle Befriedigung nur durch den transitus dominii. Allein so hoch wir auch dasselbe anschlagen, so enthält es doch nicht in sich selbst die volle Nöthigung, mit den Römern jenen Schritt zu thun. Denn warum sollte etwa ein Capitalist bezüglich eines Darlehens ein bloßes Forderungsrecht haben müssen und nicht auch ein Eigenthumsrecht haben können, wenn ihm auch zeitweilig nicht mehr das unbeschränkte Dispositionsrecht, dessen er sich selbst freiwillig für einige Augenblicke begeben oder das er zum Theil selbst eingeengt hat, zur Seite steht? Auch der Vermiether beschränkt ja in einem gewissen Maße sein Eigenthumsrecht, ohne damit dieses selbst völlig zu vergeben. Die etwaigen beschränkenden Bestimmungen, die bei dem Darlehen eine Negation des Eigenthums bewirken sollen, sind auch bei den meisten andern Verträgen möglich, ohne daß das letztere aus diesem Grunde zu einem bloßen Forderungsrecht heruntergedrückt würde [1]). Vom praktischen

1) Vgl. Arnold, Cultur und Rechtsleben S. 266 f.

und juristischen Standpunkt aus mögen allerdings die Gründe für den fraglichen Wechsel nicht unbedeutend vorwiegen; allein ein vollkommenes Muß vermögen sie in unsern Augen nicht zu bewirken. Das Gegentheil erscheint uns wenigstens logisch möglich. Diesen Glauben in uns zu bestärken, dazu tragen die geläuterten ökonomischen Anschauungen nicht wenig bei, die uns die Gegenwart bietet und die das römische Volk zu der Zeit unmöglich besaß, aus der die Construction des Rechtsbegriffes des Mutuums stammt; denn diese Erkenntniß läßt uns den Eigenthumswechsel keineswegs in dem Lichte einer solchen Dringlichkeit erscheinen, wie sie die specifisch juristische Auffassungsweise nahe legt. Die Miethe nämlich und das (productive) Darlehen sind ökonomisch betrachtet wesentlich gleichbedeutend; der Unterschied, daß der hingegebene Gegenstand in dem einen Fall äußerlich destruirt wird, während er in dem anderen in seiner sinnlich wahrnehmbaren Existenz bestehen bleibt, daß er somit dort nur in genere, hier aber auch in specie zurückerstattet werden kann, ein Unterschied, der allerdings in rechtlicher Beziehung als Grund zur Aufstellung einer verschiedenen Vertragsform geltend gemacht werden mag, hat wirthschaftlich nur einen accidentellen Belang und dürfte daher kaum mit immanenter Nothwendigkeit dahin treiben, daß in dem einen Fall das Eigenthum an dem Objecte des Vertrags gewechselt werde und in dem andern nicht.

Wir haben oben als inneren Grund des transitus dominii im Mutuatarvertrag die specifisch römische Rechtsanschauung über das Eigenthum angeführt. Daß hinsichtlich dieses Begriffes nicht Alles so unerschütterlich fest steht, wie man zum Theil annimmt, dafür bürgt uns die Ansicht von zwei sehr hervorragenden Juristen der Gegenwart, die wir der Wichtigkeit der Sache halber noch kurz anführen.

Jhering, anknüpfend an die rechtliche Classification der Dinge in res corporales und res incorporales, die auch Justinian in seinen Institutionen adoptirte, gibt über die fragliche im älteren römischen Recht aufgestellte und im späteren beibehaltene Begriffsbestimmung des Eigenthums nachstehende Kritik: „Während alle übrigen Rechte zur letzteren Classe (der res in-

corporales) gezählt werden, figurirt hier das Eigenthum als res corporalis. Ueber die Verkehrtheit dieser Identificirung des Eigenthums mit seinem Gegenstande sollte man meiner Ansicht nach kaum getheilter Meinung sein können. Das Eigenthum ist ebenso eine res incorporalis, als die übrigen dinglichen Rechte" [1]).

In ganz ähnlicher Weise äußert sich hierüber Arnold: „In so fern das Eigenthum mit seinem körperlichen Objecte identificirt, unter den unkörperlichen Sachen aber die Rechte verstanden werden, ergibt sich eine zweifache Inconsequenz: in sofern das Eigenthum als etwas Köperliches erscheint, die Objecte der übrigen „bloßen" Rechte aber gar nicht hervortreten. Bei dem Eigenthumsbegriff verliert sich das Recht im Object, bei den übrigen Rechten das Object umgekehrt im Recht. Inhalt und Object der Rechte werden also nicht gehörig aus einander gehalten. Denn das Eigenthum ist an sich so gut ein bloßes Recht als die Obligation, und diese setzt zu ihrem Dasein nicht minder ein Object voraus als das Eigenthum. Man hätte zunächst Sachen und Rechte, dann die Sachen und die Rechte unterscheiden müssen. Die Sachen sind allerdings körperlich oder unkörperlich, die Rechte aber nur unkörperlich" [2]).

Hieraus ergibt sich für uns folgender Schluß: wird das Eigenthum als eine res incorporalis bestimmt, so ist keine absolute Nothwendigkeit vorhanden, beim Darlehensvertrag einen Eigen-

---

1) Geist des römischen Rechts. Bd. II. S. 464. Jhering folgert zwar weiter, daß bei der Uebertragung des Eigenthums „juristisch nicht die res corporalis, sondern das Recht, die res incorporalis übergeht" und bemerkt dazu, daß „nichts desto weniger dieser systematische Fehler eine historische Wahrheit hat, denn er enthält eben den völlig adäquaten Ausdruck der älteren Vorstellungsweise, wornach beim Eigenthum die Sache so zu sagen das Recht verdeckte." Wir brauchen kaum weiter auszuführen, daß unsere zunächst entgegengesetzte Folgerung wenigstens das Prädicat einer logischen Möglichkeit für sich in Anspruch nehmen darf. Dort ist von der Eigenthumsübertragung als einer juristischen Setzung ausgegangen, wir bestreiten deren absolute Nothwendigkeit, und wie wir glauben mit Bezug auf diese Revision des Begriffs nicht ohne Grund.

2) Cultur und Rechtsleben S. 331 f.

thumsübergang zu statuiren. Man kann dieses zwar, weil es in Ansehen der Natur der betreffenden Objecte sachlich irrelevant ist, ob der transitus dominii angenommen wird oder nicht, und eine etwaige Differenz nur die Frage berührt, wer die Last des casus zu tragen hat. Es ist dieses rechtlich wohl auch sehr förderlich, da dem Darlehennehmer so in objectiver Weise eine größere Selbstständigkeit und Freiheit in der Disposition über den erhaltenen Gegenstand gesichert wird. Allein man muß es nicht; denn mit der Unterscheidung zwischen dem Eigenthum und seinem Gegenstand fällt dazu der nöthigende immanente Grund weg und ist das Gegentheil wenigstens logisch möglich. Mit andern Worten: der fragliche Eigenthumswechsel ist kein strenger Ausfluß des Naturrechts, sondern eine Bestimmung des positiven Rechts, die allerdings die besten Gründe für sich hat, aber doch nicht so nothwendig gefordert ist, daß ein Abgehen davon unmöglich wäre.

Wir haben es indessen hier nicht mit einer Aenderung der Rechtsbegriffe zu thun. Die Einwendungen, die wir vorbrachten, hatten nur den Zweck, die Grundlosigkeit des Unternehmens aufzuzeigen, das aus dem Eigenthumswechsel im Darlehensvertrag eine strenge Unentgeltlichkeit folgern will. Denn da es mit demselben keineswegs so stehen dürfte, daß das Gegentheil davon undenkbar und somit ein Angriff auf denselben in jedem Sinne als ein häretisches Unterfangen zu betrachten wäre, so scheint zu einer derartigen weitgreifenden Conclusion der nöthige Halt zu fehlen. Es liegt für uns auch gar keine eigentliche Nöthigung vor, an dem durch das Recht statuirten Eigenthumswechsel zu rütteln. Denn wenn etwa einige Moralisten auch jetzt noch glauben sollten, so weit der Jurisprudenz bis ins Einzelne folgen zu müssen, so vermögen wir nur schwer einzusehen, warum sie mit derselben nicht auch noch weiter, bis zur Rechtfertigung der Zinserlaubniß gehen und, wie diese Wissenschaft, den Uebergang des mutuum in das foenus oder des unentgeltlichen in das entgeltliche Darlehen anerkennen sollten? Wenn sie sich dort so enge an die rechtlichen Deductionen anschließen und deren Tragweite noch überspannen, mit welchem Grunde sollten sie auf einmal hier dem Rechte und besonders dem allgemeinen Grundsatze des neueren

Rechts, daß ein Gewinnbezug aus dem Gelddarlehen statthaft ist, ihre Anerkennung versagen können? Dieses Verfahren dürfte wenigstens in dem Umstande keine Rechtfertigung finden, daß die Umwandlung des Gelddarleheus in einen entgeltlichen Vertrag erst jüngeren Ursprungs ist, vorausgesetzt, daß dieselbe durch rechtmäßige Bedürfnisse herbeigeführt wurde. Der Moralist braucht den Grundsatz nicht zu scheuen, den Zech in dieser Hinsicht mit vollkommenstem Rechte aufgestellt hat: „Parum interest in re morali, an contractus sit novus an vero antiquus, modo fiat ad normam et regulam antiquam ethicae christianae. Justitiae et charitatis regula eadem dirigere debet contractus a veteribus inventos et recentius pro commodo rei publicae inventos“ [1]).

Wenn wir somit die Rechtsbestimmung des Eigenthumswechsels im Darlehen auf sich beruhen lassen, so thun wir es — abgesehen davon, daß dieser Punkt für die Lösung der Frage über die sittliche Zulässigkeit des Zinses nicht das Geringste bedeutet [2]), wie denn auch wohl schwerlich das Recht selbst hierauf die Unentgeltlichkeit des Vertrags gegründet haben dürfte — vorzüglich aus dem Grunde, weil, wenn die Moral hier etwas Anderes statuirte und folgerichtig das Gelddarlehen unter einem anderen Vertragsverhältnisse betrachtete, als das positive Recht, leicht eine Inconvenienz entstehen könnte. Denn wenn es auch von etwaigen besonderen juristischen Gründen abgesehen im Allgemeinen sachlich nicht gar erheblich ist, ob der Eigenthumswechsel geleugnet und, wie zum Theil geschah [3]), das Gelddarlehen unter dem Gesichts-

1) Zech l. c. p. 891. § 34. Vgl. die folgenden weiteren Auseinandersetzungen.

2) Diesen Gedanken spricht auch Mastrofini aus a. a. O. § 287: „La décision sur la translation du domaine est comme indifférente et étrangère à la question que nous traitons, ou du moins elle n'a pas l'importance qu'on lui prête“.

3) Probst wurde in der That durch sein Streben, eine Rechtfertigung des Zinsnehmens zu geben, dazu veranlaßt, hier einen Miethvertrag anzunehmen, da, wie er voraussetzt, ein Gewinnbezug nur aus diesem zulässig ist, indem eine nicht verbrauchliche und somit nutzbare Sache, zu der auch das Geld im Laufe der Zeit geworden, einem Andern zum

punkte des Miethvertrags betrachtet wird, so kommt doch eine unter Umständen nicht unbedeutende Differenz zum Vorschein, wenn nämlich die Frage nach der Last des casus praktisch wird, eine Last, die, weil sie je auf den Eigenthümer fällt, bei Annahme des einen Vertragsverhältnisses den Empfänger, bei Annahme des anderen den Geber der Sache trifft. Das dürfte wohl ein Punkt sein, der für Aufrechterhaltung der Conformität der Moral mit dem Recht spricht und Berücksichtigung verdient, so weit nicht höhere Gründe etwas Anderes verlangen.

2) Damit wäre im Grunde auch schon die zweite der oben gestellten Fragen beantwortet, wie wir bereits angedeutet. Da indeß einzelne Moralisten von der Unmöglichkeit, bei der Beibehaltung des Eigenthumswechsels die Zinserlaubniß begründen zu können, wie es scheint, so sehr überzeugt waren, daß sie zu der genannten Aenderung der Vertragsform schritten, wie wir ja den ersten bezüglichen Fall schon bei dem Polyhistor Salmasius erblickten, so wollen wir die fragliche Folgerung noch genauer prüfen. Daß dieselbe nicht concludent ist, dürfte, wenn etwa unsere rechtsphilosophische Kritik nicht überzeugt hat, wenigstens aus dem Inhalte unseres Rechts- und Sittlichkeitsbewußtseins hervorgehen. Und diese Instanz der unmittelbaren Anschauungs- und Denkweise läßt sich ebenso gegen die fragliche Interpretation des transitus dominii geltend machen, wie sie von Salmasius gegen die Wirklichkeit des letzteren angeführt wurde [1]). Würden nämlich aus diesem all die sittlichen Folgerungen in Wahrheit sich ergeben, die man aus demselben gezogen hat, so wäre die Zinsfrage in feststehende und unveränderliche Kategorien für immer eingebannt;

Gebrauche überlassen wird. Dagegen wäre an sich Nichts einzuwenden, da in ökonomischer und sittlicher Beziehung sich Miethe und ein zu productiven Zwecken dienendes Darlehen wesentlich gleich stehen. Allein die Auffassungsweise des Rechts, welche, wie wir ausgeführt, die Moral immerhin so viel als möglich zu berücksichtigen hat, ist trotzdem eine verschiedene. S. Katholische Moraltheologie Bd. II. S. 145. Ebenso betrachtet auch Mastrofini das Gelddarlehen unter dem Gesichtspunkt des Miethvertrags. A. a. O. §§ 348 ff. Vgl. Lorinser a. a. O. S. 262 f.

1) De modo usurarum liber. Praef. S. 49.

der historische Proceß, den wir oben nachgewiesen, würde auf einer Täuschung beruhen, und der Zins wäre trotz der etwaigen Verschiedenheit der wirthschaftlichen Voraussetzungen für immer identisch mit Wucher und als solcher sündhaft. Hiegegen erhebt unsere unmittelbare Denk- und Anschauungsweise die lauteste Einsprache, ohne indessen, wie es von Seite der Wissenschaft geschah, den Eigenthumswechsel zu negiren, zum klaren Beweis, wie uns scheint, daß dieser als solcher mit der Unentgeltlichkeit des Vertrages Nichts zu schaffen hat. — Diese Argumentation dürfte uns aber wohl kaum den Vorwurf zuziehen, daß wir hier eine Rechtsfrage durch die Berufung auf die vollendete Thatsache lösen. Denn man braucht keineswegs von der Theorie auszugehen, daß alles Wirkliche auch vernünftig ist, um zu der Erkenntniß zu gelangen, daß jene Thatsache selbst nicht einmal hätte zu Stande kommen können, wenn sie nicht das Recht in sich selbst getragen hätte. Es wäre in der That um die christliche Sache armselig bestellt, wenn sich eine Gesinnung, die durch die natürliche und geoffenbarte Wahrheit strenge verurtheilt würde, allgemein in die Seele sogar der Besten und Edelsten hätte einschleichen können, und zwar ohne von diesen auch nur innerlich perhorrescirt zu werden [1])!

Und wie sollte jene strenge Folgerung im Ernste zu begründen sein? Der einzige Grund, der in der Regel angegeben wurde, war der Satz, daß man aus dem Eigenthum des Anderen keinen Nutzen ziehen dürfe, wie es auch unerlaubt sei, auf fremdem Acker zu ernten. Streng genommen mußte hier beigefügt werden: wider

1) Corbière zieht aus der Eigenthumsübertragung eine gerade entgegengesetzte Folgerung, und es wird wohl schwerlich zu leugnen sein, daß dieselbe, wenn der fragliche Punkt des Rechts an sich allein berücksichtigt und alles Uebrige außer Acht gelassen wird, an Stichhaltigkeit der gewöhnlichen der Moralisten gleich kommt. Er sagt, daß, wenn die Forderung einer Vergütung des Dienstes, der im Miethvertrag einem Andern erwiesen wird, schon sittlich zulässig ist, obwohl der Locator die gemiethete Sache nicht als eigen erhält, der Mutuatar eine solche Vergütung mit weit mehr Grund zu leisten habe, da ihm durch die Ueberlassung des Gebrauches einer Sache nicht bloß ein einfacher, sondern durch die zugleich stattfindende Uebertragung des Eigenthums ein doppelter Dienst erwiesen werde. L'économie sociale au point de vue chrétien. Bd. I. S. 314.

dessen Willen; denn mit der Zustimmung des Andern ist gegen eine solche Handlung vom rechtlichen und sittlichen Standpunkt aus Nichts einzuwenden. Wo somit die Willenseinstimmung wirklich stattfindet, ist der Zins in sittlicher Beziehung zum Theil, vom Rechtsstandpunkt aus aber nach dem Satze: volenti non fit injuria, ganz gerechtfertigt. Freilich haben wir hier einen von den Moralisten bestrittenen Punkt vor uns, nämlich die Frage, ob die Einwilligung zum Zinszahlen jemals eine wahrhaft freie sei [1]). Wenn die frühere Moral dieses in Abrede zog und sich damit für den Beweis der Unsittlichkeit des Zinsnehmens auch den juristischen Standpunkt sicherte, so hatte sie für die Fälle, in denen es sich um eigentlichen Wucher handelte, vollkommen Recht, weil durch die hier vorauszusetzende Noth des Darlehennehmers die Willensfreiheit desselben in Wirklichkeit nicht unbedeutend beschränkt wird [2]). Allein die Sache verhält sich wesentlich anders

---

1) S. Thomas, Summa theol. 2. 2. quaest. 78. art. 1, 7. „Qui dat usuram, non simpliciter voluntarie dat, sed cum quadam necessitate, in quantum indiget accipere pecuniam mutuo, quam ille qui habet non vult sine usura mutuari." Vgl. Azorius l. c. p. 791 ff. Scaccia l. c. p. 264.

2) Die Rechtmäßigkeit dieses Standpunktes der Moral wurde auch neuerdings vollkommen anerkannt. „Der Irrthum in jener Theorie (die nämlich aus der Freiheit des Willens der Contrahenten die Unzulässigkeit der Wucherschranken folgert) liegt nun aber eben darin, daß sie Freiheit des Willens voraussetzt und zu schützen vorgibt, während in der That nur ein Schein der Freiheit vorhanden ist, und sie vielmehr die Herrschaft über die Unfreiheit schützt. . . Macht der Creditor von dieser (gedrückten) Lage des Schuldners Mißbrauch, benützt er die ohnehin unfreie Stellung des letzteren dazu, um ihn in bester Form Rechtens zur Eingehung neuer Schulden zu nöthigen, welche ein wahrhaft freier Schuldner nicht eingehen würde, weil sie dem regelmäßigen und ordentlichen Verkehr nicht entsprechen, weil vielmehr die Verpflichtung, die er über sich nimmt, entweder schon an sich oder der darin liegenden Gefahren wegen in einem Mißverhältniß steht zu den Vortheilen, welche der Schuldner bei Eingehung der Schuld sucht, so ist ein solcher Vertrag eben auf Seite des Schuldners kein freier, sondern ein theilweise unfreier und der obligirende Wille des Creditors, so weit er über jene Grenzen hinausgeht, ein unrechtlicher. Betrachtet man ihn auf Seite des Creditors oder auf Seite des Debitors, auf beiden Seiten ist ein Mangel: dort Unrecht, hier Unfreiheit." Staats-

bei einem Productivdarlehen. Daß hier das Versprechen der Zinszahlung auf wahrer Freiheit beruht, ist schlechthin nicht zu leugnen, sofern man die bezügliche concrete Lage nur einigermaßen berücksichtigt. Wollte man denn im Ernst behaupten, daß ein — nicht durch Noth gedrückter — Unternehmer, der sich sein Capital von Personen beschafft, deren Vermögen vielleicht geringer ist als das seinige — eine Voraussetzung, die sich im Leben gar nicht selten verwirklicht — bei einem Zinsversprechen im Stande der Unfreiheit sich befinde? Wenn dieses nicht bejaht werden kann, so muß die fragliche Concludenz der früheren Moral geleugnet und anerkannt werden, daß in der Concurrenz der Verpflichtung, in welcher für das Recht der Grund des Zinsnehmens beruht, zum Theil auch für die Moral die Erlaubtheit dieser Handlung begründet ist. Wir erkennen in derselben an sich zwar noch keinen vollen und allgemein giltigen Zinstitel, weil in dieser Frage das Sittengesetz offenbar dem Gewissen heute engere Schranken zieht als das positive Recht, das sich hier, wie es den Anschein hat, allmählig auf den breiten Standpunkt eines leeren Formalismus zurückziehen und Alles dem Gesetze, bzw. der Willkür einer schrankenlosen Concurrenz überlassen will. Allein eine theilweise Beweiskraft dürfte dieser Verpflichtung wohl nimmermehr abzusprechen sein, weil auch das Recht sie nicht anerkennen könnte, wenn sie immer nur Unfreiheit und niemals eine wahre Freiheit des Willens zu ihrer Grundlage hätte. — Damit ist der bekannten Folgerung der Moral die Spitze abgebrochen!

Anerkennen wir — um durch diese Wendung unsere Kritik noch zu vervollständigen — die Richtigkeit der rigoristischen Interpretation des Mutuatarvertrags, so gelangen wir, die Möglichkeit eines productiven Darlehens vorausgesetzt, zu folgendem Satze: der Zinsenbezug aus einem Darlehen ist etwas an sich Unerlaubtes, obwohl der Darleiher dem Empfänger desselben einen durch kein christliches Gebot [1]) geforderten Dienst erweist, durch welchen der

---

und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, von Bluntschli. Bd. II. S. 259 f.

1) Daß zur Gewährung eines Productivdarlehens kein besonderes christ-

letztere zu einem gewinnbringenden Unternehmen in den Stand gesetzt wird; oder, um die Sache noch genauer auszudrücken: eine entsprechende Antheilnahme des Darleihers an dem Gewinne, zu dem er einem Andern durch Hingabe eines Capitals verholfen hat, ist sittlich unerlaubt, und zwar deßwegen, weil das Recht, ohne selbst eine Zinsenstipulation zu verbieten, ausspricht, daß das Eigenthum von dem Darleiher gegen das Forderungsrecht eines Aequivalents in die Hand des Darlehenempfängers übergeht, obwohl der letztere dem ersteren einen dem Capital zukommenden Theil an dem mittelst des Darlehens gemachten Gewinne frei verspricht. Wer möchte für einen solchen Satz einstehen, der indeß nicht das Product einer willkürlichen Zusammenstellung, sondern das reine Ergebniß einer wirklich aufgestellten Theorie ist? Mögen daher aus dieser juristischen Bestimmung noch so verschiedene Folgerungen für die Moral zu ziehen sein: diese eine können wir unmöglich anerkennen, weil sie ja nach Maßgabe der Culturverhältnisse zu einer offenbaren Ungereimtheit führen würde. Hier muß der ökonomische Gesichtspunkt einer etwaigen unzulässigen Interpretation rechtlicher Formen gegenüber als Correctiv dienen; denn diese haben an sich nur so weit Berechtigung, als sie mit ihrem Inhalt in Einklang stehen. Wird jener fest im Auge behalten, so wird man in seinem Urtheil über die sittliche Zulässigkeit des Zinsnehmens bei einem Productivdarlehen durch etwaige positive Gesetze nicht so leicht zu beirren sein.

---

liches Gesetz verpflichtet, erkennt auch Gury ausdrücklich an. Compendium theol. mor. n. 850. II.

IV. Abſchnitt.

Reconſtruction der Wucherlehre.

1. Begriff und Weſen des Wuchers.

Bisher brachte die Moral im Anſchluß an das Recht den Wucher zunächſt und zum Theil ausſchließlich mit dem Mutuatarvertrag in Verbindung und gab demgemäß ſeinem Weſen Ausdruck in der bekannten Formel: „Quidquid sorti accedit usura est“ [1]), indem mit sors die Darlehensſumme und mit usura jeder aus dieſem Rechtsgeſchäfte gezogene Gewinn bezeichnet wurde. Weſentlich gleichbedeutend, aber im Einzelnen beſtimmter, iſt die Definition, die Benedict XIV. gibt: „Omne lucrum ex mutuo, praecise ratione mutui, uti loquuntur Theologi, hoc est lucri cessantis, damni emergentis, aliove extrinseco titulo remoto, usurarium“ [2]). Der hl. Alphonſus faßt dieſe beiden Beſtimmungen als ſich gegenſeitig erläuternd in einen Satz zuſammen: „Usura est lucrum immediate proveniens ex mutuo, ita ut mutuans supra sortem, id est summam capitalem, lucretur aliquid, quod sit pecunia aestimabile, ita ut lucrum tale praecise intendatur ratione mutui“ [3]).

Obwohl indeß zunächſt zu dem Mutuum in Beziehung ſtehend, konnte die usura, ſobald der Grundgedanke der voranſtehenden Definitionen und namentlich der erſteren herausgehoben und geſagt

1) S. c. 3. C. XIV. qu. 3. Eine Erläuterung dieſer Begriffsbeſtimmung findet ſich ebendaſelbſt.

2) De synodo dioecesana lib. X. c. 2, 2.

3) Theol. moral. n. 758.

wurde: „Usura est, ubi amplius requiritur quam datur“ [1]), auch in anderen Rechtsgeschäften erblickt werden, da der Begriff des dare ebenso auf den Kauf wie auf das Darlehen anwendbar ist. Diese Ausdehnung des Wuchers erhellt wenigstens aus einzelnen Stellen des corpus juris canonici ziemlich deutlich [2]).

Indessen haben die Moralisten diesen Gedanken weniger verfolgt, wie schon aus der Art ihrer Darstellung erhellt, da sie von dem Wucher in der Regel nur in Verbindung mit dem Darlehen handeln. Uns ist wenigstens aus der älteren Literatur kaum ein Beispiel bekannt, in dem über diese enge Verbindung der usura mit dem mutuum entschieden hinausgegangen wäre [3]). Wenn auch, was aber nicht zu häufig geschah, anerkannt ward, daß der Wucher den Verträgen überhaupt anhaften könne, so stellte man sich doch in der Regel die Sache so vor, daß zu ihnen in diesem Falle noch das Mutuum ausdrücklich hinzutrete, oder man nahm mindestens, wie der hl. Thomas gethan, den in demselben enthaltenen allgemeinen Begriff, das plus accipitur quam datur, zur Erklärung dieser Erscheinung zu Hilfe [4]). Damit ist freilich der Charakter des

1) c. 4. C. XIV. qu. 3.

2) Vgl. c. 6 X. de usuris 5, 19 und c. 19 X. h. t. 5, 19. In beiden Stellen ist der Umfang des Wuchers auf den Kaufvertrag ausgedehnt. Thomas von Aquin bezieht sich ausdrücklich auf dieselben in Opusc. 73, c. 8: „Omnis contractus, in quo aliquid plus accipitur quam detur sive in spe sive in re vocatur contractus usurarius. Et hoc est quod dicitur in illis decretalibus extra de usuris.“

3) „Usura in mutuo propriam sedem habet.“ Zech l. c. p. 775. Der hl. Bernhardin von Siena sagt: „Dicendum secundum omnes doctores, quod usura non potest committi nisi in mutuo vero. Quare autem solum in contractu mutui committitur usura, ratio est secundum Alex. Lombard. quia, quum usura sit vitium et peccatum, necesse est quod sit in aliquo contractu vitium sortiente: quod autem vitium sit aliquid recipere ultra sortem . . . patet. Tale nempe vitium cadere non potest primo in contractu emptionis nec venditionis, secundo nec in contractu locationis, tertio nec in contractu commodati.“ Op. omnia. Venetis t. II. p. 213.

4) Im Zusammenhang mit der oben angeführten Stelle bemerkt der hl. Thomas auch noch: Usura est, quidquid praeter sortem accidit, sine justo titulo, sive in mutuis, sive in contractibus aliis.“ Opusc. 73.

Mutuums als einer besonderen Rechtsform geopfert und letzteres in eine allgemeine sittliche Idee aufgelöst; dieses Verfahren ist aber unseres Erachtens vollkommen richtig, sofern es sich um eine Definition des Wuchers handelt, da dieser weniger an einen einzelnen bestimmten Vertrag gebunden ist, denn als allgemeiner Begriff den verschiedenen Vertragsarten ankleben kann. Immerhin aber liegt in dem Umstande, daß man, wo nicht die Form des Mutuums, so doch den ihm zu Grunde liegenden Gedanken zur Bestimmung des Wuchers herbeiziehen zu müssen glaubte, der Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung, daß man sich ehemals das fragliche Vergehen eigentlich nur im Bereiche des Darlehensvertrages zu denken vermochte.

Diese Darstellung hat sich lange und zum Theil bis in die neueste Zeit erhalten, wie nicht bloß aus der fortdauernden Beziehung des Wuchers auf das Darlehen und aus der Definition des ersteren als eines Gewinnes aus dem letztern, sondern noch mehr aus einzelnen ausdrücklichen Erklärungen erhellt. So bezeichnet Scavini ganz bestimmt das Darlehen als das Feld, auf dem allein dieses sittliche Vergehen zum Vorschein komme, und fügt noch erläuternd bei, daß bei den anderen Verträgen wohl die Sünde der Ungerechtigkeit, nicht aber die des Wuchers begangen werden könne [1]). Uebrigens stehen die Moraltheologen mit der bezüglichen Bestimmung des Umfangs des Wuchers in der Gegenwart nicht allein; auch Nationalökonomen und Rechtsphilosophen theilen dieselbe Anschauung. Stein behauptet [2]), daß „es im Miethzins, in dem Pacht, in der Zahlung für den Gebrauch der übrigen Mittel der Production keinen Wucher gibt", und Tren-

c. 8. Auch hier ist der Wucher an sich über das Darlehen hinaus ausgedehnt, aber dieses noch in gewisser Weise in die neue wucherliche Vertragsart hineingezogen.

1) Theol. moral. t. II. De usura. Auch Gury scheint dieser Ansicht zu sein, wie aus seiner ganzen Darstellung und besonders aus der Anführung der betreffenden Stelle aus Scavini zu schließen ist. l. c. n. 852.

2) Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft. Bd. XIV. (1856) S. 407. Vgl. Lehrbuch der Volkswirthschaft. S. 245 ff. Am erstern Ort bemerkt Stein auch, daß es bis jetzt noch gar keinen festen Begriff des Wuchers gibt.

delenburg „versteht unter Wucher Zinsen, welche zu dem, was voraussichtlich das Capital in der Hand des Leihenden erwerben kann, in solchem Mißverhältnisse stehen, daß nur der Darleihende gewinnt und der Borger nothwendig zusetzt und welche mit dem Bewußtsein dieses Mißverhältnisses ausbedungen werden“ [1]).

Es ist leicht ersichtlich, daß die von der älteren Moraltheologie gegebene Definition der in Rede stehenden Handlung nicht bloß hinsichtlich ihres Umfangs, sondern auch bezüglich ihres Wesens den Standpunkt der Identität von Zins und Wucher zu ihrer Grundlage hat. Da aber in Folge der Veränderung des materiellen Lebens dieses Verhältniß allmählig gelöst wurde und in der Gegenwart zwischen beiden ehemals identischen Begriffen ein qualitativer Unterschied besteht, so hat jene Begriffsbestimmung schon deßwegen aufgehört, auch nur im Allgemeinen ein adäquater Ausdruck für den fraglichen ethischen Vorgang zu sein, und es springt das Unzutreffende und Ungenügende in derselben unmittelbar in die Augen. Einige neuere Moralisten scheinen dieses gefühlt und deßwegen auch unterlassen zu haben, die ältere Definition zu wiederholen, ohne indessen eine eigene der veränderten Cultur entsprechende aufzustellen [2]). Andere wollten der Schwierigkeit mittelst der Unterscheidung zwischen Wucher im engeren und Wucher im weiteren Sinne entgehen. Demgemäß wurde „jeder übertriebene ungerechte Gewinn als Wucher in seiner allgemeinsten Bedeutung“ gefaßt, wogegen der Wucher im engeren und engsten Sinne in dem aus dem Darlehen, näherhin aus dem Gelddarlehen und zwar aus diesem Vertrage als solchen gezogenen Gewinne bestehen sollte [3]). Allein es dürfte sehr zu bezweifeln sein, ob die ange-

1) Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. S. 200. Neben dieser engeren Begriffsbestimmung gibt T. jedoch auch eine weitere, indem er den Wucher überhaupt als eine habgierige Ausbeutung fremder Noth bezeichnet S. 201.

2) Friedhoff z. B. nennt Wucher einfach „über das Gesetz hinausgehende Zinsen.“ Damit ist wohl eine besondere Art dieser Sünde angegeben, aber nicht das Wesen derselben bestimmt. S. Moraltheologie S. 330.

3) Fuchs, Moraltheologie S. 498. Probst, Moraltheologie Bd. II. S. 129. Letzterer bemerkt dabei, daß die Definition, nach der „Wucher jeder Gewinn ist, der vom Darleiher, unter dem einzigen Titel

führte Scheidung des Wuchers haltbar ist. Denn was zunächst den Wucher in der allgemeinen Bedeutung betrifft, unter dem jeder übertriebene ungerechte Gewinn zu verstehen wäre, so ersieht man unmittelbar, daß unter diesen Begriff überhaupt auch das sittliche Vergehen subsumirt werden könnte, welches mit dem Worte Betrug bezeichnet wird. Und doch zieht das Sprachgefühl und Rechtsbewußtsein zwischen beiden Handlungen scharfe Grenzlinien! Was aber den engeren Begriff anlangt, so dürfte er kaum zu rechtfertigen sein, seitdem ein Gewinnbezug aus dem Gelddarlehen auch ohne einen sogenannten Zinstitel als erlaubt betrachtet werden darf; denn damit ist wenigstens für eine Art von Darlehen, und zwar für die wichtigste im Leben, der Charakter der Unentgeltlichkeit aufgehoben. Wollte man diese offenbare Lücke der Theorie decken und die alte Definition nebst der ihr eigenthümlichen engen Beziehung des Wuchers zum Darlehen aufrecht erhalten, so müßte man entweder die Richtigkeit und Nothwendigkeit der Subsumtion des Gelddarlehens unter den eigentlichen Darlehens- oder Mutuatarvertrag leugnen oder den Beweis liefern, daß dem Gelddarlehen eine Ausnahmestellung von dem Darlehen überhaupt zukomme [1]). Wir haben bereits ausgeführt, warum wir den ersteren Weg nicht billigen. Wird nun aber der letztere Weg eingeschlagen und die creditmäßige Ueberlassung von Geld unter den Begriff des Darlehens subsumirt, so erhellt deutlich, daß die Identificirung des Wuchers mit dem Gewinn aus dem Darlehen aufhören muß, da sich sonst der logische Fehler ergeben würde, daß ein wesentliches Prädicat, das der Gattung beigelegt wird, der Art abgesprochen würde, daß nämlich ein Gewinn, sofern er aus dem Darlehen überhaupt bezogen wird, als wucherisch, sofern er aber aus dem Gelddarlehen erwächst, als sittlich erlaubt betrachtet würde.

---

des Darlehens, durch einen dem Darlehen beigefügten Vertrag festgesetzt und eingetrieben wird, zum Nachtheil des Empfängers", von Sailer nach dem Vorgange aller Moralisten aufgestellt wurde. Vgl. Simar, Lehrbuch der kathol. Moraltheologie S. 375. Gury l. c. n. 852.

1) Wie schon bemerkt wurde, haben Probst und Mastrofini den erstern Weg betreten und das Gelddarlehen unter dem Gesichtspunkt des Miethvertrags aufgefaßt. Vgl. auch Simar l. c. p. 380.

Wir glauben indeß, daß jene Beschränkung des Wuchers auf das Darlehen auch ohnehin eines tieferen Grundes entbehrt, da dasjenige, was dem sittlichen Gefühl als das Wesentliche in dieser Handlung erscheint, ebenso bei dem Kauf- und Miethvertrag wie bei dem Mutuum vorhanden sein kann. Um dieses zu erkennen, brauchen wir nur von der Rechtsformel hier abzusehen — eine solche ist aber die ältere Begriffsbestimmung zunächst unleugbar und es tritt hinter ihr das eigentlich sittliche Moment, das für die Moral am Meisten ins Gewicht fällt, im Ausdruck ziemlich weit zurück — und die vom ethischen Standpunkt aus charakteristische Seite des Wuchers ins Auge zu fassen. Von hier aus betrachtet erscheint derselbe nicht als Ueberschreitung der äußeren Form eines Vertrages, den Herkommen und Gesetz als einen unentgeltlichen bestimmt haben, sondern als Ausbeutung der Noth des Nächsten zu eigenem Gewinn, die aber durch die verschiedensten Verträge sich vollziehen kann. In letzterem Gesichtspunkt erkennen wir den Boden der Moral, in dem ersteren zunächst den des Rechts, der naturgemäß für das moralische Urtheil an sich nur so weit eine Geltung hat, als er zugleich Ausdruck der bezüglichen sittlichen Idee ist. Daß diese beiden an sich verschiedenen Seiten in ein enges Verhältniß zu einander treten und zeitweilig sogar im Allgemeinen einander decken können, und daß dieses in einem besonderen Grade so lange der Fall sein wird, als die einzelnen Momente der ethischen Substanz, das sittliche und rechtliche, noch ungesondert und in ununterschiedener Einheit neben einander ruhen, bedarf keines Beweises; denn sonst hätte das Rechtsbewußtsein wohl schwerlich die einen Verträge als unentgeltliche und die anderen als entgeltliche normirt. Der rechtlichen Auffassungsweise ist es nun besonders eigen, eine sittliche Idee an das besondere Verhältniß, in dem sie am Häufigsten Gestalt gewinnt, anzuschließen und so gleichsam zu localisiren [1]). Demgemäß brachte auch

1) Vgl. Ihering, Geist des römischen Rechts. Bd. II. S. 368, wo in dieser Beziehung treffend bemerkt wird: „Es ist auch der Fall möglich, und er ist im römischen Recht nicht selten, daß irgend ein Princip oder Begriff sich aus dem Grunde an ein besonderes Verhältniß angelehnt, sich localisirt hat, weil letzteres damals das einzige war, bei dem er denkbarer-

das römische Recht die usura mit dem Darlehensvertrage in eine besondere und ausschließliche Verbindung und im offenbaren Anschluß an diese Auffassung gelangte die Moral zu dem Satze: Usura in mutuo propriam sedem habet. Auf diese Bestimmung des Rechts einzugehen, lag in einer Periode, da auch das Gelddarlehen — in Betreff des Darlehens der eigentlichen Consumtibilien versteht sich das von selbst — im Allgemeinen nicht als erträgnißfähig betrachtet werden konnte, für die letztere um so näher, als in der Formel Quidquid sorti accedit usura est dem sittlichen Gedanken gleichsam ein sinnlich greifbarer Ausdruck zu Theil ward. Daß aber die Einschränkung des Wuchers auf diese einzelne Vertragsart vom sittlichen Standpunkt aus im Grunde nicht haltbar ist, beweist nicht bloß die Anschauung einer Anzahl von Moralisten, daß das Mutuum sich mit den übrigen Contracten verbinden und durch dieses Medium jenes Vergehen auch hier stattfinden könne, sondern noch mehr die oben angeführte Stelle des hl. Thomas, wo die usura zwar noch vornehmlich auf das Darlehen bezogen, aber doch auch deutlich genug im Allgemeinen als Gattungs- und nicht als ein bloßer Artbegriff dargestellt ist. In der Gegenwart nun haben wir diesen sittlichen Gesichtspunkt im engern Sinne vor Allem zu betonen, da mit der Bildung des Zinsdarlehens jener Grund, der für einen engeren Anschluß der Moral an das Recht in dieser Frage wohl ehemals maßgebend war, seine Bedeutung verloren hat.

Daß vom ethischen Standpunkte aus der Wucher in Wahrheit nur in der genannten Weise zu definiren ist, dürfte wohl kaum bestreitbar sein. Treffend hat Hirscher in seiner Abhandlung über die Verträge als Hauptregel für das sittliche Verhalten den Satz aufgestellt: „Mißbrauche nicht die Noth des Nächsten[1]). Obwohl zunächst nur zum Kaufvertrag in Beziehung gebracht, erleidet derselbe in gleicher Weise auf alle anderen Verträge Anwendung, und wenn auch der Name, welcher der durch die Uebertretung dieses sittlichen Gebotes entstehenden Sünde zukommt, nicht aus-

weise gelten konnte, oder m. a. W. so lange eine Gattung nur aus einer Species besteht, muß nothwendigerweise ein Moment des Gattungsbegriffs in der beschränkten Form eines Moments der Species auftreten."

1) Die christliche Moral. 2. Aufl. Bd. III. S. 586.

drücklich beigefügt ist, so wird doch schwerlich jemand darüber in Zweifel sein können. Mit vollkommenstem Rechte hat es daher Périn getadelt, daß man bei Feststellung des Wucherbegriffes von dem Mißbrauch der Noth des Borgers absehe, da doch gerade diese Ausbeutung eines der Hauptmerkmale der betreffenden Sünde sei [1]). Ja man muß noch weiter gehen und die Ausbeutung der Noth des Nächsten nicht bloß als eines der Hauptmerkmale, sondern, wie es Périn selbst an einer anderen Stelle gethan hat, als „den Grund und den eigentlichen Charakter“ [2]), so zu sagen als das constitutive Moment des Wuchers betrachten in der Weise, daß, wo sie fehlt, vom moralischen Standpunkt aus zunächst nicht auf die Wuchersünde erkannt werden dürfte, wenn sie vielleicht auch nach den Bestimmungen eines positiven Rechtes vorläge, und daß umgekehrt der Wucher allen menschlichen Handlungen anklebt, in welchen diese Ausbeutung stattfindet, mögen dieselben rechtlich angesehen durch diese oder jene Vertragsform sich vollziehen. Suchen wir dieses noch näher zu erläutern!

Der Vertrag ist im Wesentlichen eine zwischen zwei oder mehreren Personen stattfindende Vereinbarung, deren Grund im Allgemeinen die gegenseitige Abhängigkeit der Menschen von einander ist, und deren Zweck im Einzelnen darin besteht, diesem Aufeinanderangewiesensein im concreten Falle einen obligatorischen Charakter zu verleihen. Treten zwei Theile zur Abschließung eines Contractes zusammen, so ist der Fall denkbar, daß sich beide mit gleichen Kräften gegenüberstehen oder daß, sofern das Rechtsgeschäft nicht ein durch die Noth gebotenes und dringliches ist, wenigstens keiner in dem Verhältniß einer wesentlichen Superiorität oder Inferiorität sich befindet, durch die etwa der eine in den Stand gesetzt sein würde, seine Uebermacht in unordentlicher Weise zu bethätigen, während der andere genöthigt wäre, dieselbe über sich

1) Revue d'économie chrétienne t. VIII. p. 35. Vgl. Jocham Moraltheologie. Bd. III, S. 495.

2) Revue d'économie chrétienne p. 15. „L'exploitation indéfinie des besoins de l'emprunteur fait le fond et le caractère propre de l'usure.“

ergehen zu lassen [1]). Es kann aber auch der Fall zutreffen, daß ein Theil gegenüber dem andern in einer sehr untergeordneten Vermögensstellung und in einer gedrückten Lage sich befindet, so daß er eben dadurch sich gezwungen sehen könnte, die etwaigen Uebergriffe des andern sich gefallen zu lassen und selbst da geduldig hinzunehmen, wo sie Nichts als eine flagrante Verletzung jeder wahren Gerechtigkeit wären. Diese verschiedenen Standpunkte bei Abschließung von Verträgen müssen wir strenge ins Auge fassen, um einen richtigen Einblick in das Wesen des Wuchers zu erhalten. Daß nun bei der ersteren Voraussetzung, bei einer wesentlich gleichen Machtstellung der contrahirenden Theile, in Folge deren es ja dem Belieben des Betreffenden gänzlich anheimgestellt wäre, drückenden Bedingungen einfach durch Ablehnung des Vertrages zu entgehen, das fragliche Vergehen höchstens nur sehr selten oder vielleicht gar nicht statthaben kann, auch wenn rechtlich genommen ein Gewinnbezug aus dem Darlehen vorläge, bedarf keines längeren Beweises; denn unter diesen Umständen können kaum die Momente vorhanden sein, die den Begriff des Wuchers constituiren. Ebenso ist aber auch klar, daß, wenn bei letzterer Voraussetzung die Macht des überlegenen Theils zu gewinnsüchtigen Forderungen in der Weise zur Geltung gebracht wird, daß der Grund dieses Verfahrens nur in der Bosheit des einen und in der Inferiorität des andern liegt, die häßliche Erscheinung im sittlichen Leben der Menschen eintritt, die den Namen Wucher trägt; denn hier ist dem Schwächeren gegenüber die objective Gerechtigkeit verletzt und lediglich das selbstsüchtige, auf die bloße Gewalt basirte Recht des Stärkeren und

---

1) Diesen Gesichtspunkt hat auch Werner vor Augen, wenn er sagt: „Das Princip aller dieser — auf das Mein und Dein sich beziehenden entgeltlichen — Verträge ist die rechtliche Wechselseitigkeit, die einen beiderseitigen Rechtsbesitz voraussetzt, der durch ergänzenden Austausch fruchtbar gemacht werden soll. Hier stehen sich also nicht habende und nicht habende Persönlichkeiten gegenüber, sondern jede ist schon vor dem Vertrage eine besitzende (mindestens im Besitze einer erwerbsfähigen Kraft und Geschicklichkeit), und der Vollzug der Vertragsverbindlichkeit ist gegenseitige Aneignung und Mittheilung, ihr Zweck wechselseitige Abhilfe, Befriedigung und Bereicherung." System der christl. Ethik. Bd. III. S. 381.

zwar mit Bewußtsein geübt [1]). Deßgleichen dürfte auch die Behauptung keinen weiteren Beweis mehr erfordern, daß die genannte Erscheinung ebenso in Betreff des Kauf- und Miethvertrages wie hinsichtlich des Darlehens möglich ist, daß mit andern Worten der Wucher allen auf das Mein und Dein sich beziehenden Rechtsverhältnissen ankleben kann; denn die bloß äußere Verschiedenheit der Vertragsform kann gegenüber der Grundform der Handlung, der unmenschlichen Ausbeutung der Noth des Nächsten, schwerlich in Betracht kommen [2]). Wenn daher in der Wissenschaft wie im Leben bisweilen ebenso von wucherischem Kaufpreis und wucherischem Miethzins wie von wucherischem Darlehenszins die Rede ist, so haben wir darin keineswegs eine Unrichtigkeit des Sprachgebrauchs, sondern die Wahrheit zu erkennen, daß sich der Wucher auf alle diese verschiedenen Rechtsverhältnisse erstrecken kann [3]). Es ist somit in dieser Beziehung vollkommen richtig, wenn einige

---

1) Es leuchtet ein, daß die den Wucher ermöglichende Superiorität nicht gerade, wiewohl dieses allerdings das Gewöhnlichere sein wird, in der vermögensrechtlichen Stellung beruhen muß, sondern daß sie durch ein Verhältniß der Ueberordnung überhaupt begründet werden kann.

2) Diese Ausdehnung des Wuchers erhellt noch deutlicher als aus den schon angeführten aus folgender Stelle des hl. Thomas: „Apparet quod non tantum pecuniae sive numismata dicuntur materia usurae, sed etiam omnes res quae numero pondere et mensura determinari possunt et in usu hominis veniunt (d. h. alle wirthschaftlichen Güter, mag ihre Veräußerung durch diesen oder jenen Vertrag erfolgen): propter quod dicit Scriptura, Deuteronom. 23: Non foeneraberis fratri tuo ad usuram pecuniam nec fruges nec *quamlibet aliam* rem.“ Opusc. 73. c. 2.

3) Jocham beschreibt den von ihm einfach als „offene Aneignung des fremden Eigenthums aus Anlaß der Noth des Eigenthümers“ bestimmten Wucher ganz richtig in den Worten: Wer übermäßigen Preis auf seine Waare schlägt, wo der Nächste in seiner Noth sie eben haben muß und nirgends anders bekommen kann, der beraubt den Nächsten um das, was er über Gebühr fordert. Wer seinem Pächter oder Miethnehmer den Pacht oder die Miethe übermäßig erhöht, weil er weiß, daß derselbe eine andere entsprechende Wohnung jetzt nicht bekommen kann, der eignet sich diese Mehrbezahlung durch Wucher an. Wer für das Darleihen seines Geldes an Arme, wo sie in Noth sind, sich Zinsen geben läßt, wer für sein ausgeliehenes Geld mehr verlangt, als der gesetzliche Zinsfuß beträgt, der treibt Wucher. Moraltheologie. Bd. III. S. 495.

neuere Moralisten vom Wucher überhaupt als Verletzung der dem Nächsten schuldigen Gerechtigkeit im freiwilligen Verkehr sprechen und so den Artbegriff zu einem Gattungsbegriff erheben, und es ist dabei nur das zu bedauern, daß sie einerseits die hier vorliegende specifische Ungerechtigkeit von der des Betrugs nicht durch Eingehen auf den tieferen Grund beider Erscheinungen unterscheiden, und daß sie andererseits im Verlaufe der Darstellung diesen erweiterten Umfang wieder auf eine besondere Vertragsform beschränken [1]).

Der Gesichtspunkt, den wir hier zur Bestimmung der Moralität statuiren, ist dem obigen auf der Unterscheidung zwischen consumtiven und productiven Darlehen beruhenden im Wesentlichen gleich und weicht nur dadurch von ihm ab, daß er sich zunächst auf das Befinden der contrahirenden Personen stützt, während im letztern der Zweck der Handlung zur vorwiegenden Berücksichtigung gelangt, daß also mit einem Worte in dem einen das Moment der Umstände, in dem andern das der Zweckbeziehung zum Ausdruck gebracht ist. Indem wir nun auch auf die letztere

1) Vgl. Friedhoff, Moraltheologie S. 330. Dieckhoff Compendium ethicae christianae § 181 f. — Aus unserer Auseinandersetzung dürfte auch hervorgehen, daß die Kritik, die Stein an dem Begriff, selbst, den Roscher (Nationalökonomie § 113) vom Wucher aufstellt und wornach dieser darin bestehen sollte, daß „absichtlich, wohl gar betrügerisch, Nothpreise herbeigeführt werden", in sofern nicht zutrifft, als die Allgemeinheit des Ausdruckes „Nothpreis" getadelt wird; denn da der Wucher sich auf das Gesammtgebiet der materiellen Verträge erstreckt, so ist sein Umfang dem des Begriffes Preis gleich. Das „Betrügerische" allerdings hat mit dem Begriff des Wuchers Nichts zu schaffen. Was sodann die Begründung anlangt, die Stein seiner eigenen Anschauung gegeben, so halten wir sie nicht für stichhaltig. Der „wirthschaftliche Widerspruch", mit dem St. den Wucher identificirt und der dadurch entsteht, daß weil der Ertrag des geliehenen Capitals geringer ist als der Zins, die Zinszahlung das Aufzehren des Restes an eigenem Capital zur unabweisbaren Folge hat, ist ebenso im Gebiete des Kauf- und Miethvertrages wie im Bereiche des Darlehens möglich; denn wird nicht auch durch Entrichtung eines Miethzinses oder der Bezahlung eines Kaufpreises von der Höhe, daß der Ertrag der bezüglichen Güter darunter zu stehen kommt, „das Aufzehren des Restes von eigenem Capital und der wirthschaftliche Widerspruch" herbeigeführt, in dem der Wucher bestehen soll? S. Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft. Bd. XIV. S. 402 ff.

Seite etwas näher eingehen, wird unsere Darstellung noch eine bestimmtere Gestalt gewinnen. Selbstverständlich bleibt hier aber der Umfang des Wuchers insoweit außer Acht, als wir dieser Untersuchung nur eine einzelne Rechtsform zu Grunde legen.

Da wo es sich um ein Consumtivdarlehen handelt, wird naturgemäß ein Verhältniß der Inferiorität des einen contrahirenden Theils zum andern bestehen und es wird dasselbe um so größer sein, je dringender und gebieterischer der Zweck der Consumtion hervortritt. Sicherlich läßt sich nicht leicht eine peinlichere Abhängigkeit denken als die eines Menschen, der sich ohne das Dazwischentreten eines Andern dem Elende oder gar dem Tode preisgegeben sieht. Daher ist es auch erklärlich, daß sich der Mensch in einer solchen Lage beim Abschluß eines Vertrages selbst zu den drückendsten Bedingungen versteht, da ihm diese immerhin noch annehmbarer erscheinen als das Loos, das im andern Fall seiner harren würde. Ebenso begreift es sich unter diesen Umständen, daß sich der Darleiher zur Beschönigung und Rechtfertigung seiner Forderungen nicht etwa auf die freie Einwilligung des Borgers berufen kann, da für diesen gemäß seiner ganzen Lage eine wahre Freiheit des Handelns gar nicht besteht. Ganz anders aber steht die Sache bei einem Productivdarlehen. Da hier nicht die gebieterische Noth zum Abschluß eines Creditgeschäftes treibt, sondern der Drang zur Speculation und die Aussicht auf Gewinn diesen nur als wünschenswerth und nützlich erscheinen läßt, so besteht immerhin eine gewisse Gleichheit der contrahirenden Theile; wenigstens bleibt dem einen die Freiheit gewährt, allenfallsigen harten Bedingungen durch Ablehnung des ganzen Vertrages sich zu entziehen.

Neben den beiden Fällen eines wahren Consumtiv- und eines wahren Productivdarlehens wird nun allerdings das Leben in seinen mannigfaltigen Gestalten auch Fälle aufweisen, in denen diese beiden an sich verschiedenen Zwecke sich gegenseitig berühren und in einander übergehen, so daß die Freiheit des creditsuchenden Theils in einem gewissen Grade wenigstens geschmälert und der klare Gesichtspunkt, der sich bis jetzt darbot, etwas getrübt erscheinen würde. Indeß stellt sich bei näherer Betrachtung der ganze Complex der hier möglichen Fälle in einem weniger ungünstigen

Lichte dar. Was zunächst die allgemeine moralische Beurtheilung derselben anlangt, so enthält dieselbe keine zu große Schwierigkeiten: die Zinsforderung ist so weit sittlich gerechtfertigt, als der productive Zweck des Darlehens geht, so weit sie also selbst die angemessene Antheilnahme des Darleihers am Gewinne des Borgers ist. Hinsichtlich der Würdigung eines einzelnen Falles gilt dasselbe, was von analogen combinirten Erscheinungen zu sagen ist; hier muß die Hauptsache der gewissenhaften Erwägung des Darleihers anheimgestellt bleiben. Uebrigens ist bei dem gegenwärtigen Stand des Zinsfußes diese Frage von keiner weitgreifenden praktischen Bedeutung, da jener so niedrig ist, daß die Bezahlung einer Summe von diesem Betrage sich in sittlicher Beziehung schon rechtfertigen dürfte, wenn der productive Zweck bei dem Darlehen nur einigermaßen vorhanden ist und nur nicht ganz fehlt.

Wie diese beiden von uns betonten Gesichtspunkte im Wesentlichen unter sich identisch sind, sofern in beiden der positive Gedanke der Gleichheit der Verträge und der negative des Freiseins von Zwang hervortritt, dessen Einfluß etwa der eine der Contrahenten über sich hätte ergehen zu lassen, so sind sie im Allgemeinen auch der Anschauungsweise der älteren Moral gleich. Das vielbesprochene und nicht selten mißkannte Plus accipitur quam datur, die Form, unter der man sich in der Vergangenheit die Unnatürlichkeit und Sündhaftigkeit des Wuchers vorstellig zu machen pflegte, ist nur ein anderer Ausdruck des Gedankens, den wir zur Darstellung gebracht; denn es bedeutet im Grunde nichts Anderes als Gleichheit der Verträge, aequalitas justitiae, wie die Moralisten selbst zu sagen gewohnt waren [1]). Auch ist näher betrachtet diese Formel, so sinnlich sie Manchem erscheinen mag, in der That doch nicht eine so unpassende, geschweige denn falsche Hülle der Idee, um

1) S. Gerdilus, Theol. mor. t. III. p. 72. Besonders bediente man sich dieser und ähnlicher Ausdrücke, wenn man den Wucher als ein Vergehen gegen das natürliche Gesetz und die natürliche Ordnung darstellen wollte. So nennt der hl. Bernhardin l. c. p. 221 denselben eine Sünde „contra legem naturae ratione aequitatis;“ ebenso Gerdil, „quia convellit aequalitatem justitiae commutatrici propositae.“

welche es sich hier handelt; nur ist in ihr mehr und beinahe ausschließlich bloß die Folge der bezüglichen Handlung betont, während wir zugleich deren inneres Wesen hervorzukehren bemüht waren. Denn im Falle eines eigentlichen Productivdarlehens findet dieselbe trotz des Plus des Zinses keine Anwendung, da dieses Plus in der Productivität des hingegebenen Capitals seinen Grund und seine Quelle hat und somit nicht ein Etwas darstellt, das dem Mutuatar einfach genommen würde, sondern ein Etwas, das dieser vom Mutuator in Gestalt eines fruchtbaren Keimes bereits empfangen hatte. Anders dagegen steht die Sache bei einem consumtiven Darlehen: da dieses keine wirthschaftlichen Früchte zu bringen vermag, so ist hier der Zins in Wahrheit, und zwar im Verhältniß zu seiner Größe, ein plus quam datur, eine superabundantia sine justo titulo, wie der hl. Thomas genauer sich ausdrückt [1]), ein Etwas, für dessen Bezug der Darleiher keinen anderen Grund aufzuweisen hat als die Uebermacht seiner Stellung, somit eine Verletzung der objectiven Gerechtigkeit und ein Vergehen gegen die natürliche Ordnung.

Dieser Wucherbegriff, zu dessen Aufstellung das unmittelbare sittliche Bewußtsein ebenso viele Anhaltspunkte bietet, als die positive Wissenschaft, findet auch seine klare Bestätigung in der hl. Schrift. Selbstverständlich dürfen hier zunächst nicht die Stellen herbeigezogen werden, in welchen einfach das Zinsnehmen als wucherlich bezeichnet ist; denn die Identität von Zins und Wucher ist nur eine bedingte und darum zufällige; wenigstens darf dabei das oftmals ausdrücklich hervorgehobene Moment nicht außer Acht gelassen werden, daß hier in der Regel von Darlehen an Arme und durch Noth Bedrängte die Rede ist, ein Moment, das weit mehr als jene specielle Form der sündhaften Handlung geeignet ist, uns auf den Begriff der letzteren hinzuleiten. Aber auch an sich kommen gegenüber diesen Stellen, in denen die Gattung sich in einer einzelnen Art repräsentirt, für unseren Zweck eher diejenigen in Betracht, in welchen überhaupt von Bedrückung der Armen durch die Reichen, von Unterdrückung der Wittwen und Waisen,

1) Opusc. 73. De usuris c. 3 und 8.

d. i. der Schwächsten und Dürftigsten durch die Mächtigen und Besitzenden gesprochen wird, so weit der Zweck dieses Thuns die Aneignung der Habe der Bedrängten ist. Dasselbe was wir in abstracter Weise auseinandergesetzt, ist hier in lebendig anschaulicher Weise vor Augen geführt, unser Begriff durch das Bild der concreten Wirklichkeit dargestellt [1]).

Wenn wir hervorhoben, daß der Wucher allen Verträgen im materiellen Leben anhaften könne, so müssen wir noch beifügen, daß die letzteren überhaupt das Mittel sind, durch das sich diese Sünde vollzieht. Um diesen Gedanken wie auch die gegebene Begriffsbestimmung noch mehr zu verdeutlichen, stellen wir kurz das Verhältniß dar, in dem der Wucher zu den anderen Vergehen steht, die gegen das Eigenthum durch ungerechte Aneignung begangen werden können. Als solche lassen sich noch drei anführen, nämlich Betrug, Raub und Diebstahl. Der Betrug als ungerechte Aneignung fremden Eigenthums besteht darin, daß bei einem Vertrage durch hinterlistige oder lügenhafte Angaben die Einwilligung des Andern zur Abtretung eines Gutes erschlichen oder daß eine Bedingung des Vertrages nicht eingehalten wird. Diese Sünde ist von der des Wuchers genau unterschieden, indem bei ihr einerseits das specifische Moment der Noth und Dürftigkeit fehlt, das bei jener für den gekränkten Theil vorhanden ist, und soferne anderseits das Moment der absichtlichen Irreleitung und Täuschung der zu beschädigenden Person hinzutritt, während die wucherische Ausbeutung sich weniger hierauf als auf den Mißbrauch der Stärke gegenüber der Schwäche gründet. Während aber bezüglich der

1) Vgl. Isaias c. 3. und c. 10. — Wir verweisen noch besonders auf Ps. 71, dessen erster Theil im Allgemeinen eine Schilderung des Waltens der Gerechtigkeit und der Befreiung von den mannigfachen Arten von Ungerechtigkeit enthält. Auf die individualisirte Ausführung dieses Gedankens, „quia liberabit pauperem a potente“ v. 12, folgt eine Zusammenfassung des Ganzen in v. 14: ex usuris et iniquitate redimet animas eorum. Da nach unserer Auseinandersetzung die usura nur eine bestimmte Art der iniquitas im Handel und Verkehr ist, so haben wir in diesem Theile des Psalmes überhaupt Begriffe vor uns, die alle den gleichen Grundgedanken ausdrücken, aber zu einander selbst im Verhältniß einer gewissen Unterordnung stehen.

Mittel, die zur Vollbringung der sündhaften That verwendet werden, zwischen diesen Vergehen eine scharfe Grenzlinie besteht, so werden sie doch nach einer andern Seite hin durch ein gemeinsames Glied unter sich verbunden, nämlich durch das Vorhandensein des Vertrages, den beide als die Grundlage ihrer Existenz voraussetzen. In der letztern Beziehung unterscheiden sich Wucher und Betrug dagegen genau vom Raub und vom Diebstahl, die beide als gewaltsame oder hinterlistige Aneignung fremden Eigenthums ohne jedes Medium zu Stande kommen. Allein neben dieser in rechtlicher Hinsicht specifischen Differenz der beiden Classen von Vergehen gegen das Eigenthum läßt sich zwischen ihnen doch auch eine Verwandtschaft nachweisen, wenn das innere Wesen der Handlung berücksichtigt wird. Vom reinen Gesichtspunkte der Moral aus verhält sich nämlich der Wucher zum Raub ebenso wie der Betrug zum Diebstahl; jene beiden Handlungen bestehen im Wesentlichen in der offenen ungerechten Bethätigung der Stärke gegenüber dem Schwachen, sei es daß die fragliche Superiorität in der physischen Kraft des Armes und der Waffen beruht, sei es daß sie sich auf Besitz und Vermögen oder auch die sociale Ordnung gründet [1]), diese dagegen vollziehen sich heimlicher Weise, sei nun die Heimlichkeit eine physische oder moralische, bestehe sie in Täuschung oder in Ueberlistung. Das Wesen dieser zwei Classen von Verbrechen ist somit in sittlicher Beziehung dasselbe; auf der einen Seite steht Bosheit und Stärke gegenüber der Schwäche, auf der andern Bosheit und Täuschung gegenüber der Arglosigkeit, und es sondert sich dasselbe erst mit seinem Eintritt in die Erscheinung dadurch, daß die Aneignung fremden Eigenthums hier eine unmittelbare und dort eine durch Vertrag vermittelte ist [2]). Fassen

---

1) Auf dieses Verhältniß der beiden Vergehen deutet auch Lorinser hin, wenn er den Wucher eine acceptio injusta mit der besonderen Qualität des Raubes nennt. Verwaltung des hl. Bußsacramentes S. 260.

2) Das parallele Verhältniß der Verfehlungen gegen das Eigenthum hat auch Jocham berücksichtigt, ohne es indessen näher durchzuführen und die unterscheidenden Momente — vgl. besonders die Definitionen von Betrug und Diebstahl — mit voller Schärfe hervorzukehren. Moraltheologie Bd. III. S. 492 ff. Wir machen auf diese Uebereinstimmung mit um so

wir so die rein ethische Seite dieser Handlungen in das Auge, so könnten wir sagen, daß der Betrug und Wucher der Diebstahl und Raub in der Gesellschaft, die letzteren dagegen der Betrug und Wucher im sogenannten Naturzustande seien. Die Richtigkeit dieser Parallele erleidet natürlich durch den Umstand keinen Eintrag, daß Raub und Diebstahl auch noch in staatlich geordneten Verhältnissen vorkommen; denn im gesellschaftlichen Zustande sind diese beiden Vergehen nur insofern möglich, als der Rechtsschutz im Staate beschränkt ist und als bei der Mangelhaftigkeit alles Endlichen die dem Naturzustande eigenthümliche Rechtlosigkeit in denselben hereinragt.

Dieser Gesichtspunkt verbreitet über den Wucher hinsichtlich

---

größerer Freude aufmerksam, als wir sie erst nach vollkommener Ausbildung unserer eigenen Ansichten wahrnahmen und somit in ihr nicht ohne Grund eine höhere Gewähr für die Richtigkeit der letzteren erblicken zu dürfen glauben. Die gleiche Entdeckung machten wir bei Scaccia, der in seinem Tractatus de commerciis p. 263 f. dieselbe Auseinandersetzung gegeben, jedoch — wie es ehemals häufig der Fall war, vgl. Freibank, herausgegeben v. Grimm S. 27, 48, 59 — nur Wucher, Raub und Diebstahl in die Parallele gezogen hat. Wir führen die Stelle ihrer Bedeutung wegen an: „Quomodo usura sit rapina et furtum et quomodo differant, explico. Sciendum igitur est, quod praefata tria se habent per ordinem: furtum se habet in plus quam rapina, rapina in plus quam usura. Nam de ratione furti sunt duo: primum, quod usurpetur res aliena; secundum, quod haec usurpatio sit occulta. Attento primo, furtum extenditur ad rapinam, attento vero secundo, distinguitur ab ea. De ratione autem rapinae sunt tria: primum, quod usurpetur res aliena, et hoc attento participat de furto; secundum, quod dicta usurpatio sit manifesta, et hoc attento distinguitur a furto et extenditur ad usuram et sic usura est rapina; tertium, quod ista usurpatio sit penitus violenta, et hoc attento distinguitur ab usura.. De ratione autem usurae sunt alia tria: primum, quod per ipsam usurpetur res aliena, et hoc attento participat de furto et de rapina et ideo usura dicitur rapina et dicitur furtum: secundum, quod usurpatio sit manifesta, et hoc attento participat de rapina et distinguitur a furto; tertium, quod haec usurpatio fiat per consensum coactum et extortum ratione mutui, quo solvens timet carere et per consequens haec manifesta usurpatio non est penitus voluntaria nec penitus violenta et hoc tertio attento usura distinguitur a furto et a rapina.“

seiner moralischen Würdigung ein nicht zu unterschätzendes Licht, indem er denselben in Wahrheit als Raub erscheinen und somit die Thorheit jener Theorieen erkennen läßt, denen zufolge derselbe — sofern anders darunter nicht das bloße Zinsnehmen zu verstehen ist — ein heiliges Recht der Menschheit wäre und ein Wucherverbot einen Nachtheil für das Heil der Welt begründen würde [1]). Neben einer tieferen Einsicht in die Moralität dieser Handlung wird auf diese Weise zugleich eine scharfe Abgrenzung ihres Begriffes gewonnen, wie sie ebensowohl dem unmittelbaren sittlichen Bewußtsein als den Forderungen der Wissenschaft entsprechen dürfte.

Fassen wir das Bisherige zusammen, so stellt sich unsere Begriffsbestimmung folgendermaßen dar: Wucher ist Ausbeutung der Noth des Nächsten zu eigenem Gewinn, oder wenn wir den in dem Worte Ausbeutung bereits enthaltenen Gedanken näher herauskehren: Wucher ist die durch die rechtlichen Formen des Vertrages mit Bewußtsein sich vollziehende Unterdrückung der Armen und Nothleidenden, deren positiver Grund in der Unbarmherzigkeit und Habsucht auf der einen, und deren negativer Grund in der Schwäche und Hilfsbedürftigkeit auf der andern Seite liegt.

Damit glauben wir zur Präcisirung des Wucherbegriffs wenigstens einigen Beitrag geliefert zu haben. Wir fügen noch die Bemerkung bei, daß derselbe nur auf dem Boden der ethischen Wissenschaft mit Grund und Sicherheit aufzustellen ist, wie denn auch nach unserem Sprachgefühl und nach unserem unmittelbaren sittlichen Bewußtsein Wucher eine sittliche Kategorie ist. Daraus folgt natürlich nicht, daß er aus dem Bereiche einer andern

---

1) Wir erinnern daran, daß dieses Vergehen in seiner Steigerung zu den sogenannten himmelschreienden Sünden gehört. Das Wesen der „Unterdrückung der Wittwen und Waisen" und der „Vorenthaltung des verdienten Lohnes" ist nichts Anderes als Wucher, aber dieser in seiner höchsten Potenz, sofern hier einerseits die Hilfslosigkeit und Hilfsbedürftigkeit sich am Größten darstellt und sofern anderseits die roheste Verkommenheit des Menschen dazu gehört, diese Unglücklichen zu Opfern seiner grausamen Habsucht zu machen.

Wissenschaft, deren Object zunächst nicht die Idee der Sittlichkeit und des Rechtes ist, etwa ausgeschlossen sein soll; im Gegentheil muß er als feststehender Begriff von jeder Wissenschaft, die es mit dem Handeln der Menschen zu thun hat, von jeder ethischen Disciplin im weiteren Sinne respectirt werden; denn das Handeln einzelner Personen wie ganzer Völker, das über die Gerechtigkeit sich hinwegsetzt, kann nur zum Verderben führen; und die Wirthschaftslehre im Besonderen wird sich dieser Forderung um so weniger entziehen können, da gerade das materielle Leben das wesentliche Substrat des bezüglichen Vergehens ist. Dagegen dürfte es als ein verfehltes Beginnen zu betrachten sein, wenn man den Begriff desselben aus den Elementen einer anderen Wissenschaft construiren will, wie man es auf dem Standpunkt der Nationalökonomie versucht hat [1]). Der Begriff, der so gewonnen wird — mag der Wucher, wie es von der betreffenden Seite aus geschah, als „wirthschaftlicher Widerspruch" bestimmt oder mag er, wie wir auch sagen könnten, wirthschaftlicher Ruin genannt werden — enthält nicht das Wesen der Handlung, sondern nur die unabweisbare Folge derselben. Da aber das eine Erscheinung ist, die auch durch andere Ursachen bedingt sein kann, wie etwa durch eine unglückliche Speculation oder durch ein leichtsinniges Wirthschaften, so ist klar, daß sie nicht mit dem Wucher identificirt werden darf, so wenig als die Wirkung mit der Ursache. Der Begriff des Wuchers constituirt sich nur aus Momenten, die dem ethischen Leben entnommen sind. Da aber diese sittliche oder unsittliche Handlung des Menschen eine wesentliche Beziehung zum materiellen Verkehr und dadurch eine unabweisbare ökonomische Kehrseite hat, so geht es allerdings an, dieser letzteren Erscheinung selbst wieder in einem Begriff Ausdruck zu geben; damit ist indessen nur die Folge, nicht das Wesen des Wuchers bestimmt. —

Werfen wir von diesem Resultate aus einen vergleichenden Rückblick auf die ältere Moral, so zeigt sich zwischen den beiderseitigen Begriffen vor Allem der Unterschied, daß in dem von uns aufge-

1) Stein in Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft. Bd. XIV. S. 402 ff.

stellten die das handelnde Subject berührenden Momente möglichst zur Geltung gebracht sind, während sie dort nur so weit zu ihrem Rechte gelangen, als sie in dem bloß objectiven Begriff der Unfruchtbarkeit und der dadurch bedingten absoluten Normirung des Darlehensvertrages enthalten sind; mit andern Worten, daß hier hauptsächlich das innere moralische Wesen der Handlung zum Ausdruck kommt, während dort zunächst nur die rechtliche Außenseite derselben hervorgehoben wird. Diese Objectivirung des Begriffs einer Handlung mochte zwar in einer früheren Culturperiode als angemessen und als einfach und bequem für die praktischen Zwecke einer Wissenschaft erscheinen; allein sie ist auf der andern Seite eine Veräußerlichung desselben, die es nothwendig mit sich brachte, daß, wenigstens im Bereiche des Darlehensvertrages, alle subjectiven und individuellen Unterschiede, so gewichtig und berechtigt sie an sich sein mochten, negirt wurden. In dieser Verfestigung des Begriffes dürfte z. B. die Genesis eines Satzes zu erkennen sein, der bei unserer gegenwärtigen Anschauungsweise kaum begreiflich erscheinen würde, wenn sich nicht in anderen Gebieten die zahlreichsten Seitenstücke dazu fänden, daß ein eigentlicher und sündhafter Wucher bei dem Zinsennehmen aus dem Darlehen begangen werde, möge das letztere zum unmittelbaren Verbrauche in der Noth oder zu einem gewinnbringenden wirthschaftlichen Umtriebe, möge es einem Armen oder einem Reichen gegeben werden [1]); denn hier sind Momente vermischt und zusammengeworfen, welche auseinanderzuhalten für die Moral gerade von entscheidender Bedeutung ist. Indem wir den Begriff aus dieser Aeußerlichkeit befreien und durch Berücksichtigung der einschlägigen subjectiven Momente mehr mit innerem sittlichen Gehalte erfüllen, sichern wir demselben die Fähigkeit, ungeachtet der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der bestehenden Vertragsformen sich wirksam zu erweisen. Damit bahnen wir dem sittlichen Urtheil zugleich den geraden Weg, während der Standpunkt der älteren Moral, zumal in der späteren Zeit, da sich die Verwicklung der Verhältnisse naturgemäß gesteigert

1) Liguori l. c. n. 759. Benedict XIV. De synodo dioecesana lib. X. c. 4, 10.

hatte, demselben nicht unbedeutende Schwierigkeiten und Hindernisse bereitete.

Eine weitere Differenz, die jedoch nicht durchweg eine solche genannt werden kann, da wenigstens einzelne Theologen der bezüglichen Anschauung ganz nahe gekommen waren, ergibt sich zwischen unserer Auffassung und der älteren Moral hinsichtlich des Umfanges des Wuchers. Diese Differenz ist in gewissem Sinne nur eine Folge der schon genannten; denn indem eine Erscheinung aus dem durch zufällige Voraussetzungen bedingten Zuschnitt befreit, in ihrem inneren Wesen erfaßt und auf einen rein begrifflichen Ausdruck zurückgeführt wird, wächst mit Entfernung der äußerlichen Schranke der Umfang von selbst. Nach unserer Definition würde es sich natürlich als eine Unangemessenheit darstellen, wollte man von dem Wucher, wie bisher meist geschah, lediglich mit Beziehung auf den Darlehensvertrag handeln. Da derselbe allen Verträgen, die das Mein und Dein zum Gegenstande haben, anhaften kann, so könnte seine Besprechung dem Abschnitte, der diesem bestimmt ist, entweder vorangehen oder nachfolgen, oder er dürfte, da er überhaupt eine Art der ungerechten Aneignung fremden Eigenthums ist, wohl am Füglichsten den andern Arten von Vergehungen derselben Gattung angereiht werden [1]).

Wenden wir uns von diesen theoretischen Differenzen noch einer vorwiegend praktischen zu! Der ältere Standpunkt bot in unserer Frage wegen der ihm ursprünglich eigenen Einfachheit für die Fällung des moralischen Urtheils gewisse Vortheile dar, da es sich auf ihm um die Handhabung von nur wenigen und leicht faßbaren Begriffen handelte. Wurde doch einerseits das Moment der Unfruchtbarkeit in die Begriffsbestimmung des Wuchers ausdrücklich aufgenommen [2]) und ließ anderseits die bekannte Rechtsformel dieses Vergehen gleichsam handgreiflich wahrnehmen! Es scheinen somit diese Erleichterungen, welche die frühere Theorie gewährte, für uns verloren zu gehen, wenn wir sie gerade in den fraglichen Punkten verlassen. — Indem wir von der Dringlich-

1) Die letztere Methode hat bereits Jocham befolgt. Moraltheologie Bd. III. S. 492 ff.

2) S. Denzinger, Enchiridion n. 623.

keit und Nothwendigkeit einer Revision des Wucherbegriffes hier gänzlich absehen, verweisen wir einfach auf die Stellung, welche die Theorie der Zinstitel bei dem heutigen Culturzustande einnimmt; die Masse von Distinctionen und Modificationen, die für sie allmählig nothwendig wurden und jetzt nicht einmal mehr anwendbar sind, zeigt klar, daß von jener Einfachheit und der ihr entsprechenden Brauchbarkeit nichts Erhebliches mehr übrig geblieben ist, wozu noch kommt, daß die für sie maßgebenden Voraussetzungen, die Idee der Unfruchtbarkeit und die Form der Unentgeltlichkeit des Gelddarlehens, in gleicher Weise für uns ihre Berechtigung verloren haben. Dagegen glauben wir es mit vollster Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß der von uns aufgestellte Gesichtspunkt, die Unterscheidung zwischen productiven und consumtiven Darlehen und die Rücksichtnahme auf das Befinden der handelnden Subjecte, der Moral für ihre Zwecke so viel bietet, als sie bedarf und als sie bei der älteren Doctrin besaß. Das muß allerdings anerkannt werden, daß die rechtliche Handhabe, welche die bloß objective Auffassung der Sache ehemals gewährte, bei unserm mehr verinnerlichten Begriffe sich verringert. Allein da Moral und Recht ja keineswegs zusammenfallen, so hat diese Handhabe für die erstere keinen absoluten Werth und es mußte ja sogar auf jenem Standpunkt, auf dem das rechtliche und sittliche Element mehr oder weniger vermischt war, die Möglichkeit offen gelassen werden, daß moralisch in einzelnen Fällen auf Wucher zu erkennen ist, wo derselbe nach dem bloßen Recht nicht vorliegen würde, und daß umgekehrt unter gewissen Umständen ein Zinsenbezug in rein sittlicher Beziehung als zulässig betrachtet werden kann, auch wenn er bloß rechtlich angesehen als wucherlich erscheinen würde [1]). Uebrigens bietet der von uns aufgestellte Begriff im Vergleich mit dem älteren überall da, wo ein Maximalsatz für den Zins besteht, keine andere Schwierigkeit, als die hier überhaupt besteht und die sich darauf gründet, daß Moral und Recht in einem einzelnen Fall auseinandergehen können, und da, wo die allgemeine Regu-

1) Wir erinnern an die Encyklika Vix pervenit des P. Benedict XIV. und die einschlägigen neueren Entscheidungen der Pönitentiarie.

lirung des Zinsfußes aufgehoben ist, bringt der ältere Standpunkt in der Moral nicht nur keinen Vortheil, sondern im Gegentheil großen Nachtheil durch die ihm eigenthümliche Vermischung heterogener Elemente, die ein objectives sittliches Urtheil unendlich erschwert. Denn wie wollte man in diesem Falle die Moralität des Zinsnehmens bestimmen? Wäre hier etwa, wie man mit gänzlicher Verkennung der durchgreifenden Veränderung der wirthschaftlichen Lage, des materiellen Substrats der Zinsfrage, behauptet hat [1]), mit einem allgemeinen Zinsverbot zur alten Strenge der Kirche zurückzukehren? So wenig dieses möglich ist, ebensowenig ist der ehemalige Begriff von Wucher aufrecht zu erhalten.

2. Begriff und Rechtmäßigkeit des Zinses.

Im Verlaufe unserer Untersuchung kamen wir schon einige Male in die Lage, auf die einzelnen Bestandtheile hinweisen zu müssen, aus denen der Begriff des Zinses zusammengesetzt ist. Als solche stehen fest bezüglich des hingegebenen Gutes und somit auf Seite des Borgers, der dasselbe empfängt, die Productivität des Capitals, auf Seite des Darleihers aber, der sich desselben entäußert, das Interesse, das sich für diesen durch seine Handlung ergibt. Sofern das Interesse im weiteren Sinne alle Seiten — die Gesammtheit der Zinstitel — umfaßt, nach denen der Capitalist durch das Darleihen berührt wird, können wir sagen, daß die genannten beiden Punkte die wesentlichen Elemente des Zinses bilden. Dieselben sind aber nicht gegenseitig unabhängig, sondern sie stehen zu einander, wie wir ebenfalls bereits angedeutet, im Verhältniß der Reciprocität. Allein auch so aufgefaßt sind sie sich nicht coordinirt, sondern das letztere Moment befindet sich in naturgemäßer Abhängigkeit von dem erstern; denn das Interesse begreift sich vollkommen bloß unter der Voraussetzung der Productivität des Gegenstandes, aus dessen Entäußerung es entspringt, sei es daß dieselbe nur auf Seite des Darleihers angenommen wird, wie

1) S. das Gutachten eines Kanonisten in Moy's Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. I. S. 331.

es bekanntlich längere Zeit geschah und durch die Anhänger der Zinstiteltheorie gewissermaßen noch heute geschieht, sei es daß sie auch auf Seite des Borgers gesetzt wird, wie es von der gleichen Grundanschauung aus durch die Anerkennung der sogenannten Ausnahmen vom Zinsverbot geschieht. Fassen wir nun dieses Verhältniß des Interesses zu der Productivität des dasselbe bedingenden Objectes ins Auge, so können wir unsern Begriff einfach folgendermaßen feststellen: Zins ist der dem Capital gebührende Antheil an dem mittelst desselben erzielten Gewinne.

Was nun die Rechtmäßigkeit des Zinses anlangt, so haben wir dieselbe bereits auf indirectem Wege durch den Nachweis dargethan, daß in Folge des Wechsels der Cultur die ehemaligen Voraussetzungen seiner Unzulässigkeit ihre Berechtigung verloren haben. Dieselbe erhellt aber auch unmittelbar aus der gegebenen Definition, da von dem, was in der Vergangenheit eine Identität zwischen Zins und Wucher begründete, nunmehr im Allgemeinen das gerade Gegentheil zutrifft. Der Zins wird jetzt nicht mehr — um die Sprache der älteren Schule zu reden — für den Empfang einer unfruchtbaren Sache, die keinen distincten Gebrauchswerth hat, sofern hier der Gebrauch mit dem Verbrauch zusammenfällt, sondern aus dem mittelst der erhaltenen (fruchtbaren) Sache erzielten Gewinne zur Befriedigung der Interessen des Darleihers entrichtet.

Wir wollen uns indessen mit diesem allgemeinen Resultate nicht begnügen, sondern die sittliche Zulässigkeit der fraglichen ökonomischen Kategorie noch in ein helleres Licht stellen. Bevor wir aber die in der Sache selbst liegenden Beweisgründe herbeiziehen, werden wir die Stellung untersuchen, welche die hl. Schrift und die Lehre der Väter zu dem Zinsnehmen einnimmt, da auch noch in neuerer Zeit eine zum Theil unrichtige Auffassung sich hierüber geltend gemacht hat.

Wir stellen an die Spitze dieser Betrachtung einen Satz allgemeinerer Natur, der schon im Bisherigen seine Erhärtung gefunden haben dürfte. Ist in der Lehre der Schrift und der Väter ein Zinsverbot ausgesprochen, so ist den betreffenden Stellen — bezüglich des bloßen Zinsennehmens — eine absolute Bedeutung wohl schwerlich beizulegen, und zwar aus dem einfachen Grunde,

weil das Gelddarlehen sowohl im Einzelnen je nach der Lage der contrahirenden Theile als im Allgemeinen je nach der Beschaffenheit der Cultur eines Volkes einen verschiedenen gerade entgegengesetzten Grund und Zweck haben und in so wesentlich verschiedenen Fällen ein Gewinnbezug aus demselben moralisch unmöglich auf die gleiche Linie gestellt werden kann. Was somit in der hl. Schrift etwa verboten ist, das kann zunächst nur der Wucher sein; wenn aber ein bezügliches Verbot zugleich auch den Zins trifft, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß eine solche Ausdehnung des Gesetzes nicht eine absolute, sondern nur eine relative auf dem accidentellen Charakter der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse des Judenvolkes begründete Bedeutung hat. Zugleich erinnern wir noch an einen Grundsatz der Interpretation, der wohl keiner Beanstandung unterliegen dürfte, daß es nämlich in Bezug auf Wahrheiten, die dem Bereiche der natürlichen Ordnung angehören — und dahin ist sicherlich auch das Zinsnehmen zu rechnen — wenigstens ein ebenso angemessenes Verfahren ist, die hl. Schrift auf Grund unserer natürlichen Kenntniß auszulegen, als umgekehrt diese aus jener erheben zu wollen. Die gegebene Offenbarung bezieht sich zunächst auf die übernatürlichen Wahrheiten und berührt die natürlichen im Allgemeinen nur so weit, als etwa das menschliche Bewußtsein derselben durch die Sünde verdunkelt wurde. Daß aber letztere Voraussetzung in unserer Frage nicht zutrifft, dürfte ebenso aus der Evidenz, mit der sie erörtert werden kann, als aus der Stellung erhellen, die das neue Testament zu ihr einnimmt. Die allenfallsige Einwendung, die man hiegegen etwa mit dem Hinweis auf die Geschichte und Erfahrung machen könnte, wo uns eine wucherliche Ausbeutung nicht selten entgegentritt, ungeachtet deren Verwerflichkeit durch das Licht der bloßen Vernunft klar erkannt werden soll, erledigt sich durch die Antwort, daß wir es hier mit dem Willen, d. i. mit einem Vermögen zu thun haben, dessen Aeußerung nicht in allen Stücken durch die Erkenntniß bedingt ist.

Das bereits über das Verhältniß der hl. Schrift zu unserer Frage gefällte allgemeine Urtheil, zu dem wir durch Berücksichtigung der hier maßgebenden natürlichen Voraussetzungen gelangen,

bestätigt sich uns auch, wenn wir die in Betracht kommenden Stellen selbst ins Auge fassen.

In der hieher gehörigen Lehrdarstellung des alten Testaments lassen sich im Wesentlichen drei Classen von Beweisstellen unterscheiden: in der ersten ist das Zinsnehmen überhaupt und ohne nähere Bestimmung verboten [1]); in der zweiten ist dasselbe bei dem Darlehen an Arme und Brüder untersagt [2]); in der dritten ist dasselbe erlaubt, soweit es sich um Darlehen an Ausländer handelt [3]). Will man nun den wahren Sinn der Lehre des alten Testamentes über das Zinsnehmen erkennen, so dürfte es sicherlich unstatthaft sein, mit Berufung auf den bloßen Buchstaben eines Theils von Beweisstellen ein absolutes Zinsverbot aus demselben herauszulesen und Zins und Wucher als schlechthin identisch zu betrachten [4]). Dagegen spricht ja die ausdrücklich gegebene Zinserlaubniß, angesichts deren wir nicht einzusehen vermöchten, wie bei einer solchen Auffassungsweise über den Widerspruch hinauszukommen wäre, daß eine Handlung, die als wesentlich sündhaft angesehen und demgemäß den Angehörigen gegenüber für verboten gehalten wird, gleichwohl einem Fremden gegenüber erlaubt sein sollte. Man hat daher mit Recht schon aus diesem einzigen Punkte gefolgert, „daß der Zins nichts an sich Unerlaubtes ist; denn sonst hätte er den Juden in gar keinem Falle gestattet werden

---

1) Z. B. Ps. 14, 5. 54, 12.

2) Dieß ist in den weitaus meisten Stellen der Fall. S. Exod. 22, 25. Levit. 25, 36 f. Ezech. 18, 8. 13, 17. Ps. 71, 14. Mit Recht sagt daher Schegg: „Die mosaischen Verbote des Zinsnehmens (des Wuchers) gehen von dem Grundsatze aus, daß nur die Armen ein Darlehen nöthig haben, welches man nicht verweigern, noch viel weniger zu eigener Bereicherung benützen dürfe. Darleihen als eine Pflicht der Nächstenliebe muß nothwendig allen Gewinn für den Darleiher ausschließen. Die Schuld darf nicht durch sich selbst wachsen, indem dadurch die Armuth nur größer und allgemeiner würde, eine Gefahr, gegen die alle mosaischen Verordnungen gleiche bewunderungswürdige Vorsorge getroffen haben." Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. Bd. XI. S. 1180. Vgl. Simar, Moraltheologie S. 375 Anm. Roßbach, Geschichte der polit. Oekonomie S. 115 f.

3) Deuteron. 23, 21.

4) Fuchs, Moraltheologie S. 489.

können, wie denn z. B. Raub und Diebstahl auch am Ausländer zu begehen verpönt war“ [1]).

Bei dem Widerspruch des Buchstabens der Schrift können wir zu einem befriedigenden Resultate nur gelangen, wenn wir die unter sich abweichenden Beweisstellen in ihrem tieferen Sinn zu erfassen und dialektisch mit einander zu vermitteln suchen. In dieser Beziehung ist schon der Umstand, daß in der Mehrzahl der Schriftstellen ausdrücklich nur von Darlehen an Arme die Rede ist, geeignet, uns auf den richtigen Weg zu leiten; denn wenn bei dieser an sich sittlich indifferenten Handlung die Unterscheidung zwischen Arm und Reich auch nicht gerade schlechthin definitiven Werth besitzt, so kommt sie dem maßgebenden Gesichtspunkt doch in der Regel sehr nahe. Daraus, daß in einzelnen anderen Stellen der fragliche Beisatz fehlt und das Zinsnehmen überhaupt und gleichsam ohne Unterschied der Person als verboten erscheint, kann noch keineswegs gefolgert werden, daß das ausgelassene Moment von gar keiner Bedeutung und die betreffende ökonomische Handlung ihrem Wesen nach ethischer Natur und sündhaft sei; eine solche Conclusion würde zur nothwendigen Stütze nicht die bloße Auslassung eines Gedankens oder Wortes, sondern die ausdrückliche Angabe des Gegentheils erfordern, die aber wohl schwerlich wird nachweisbar sein. Zu all dem ist indeß die förmlich ausgesprochene Erlaubniß eines Zinsenbezugs von Ausländern ein mehr als hinreichendes Zeugniß gegen die Richtigkeit dieser ganzen Beweisführung.

Es ist indeß nicht einmal nothwendig auf die angeführte Unterscheidung zwischen Reich und Arm im alten Testament zu viel Gewicht zu legen, weil sie insofern für die Juden von keiner praktischen Bedeutung war, als unter ihnen selbst Anlehen von wirklich reichen Personen nur selten gemacht werden konnten. Daher begreift sich die betreffende allgemeine Sprachweise, die zu so vielen Mißverständnissen Anlaß gegeben hat, noch besonders aus dem ganzen Geist des mosaischen Gesetzes, nach welchem es für das israelitische Volk ein allgemeines Zinsverbot geben sollte und konnte.

---

1) Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte Bd. I. S. 36.

Denn abgesehen von dem providentiellen Grunde, daß die Juden sich gegenseitig näher stehen und einander als Brüder lieben sollten, findet dasselbe in den socialen und ökonomischen Verhältnissen der Nation seine vollkommene Erklärung: bei dem herrschenden Agrarsystem und bei der Gebundenheit des Grundeigenthums in den einzelnen Familien, die durch den angeordneten Heimfall im Jubeljahre streng genommen einer vollendeten Unveräußerlichkeit gleichkam [1]), ist es nichts Anderes als der rechtliche Ausdruck der wirthschaftlichen Zustände [2]). Allein in dem Charakter dieser Voraussetzungen des Zinsverbotes ist dessen eigener Charakter bestimmt. Es liegt daher trotz der Entschiedenheit der Sprache, mit der in einigen Stellen das Zinsnehmen überhaupt verurtheilt wird, und trotz der Allgemeinheit des Ausdruckes, die manchmal auch nicht eine Ausnahme vom Gesetze zuzulassen scheint, in Anbetracht dieses Standes der Dinge keine Berechtigung, geschweige denn ein Zwang vor, im alten Testament ein absolutes Zinsverbot zu suchen. Es dürfte somit auch eine Ungenauigkeit darin zu erkennen sein, wenn in moraltheologischen Werken ganz einfach gesagt wird, „daß es nach dem positiven göttlichen Gesetze verboten war, Zinsen zu nehmen“ [3]); denn wenn der Grund dieses Verbotes, welcher in der durch die wirthschaftlichen Verhältnisse bedingten accidentellen Identität von Zins und Wucher lag, nicht beigefügt wird, so ist eine solche Darstellung nur zu sehr geeignet, Mißverständnisse zu veranlassen. Man könnte ja ungeachtet des Buchstabens der Schrift ebenso gut sagen, daß das Zinsnehmen an sich nie untersagt war; denn das eigentliche Verbot betraf nicht diese Handlung an und für sich, sondern nur den in ihr verborgenen Wucher.

---

1) S. Levit. 25, 8 f. Vgl. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd. I. S. 36.

2) Mastrofini Discussion sur l'usure § 16 bestreitet, daß Moses ein allgemeines Zinsverbot erlassen, und glaubt, daß das Zinsdarlehen an Reiche und zwischen Reichen bei den Juden als zulässig gegolten habe. Das Erstere wird indessen nicht zu beweisen sein, und in Betreff des Letzteren ist wahr, daß das mosaische Zinsverbot auf anderen Voraussetzungen beruht und sich somit nicht schlechthin auch auf diese Fälle erstreckt.

3) Friedhoff, Specielle Moraltheologie S. 210, beruft sich dabei auf Gury. Vgl. Simar, Moraltheologie S. 374.

Was die unsere Frage berührenden Stellen des neuen Testamentes anlangt, so können wir uns kurz fassen, sofern in ihnen eine bestimmte Beziehung zum Zinsnehmen an sich gar nicht hervortritt, und sofern man in neuerer Zeit so ziemlich allgemein angefangen hat, in ihre Beweiskraft einen gerechten Zweifel zu setzen. Die bezüglichen Hauptstellen im sechsten Capitel des Evangeliums des hl. Lukas lauten: Si mutuum dederitis his, a quibus speratis recipere, quae gratia est vobis! Mutuum date nihil inde sperantes. (Vers 34 und 35.) Man hat nicht ganz mit Unrecht bemerkt, daß wenn besonders hinsichtlich des letzteren Satzes eine strenge Auffassung geltend gemacht würde, der Mutuator ebenso das Capital zurückzulassen als auf den Zins zu verzichten hätte. Auch zeigt der Zusammenhang, in welchem die angeführten Stellen sich finden, deutlich, daß man zu weit gehen würde, wenn man darin ein strenges Gebot sähe. Obwohl in der ganzen Lehrrede Pflicht und Rath vielfach neben einander vorgetragen werden, so daß nicht ohne Weiteres auf letzteren erkannt werden darf, so ist doch den Aufforderungen, die gerade uns beschäftigen, das Gepräge desselben unverkennbar aufgedrückt; der kurz vorhergehende Satz: Qui aufert quae tua sunt, ne repetas, der mit der ersteren der angeführten Stellen durch die Partikel „Et“ in besonders nahe Verbindung gebracht ist, weist zu entschieden darauf hin, als daß man ohne ein sicheres Anzeichen für das Gegentheil davon abgehen dürfte [1]).

Was endlich die Schriften der Väter betrifft, in denen man eine Verstärkung des angeblichen Schriftbeweises für ein absolutes Zinsverbot erblicken zu können geglaubt hat [2]), so wollen wir allerdings die Möglichkeit nicht schlechtweg in Abrede ziehen, einzelne Stellen in denselben, zumal bei einer äußerlichen und atomistischen Betrachtungsweise, im Sinne einer strengeren Auffassung geltend zu machen. Wenn indessen diese Sätze nicht als leere Formeln für sich allein und herausgerissen aus dem Zusammenhang, in dem sie stehen, sondern im Lichte der Motive betrachtet

1) Vgl. Simar, Moraltheologie S. 375 Anm.
2) Fuchs, Moraltheologie S. 495.

werden, welche von den Vätern zur Begründung des Zinsverbotes herbeigezogen wurden, so erfährt ihre Beweiskraft eine nicht unbedeutende Beschränkung. Denn hätten jene Sätze, in denen das Verbot ausgesprochen ist, eine unter allen Umständen und auch heute noch bestehende Berechtigung, so müßte auch die Art und Weise ihrer Rechtfertigung in unsern Tagen noch zutreffen. Nun bilden aber Armuth und Noth in den bezüglichen Stellen sowohl die stete und allgemeine Voraussetzung bei Aufnahme eines Darlehens als die Grundlage für den Beweis der Ungerechtigkeit eines Zinsenbezugs. So sagt z. B. der hl. Gregor von Nazianz, daß der Zinsennehmende „non ex terrae cultu, sed ex pauperum inopia et penuria commoda sua comparans" sei [1]). Die gleiche Anschauung treffen wir bei einem hl. Chrysostomus [2]), Ambrosius, Augustinus u. A. Basilius d. Gr. führt noch einen weiteren Grund für die Aufnahme von Darlehen an, die Arbeitsscheu, indem einzelne Personen statt durch Arbeit sich auf diese bequemere, aber sündhafte Weise die Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen suchen [3]). Den accidentellen Charakter dieser Motive, die uns überall in den Schriften der Väter aufstoßen, zu verkennen, dürfte wohl für jeden unmöglich sein, der vom Wesen und Zweck des Credits auch nur einige Kenntniß besitzt; ebenso dürfte einleuchtend sein, daß im Falle eines Productivdarlehens, in dem wir allein eine innere Berechtigung des Zinsnehmens anerkennen, Voraussetzungen gerade entgegengesetzter Art vorhanden sind: nicht Noth und Arbeitsscheu bilden hier den Grund des Creditgesuches, sondern der Trieb zur Thätigkeit und die Aussicht auf einen erlaubten Gewinn.

Wir gestehen bereitwillig zu, daß wir für unsern Zweck keine zu weit gehenden Nachforschungen in den Schriften der Väter an-

---

1) Orat. 15. Vgl. Troplong, Le droit civil expliqué t. XIV. p. XCII. Revue d'économie chrétienne t. VIII. p. 9.

2) „Nihil crudelius est nihilque turpius frequenti hominum usura. Foenerator ex aliorum *interitu* lucrum quaerit et ex aliena *paupertate* ditescit." Hom. in S. Matth. S. Pruner, Lehre vom Rechte Bd. I. S. 418.

3) Super psalmum XIV. S. Troplong l. c. p. LXXXVIII.

gestellt haben. Wir erlaubten uns vielmehr auf dem Wege der Induction den allgemeinen Satz zu folgern, daß wohl kaum ein Fall nachweisbar ist, in dem die Väter den Zins auch aus einem productiven Darlehen als sündhaft erklärt haben. Zu diesem Schlusse glaubten wir uns vollkommen berechtigt, da nicht bloß unter letzterer Voraussetzung der Zins dem unmittelbaren sittlichen Bewußtsein als so durchaus rechtmäßig erscheint, daß eine Verwerfung desselben zunächst etwas Unbegreifliches an sich hätte, sondern da uns auch ein Kenner der Geschichte die ausdrückliche Versicherung gibt, daß die Väter in den bezüglichen Stellen „stets nur den eigentlich Dürftigen im Auge haben, dessen Noth durch die Zinsen noch mehr gesteigert werde“ [1]).

Gehen wir nach diesem exegetischen Excurse an unsere eigentliche Aufgabe und suchen wir die Rechtmäßigkeit des Zinses aus der Sache selbst zu beweisen! Die Gründe, die wir zu diesem Behufe beibringen werden, sind doppelter Art: die einen stützen sich auf das Recht überhaupt, die andern auf den allgemeinen Nutzen, den der Credit hervorbringt [2]).

Der erste Grund der Erlaubtheit eines Zinsenbezugs aus dem Productivdarlehen liegt in nichts Anderem als in dem Eigenthumsrecht. Da in dieser Art von Darlehen, in deren Begriff wesentlich enthalten ist, daß die dem Borger überlassene Geldsumme zur Erwerbung einer Productionskraft angewendet wird und daß somit ökonomisch betrachtet jene mit dieser völlig gleichbedeutend ist, ein Capital im technischen Sinne des Wortes hingegeben wird, so kann das Zinsnehmen hier an sich ebenso wenig beanstandet werden, als die Forderung eines Pachtgeldes für die Ueberlassung eines fruchtbaren Grundstückes oder als die Forderung eines Lohnes für die Hingabe der Arbeitskraft [3]). Daß

1) Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte Bd. I. S. 35.

2) Daß diese Argumentationsweise der Moral nicht fremd ist, s. Bernhardinus, Op. omnia t. II. p. 169.

3) Diesen Punkt hat auch schon Jech hervorgehoben. Theol. curs. compl. t. XVI. p. 998. Ebenso Biner, wenn er das Zinsdarlehen dem ususfructus gleichstellt: „Etiam in fungibilibus, uti pecunia, ususfructus vel quasi usufructus constitui potest, praestita tamen cautione, finito

in diesen einzelnen Fällen verschiedene Rechtsformen, im Allgemeinen der Darlehens- und der Miethvertrag, zur Anwendung kommen, ändert an dem Grunde der Sache, auf den allein oder doch vorwiegend bei einer moralischen Beurtheilung Rücksicht zu nehmen ist, nicht das Mindeste. In engster und wesentlicher Beziehung zur Moral steht hier der ökonomische Inhalt des Vertrages und einen entscheidenden Gesichtspunkt ergibt daher unter Umständen nur die Frage nach der productiven oder nicht-productiven Zweckbeziehung des Rechtsgeschäftes. Ist die erstere vorhanden, dann ist ein angemessener Gewinnbezug, mag der wirthschaftliche Gegenstand unter dieser oder jener Vertragsform hingegeben werden, vom sittlichen Standpunkt aus unanfechtbar, weil er Nichts als die dem Capital gebührende Antheilnahme an dem Gewinn und die entsprechende Vergütung für den überlassenen Gebrauch eines Gutes ist. Ein Zinsverbot unter dieser Voraussetzung wäre in gleicher Weise ein Eingriff in das Eigenthumsrecht wie die Verwerfung des Pacht- und Miethzinses, und ein solches Verbot findet weder in der kirchlichen Lehre noch in der kirchlichen Wissenschaft — in letzterer Hinsicht etwa von einzelnen Ausnahmen abgesehen — eine Stütze, da beide den Preis für die Nutzung fremden Capitals nie an sich und schlechthin, sondern nur unter einer gewissen ehemals weniger angemessenen Form als unzulässig betrachtet haben.

Wie wir den Wucher als einen gesellschaftlichen Raub und somit als einen Eingriff in das Eigenthumsrecht bezeichnet haben, so müssen wir das Verbot des Zinsenbezugs aus einem Productivdarlehen als eine gleiche Verletzung der Gerechtigkeit erklären [1]). Wollte man nun ungeachtet der Productivität des Capitales die Berechtigung des Zinsnehmens bestreiten, so hätte man die Gründe hiezu nirgends anderswoher als aus der Theorie des Socialismus und Communismus zu nehmen, über die das Urtheil des Christen

---

quasi usufructu res ejusdem quantitatis et qualitatis restituendi. l. c. p. 1006.

1) Das Urtheil, das der französische Staatsrath Jaubert über einen übermäßigen Zinsfuß fällte, daß er das Eigenthum in seinen Fundamenten angreife, trifft umgekehrt auch auf ein absolutes Zinsverbot zu. S. Rizy, Ueber Zinstaxen S. 157.

nicht zweifelhaft sein kann. Es dürfte somit als ein höchst verfängliches Beginnen erscheinen, wenn zum Behufe der Rechtfertigung des kirchlichen Zinsverbotes das Zeugniß Proudhon's angeführt wird; denn wenn derjenige, der das Eigenthum Diebstahl nennt, bei dem gegenwärtigen Stande des materiellen Lebens und unter Voraussetzung eines Productivdarlehens auch in dem Zinsnehmen einen Diebstahl erblickt, so spricht er im Grunde den gleichen Gedanken aus: es findet in beiden Fällen ein Angriff auf das Eigenthum statt, dort auf die Thatsache des Besitzes, hier auf das Recht des freien Gebrauches und der Verfügung, ohne welches ein Eigenthum gar nicht denkbar ist [1]).

Unsere Behauptung, daß unter Voraussetzung der Productivität des Geldes ein Zinsverbot den wahren Begriff des Eigenthums aufheben würde, dürfte wohl kaum bestreitbar sein. Höchstens könnte man die Voraussetzung selbst beanstanden und die Capitalfähigkeit des Geldes in Abrede ziehen. Sollte jemand diesen Standpunkt zu vertreten sich getrauen, dann müßten wir allerdings die Unzulänglichkeit unserer Beweisführung eingestehen [2]).

Außer dem directen Grunde für die Erlaubtheit des Zinsnehmens, der in der Productivität des Capitals und in dem Rechte des Eigenthums beruht, ist noch ein indirecter anzuführen. Was wäre die Folge, wenn ein Zinsverbot als allgemeine Norm des Handelns aufgestellt oder vielmehr jetzt beibehalten würde, nachdem der Grund, der dasselbe ehemals bedingte, weggefallen ist? Wir sehen davon ab, daß die Verzinslichkeit des Darlehens für viele große und wohlthätige Schöpfungen unserer Zeit, die vermittelst des Credits zu Stande gekommen sind, die conditio

1) Moy, Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. I. S. 327. Die Worte des berühmten Socialisten: „L'usure en soi est illicite; nous sommes à cet égard de l'avis de l'Eglise", sind vollkommen richtig, sofern usure im ethischen Sinne verstanden wird. Aber von hier bis zu dem Satze: L'intérêt, je l'appelle vol", ist es ein himmelweiter Schritt, den die Kirche nie gemacht hat und den man nicht übersehen sollte.

2) Im Wesentlichen den gleichen Gedanken, den wir hier vorgetragen, spricht auch Corbière aus, wenn er sagt, ein Zinsverbot würde jetzt gegen den Grundsatz der Gleichheit der Verträge verstoßen. L'économie sociale au point de vue chrétien t. I. p. 315.

sine qua non war, und faſſen unmittelbar die Vielſeitigkeit, Mannigfaltigkeit und Verſchiedenheit der Lebensſtellungen der Menſchen ins Auge. Wären die Verhältniſſe von der Art, daß mit der Arbeitskraft ſtets auch das unerläßliche Capital ſich vereinigt fände, dann könnte man den Credit und Zins entbehren. Allein die Schickſale der Menſchen ſind anders beſchaffen. Vielleicht ebenſo häufig als wir dieſe beiden Bedingungen zeitlichen Glückes in einer Hand vereinigt ſehen, finden wir ſie getrennt, ſo daß die eine Perſon wohl körperliche und geiſtige Arbeitskraft, aber kein Capital beſitzt, während einer anderen dieſes zu Gebote ſteht und jene mangelt. Das Capital ſchafft aber für ſich allein ebenſo wenig einen wirthſchaftlichen Nutzen als die reine Arbeit dieſes vermag. Der Menſch bedarf zu ſeiner Arbeit irgend eines Gegenſtandes, auf den und vermittelſt deſſen er ſeine Thätigkeit entfaltet, und nur durch dieſes Mittel wird ſeine Arbeit productiv. Umgekehrt bedarf aber auch das Capital der menſchlichen Arbeit, damit die in ihm latente Productivität flüſſig werde, ſo gering vielleicht auch jene im einzelnen Fall anzuſchlagen ſein mag [1]). Soll nun für den mittelloſen, aber arbeitstüchtigen

1) Dieſen Gedanken ſprach bereits Zech aus: „Illis etiam ad lucrosa negotia patere debet via, qui animi dotibus non sunt praediti, ut proprio marte se foro possint ingerere, aut majoris momenti opera moliri. Aeque noxium reipublicae est, si horum pecuniae delitescant, ac si aliorum, qui meliore sub sidere nati sunt, industria torpescat. Utiles igitur rei publicae sunt contractus, per quos aliquorum pecuniae jungantur aliorum industriae ad reportandum lucrum cum utilitate publica connexum, modo contra charitatis et justitiae leges nihil committatur. Cum igitur ex una parte natura non sua sponte res omnes proferat neque in tanta copia, quanta omnibus ad vitae socialis necessitatem, utilitatem ac commoditatem sufficit, sed earum proventus industria humana promovendus sit; haec autem industria saepissime subsidio pecuniario indigeat; ex altera parte dotes animi non aequaliter cum opibus distribuantur et frequenter qui pecuniis abundant, aliis negotiis intenti, ad scientias et artes excolendas, vel genio vel tempore destituantur: hinc conjunctis viribus agendum, et ab uno dotes animi, ab alio opes cum aliis communicandae sunt vi foederis, quo societas civilis conflata est. Hujus autem natura exigit, ut qui conjunctis viribus utilitatem publicam promovent, communis etiam lucri fiant participes.“ Theol. curs. compl. t. XVI. p. 889 f.

Menschen keine andere Gelegenheit bestehen, seine Kräfte entsprechend zu verwerthen, als das bloße Dienstverhältniß, in dem die persönliche Arbeitskraft einfach in die Miethe gegeben wird? Soll es anderseits für den mit Capitaleigenthum ausgerüsteten Mann nicht eine angemessene Art der Nutzbarmachung seines Vermögens geben, ohne daß er selbst die Mühe und Arbeit unmittelbar übernimmt, die darin liegende Productivität zu wecken und zu dem erforderlichen Ziele zu leiten, sei es daß ihm die zur Verrichtung dieses Geschäftes nöthige körperliche und geistige Tüchtigkeit ganz oder theilweise abgeht, sei es daß er diese Anstrengung aus irgend einem Grunde nicht übernehmen will, sei es daß er es vorzieht, seine Arbeitskraft in anderer Richtung als in dem eigenen wirthschaftlichen Umtriebe seiner materiellen Güter zu entfalten? Sollte dieser uns unmittelbar gegebene Gegensatz einfach belassen werden müssen, oder sollte sich ein Mittel finden, denselben zum Theil wenigstens und so weit auszugleichen, als es bei der Beschränktheit der endlichen Verhältnisse möglich ist? — Eine Ausgleichung ist allerdings schon gegeben, soweit die Natur jenes Vermögens, dessen wirthschaftlichen Betrieb der Eigenthümer selbst übernehmen entweder nicht will oder nicht kann, die Abtretung desselben an eine Arbeitskraft unter der Form von Pacht und Miethe gestattet und eben damit zugleich den Bezug eines gewissen dem Eigenthum zugehörenden Gewinnantheils ermöglicht. Allein diese Ausgleichung ist naturgemäß noch eine beschränkte und noch entfernt von jenem Grad des Möglichen, den menschliche Mittel zu erreichen im Stande sind, weil der hier vorgehende Tausch, sofern er in natura und nicht durch Vermittlung eines allgemeinen Werthrepräsentanten sich vollzieht, wegen seiner Schwerfälligkeit und aus andern Gründen nur höchst unvollkommen sein kann, wie einem jeden eine bloß mittelmäßige Vorstellung von der unermeßlichen Bedeutsamkeit des Geldes für das Wirthschaftsleben klar zu machen vermag. Wie das Geld bezüglich des Güteraustausches überhaupt einen unschätzbaren Nutzen gewährt, so schafft es einen solchen auch durch eine abgekürzte und unmittelbare Tauschvermittlung des Capitals; letztere würde ohne das Medium eines allgemeinen Tauschgutes verhältnißmäßig ebenso oft unterbleiben,

als dort der gegenseitige Austausch von einfachen Gütern. Das bedeutet aber hier: die Arbeitskraft würde zu ihrer selbständigen und freien Entfaltung nur sehr schwer und häufig gar nicht das materielle Substrat finden, das für sie nun einmal unerläßlich nothwendig ist, und dem Capital würden nicht selten die Wege fehlen, dahin zu gelangen, wo von ihm ein wirthschaftlicher Gebrauch gemacht werden könnte. Beide Factoren des Wirthschaftslebens, Arbeit und Capital, würden somit nicht selten unnöthiger Weise in die Lage kommen, zu ruhen statt zu arbeiten, müßig und todt liegen zu bleiben, statt den ihnen immanenten Nutzen an die Menschheit abzusetzen. Was aber davon zu halten ist, das hat schon Zech in dem Urtheil gezeigt, das er über das nutzlose Verschließen von Capitalien fällte: Vicissim laudem non merentur, qui pecunias *otiosas* accumulant [1]).

Das ist, die Capitalfähigkeit des Geldes vorausgesetzt, die strenge Logik eines Zinsverbotes. Die Lücken, die in dem wirthschaftlichen Leben dadurch verursacht würden, daß der eine Factor der Production des ihm ohne Gewalt nicht entziehbaren Gewinnantheils beraubt wird, lassen sich keineswegs durch die Berufung auf die Almosenpflicht ausfüllen. Das christliche Gebot, Almosen zu geben, ist von dem Gebote, ein Capital unverzinslich auszuleihen, an sich wesentlich verschieden, wenn auch in einem einzelnen Falle beide Gesichtspunkte etwa zusammenfallen können. Da aber dieser Fall immerhin nicht zu häufig eintreten wird, so ist er, außerdem daß der Credit ja nicht bloß den Armen dient, keineswegs geeignet, einem in der natürlichen Ordnung begründeten wirthschaftlichen Bedürfniß abzuhelfen. Auch die Berufung auf das Gebot eines

1) Migne, Theol. curs. compl. t. XVI. p. 888. — Périn sagt über den Credit: „Par le crédit, les capitaux passent des mains de ceux qui ne peuvent ou ne veulent les faire fructifier, aux mains de ceux qui les appliquent à la production. Grâce à lui, le capital et le travail qui demeureraient stériles, s'ils restaient isolés, se rencontrent et se fécondent mutuellement.“ De la richesse dans les sociétés chrétiennes. t. I. p. 457 f. Corbière läßt deßwegen durch ihn eine „source dernière de profits“ eröffnet werden. Vgl. Roßbach in den histor.-polit. Blättern. Bd. 60. S. 193. Walter, Naturrecht und Politik. § 181.

„großmüthigen unbegrenzten Wohlwollens", das an die Stelle des Wuchergeistes treten soll [1]), führt hier nicht zu dem gewünschten Ziele. Dieses Argument ist so allgemeiner Natur, daß es in unserer Frage, betreffend den Zinsenbezug aus einem Productivdarlehen, seine Spitze ebenso nach der entgegengesetzten Seite kehrt; denn welchen Sinn hat dasselbe gegenüber der Thatsache, daß der Borger an sich ein größeres Vermögen besitzt als der Darleiher [2])? Und würde nicht, von diesem besonderen Falle ganz abgesehen, dieser selbe Gesichtspunkt des unbegrenzten Wohlwollens ebenso sehr das Gegentheil eines zinslosen Darlehens fordern, daß nämlich der Borger einen entsprechenden Antheil an seinem Gewinn demjenigen zukommen lasse, durch dessen Güte allein das bezügliche lucrative Geschäft ihm ermöglicht wurde? Selbst der bekannte Eigenthumswechsel läßt sich an und für sich ebenso zum Beweise der Entgeltlichkeit wie zum Beweise der Unentgeltlichkeit des Darlehens verwerthen, und man hat mit unbestreitbarem Rechte die alte Argumentationsweise umgekehrt und gesagt, daß wenn eine Gewinnforderung bei einem Miethvertrage zulässig sei, obwohl hier nur ein Nutzungsrecht eingeräumt werde, eine solche bei dem Darlehen noch rechtmäßiger sei, da hier sogar das Eigenthum an den Borger abgetreten werde [3]).

Der Nutzen des Credits macht sich noch in einer andern Richtung bemerkbar. Indem das Zinsdarlehen auf die angegebene Weise vielfach das Mittel zur Gründung eines eigenen Geschäftsbetriebes ist, übt es auch auf die Intensivität und Productivität der Arbeit einen bedeutsamen Einfluß aus, wie die Erfahrung aller

1) Fuchs, Moraltheologie. S. 495. Vgl. Gury l. c. n. 850.

2) Mit Recht weist Werner auf diesen Fall hin, in dem „ein Dürftiger seine Ersparnisse in den Kassen eines reichen unternehmungslustigen Mannes fruchtbringend anlegt und in dem das, was früher als schmählicher Wucher sich darstellte, als eine preiswürdige Wohlthat des Rechtes erscheint." System der christlichen Ethik. Bd. III. S. 383. Vgl. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte. Bd. I. S. 35.

3) Corbière, L'économie sociale t. I. p. 314. „Certes, si un voiturier rend un service en cédant seulement l'usage de son véhicule, le banquier le rendra bien plus complet en transmettant conjointement la propriété et l'usage de son numéraire."

Zeiten zur Genüge darthut. Diese Steigerung der menschlichen Energie läßt sich auch in sittlicher Beziehung nicht etwa deßwegen beanstanden, daß sie in einzelnen Fällen vielleicht in eine übermäßige egoistische Gewinnsucht ausartet. Diese Gefahr findet sich in analoger Weise in allen menschlichen Dingen; allein es ist die Aufgabe und zugleich der Triumph der erziehlichen Thätigkeit und sittlichen Einwirkung auf die Menschen, dieselben so viel als möglich unschädlich zu machen [1]).

Fassen wir somit das heutige wirthschaftliche Leben nach seinem inneren Wesen und den ihm eigenthümlichen Bedingungen ins Auge, so wird es unmöglich sein zu verkennen, daß ein Zinsverbot nur Unheil im Gefolge haben könnte, daß dagegen die Zinserlaubniß — abgesehen von ihrer inneren Rechtmäßigkeit — für die materielle Cultur und durch diese für die höheren Zwecke der Menschheit förderlich und heilsam ist. Das nur unter dieser Voraussetzung gedeihende Institut des Credites ist nicht bloß, wie man geglaubt hat, ein wesentliches Mittel „zur Erhaltung oder Rettung bedrohter Lebensverhältnisse und gefährdeten Wohlstandes“ [2]), sondern, wie wir ausgeführt, bei dem thatsächlichen häufigen Mißverhältniß zwischen Arbeitskraft und Capital ebenso ein nothwendiges Mittel zur Begründung und Neuschaffung eigener Vermögensexistenzen. Das ist aber eine Erscheinung, gegen welche der christliche Beobachter nicht nur keine Besorgnisse zu hegen braucht, die er vielmehr mit Freuden begrüßen darf, da neben der rechtlichen auch die ökonomische Selbständigkeit der Person ebenso den Idealen des Christenthums entspricht, als eine derartige zweifache Abhängigkeit seine Bestrebungen zu hindern vermag. Mit Recht hat man daher den Credit „un véritable instrument de prospérité pour les Etas et pour particuliers“ genannt [3]). Die größte Anzahl der Veranstaltungen, die gemacht wurden, um eine materielle

1) Ueber den Einfluß des Credits auf die Moralität der Menschen s. Corbière, L'économie sociale. t. I. p. 500—308.

2) Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. S. 199.

3) Corbière l. c. n. 286. Vgl. hiezu die treffliche Auseinandersetzung über die Armuth in Naturrecht und Politik von Walter § 195 und 444.

Besserstellung des Volkes herbeizuführen, steht in näherer oder entfernterer Beziehung zu demselben. Auch das Lob, das die Moralisten den Sparkassen spenden [1]), hat nur unter der Voraussetzung der Zinserlaubniß eine wahre Bedeutung, weil diese Institute zu einer ordentlichen Blüthe und einem segensreichen Gedeihen nur unter der Bedingung gelangen, daß in der durch sie vermittelten Erträgnißfähigkeit der zurückgelegten Ersparnisse ein Sporn zu neuem Sparen besteht.

3. Zinstaxen und Wuchergesetze.

Mit der folgenden Untersuchung verlassen wir streng genommen das Gebiet der Moral und begeben uns auf das der Rechtspolitik; denn die Schranken, die hier zur Sprache kommen, sind Ausfluß der Gesetzgebung und rechtlicher Natur, wie sie denn auch, wenigstens die ersteren, zunächst nur das Interesse der Gesammtheit im Auge haben, während die Moral ebenso sehr auch den individuellen Verhältnissen unmittelbare Rechnung trägt. Allein da nicht bloß das Recht ein Theil der allgemeinen sittlichen Substanz ist, da auch die fraglichen Bestimmungen den Schutz der Sittlichkeit überhaupt zu ihrem Zwecke haben, so stehen die letzteren in zu naher Berührung mit unserer Aufgabe, als daß wir ihnen aus dem Wege gehen dürften. Der gleiche Gesichtspunkt legt uns indessen die Pflicht nahe, auf eine eingehendere Untersuchung zu verzichten und uns auf die Angabe der leitenden Gedanken zu beschränken.

Wie wir schon in der Ueberschrift des Capitels angedeutet und wie aus unserer ganzen Darstellung erhellt, in der wir Zins und Wucher nach ihrer inhaltlichen Bedeutung strenge auseinandergehalten, fallen uns Zinstaxen und Wuchergesetze als solche nicht zusammen. Wohl aber trifft dieses nach ihrer Bestimmung zu, da auch jene im Allgemeinen nur den Zweck haben können und sollen, dieses sittliche Vergehen zu verhindern. Taxen ohne diese Bestimmung haben keinen vernünftigen Sinn. Dagegen sind auch Wuchergesetze denkbar, ohne daß sie eine bestimmte Regulirung

1) S. Gury l. c. n. 873.

des Zinsfußes zu ihrer Voraussetzung haben. In diesem Falle würde es sich für die Strafrechtspflege nicht darum handeln, die Ueberschreitung einer positiven Bestimmung in der äußerlichen Form einer Taxe, sondern das Vorhandensein des eigentlich sittlichen Phänomens zu constatiren, des Mißbrauches der Noth des Menschen zur Quelle schmutzigen Gewinnes [1]).

Gehen wir zunächst von der Zinstaxe aus, so besteht darüber wohl kein Zweifel mehr, daß sie so anzusetzen ist, d. h. daß der gesetzliche Zinsfuß sich so weit über den wirthschaftlichen erheben muß, daß ein gewisser Spielraum bleibt, innerhalb dessen sich der Credit mit der ihm nothwendigen Freiheit bewegen kann. Denn wenn das Geld auch nicht schlechthin wie eine Waare zu betrachten und zu behandeln ist, so nimmt es doch in gewissem Grade an dem Waarencharakter Theil; seine Preisbestimmung kann sich somit nicht ganz dem Gesetze von Angebot und Nachfrage entziehen. Da zu diesem allgemeinen Grunde, der den Preis des Tauschmittels gewissen Schwankungen unterwirft, noch der besondere sich gesellt, daß das Risico beim Darlehen in den einzelnen Fällen

---

1) Die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen Zinstaxe und Wuchergesetz wurde zwar in Abrede gezogen und die Behauptung aufgestellt, daß „Wucher von gesetzlicher Zinstaxe unzertrennlich sei." Pfeifer, Gegen die Schrift des Dr. Th. Rizy: Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. 1859. S. 13. Vgl. S. 12 und 23. Daß aber der angeführte Satz nur ein veränderter Ausdruck der Bentham'schen Theorie ist, der zufolge der Wucherbegriff keine andere Grundlage als die der bloßen Gewohnheit hat, brauchen wir nicht weiter auszuführen; daß er unwahr ist, glauben wir oben in unserer Darstellung des Wesens des fraglichen sittlichen Vergehens evident bewiesen zu haben, und es sagt dieses auch jedem sein unmittelbares Rechtsbewußtsein; denn verhielte es sich wirklich in der genannten Weise, so wäre der Wucher leicht aus der Welt zu schaffen: er würde ein für alle Mal mit der Aufhebung des gegen ihn gerichteten Gesetzes verschwinden; daß dieses Nichts als eitle Theorie ist, weiß jeder, in dem das sittliche Bewußtsein nicht einem falschen Doctrinarismus unterlegen ist. Das rein thatsächliche Verhältniß wenigstens, daß etwa die legislativen Behörden die Wuchergesetze bis jetzt immer mit den Zinstaxen in Verbindung gebracht haben sollen, ist noch lange kein Beweis dafür, daß überhaupt auch der „Wucher von gesetzlicher Zinstaxe unzertrennlich sei." Mit Recht unterscheidet hier auch Taparelli, Naturrecht. Bd. I. § 966.

nicht gleich groß ist und deßwegen ein verschiedenes Maß von Vergütung erheischt, so erklärt es sich, daß die Wissenschaft wie das Leben über eine knappe Grenzbestimmung der Zinshöhe mit ziemlicher Uebereinstimmung das Urtheil gesprochen hat. Auch die Theologen sind diesem Gedanken nicht fremd geblieben, obwohl sie es an einer principiellen Durchführung desselben bisher haben fehlen lassen; er bildet überall da die Voraussetzung, wo geleugnet wird, daß das äußerliche Phänomen der Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes schon an sich mit dem Wucher identisch sei, und wo eben deßhalb noch nicht auf den bloßen Grund dieser Ueberschreitung hin die Restitution auferlegt wird [1]).

Aus der Prämisse, die wir hier angegeben, hat man auch die Aufhebung einer jeglichen Beschränkung des Zinsnehmens durch eine gesetzliche Taxe gefolgert. Ob dieß mit Recht und Nothwendigkeit geschehen, ist zunächst der Gegenstand unserer Untersuchung.

Das in Wahrheit triftigste Argument, das man gegen die Regulirung des Zinsfußes vorgebracht hat, ist der Hinweis auf die Folge derselben, daß durch den hier auf den Capitalverkehr ausgeübten Druck das Geld der Ehrenmänner, die eine Ueberschreitung des Gesetzes nicht mit ihrem Gewissen, ein Darlehen aber mit dem bloß legalen Gewinnbezug unter gewissen Umständen nicht mit ihren Interessen vereinbaren können, unfehlbar von dem Markte ferngehalten und so nothwendig auf künstlichem Wege ein Steigen des Geldpreises herbeigeführt werde [2]). Wir gestehen bereitwillig zu, wir halten selbst diesen Einwand für so bedeutungsvoll, daß wenn die hier angezeigte Folge einer Zinsregulirung nur durch gänzliche Beseitigung dieser Maßregel verhindert werden könnte,

---

1) S. die Abhandlung im Münchener Pastoralblatt. Rottenburger Kirchenblatt 1866. S. 144. — Ueber das hier zum Theil wenigstens seinen Einfluß äußernde allgemeine Wirthschaftsgesetz sagt schon Zech: „Mercis caritas aut copia vel aliae circumstantiae pretium augent vel minuunt, ex communi aestimatione hominum.“ l. c. p. 862.

2) Diese Argumentation ist eine ziemlich verbreitete. S. Goldschmidt, Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages. Bd. I. S. 243. Pfeifer a. a. O.

man nothwendig dafür zu stimmen hätte. Allein in unseren Augen genügt zur Abwendung der Gefahr ein anderer Weg, eine entsprechende Höherstellung des Zinsfußes, die für die allgemeinen und ordentlichen Wirthschaftsverhältnisse vollkommen genügende Dienste leisten wird. Denn man bemerke es wohl, man beruft sich hier auf das Capital der Ehrenmänner und nicht derjenigen Classe von Leuten, die sich ein Geschäft daraus machen, um jeglichen Preis und nicht bloß trotz der Forderungen der Billigkeit, sondern sogar trotz der Gesetze aller Gerechtigkeit sich einen höchst möglichen wenn auch für den Borger erdrückenden Zins zu erpressen. Für jene Capitalisten wird eine mäßige Erhöhung der Taxe, um einige Procente über den Marktpreis, sicherlich dasjenige leisten, was hier verlangt wird, daß sie nämlich den Gewinn für das Darleihen ihres Vermögens für groß genug halten, um letzteres nicht unfruchtbar in ihren Schränken zu verschließen. Wie bekannt, hat schon A. Smith diesen Weg vorgeschlagen. Wenn wir nun auch weit entfernt sind, eine solche freie Zinstaxe mit der Autorität des Begründers der national-ökonomischen Wissenschaft allein stützen zu wollen, ständen ihr selbst nicht gewichtige Gründe zur Seite, so müssen wir es als ebenso haltlos erklären, wenn man die fragliche Ansicht einfach mit der Behauptung widerlegt zu haben glaubt, die Wirthschaftslehre sei nicht zu einem Stillstand verurtheilt.

Eine gänzliche Schrankenlosigkeit scheint uns somit durch den angegebenen Gesichtspunkt nicht bedingt. Auch ein anderes Argument, das gegen die Feststellung eines Zinsfußes überhaupt vorgebracht wird und das sich auf die Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse stützt, denen nur so die gebührende Rechnung getragen werden könne, dürfte wohl kaum so weit führen. Man glaubte diesen Einwand besonders durch den Hinweis auf die Freiheit der Concurrenz zu stärken; unseres Erachtens erfährt er gerade in diesem Momente seine größte Schwächung. Denn was soll die Folge der gegenwärtigen ungebundenen Gewerbeordnung sein, sobald sie nicht ein todtes System bleibt, sondern ins Leben eintretend sich verwirklicht? Mit Recht hat man von dieser thatsächlichen Aufhebung des Monopols in seinen verschiedenen Abzweigungen eine Ausgleichung

der Preise und Gewinnste sich versprochen, da naturgemäß die Speculation sich vorzüglich dahin werfe, wo sie einen größeren Vortheil zu erhoffen habe; da durch den größeren Andrang zu einem bestimmten Arbeitszweige das Angebot der Waare sich vermehre und der Preis sich vermindere; da diese Erscheinung überall sich wiederhole, wo ein höherer Gewinn zu erzielen sei, und so lange sich fortsetze, bis dieser das gewöhnliche Mittel erreicht habe. Wenden wir diese Folge der modernen Wirthschaftsordnung auf unsere Frage an, so wird die angeführte Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse wieder in beträchtlichem Maße zusammenschrumpfen; wenigstens wird sich für die Capitalrente ein allgemeines Mittel feststellen, über das hinaus zu geben dem Borger unmöglich ist, wenn nicht ein „wirthschaftlicher Widerspruch" oder Ruin die Folge seines Handelns sein soll. So wird durch die Freiheit der Concurrenz, in deren Namen man vorzüglich die Beseitigung einer jeden Zinstaxe verlangt hat, einer solchen in Wahrheit vielmehr der Weg gebahnt; denn sofern jene die durch Monopole irgend welcher Art entstandenen wirthschaftlichen Unebenheiten auszugleichen bestimmt ist, legt sie zugleich den objectiven Grund zu dieser, d. h. zu der autoritativen Erklärung, wie hoch *im Allgemeinen* der Ertrag des Capitalvermögens ordentlicher Weise sich belaufe. Einer vollständigen Ausgleichung wird allerdings die Natur der Dinge selbst hindernd im Wege stehen; allein es steht auch Nichts dagegen, innerhalb des Bereiches des Credites selbst Besonderungen vorzunehmen, wie es in den meisten Gesetzgebungen geschah, und namentlich den Zinsfuß für den Real- und Personalcredit je besonders zu reguliren.

Man darf hier nicht den Vorwurf der Sophistik gegen uns erheben; wir haben bei unserer Beweisführung uns einfach auf den Boden der Theorie gestellt, von der aus man hauptsächlich anzugreifen pflegt, was wir bis zu einem gewissen Grade und in einem gewissen Maße vertheidigen; wir haben nur die Seiten an derselben hervorgehoben, die für unsere Zwecke sprechen und die bei der Bekämpfung der Zinstaxen in der Regel und geflissentlich ignorirt wurden. Daß dieses Verfahren nicht bloß formell zulässig, sondern auch materiell richtig ist, da es sich ja gerade um eine der vorzüglichsten Verheißungen handelt, mit denen das fragliche

Wirthschaftssystem sich anempfiehlt, dürfte wohl kaum in Zweifel gezogen werden können. Und selbst dann, wenn etwa diese Verheißungen im Großen und Ganzen nicht einmal in Erfüllung gegangen wären [1]), würde Nichts gegen die Richtigkeit unserer Argumentation folgen, wenigstens nicht mehr gegen als für dieselbe, da eben damit die gewichtigsten Gründe, die gegen eine Zinsregulirung vorgebracht wurden, als nichtig sich darstellen würden. Freilich stellt sich so ein Widerspruch im ganzen System heraus, das auf der Grundlage der Freiheit sich erhebt und doch diese Schranke in sich tragen soll. Allein dieser Widerspruch, vielleicht dem Geiste der niederen Ordnung entgegen, ist gefordert durch die höhere Ordnung des Rechtes und der Gerechtigkeit, deren Gesetzen auch das Wirthschaftsleben nicht entgegentreten darf, wenn sein Ende nicht Verderben sein soll.

Die Feststellung einer Zinstaxe ist selbstverständlich nichts Anderes als eine Rechtsfiction, die auf der Erfahrung beruht, daß ein Capitalgewinn im Allgemeinen nur bis zu diesem oder jenem Betrage möglich und daher ein Zinsfuß über demselben wucherisch sei. Hält man sich diesen Charakter des Gesetzes vor Augen, so dürfte man wohl schwerlich die Gefahr für die Moral in demselben erblicken, die man neuerdings in demselben finden zu können glaubte [2]). Es ist allerdings in gewissem Sinne wahr, daß „die

1) Der treffliche Londoner Correspondent der A. A. Zeitung berichtet in der Beilage v. 31. Oktober 1867 von dem Wucher, den die Fleischer in der britischen Hauptstadt ausüben trotz der gerühmten freien Concurrenz, die angeblich berufen sein soll, dieses Vergehen für immer unmöglich zu machen, die aber in Wahrheit bis jetzt sich als bloßer Mondschein erwiesen habe.

2) Goldschmidt in den Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages Bd. I. S. 239. G. beruft sich dabei auf die Worte Savigny's: „Man kann nicht sagen, daß 6 pCt. unrechtlicher wären als 5, 10 pCt. unrechtlicher als 6 pCt. Das ist willkürlich. Ein Unrecht liegt nicht darin, wenn jemand noch so hohe Zinsen nimmt mit Einwilligung eines Anderen. Es kann unbillig, es kann hart sein. Wo ist aber die Grenze, wenn die Frage auf Unbilligkeit gestellt wird? Man kann die allgemeine Regel aufstellen, jeder solle unter allen Umständen ehrlich sein, aber nicht die Regel, jeder solle wohlthätig und billig sein. Wohlthätigkeit und Billigkeit haben keine bestimmte Grenze." Allein der Wucher ist, wie wir glauben

Höhe der Zinsen allein keinen Maßstab für Sittlichkeit des Verhaltens gewährt"; allein auch dem Erfahrungssatz ist die Wahrheit nicht abzusprechen, daß die Zinsforderung bei einer bestimmten Höhe den Charakter der sittlichen Indifferenz im Allgemeinen verliert und den eines Vergehens annimmt. Ausnahmsfälle werden hier, wie bei keinem ähnlichen Gesetze, nicht ausbleiben; es dürfte aber auch nicht zu schwer sein, zu verhüten, daß nicht eine bloß ökonomische Handlung wie eine verbrecherische behandelt und der Strafjustiz unterworfen werde. Da hier die Unsittlichkeit mit der Höhe des Zinses wächst, so wird durch eine freie Festsetzung der Taxe nicht bloß einer gröberen Unsittlichkeit gesteuert, sondern zugleich auch die Gefahr vermieden, da mit Strafen einzuschreiten, wo ein objectiver Anlaß dazu fehlt. Daß die Besonderung des Real- und Personalcredits in dieser Beziehung von schätzbarem Belang ist, haben wir bereits angedeutet. Auch dürfte wohl Nichts gegen die Bestimmung einzuwenden sein, daß eine Zinsforderung überhaupt nicht strafbar sein sollte in dem Falle, in welchem nachweisbar wäre, daß von den wesentlichen Momenten des Wuchers in einer bezüglichen Handlung keines vorhanden und diese somit rein durch die individuellen ökonomischen Verhältnisse bedingt ist. Die Proceßformen, um die es sich dabei handelte, wären im Ganzen dieselben, die bei den Wuchergesetzen zur Anwendung kommen, die nicht eine bestimmte Zinsregulirung zur Grundlage haben.

Daß die Maximalgrenze des Zinsfußes in Wirklichkeit nicht zugleich die Minimalgrenze desselben wird, wie man erst kürzlich wieder gesagt hat [1]), dafür bietet die Erfahrung den schlagendsten Beweis, und wir müssen ihr um so unbedingter in diesem Stücke

gezeigt zu haben, nicht bloß eine Verfehlung gegen die Wohlthätigkeit und Billigkeit, sondern ein Vergehen gegen die Gerechtigkeit; und die Forderung gerecht zu sein, muß an den Menschen ebenso gestellt werden wie das Verlangen ehrlich zu sein.

1) Jaques, Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht 1867. S. 24. Gegen die angebliche stillschweigende Aufforderung, welche die Bestimmung einer gesetzlichen Grenze der Zinshöhe enthält, „nicht innerhalb derselben zu bleiben, sondern bis an die äußerste Grenze des Erlaubten heranzukommen", bildet das Interesse ein zu bedeutendes Gegengewicht, als daß jene durchdringen könnte.

vertrauen, da wir sonst mit der von uns für angemessen gehaltenen Erhöhung des gesetzlichen Zinsfußes auch den thatsächlichen und wirthschaftlichen steigern würden. Träfe diese Voraussetzung zu, dann hätte man ohne Grund jenes schweizerische Gesetz, welches das Darlehen auch unter der gesetzlichen Höhe verpönte und bestrafte, als eine Maßregel der Thorheit und Unvernunft bezeichnet [1]). Es ist uns daher unbegreiflich, wie man einen solchen Einwand gegen die Zinstaxen, durch den „die wirthschaftliche Schädlichkeit derselben ins hellste Licht gesetzt werden sollte," als ein „bisher wenig oder gar nicht beachtetes Moment" noch besonders urgiren mochte.

Wir verkennen nicht, daß die Zinstaxen in unserm ganzen Verkehrsleben, das alle ähnlichen Beschränkungen von sich abgeworfen hat, eine gewisse Anomalie darstellen. Allein es dürfte doch auch schwerlich genügen, auf den Waarencharakter des Geldes zu verweisen, um sie mit der Hindeutung auf die Thatsache, daß sonst überall der Preis der Waare nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage sich regulire, gleichsam mit einem Schlage zu verurtheilen. Denn selbst den Fall gesetzt, daß auch beim Capitalaustausch nur dieses Gesetz sich geltend macht, so dürfte doch, wenn nicht etwa noch andere zwingende Gründe vorhanden sind, eine unbedingte Entfernung aller Zinsschranken vor Allem deßwegen nicht räthlich erscheinen, weil das Geld auch diejenige Waare ist, von welcher man am Häufigsten in der Noth zur Befriedigung seiner dringenden Bedürfnisse Gebrauch macht; denn unter dieser Voraussetzung, der gewöhnlichen Basis der wucherlichen Ausbeutung, erweist sich das Gesetz von Angebot und Nachfrage als illusorisch und keineswegs geeignet, die ihm zugeschriebenen Verheißungen zu erfüllen; hier ist vielmehr der Borger durch seine individuelle Lage einfach dem guten oder schlechten Willen des Darleihers anheimgegeben. Eben deßwegen ist es eine zu sanguinische Hoffnung, wenn man von der wirthschaftlichen Ordnung selbst erwartet, daß sie das Wuchervergehen unmöglich machen werde. Wir sind weit entfernt, die Wirkung der ökonomischen Gesetze zu unterschätzen; wir

1) S. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt- und Landschaft Zürich. Bd. II. S. 263 f.

sind sogar überzeugt, daß die Concurrenz überhaupt dem wucherlichen Treiben nicht unbedeutende Schranken ziehen und daß sie dasselbe überall, wo es sich um ein Productivdarlehen handelt, verhindern wird, da es hier in der Regel in der Hand des Borgers liegt, erdrückenden Forderungen zu entgehen. Wir glauben aber auch darüber nicht im Zweifel sein zu dürfen, daß die angeführten Erwartungen zu weit gehen; denn sie beruhen auf der falschen Voraussetzung, daß das Gesetz der freien Concurrenz seine wohlthätige Wirkung hier in unendlicher Weise äußere, so daß die Menschen mit ihren Leidenschaften nicht mehr im Stande wären, demselben entgegen zu handeln [1]). Allein dieses Gesetz ist endlicher und beschränkter Natur und ohne Einfluß gerade auf die Lebensverhältnisse, auf deren Grund allein der Wucherer seine Ernte hält. Da dem Borger in der Noth eine Wahl nicht möglich ist und da ihm somit die Concurrenz des Angebotes nicht zu gut kommt, sei es daß er schleuniger Hilfe bedarf, sei es daß er auf Geheimhaltung seiner Lage Bedacht zu nehmen hat, so wird er sich zur Bezahlung von Wucherzinsen verstehen müssen, so weit es dem betreffenden Gläubiger beliebt, solche zu fordern [2]). Diesem unsittlichen Belieben eine angemessene Grenze zu setzen, das ist eben der Zweck der Zinsregulirung. Dieselbe bezieht sich somit nur

1) Vgl. Reichensperger, Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze.

2) Rau, Volkswirthschaftspolitik 4. Aufl. § 322 bemerkt ausdrücklich: „Der Begriff des Wuchers bei Darleihen ist keineswegs erst durch das Gesetz entstanden, sondern stammt aus der Ueberzeugung her, daß es unsittlich sei, die Noth Anderer zu einem ganz unverhältnißmäßig hohen Gewinn zu mißbrauchen. Dieß würde gar nicht vorkommen, wenn der Zinsfuß sich unfehlbar in jedem Falle nach dem allgemeinen Verhältniß des Angebots und Begehrs von Capitalien, und nach dem Grade von Gefahr und Bemühung für den Darleiher richtete. Darauf ist aber nicht mit Sicherheit zu rechnen. . . . Bei Nothschulden ist das Mitwerben viel geringer. Die abgeschlossenen Leihcontracte stehen mehr vereinzelt und der ausbedungene Zins bestimmt sich oft in jedem einzelnen Falle bloß nach der Noth des Borgenden und der rücksichtslosen Gewinnsucht des Capitalisten." Wegen des Mangels an Concurrenz vergleicht Sonnenfels (Ueber Wucher S. 40) die Lage der aus Noth Borgenden einem unmittelbaren physischen Zwange.

auf die Fälle, in denen das Wirthschaftsgesetz, nach dem sich sonst der Preis der Waare bestimmt, keine Kraft mehr äußert; daß sie aber nicht zugleich da, wo das letztere in sittlich zulässiger Weise herrscht, hemmend eingreife, dürfte nicht unerreichbar sein.

Daß die Vertheidigung einer Zinsbeschränkung durchaus nicht mit einer willkürlichen Grenzbestimmung zusammenfällt, wie man gesagt hat [1]), das sollte unseres Erachtens keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen. Wir wollen die Taxe keineswegs nach dem Zufall, sondern nach Maßgabe der concreten Verhältnisse bestimmt wissen, und weil diese, obwohl sich in ihnen ein allgemeines Gepräge nicht verkennen läßt, doch einzelne Besonderungen darbieten, darum wollen wir auch diesen auf die angegebene Art und Weise Rechnung getragen wissen. Was Willkürlichkeit anlangt, so haben sicherlich die Aholitionisten der Wuchergesetze ihren Gegnern Nichts vorzuwerfen. Denn ist es nicht Willkürlichkeit, wenn jedem, der mit gänzlicher Aufhebung einer Taxe sich nicht einverstanden erklärt, sofort die Ansicht unterschoben wird, er nehme an, „daß es möglich sei, einen Zinsfuß zu ermitteln, der für alle Geschäfte, für alle Orte und für alle Zeiten passe“ [2])? Trägt denn nicht ein mäßig über den Wirthschaftsfuß sich erhebender Maximalsatz der Verschiedenheit der Geschäfte Rechnung? Findet die örtliche Verschiedenheit nicht in einer in den einzelnen Ländern verschiedenen Gesetzgebung gebührende Rücksicht? Wird endlich die Verschiedenheit der Zeit nicht durch eine periodenweise Revision der bezüglichen Gesetze, der sich hier wie überall in den wandelbaren Gebieten des Lebens keine Behörde entziehen kann und deren Rechtmäßigkeit von den Gegnern selbst anerkannt wird, zu ihrem angemessenen Ausdruck gelangen [3])? Ist es nicht die

---

1) Schaffrath in den Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages. Bd. I. S. 405.

2) Braun und Wirth, Die Zinswuchergesetze. S. 222.

3) So war in dem dem französischen Staatsrath 1804 vorgelegten Gesetzesentwurfe die Ansicht festgehalten, daß auch die vertragsmäßigen Zinsen einer gesetzlichen Beschränkung unterzogen bleiben müßten, daß aber die Bestimmung der Taxe wegen der Wandelbarkeit des natürlichen Zinsfußes

reinste Willkür, wenn man überhaupt den Gedanken und Plan einer Zinsregulirung nach folgender doctrinärer Schablone beurtheilt: „Entweder trifft einmal ausnahmsweise die Fixirung wirklich den richtigen Zinsfuß, welcher dem contrahirten Geschäft entspricht, dann wäre sie überflüssig, weil derselbe auch dann eingetreten wäre, wenn man bloß dem natürlichen Lauf der Dinge seine Entwicklung gelassen hätte; oder sie greift fehl, d. h. sie setzt den Zinsfuß zu niedrig, so provocirt sie entweder nothwendiger oder natürlicher Weise die wucherischen Uebertretungen, oder sie schenkt dem Borgenden Etwas, dadurch daß sie den Darleihenden rechtswidrig benachtheiligt“ [1])?

Ueberhaupt hat die Art und Weise, wie bisher schon die Idee einer Zinstaxe, abgesehen von den Fehlern, deren sich etwa die Gesetzgebung in dieser Angelegenheit schuldig gemacht hat, wenigstens thatsächlich bekämpft wurde, auf uns den Eindruck gemacht, als ob man eine Reihe der willkürlichsten Gründe in das Feld geführt und als ob man insbesondere die Mangelhaftigkeit, mit der die Zinsregulirung gehandhabt worden war, als Aushängeschild benützt habe, um dieselbe an und für sich und für immer abzuthun; und wir glauben nicht, daß wir dabei unter dem Einflusse einer Täuschung geurtheilt haben. Um die Richtigkeit dieser Behauptung zu erkennen, dürfen wir uns nür nicht eine einseitige abstracte Vorstellung von der Taxe machen, sondern sie in der concreten Bestimmtheit denken, die einem so tief in das bewegliche materielle Leben und dessen Besonderheiten eingreifenden Gesetze eigenthümlich ist. Gehen wir dabei von den Gesichtspunkten aus, die wir zum Theil bereits angedeutet: Besonderung des Personal- und Realcredits, eigene Bestimmungen für Anlehen auf kurze Zeit (gegen Faustpfand), entsprechende Veränderung der Höhe der Taxe nach Maßgabe des Wechsels des wirthschaftlichen Zinsfußes [2]), abgesehen von den besondern Krisen des materiellen Lebens

in das Gesetzbuch selbst nicht aufzunehmen, sondern besonderen Verordnungen vorzubehalten sei. S. Rizy, Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. S. 149.

1) Braun und Wirth l. c. p. 223.

2) Indem die Gegner der Taxen dieses Moment ignoriren, sind sie allerdings im Stande, dieselben als ungeheuer schädlich erscheinen zu lassen.

überhaupt eine mäßige Erhöhung der ersteren über den letzteren, und vielleicht noch die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Zinstaxe in dem Falle nicht strafbar ist, wenn sie nachweislich bloß durch die ökonomischen Verhältnisse, d. h. in den allermeisten Fällen durch die besondere Größe des Risicos, bedingt ist [1]); so dürften wenn auch nicht geradezu sämmtliche, so doch nahezu alle Einwendungen, die man gegen eine Zinsregulirung vorgebracht hat, ihre Kraft verlieren.

Damit haben wir die hauptsächlichen Gründe angedeutet, die uns eine principielle Beseitigung der Zinsschranken keineswegs als so dringend erscheinen lassen, wie man zum Theil glaubt und glauben macht. Dabei hegen wir allerdings nicht die Besorgniß, das Freigeben der Zinsenstipulation möchte ein allgemeines Steigen des Zinsfußes zur Folge haben, so wenig als wir erwarten, daß eine Taxe auf das Fallen desselben an sich einen Einfluß äußere. Dagegen steht die immanente Ordnung des Wirthschaftslebens, die fester ist, als daß sie sich durch unangemessene Gesetze maßregeln ließe. Das kann aber auch, wie wir schon bemerkten, für keinen vernünftigen Menschen die Bestimmung der Taxen sein; sie sollen nicht dem materiellen Leben ungegründete Schranken setzen, sondern diejenige Erscheinung im sittlichen Leben verhindern, die den ökonomischen Ruin zu ihrer unausbleiblichen Folge hat. Mit Rücksicht auf diesen Zweck, einem Vergehen von so objectiver Realität vorzubeugen, wie es der Wucher ist, dürfte

---

Wir verweisen nur auf Pfeifer a. a. O. S. 21 und 48, wo beharrlich eine Wirthschaftskrisis fingirt wird, in welcher der Betrag des gesetzlichen Zinses unter der Höhe des wirthschaftlichen Fußes bleibt. Daß eine solche Taxe allerdings Verderben bringt, wird kein vernünftiger Mensch bestreiten; allein wir wollen nicht eine solche, sondern das gerade Gegentheil von ihr.

1) Wir erinnern hier an das württembergische Gesetz v. J. 1839, nach dem „die Vorschrift des nicht zu überschreitenden Zinsmaßes keine Anwendung findet auf Darlehen (an Personen überhaupt), wenn und soweit bei der Schließung des Darlehens die Entrichtung einer außer den Grenzen der Art. 66 und 67 liegenden Leistung (Zinstaxe) von dem Ortsvorsteher des Entlehners auf den Vortrag des letzteren schriftlich für zulässig erklärt wird."

daher der Plan einer Zinsregulirung nicht so ganz grundlos sein. Anders verhielte es sich allerdings, wenn man den Wucher als ein Product der Gewohnheit oder der subjectiven Einbildung betrachtete, wie es mehr oder weniger die Mehrzahl der Abolitionisten gethan; in diesem Falle hätte eine Zinsschranke so wenig eine objective Berechtigung als das fragliche Vergehen ein objectives Dasein, und dann wäre jene in der That eine „conventionelle Lüge“ [1]) zu nennen, da auch der Gegenstand, auf den sie vernünftiger Weise allein Bezug hat, nichts Anderes als das bloße Ergebniß einer conventionellen Festsetzung wäre. Allein diese Voraussetzung findet vor dem unmittelbaren Rechtsbewußtsein und wir hoffen auch vor der Wissenschaft keine Bestätigung.

Sehen wir indessen ab von der Zinstaxe, die hier nur eine secundäre Beziehung und mittelbare Bedeutung hat, und fassen wir den Wucher unmittelbar selbst ins Auge, so dürfte aus unserer ganzen Darstellung das Ungegründete des Unternehmens hervorgehen, das ein auf die Verhinderung dieses Vergehens bezügliches Gesetz principiell beseitigen will. Wir verkennen hiebei die Schwierigkeit keineswegs, welche für die gerichtliche Verfolgung und die rechtliche Feststellung der wucherlichen That besteht; allein wo es sich um ein Vergehen handelt, dürfte die Schwierigkeit wohl kaum von der Pflicht entbinden, demselben so viel als möglich entgegenzutreten. Die Pflicht cessirt erst bei der Unmöglichkeit ihrer Erfüllung. Auch das dürfte wohl kaum ein stichhaltiger Grund zur gänzlichen Aufhebung der Wuchergesetze sein, daß dieselben nicht selten ungestraft übertreten werden können; denn wollte man mit dieser Argumentation Ernst machen, so müßten die Strafgesetze überhaupt beseitigt werden, in deren Natur es ja liegt, „daß sie nicht den Keim des Uebels zerstören, sondern nur einzelne Manifestationen desselben reprimiren können“ [2]).

---

1) v. Harleß im bayerischen Reichsrath. S. Augsburger Postzeitung v. 18. Nov. 1867. Vgl. Schaffrath, Verhandlungen des sechsten d. Juristentages. S. 413 f.

2) Reichensperger, Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze. S. 71. — Ein Urtheil, wie es kürzlich gefällt wurde (Jaques, Die Wuchergesetzgebung. S. 33), „daß die Wucherstrafgesetze jeder inneren Begründung

Man hat insbesondere auf den letztern Punkt einen entschiedenen Nachdruck gelegt und auf Grund desselben den Wuchergesetzen das Recht der Existenz bestritten, weil solche Gesetze, welche, wie diese, wesentlich straflos umgangen werden, ein sittlicher Krebsschaden und ganz geeignet seien, die Achtung vor dem Gesetz überhaupt zu vernichten [1]). Allein man hat dabei übersehen, daß die völlige Freigebung des Wuchers eine Erscheinung zu ihrer naturgemäßen Folge hat, durch welche der Schaden, der angeblich mit den fraglichen Gesetzen verbunden ist, mehr als aufgewogen wird. Werden nämlich in der Bestimmung der Zinshöhe und der damit verbundenen Leistungen des Borgers überhaupt gar keine objective sittliche Schranken mehr gesetzt, und wird einfach die formelle Vereinbarung der Paciscenten ganz ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und die Art ihres Zustandekommens als rechtskräftig anerkannt, so kommt die Staatsgewalt in die Lage, dem Wucherer zur Unterdrückung seiner Opfer ihren Arm leihen zu müssen. Das ist die natürliche Consequenz dieser Freiheit, die ihre Früchte zu bringen nicht verfehlen kann. Mit vollstem Rechte hat daher einer der schärfsten Denker der Gegenwart mit Rücksicht auf diesen einzigen Punkt es in Frage gestellt, ob man „wegen falscher Seitenwirkungen der bisherigen Wuchergesetze den Begriff des Wuchers überhaupt aus der Reihe der strafbaren Handlungen streichen soll. Denn habgierige Ausbeutung fremder Noth bleibt strafbarer Wucher und der sittliche Geist der Gesetzgebung wird ein Unrecht von so individuellem Gepräge, wie der Wucher ist, nicht für straflos erklären wollen. Das sittliche Ansehen der Rechtspflege wird gefährdet, wenn sie gezwungen ist, Verträge mit dem bösesten Inhalt zu vollstrecken und dadurch gleichsam zu bestätigen“ [2]). Das ist aber

---

aus den Gesichtspunkten der Moral und der Gerechtigkeit entbehren“, ist nur möglich, wenn man nicht weiß oder nicht wissen will, was Wucher ist. Der einzige vernünftige Grund, mit dem ein Wuchergesetz bestritten werden könnte, wäre unseres Erachtens der, daß das bezügliche Vergehen rechtlich nicht faßbar sei.

1) Goldschmidt a. a. O. S. 239.

2) Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. S. 201 f. Tr. hat unter den Rechtsphilosophen diese Frage am Gründlichsten behandelt,

sicherlich ein Moment von solchem Gewicht, daß ihm gegenüber die oben angeführten gegnerischen Einwendungen kaum ernstlich in die Wagschale fallen dürften; denn abgesehen davon, daß die letztern nur aus dem Umstande ihre Kraft ziehen, daß das Wuchergesetz fälschlich mit einer einseitig und unangemessen festgestellten Zinstaxe zusammengeworfen wird, besteht noch ein unermeßlicher, auch dem ungebildetsten Volke nicht verborgener, Unterschied darin, ob die Behörde ein Vergehen duldet, weil sie ihm wegen mangelnder Anhaltspunkte in einzelnen Fällen nicht beikommen kann, oder ob sie zur Vollendung einer bösen That positiv, wenn auch nur materiell, mitwirkt. Will die Behörde ihr Ansehen nicht selbst in hohem Grade beeinträchtigen, so muß sie wenigstens der letztern Handlung sich enthalten, mit andern Worten darauf verzichten, den Wucher principiell als Etwas anzusehen, mit dem sie sich an sich in keiner Weise zu beschäftigen hätte [1]).

Die angeführte Folge der absoluten Ungebundenheit im materiellen Leben, die Nothwendigkeit der Vollführung der wucherlichen That von Seiten der obrigkeitlichen Behörde, bildet den höchsten und letzten Gesichtspunkt, von dem aus wir die Frage nach der principiellen Beseitigung der Wuchergesetze zu beurtheilen haben.

---

während die anderen — worüber Walter, Naturrecht und Politik. S. 162 mit Recht klagt — sie entweder ignorirten oder nur oberflächlich berührten. Das Gleiche ist mit den neueren Moralphilosophen der Fall, denen zum Theil auch das Verständniß abhanden gekommen, daß der Wucher ein sittliches Vergehen ist. S. Röder, Grundzüge des Naturrechts. 2. Aufl. Bd. II. S. 337.

1) Hierauf machte auch der Tribun Goupil 1807 aufmerksam und äußerte seine Indignation dagegen, „daß es dem Gläubiger gestattet sei, jede, auch die empörendste Bedingung des Darlehensvertrages vor den Tribunalen des Landes geltend zu machen und seine Opfer unter Mitwirkung der richterlichen Gewalt zu Grunde zu richten." S. Rizy, Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. S. 156. — Die Gesetzgebung und die Wissenschaft haben stets den Zwang als ein bei der Abschließung von Rechtsgeschäften mitwirkendes, bzw. deren Giltigkeit schwächendes oder annullirendes Moment anerkannt. Wird der Wucher rechtlich freigegeben, so dürfte auch dieses Moment aufgehoben und an seine Stelle die bloße Gewalt gesetzt werden; denn außer dem Bereiche der Wucherhandlungen wird es in Civilsachen nur selten mehr zur Anwendung kommen.

Es ist daher durchaus ungenügend, dieselbe einfach, wie in neuester Zeit geschehen ist, nach folgendem Dilemma endgiltig lösen zu wollen: „Ist es der Sittlichkeit entsprechender, daß dem in der Nothlage Befindlichen gar nicht, als daß ihm zu einem wucherlichen Zinsfuß dargeliehen werde?“ und wegen der angeblichen Zweifelhaftigkeit dieser Frage dahin zu entscheiden, „daß dießfalls ein Wucherstrafgesetz keine Berechtigung hat“ [1]). Allein geben wir selbst zu, daß dieses Dilemma richtig und von definitiver Bedeutung sei, so kann doch, sobald wir der Sache auf den Grund sehen und wie es der Wissenschaft geziemt, mit Begriffen rechnen und nicht mit Worten ein verstecktes Spiel treiben, für eine Nothwendigkeit der Aufhebung der Wuchergesetze Nichts gefolgert werden. Denn fürs Erste ist es höchst sonderbar, daß hier, wo es sich um ein Jahrtausende altes Gesetz handelt, gegen den Rechtsgrundsatz: in dubio est melior conditio possidentis, entschieden werden soll — und mehr als einen Zweifel läßt man ja nicht bestehen! Fürs Zweite kommt aber auch der bloße Zweifel nur durch die beliebte, aber unerlaubte Manipulation zu Stande, daß an die Stelle des Wuchergesetzes eine bloße Zinstaxe und zwar eine solche in höchst unvollkommener Gestalt gesetzt wird. Der Grund, warum die Frage überhaupt als eine zweifelhafte bezeichnet werden konnte, liegt offenbar in der Voraussetzung, daß es besser sei, ein Darlehen gegen Wucherzinsen zu geben, weil so vielleicht dem Bedrängten noch geholfen werden könnte, als gar keinen Credit zu

1) Jaques, Die Wucherstrafgesetzgebung und das Civil- und Strafrecht. S. 32. Wie leicht dieser jüngste Ritter der Theorie der unbedingten Wucherfreiheit seine Aufgabe gefaßt, dürfte aus Folgendem erhellen. Unmittelbar vor dem oben mitgetheilten Dilemma führt er nachstehendes an, das aber hier nicht den Ausschlag gebe: „Ist es der Sittlichkeit mehr entsprechend, daß zu einem mäßigen, oder aber daß zu einem exorbitanten, den unglücklichen Schuldner vollends ruinirenden Zinsfuß dargeliehen werde?“ In letzterer Eigenschaft faßt also Dr. Jaques selbst den wucherlichen Zinsfuß, und gleichwohl soll es noch zweifelhaft sein — indeß ist der bloße Zweifel hier schlechthin von keiner Bedeutung — ob es besser sei, gar nicht oder zu einem wucherlichen, d. h. zu einem exorbitanten, den unglücklichen Schuldner vollends ruinirenden Zinsfuß darzuleihen.

gewähren. Allein diese Voraussetzung, die allein dem genannten Schlusse zur Concludenz verhilft, trifft hier, wo es sich um einen eigentlichen Wucher und nicht bloß um die Ueberschreitung einer schlecht gestellten Zinstaxe handelt, gar nicht zu. Denn wie einer der Meister der nationalökonomischen Wissenschaft in Deutschland nachgewiesen [1]), besteht der Wucher in einem wirthschaftlichen Widerspruch oder hat einen solchen wenigstens wesentlich zur Folge und führt somit unausbleiblich zum Ruin des Vermögens. Sehen wir nun die Sache so an — und sie *muß* so angesehen werden, wenn von *Wuchergesetzen* die Rede ist —, so kann wohl sicherlich kein Zweifel obwalten, ob es der Sittlichkeit mehr entsprechend ist, gar nicht darzuleihen oder dieses auf eine Art und Weise zu thun, die den wirthschaftlichen Ruin *nur um so gewisser* macht, mit andern Worten, zu dem *schon bestehenden* Grund, ob dem Verderben *droht*, noch *einen anderen hinzuzufügen*, der solches gewiß bringt. Die Berufung auf eine allenfallsige Rettung des Borgers durch ein wucherliches Darlehen ist daher rein illusorisch. Der Wucher bringt keine Hilfe, sondern Unheil, und wo eine Rettung durch das Mittel des Credits ermöglicht wird, da bilden die Darlehenszinse trotz ihrer scheinbaren Höhe keinen Wuchergewinn; denn sie sind bedingt durch die besondere ökonomische Lage des Borgers, und nicht übermäßig gesteigert durch die Grausamkeit des Darleihers [2]).

Wir haben noch einen weiteren Punkt zu behandeln. Der scharfsinnigste Verfechter der Abschaffung aller eigentlichen Wucher-

---

1) *Stein.* S. oben S. 210.

2) Wir setzten bei unserer Darstellung voraus, daß das Ganze oder wenigstens der hauptsächlichste Theil eines Vermögens vom Wucher berührt wird; denn nur in diesem Falle wird es naturgemäß zu der Zerstörung des ersteren durch den letzteren kommen. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß nur eine minimale Quote von demselben angegriffen wird. Hier wird der Wucher nicht immer eine so weit greifende Wirkung äußern; denn das Minus an dem einen Theile des Vermögens *kann* durch das Plus an dem andern wieder aufgehoben werden. Daß aber dessenungeachtet die Schändlichkeit des fraglichen Vergehens bestehen bleibt, wenn es auch in concreto für die einzelne Person nicht so zerstörend wirkt, brauchen wir nach den obigen Ausführungen nicht mehr weiter auseinanderzusetzen.

gesetze in neuester Zeit will den Wucher, soweit er sich mit dem Betrug zu einer Handlung verbindet, also „die betrügerische Ausbeutung der Creditbedürftigen durch Täuschung derselben über Betrag und Modalität der Schuld — insbesondere, aber nicht allein, in Form des s. g. verdeckten oder verkleideten Wuchers“ nicht von gerichtlicher Verfolgung befreit wissen und weist auf die allgemeinen Strafbestimmungen gegen den Betrug hin, welche zu diesem Behufe vollkommen ausreichen sollen [1]). Ohne weiter an unsere Auseinandersetzung zu erinnern, daß der Wucher wie der Betrug dem Sittengesetz gegenüber in gleicher Weise als ein besonderes Vergehen erscheint und daß ihm also an sich auch eine strafrechtliche Behandlung zukommt, bemerken wir hier nur, daß das Vorkommen einer betrügerischen Ausbeutung fremder Noth sich bloß unter der Voraussetzung vollkommen begreift, daß die Ausbeutung überhaupt entweder vor dem positiven Gesetze oder vor dem unmittelbaren Rechtsbewußtsein, dem der Wucherer wenigstens nicht offen vor seinem Opfer ins Gesicht schlagen will, als unsittlich gilt; denn wird diese Handlung nach den bestehenden Gesetzen nicht mehr geahndet, so wird der, der den Widerspruch seines Gewissens einmal überwunden hat, behufs der Erreichung seines Zweckes nicht mehr durch Anwendung betrügerischer Mittel heimlich und versteckt, sondern, wie ihm ja von Rechtswegen erlaubt wird, offen und frei vorgehen. Dieser Hinweis auf die Strafgesetze gegen den Betrug dürfte daher bezüglich des Wuchers, da dieser, sobald er rechtlich frei erklärt ist, naturgemäß nicht mehr als combinirte straffällige, sondern als einfache straffreie Erscheinung auftreten wird, sicherlich zu Nichts dienen, es sei denn etwa dazu, daß er verräth, daß für die Strafloserklärung des Wuchers nicht die innern Gründe sprechen, die vorhanden sein müssen, wenn auch nur die gröberen Bedenken dagegen verstummen sollen [2]).

---

1) Goldschmidt a. a. O. S. 271.

2) Daß diese Conclusion richtig ist, beweist auch Pfeifer, wenn er — obwohl mit einem andern Hintergedanken, als wir — sagt: „Es kann keinen betrüglichen Wucher mehr geben, nachdem es keine Ueberschreitung des Zinsmaßes mehr gibt“, d. h. wenn der Wucher selbst nicht mehr verboten ist.

Die angeführten Gründe bestimmen uns, das Schlußverfahren der Abolitionisten der Wuchergesetze als ein übereiltes, wenigstens die principielle Beseitigung des Wuchers aus der Rechtspflege als ein grundloses Beginnen zu bezeichnen. Eine Erörterung darüber, wie etwa die leitenden Gedanken unserer Untersuchung im Rechtsleben praktisch zu realisiren sind, liegt außer unserer Aufgabe und auch außer unsern Kräften. Uns genügt das allgemeine Resultat, daß ein Wuchergesetz als solches einen vernünftigen Sinn hat.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchung noch näherhin kurz zusammen, so können wir es in folgenden Sätzen zum Ausdruck bringen. Es kann schließlich nur zum Verderben sein, wenn der Wucher von der staatlichen Behörde ignorirt und aus der Reihe der strafbaren Handlungen gestrichen wird. Nicht ganz das Gleiche ist der Fall mit den Zinstaxen: da sie nur eine secundäre Beziehung zu diesem Vergehen haben, so läßt sich über ihre Beibehaltung oder Aufhebung eine Discussion anstellen; indeß erscheint letztere, sobald das bezügliche Gesetz nur mit den nothwendigen concreten Bestimmtheiten gedacht wird, nicht so durchaus dringlich, als man vielfach geglaubt hat [1]).

Es erübrigt uns noch einen letzten Punkt zu besprechen, die Lage des Theologen in der Gegenwart, wo allen Anzeichen nach nicht bloß die Zinstaxen, sondern sogar die Wuchergesetze überhaupt — ob für immer oder nur für einige Zeit? — verschwinden werden. — Zunächst ist es klar, daß der Standpunkt des Geist-

---

Natürlich: unter dieser Voraussetzung ist „betrügerischer Wucher" eine contradictio in adjecto. Wo man Etwas straflos ohne Betrug erreichen kann, wäre es Thorheit, durch Anwendung betrüglicher Mittel sich der Strafe auszusetzen, und wo Letzteres dennoch geschieht, ist vor dem Gesetz einfach ein Betrug und kein Wucher vorhanden. Wo die Wucherfreiheit herrscht, löst sich der „betrügliche Wucher" in einfachen Betrug auf. Vgl. Schäffle, Nationalökonomie. § 144.

1) Auch Endemann scheint in seiner neuesten Schrift: Die Bedeutung der Wucherlehre. 1866 nur für Aufhebung der Zinstaxe zu sein, indem er S. 54 bloß diese dem Schicksal verfallen sein läßt. Indessen dürfen wir wegen der von E. gelassenen Unbestimmtheit dieses Urtheil nur in problematischer Form aussprechen.

lichen durch diese Aenderung in der Gesetzgebung unmittelbar nicht berührt wird; soweit demselben ein Urtheil zu fällen obliegt, hat er vor Allem die rein moralische Seite der Handlungen ins Auge zu fassen; obwohl er auf die bestehenden Gesetze, die ja selbst die Sittlichkeit zu stützen und zu fördern bestimmt sind, die gebührende Rücksicht zu nehmen nicht unterlassen wird, so kann er doch immerhin in die Lage kommen, Etwas als unerlaubt erklären zu müssen, was von Rechtswegen nicht geahndet wird, und umgekehrt in Anbetracht der individuellen Verhältnisse bisweilen eine mildere Ansicht zu haben, während die weltliche Behörde nach der vollen Strenge des Gesetzes verfahren würde. Die den Theologen betreffende Aenderung in der Sache besteht somit zunächst nur darin daß er in Zukunft bei seinem Urtheil nicht mehr auf eine Rechtsnorm sich stützen kann, sondern nur mehr an die rein sittlichen Grundsätze sich zu halten hat.

Will man ein richtiges und objectives Urtheil über das Verschwinden der Wuchergesetze oder wenigstens der Zinstaxen gewinnen und sich nicht der Gefahr aussetzen, mit zu trüben Augen diese Erscheinung beobachten, so darf man nicht übersehen, daß das eigentliche Strafrecht durchaus nicht das einzige Mittel ist, dem fraglichen Vergehen zu begegnen, sondern daß es noch andere Wege dazu gibt. Wir machen namentlich auf zwei davon aufmerksam. Fürs Erste ist die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, das in der Gegenwart sich immer weitern Eingang verschafft, nicht ungeeignet, dem wucherlichen Treiben gemessene Schranken zu ziehen, sofern die öffentliche Verachtung, die so den Thäter trifft, ebenso als eine empfindliche Strafe wie als ein bedeutendes Schreckmittel sich darstellt. Sachverständige haben in dieser Beziehung dem modernen Gerichtsverfahren eine sehr vortheilhafte Wirkung zuerkannt und wir sind keineswegs geneigt, dieselbe irgendwie in Abrede zu ziehen. Gleichwohl bestimmen uns zwei Momente, von hier aus nicht zu viel Heil zu erwarten, einmal die dem Wucherer eigenthümliche Schamlosigkeit, die sich zuletzt auch über dieses Urtheil hinwegsetzen wird, und sodann der Umstand, daß diese strafrechtliche Instanz zuletzt sich selbst allmählig abschwächen wird, weil ein Vergehen, das die öffentliche Behörde nicht nur mit den

ihr zustehenden Mitteln nicht bekämpft, sondern das sie sogar durch die Stellung, die sie zu demselben eingenommen, in einzelnen Fällen zu vollziehen und zu vollstrecken sich veranlaßt sehen wird, mit psychologischer Nothwendigkeit in den Augen des Volkes an seiner innern Schändlichkeit verliert.

Sodann ist hier von wesentlichem Belang die Besserung und Hebung der Creditanstalten und die Verbreitung der zur ordentlichen Benützung derselben erforderlichen Kenntnisse [1]). Mit Recht hat man dieser Thätigkeit eine ganz besondere Bedeutung in unserer Frage zuerkannt, da sie nicht bloß durch die Vermehrung des Angebots von Capitalien bei einer ganzen Classe von Darlehen, bei denen zu productivem Zwecke, das wucherliche Treiben im Allgemeinen ganz unmöglich macht, sondern dasselbe nicht selten auch da zu verhindern vermag, wo die Gesetze sich als unzureichend erweisen, sei es daß die erfinderische Habsucht zur Erreichung ihres Zieles sich solcher Wege bedient, die rechtlich nur schwieriger zu fassen sind, sei es daß die auf Hilfe hoffende Noth sich durch Einschüchterung zum Schweigen bestimmen läßt. Der hohe Werth dieser Art von Steuer gegen den Wucher ward auch zu allen Zeiten anerkannt und ganz naturgemäß wurde deßhalb eine Verbesserung der Creditanstalten von jeher als unerläßliche Vorbedingung einer freiern Handhabung der Gesetze in der fraglichen Angelegenheit betrachtet. Der Staat selbst dürfte es um so eher als seine Pflicht ansehen, auf dem Boden der Wirthschaft den Wucher zu bekämpfen, nachdem er sich auf dem Rechtsgebiete der Gefahr ausgesetzt, sein moralisches Ansehen gemindert zu sehen, und es dürfte namentlich aus dem letztern Grund in seinem eigensten Interesse liegen, hier nicht bloß die private Thätigkeit walten zu lassen, sondern selbst so viel als möglich handelnd einzugreifen. Auch glauben wir wohl kaum irre zu gehen, wenn wir in dem Umstande, daß die genannten Bedingungen im Wesentlichen heutzutage besser realisirt sind und daß das Creditwesen einen höheren Aufschwung genommen, den Grund erblicken, daß in den Ländern, in welchen die Gesetze gegen

1) Vgl. hiezu Rizy, Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. S. 119 ff. Rau, Volkswirthschaftspolitik § 323. Schäffle, Nationalökonomie. § 144. Goldschmidt a. a. O. S. 243.

den Wucher zum Theil oder gänzlich in Abgang gekommen, dieses Vergehen nicht die Dimensionen annahm, die eine zu große Aengstlichkeit befürchtete und die eine ähnliche Maßregel ehemals wirklich in ihrem Gefolge hatte [1]). Diese Thatsache bestimmt uns auch, bei dem Schritte, den die neuere Gesetzgebung in der Wucherangelegenheit gemacht, obwohl wir ihn weder vollkommen begründet noch gänzlich gerechtfertigt finden, wenigstens vorerst nicht einer zu weit gehenden Besorgniß Raum zu geben, und wir hegen hiebei insbesondere das Vertrauen, daß die moralische Macht der Kirche einen nicht geringen Theil der üblen Folgen, welche diese Maßregel nach sich ziehen könnte, zu paralysiren im Stande sein wird.

Das gilt für die nächste und unmittelbare Bedeutung der Wucherfrage in der Gegenwart. Indessen kann es wohl kaum einem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß bei einer principiellen Beseitigung aller gesetzlichen Bestimmungen gegen den Wucher und wofern nicht wenigstens die negative Bestimmung aufrecht erhalten wird, daß bei wucherlichen Verträgen nie auf staatliche Hilfe zu rechnen ist, der vorerst nicht unheilvolle Zustand nicht von langer Dauer sein wird; denn ein solcher Act der Gesetzgebung bedeutet im Grunde nichts Anderes als die Legitimirung der Gewalt, zwar nicht der brutalen und physischen, aber doch der durch die vermögensrechtliche Stellung begründeten Uebermacht. Mag auch diese Gestaltung der Dinge, da das Recht im materiellen Leben objectiv in Frage gestellt und vom Belieben des Subjects abhängig gemacht wird, in gewisser Beziehung sich etwa dadurch erklären, daß sie selbst das Resultat der Reaction gegen ein System ist, indem das (formale) Recht der wirthschaftlichen Ordnung nicht selten Gewalt anthat, so ist in ihr doch unverkennbar das rechte Ziel überschritten. Nachdem so nach einer Seite hin die Handhabung der Gerechtigkeit dem guten Willen der Gutgesinnten, aber auch den Leidenschaften der Schlechtgesinnten anheimgegeben ist,

1) Ueber die unheilvollen Wirkungen, welche die Aufhebung der Wuchergesetze unter Joseph II. in Oesterreich hervorbrachte, s. Rizy, Ueber Zinstaxen. S. 101 ff. Ueber die Folgen der thatsächlichen Wucherfreiheit in Frankreich während der Revolutionszeit s. ebendas. S. 120 ff.

mögen zwar gewisse sociale und sittliche Zustände einige Zeit lang ein größeres Uebel verhindern, aber sie werden niemals im Stande sein, es für immer zu beseitigen. Da in Wahrheit die Gewalt auf den Thron erhoben ist, so muß folgerichtig von dem Theil der Menschheit, dem der Rechtsschutz entzogen ist, früher oder später eine gewaltthätige Reaction ausgehen, eine Reaction, die sich unter Umständen zur Revolution gestalten wird und zwar zu der socialen Revolution, deren Eintritt von tiefer blickenden Geistern schon zu wiederholten Malen vorausgesagt wurde. *Das ist die letzte Consequenz der Wucherfreiheit.* Und weil es sich wirklich so verhält, so ist es ganz natürlich, daß ein sie verheißendes Gesetz, das eine Unterdrückung des Schwächeren durch den Stärkeren in Form von Verträgen gestattet und bestätigt, bei Allen, deren Rechtsbewußtsein nicht durch den Einfluß der Leidenschaften oder durch das Mißverständniß einzelner ökonomischen Kategorieen getrübt worden ist, immer nur mit Bedenken aufgenommen wurde, wie es erst in allerjüngster Zeit wieder geschehen ist [1]).

4. Die Restitution des Wuchergewinnes.

Die Lehre über die Restitution des Wuchergewinnes muß sich als reine Folgerung unserer ganzen Auffassung darstellen und zu der ältern Moral in dem gleichen Verhältniß stehen wie diese überhaupt. Somit werden wir auch hier wieder in die Lage kommen, einzelne Argumentationsweisen als einseitig und verfehlt verwerfen zu müssen, dagegen wird sich uns die allgemeine Wahrheit in ihrer ganzen Festigkeit bewähren.

In ersterer Beziehung erweist sich für unsere Frage die Berufung auf die Unfruchtbarkeit des Darlehensgegenstandes [2]) und den im Vertrag stattfindenden Eigenthumswechsel [3]) nicht als stich-

1) So in der A. A. Zeitung vom 11. März 1868. Nro. 71. Außerordentliche Beilage. Bericht über die Debatte im österreich. Abgeordnetenhaus über die Aufhebung der Wuchergesetze. Vgl. Jörg, Geschichte der social-politischen Parteien in Deutschland.

2) S. Zech l. c. p. 794. § 114.

3) Ferraris, Prompta bibliotheca s. h. v. n. 75.

haltig; denn diesen beiden Momenten fehlen die zu einer wahren und bündigen Demonstration erforderlichen Eigenschaften, dem letzteren schlechtweg, dem ersteren mehr oder weniger. Dagegen ist der Gedanke vollkommen zutreffend, daß eine wucherliche Erwerbsart gegen die Gerechtigkeit verstoße und daher durch sie ein rechtmäßiger Besitz weder aufgehoben noch ein solcher begründet werden könne, so daß, wenn gleichwohl auf diese Weise eine Aneignung von Eigenthum wirklich stattgefunden, die sittliche Pflicht der Restitution vorliege [1]). Mit Vorliebe wurde nach dem Vorgang des hl. Ambrosius der Wucher mit dem Raube verglichen und so durch ein argumentum ex simili jene Pflicht begründet. Damit war, wenn auch im Einzelnen bei dieser Vergleichung vielleicht mehr die Autorität des Kirchenvaters als eine vollständige Einsicht in das innere Wesen der wucherlichen Thätigkeit maßgebend gewesen sein mochte, doch die hauptsächliche Eigenschaft derselben erkannt, wornach nicht das Recht und die Gerechtigkeit, sondern wie bei dem Raube die Gewalt und Ueberlegenheit es ist, die hier eine Veränderung des Besitzes veranlaßt. Da aber durch dieses Mittel weder eine Entfremdung noch eine Begründung von Eigenthum in rechtmäßiger Weise stattfindet, so war für die Erkenntniß der Restitutionspflicht des Wuchergewinnes die erforderliche Grundlage gewonnen, eine Grundlage, die auch jetzt noch zum Beweis in dieser Frage geeignet ist und es auch immer sein wird, während den oben genannten Momenten höchstens unter gewissen Voraussetzungen Beweiskraft zukommt.

Natürlich ist der Standpunkt eines legalen Zinsfußes an und

1) Der hl. Thomas sagt Op. 73 c. 15: „Quod superabundantia usurarum nullo justo titulo possidetur, ideo juste retineri non potest et injuste possidetur. Sed ut dicit beat. August. 74. qu. 4. quod injuste possidetur et alienum est alicui, alteri proprium esse debet. Quare cum omnis superabundantia usurarum sit tanquam aliena ipsi usurario injuste possidenti, sequitur quod sit propria alterius, qui ipsa destitutus est; sed hoc est justum secundum omnia jura, quod omnis res destituta contra justitiam restituatur.“ An einer andern Stelle, c. 5 drückt er denselben Gedanken so aus: „Secundum legem Dei in usura non est translatum dominium et ideo lex divina jubet restitutionem usurarum fieri sicut et rapinarum.“ Vgl. Zech l. c. p. 793 f.

für sich allein noch kein definitiver Maßstab zur Erkenntniß dieser Pflicht: Soweit ein gesetzliches Maximum besteht, ist es allerdings für den Einzelnen nicht erlaubt, sich ohne Weiteres über dasselbe hinwegzusetzen, auch wenn es in Ansehung eines concreten Falles nicht ungerechtfertigt wäre; denn das Gesetz, das dem allgemeinen Interesse dient, hat, so lange es rechtskräftig ist, in einem einzelnen Falle seinen verpflichtenden Charakter noch nicht verloren, obwohl dieser nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit nicht mehr vollkommen darunter subsumirt werden kann. Fände nun trotz des Bestandes eines Maximalsatzes eine ökonomisch begründete Ueberschreitung desselben statt, was besonders wegen der Verschiedenheit des Risicos, das der Darleiher zu tragen hat, nicht unmöglich ist, so wäre sie zwar als eine unerlaubte Handlung zu betrachten und vom legalen Standpunkt aus auch eine Restitution aufzuerlegen. Anders aber würde es sich, was den letzteren Punkt anbelangt — denn unerlaubt ist der Act, und zwar eben wegen des Gesetzes, unter allen Umständen — mit dem rein moralischen Urtheil verhalten; da für dieses an und für sich kein Wucherfall vorliegt, weil die bezügliche Handlung nicht in der Bosheit des Willens, sondern in den wirthschaftlichen Verhältnissen ihren Grund hat, so ist für dasselbe die fragliche Pflicht nur so weit vorhanden, als sie durch die Rücksicht auf das legale richterliche Erkenntniß bedingt ist, d. h. post, nicht aber ante judicis sententiam. Damit aber ein derartiger Fall nicht leicht eintrete und dem Handeln nicht durch legale Bestimmungen Schranken gezogen werden, die auf dem Standpunkt der reinen Moralität nicht vorhanden sind, ist, wie wir bereits hervorgehoben haben, der Zinsstipulation ein angemessener Spielraum zu gewähren [1]).

---

1) Es beruht auf einer unrichtigen Anschauung vom Wesen des Credits, wenn man im einzelnen Fall, wie es die Theorie der Zinstitel thut, mit dem lucrum cessans oder damnum emergens ohne Weiteres eine über den gesetzlichen Fuß sich erhebende und selbst noch so weit gehende Zinsforderung gestatten zu dürfen glaubt. Diese beiden Titel kommen im Wesentlichen nur für die Bestimmung eines allgemeinen Maximums in Betracht; im einzelnen Fall ist nur das Risico von größerer Bedeutung. S. den Münchener Aufsatz im Rottenburger Kirchenblatt S. 164, wo eine

Das Vorstehende bezieht sich auf die Restitution des einfachen Betrages des Wuchergewinnes, deren Pflichtmäßigkeit keinem Zweifel unterliegt. Schwieriger und verwickelter ist die Frage, ob der Wucherer auch für die mittelst seines Raubes erzielten Früchte Ersatz zu leisten habe. Die älteren Theologen pflegen hier zu unterscheiden zwischen den fructus naturales und industriales und legen in Betreff der ersteren eine Restitutionspflicht auf, nicht aber hinsichtlich der letztern, da diese das Resultat der Arbeit des Wucherers, nicht aber die Frucht aus dem bezüglichen Objecte seien. Soweit der fragliche Gewinn nur in Geld besteht, kann nach der älteren Anschauungsweise von einer Frucht desselben als einer res omnino sterilis gar nicht die Rede sein und somit auch jene Unterscheidung nicht gemacht werden; dieselbe ist indessen auch für die ältere Moral insoferne begründet, als, wie der hl. Thomas bemerkt, auf wucherische Weise nicht bloß consumtible, sondern auch erträgnißfähige Gegenstände erpreßt werden können, in Betreff deren der Grundsatz zur Anwendung kommt: res fructificat domino, d. i. für den Borger, weil im Wucher keine rechtmäßige Uebertragung von Eigenthum stattfindet [1]). Außer dieser Restitution, die sich auf die Früchte des ungerechten Gewinnes bezieht, wird von den Moralisten noch die Pflicht zum Ersatz des Schadens geltend gemacht, der dem Borger durch widerrechtliche Entziehung seines Eigenthums erwächst [2]).

Reihe von Sätzen steht, die wir vom Standpunkte der Moral weder rechtfertigen wollten noch auch zu begreifen vermögen.

1) S. Summa 2, 2. qu. 78. 3. Liguori, Theol. mor. n. 783.

2) Die ganze Lehre von der Restitution des Wuchergewinnes nach der älteren Auffassungsweise ist in der folgenden Stelle des hl. Thomas Summa 2. 2. qu. 78. 3. kurz zusammengefaßt: „Respondeo dicendum, quod res quaedam sunt, quarum usus est ipsa earum rerum consumtio, quae non habent usumfructum secundum jura. Et ideo si talia fuerint per usuram extorta (puta denarii, triticum, vinum aut aliquid hujusmodi), non tenetur homo ad restituendum nisi *id quod accepit*, quia id quod de tali re est acquisitum, non est fructus hujusmodi rei, sed humanae industriae; nisi forte per detentionem talis rei alter sit damnificatus amittendo aliquid de bonis suis; tunc enim tenetur ad *recompensationem nocumenti*. Quaedam vero res sunt, quarum usus

Da wir der Unterscheidung zwischen fructus naturales und industriales nicht die entscheidende und ausschließliche Bedeutung zuzuerkennen vermögen, die ihr ehemals beigelegt wurde, da ja auch die erstern nicht ohne eine gewisse industria ins Dasein treten und umgekehrt die letztern ein wirthschaftliches Nutzungsobject voraussetzen und nur unter dessen Mitwirkung zu Stande kommen — denn die Hypothese von der „mera industria" als einer productiven Kraft ist wenigstens im materiellen Güterleben nicht haltbar — so glauben wir überhaupt eine andere Lösung der Frage versuchen zu sollen [1]).

Den Ausschlag bei der Bestimmung der Restitutionspflicht gibt offenbar die Frage nach dem Schaden, der dem betreffenden Subjecte zugefügt wird. Der Schaden besteht bei einer Entfremdung von Eigenthum zunächst in der Entziehung des Gegenstandes des letzteren und ist objectiv immer vorhanden, mag er etwa subjectiv nicht einmal empfunden werden; derselbe besteht aber weiterhin auch in den Folgen, mit denen der Verlust an Eigenthum verbunden ist. Im ersteren Fall haben wir den Schaden im weiteren und uneigentlichen Sinne, der sich einfach auf den Thatbestand objectiver Verhältnisse gründet, im letztern haben wir denselben im engern und eigentlichen Sinne — das nocumentum oder damnum der Moralisten — sofern er sich in weiteren Folgen für das benachtheiligte Subject wahrnehmbar macht. Beide Arten von Schaden stehen hier, wo es sich nicht um eine einfache Beschädigung ohne Veränderung des Besitzes, sondern um eine solche

non est earum consumtio; et talia habent usumfructum, sicut domus et ager et alia hujusmodi. Et ideo si quis domum alterius vel agrum per usuram extorsisset, non solum teneretur restituere domum vel agrum, sed etiam fructus inde perceptos, quia sunt fructus rerum, quarum alius est dominus; et ideo ei debentur." Vgl. Liguori l. c. n. 783 und 784.

1) Gury, Comp. theol. mor. n. 636 rechnet den Darlehenszins zu den fructus industriales, dagegen den Miethzins zu den fructus civiles und legt einem unrechtmäßigen Besitzer in Betreff der letztern Restitution auf, nicht aber in Betreff der erstern. Diese Unterscheidung und Entscheidung dürfte bei den gegenwärtigen Verhältnissen in unserer Frage schwerlich zu rechtfertigen sein.

durch Entziehung des letztern handelt, in dem Verhältniß zu einander, daß die zweite immer durch die erste bedingt ist, daß aber diese vorhanden sein kann, ohne daß die andere mit ihr verbunden ist. In dem einen Fall beträfe die Restitution einfach das entwendete Object, im andern zugleich noch den Ersatz für den Schaden, der das betreffende Subject durch die widerrechtliche Handlung getroffen hat.

Wenden wir diese Sätze, gegen deren Richtigkeit Nichts einzuwenden sein dürfte, da sie von der bisher üblichen Darstellung nur formell sich unterscheiden, auf unsere specielle Frage an! Hiernach steht unter allen Umständen die Restitution des Betrages der wucherischen Forderungen fest, da diese an sich nichts Anderes als eine widerrechtliche Entziehung von Eigenthum sind. Hat aber die Handlung des Wucherers für den Borger noch besondere üble Folgen und fügt sie diesem außer dem genannten noch einen weiteren Schaden zu, so hat auch für diesen die Restitution — als recompensatio nocumenti oder damni — einzutreten. Das steht fest nach den Rechtssätzen: peccatum non dimittitur, nisi restituatur oblatum [1]) oder res clamat ad dominum und laesus omnino indemnis fieri debet [2]). Die theologische Schuld, die bei einer Handlung vorhanden sein muß, falls auf dieselbe die Pflicht zum Schadenersatz begründet werden sollte, besteht hier der Voraussetzung gemäß immer, da ohne Kenntniß der Wirkung des Actes und somit zugleich ohne die Bosheit des Willens, d. h. ohne culpa theologica, eine Wuchersünde gar nicht vorläge; dieselbe ist aber hier auch für die Restitution des bloßen Eigenthumsobjectes bedingend; denn weil ohne sie keine Sünde und somit auch keine widerrechtliche Aneignung von Eigenthum, sondern einfach ein ökonomischer Vorgang stattfände, so würde hier mit derselben die Basis zur Auferlegung dieser Pflicht fehlen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die angeführte zweite Seite der Restitution beim Wuchervergehen unter Umständen bedeutsamer ist als die erste und daß die Folgen dieser Handlung nicht selten

1) Regula 4. juris in VI.

2) S. Gury, Compend. th. mor. n. 658.

furchtbarer sind als sie selbst, weil bei den eigenthümlichen zutreffenden Verhältnissen der Raub, der hier ausgeübt wird, ganz naturgemäß die unheilvollsten Wirkungen äußert. Denn der bezügliche Gewinn ist vielleicht an sich nicht gar groß; aber weil er als Wuchergewinn auf Kosten der Armen und Nothleidenden gemacht wird, denen so eine letzte und oft entscheidende Hilfsquelle, der Credit, anstatt unter normalen Bedingungen zum Heil, wegen ungerechter Forderung zur Vollendung des Verderbens und zur Besieglung des ökonomischen Todes gereicht, kann er Ursache von etwas Großem werden und bewirken, daß diese aus ihrer elenden und dürftigen Lage sich nie wieder erheben. Hierin liegt eben, an den Folgen bemessen, die furchtbare Schwere dieser Sünde, die, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wird, in Wirklichkeit oft gar nicht mehr gut zu machen ist, so daß die Thränen der unterdrückten Schwachen nie aufhören, zum Himmel um Rache zu schreien.

Indem wir bisher die Person des Beschädigten ins Auge faßten, ergab sich für uns die Pflicht einer doppelten Restitution, einmal bezüglich des widerrechtlich entzogenen Eigenthums, und sodann bezüglich des damit verbundenen Schadens. Damit ist aber unsere Untersuchung noch nicht zu Ende; denn sofern hier nicht bloß eine einfache Beschädigung im technischen Sinne, sondern eine Aneignung fremden Besitzes vorliegt, haben wir auch noch den andern hieher gehörigen Rechtssatz: res fructificat domino, zu berücksichtigen und die Frage aufzuwerfen, inwieweit eine Restitutionspflicht vorhanden ist auf Grund der Früchte, die dem Wucherer aus seinem Gewinn erwachsen [1]). Wie bereits bemerkt, kann bei

1) Einige Moralisten, wie namentlich Lugo, wollten diesen Rechtssatz hier nicht, wenigstens nicht in dem Sinne wie wir, zur Anwendung gebracht wissen. Lugo De justitia et jure disp. 25. sect. 11. n. 206. glaubt nämlich, daß auch auf wucherischem Wege ein dominium erworben werden könne, so daß also der dominus des Wuchergewinnes nicht der Borger, sondern der Wucherer wäre. Allein diese Ansicht ist nicht stichhaltig, wie nicht bloß aus dem Beisatz erhellt, den L. selbst dem fraglichen dominium zu geben sich veranlaßt fühlte, daß es „debile et cum obligatione omnimoda restituendi quidquid accepit usurarius“ sei, sondern wie auch daraus hervorgeht, daß die Berufung auf den hl. Thomas Opusc. 73. c. 19. entweder falsch oder bedeutungslos ist; wir haben wenigstens oben eine

einem bloßen Geldgewinn für die ältere Moral wegen ihrer eigenthümlichen ökonomischen Anschauungsweise von dieser letztern Pflicht nicht die Rede sein, nicht nur weil ihr das Geld als schlechthin unfruchtbar gilt, sondern auch weil nach ihr der allenfalls mit demselben erzielte Gewinn als fructus industrialis nur der Arbeit des Besitzers zuzuschreiben ist. Daß wir bei dieser Auffassung der Sache in der Gegenwart nicht stehen bleiben können, brauchen wir nach den oben gegebenen einschlägigen Ausführungen nicht länger zu beweisen. Da das Geld bei der heutigen Culturlage im Allgemeinen erträgnißfähig ist, so kommt hier, auch wenn der Wuchergewinn nur in ihm besteht, der genannte Rechtssatz zur Anwendung und es hat der Wucherer somit auch die Früchte, die ihm aus seinem Raube erwachsen sind, zu restituiren. Wie hoch sich diese belaufen, könnte an sich nur durch Berücksichtigung der Summe bestimmt werden, welche der Mutuator sich mittelst seines ungerechten Gewinnes in Wirklichkeit erworben hat. Da aber das Geld in der Gegenwart einen bestimmten allgemeinen Nutzungspreis hat, der im wirthschaftlichen Zinsfuß zum Ausdruck gelangt, so dürfte es nicht gefehlt sein, wenn bei Berechnung der Summe der fructus der letztere als Maßstab zu Grunde gelegt wird.

Der Wucherer hat also, zunächst abgesehen vom Schadenersatz, dessen Bestimmung wegen der hereinspielenden subjectiven Momente mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, nicht bloß die Wucherzinsen, sondern noch weiterhin die Zinsen aus denselben zu restituiren. Abstrahiren wir indessen von den individuellen Besonderheiten und suchen wir auch für die Berechnung des Schadens, der dem Borger dadurch erwächst, daß ihm sein Eigenthum abgepreßt wird, mittelst dessen er selbst zu einem wirthschaftlichen Erwerb befähigt gewesen wäre, einen Maßstab zu gewinnen, so werden wir auch diesen in dem allgemeinen Nutzungspreis des Geldes erkennen. Somit führt die Feststellung des Schadenersatzes im Allgemeinen auf die Berechnung der aus dem fraglichen Gewinne gezogenen Früchte zurück. Die Restitutionspflicht des Wucherers

Stelle citirt aus dem fünften Capitel desselben Werkes, das die Ueberschrift führt: Quomodo in usura *non* transfertur dominium. Mit Recht verwirft daher der hl. Alphonsus Theol. mor. n. 784. diese Anschauungsweise.

läßt sich daher im Wesentlichen kurz dahin bestimmen, daß er die unrechtmäßig genommenen Zinsen sammt den Zinseszinsen dem Benachtheiligten zu erstatten hat. Diese objective Berechnung gibt aber nur das Minimum an und es wird daher im einzelnen Fall nicht unerlaubt sein, besonders auf Grund des Schadens des Borgers, der nicht immer nach dem allgemeinen Zinsfuß zu bemessen ist, diese Summe um Etwas zu überschreiten.

5. Die pastorale Seite der Wucherfrage.

Die pastorale Thätigkeit hat im Ganzen hier zwei Ziele vor sich, von denen das eine mit nicht geringerer Energie angestrebt zu werden verdient als das andere. Es gilt ebensowohl den Wucherer von seinem verkehrten Wege abzubringen als die Anderen davor zu bewahren, eine Beute der grausamen Habsucht desselben zu werden.

Da der Wucher ein Thun ist, das nur auf den Trümmern selbst des natürlichen Gesetzes seine schmählichen Siege feiert, so wird der pastoralen Entwicklung demselben gegenüber ein nicht gar weites Feld offen stehen. Wer die natürlichen Forderungen der Gerechtigkeit so weit bei Seite setzt, daß er die Noth und das Elend seines Mitmenschen zum Zwecke seiner Bereicherung zu steigern und zu vergrößern vermag, wird sich für die Gebote des Christenthums nur wenig empfänglich zeigen. In der Regel entziehen sich auch, wie es in der Natur der Sache liegt und wie die Erfahrung bezeugt, solche Individuen von selbst dem Orte und der Gelegenheit, wo sie in ihrem Treiben gestört und von ihrem Sündenschlaf aufgerüttelt werden könnten. Indessen ist durch all das der Seelsorger nicht von der ihm obliegenden Pflicht entbunden, auf die ganze Häßlichkeit und Schändlichkeit des Wuchers hinzuweisen und von demselben so viel als möglich abzumahnen. Die heilige Schrift überhaupt und besonders die Bücher der Propheten, in denen die Grausamkeit der Unterdrückung der Armen, Wittwen und Waisen zu wiederholten Malen und auf die eindringlichste Weise geschildert ist, bieten hiezu eine reiche Fundgrube. Besonders zu

empfehlen dürfte es hiebei sein, die Grenzen des Gemäßigten einzuhalten und weder zu strenge Bestimmungen aufzustellen noch auch in leeren Allgemeinheiten sich zu bewegen. Uebertreibungen schaden hier mehr als irgend anderswo, da sie immer zugleich Verletzung eines gewichtigen Interesses sind. Begründungen der Verwerflichkeit des Wuchers, die einem von dem gegenwärtigen verschiedenen Culturstandpunkte entnommen sind, verfehlen nothwendig den gebührenden Eindruck hervorzubringen; zum Mindesten bleiben derartige Reden ohne Erfolg, wenn sie nicht gar Verwirrung der Geister und Mißstimmung der Gemüther herbeiführen [1]).

Als Mittel, um von dem Wuchervergehen abzuhalten, kommt außer dem Worte noch die kirchliche Strafe in Betracht. Jedoch dürfte auch von der Wirksamkeit der letztern im Wesentlichen dasselbe gelten, was von der des erstern. Die hieher gehörigen Strafen sind im Allgemeinen die Verweigerung der Communion und die Versagung des kirchlichen Begräbnisses; sie treffen aber nicht die einzelne That, sondern erst die handwerksmäßige oder längere Ausübung der Sünde, mit andern Worten, sie werden erst über den „usurarius manifestus“ verhängt [2]). In Betreff des Begräbnisses ist noch besonders zu bemerken, daß es, abgesehen von der vorausgehenden Buße, erst gewährt werden kann, wenn für das geraubte Gut der Ersatz entweder schon geleistet oder wenigstens sichergestellt ist [3]).

Von nicht geringerem Belang ist die andere Seite der pastoralen Thätigkeit, die Pfarrangehörigen vor der Gefahr zu bewahren, ein Opfer des Wuchers zu werden. Dieser Aufgabe wird sich auch der Geistliche, obwohl er zunächst Seelsorger ist, nicht ganz entziehen können in Rücksicht auf die enge Verkettung, die zwischen

1) So ist z. B. in dem schon öfters genannten Aufsatze des Münch. Pastoralblattes die Schändlichkeit des Wuchers auf folgende Weise begründet: „Die Gerechtigkeit fordert, daß ich von dem Nächsten nicht mehr nehme als was er von mir empfangen hat, der Wucherer aber fordert nicht bloß das Geliehene zurück, sondern erpreßt sich auch noch einen reichlichen Zuschuß.“ S. Rottenburger Kirchenblatt S. 154 und 253. Dann wäre ja auch das Zinsnehmen an sich ungerecht!

2) c. 3. X. de usuris 5. 19.

3) S. München, Das kanonische Gerichtsverfahren Bd. II. S. 527 f.

den ideellen und materiellen Interessen besteht und die sich besonders dann gern nach außen zu offenbaren pflegt, wenn der Wohlstand einer Person oder einer Familie einen außerordentlichen Bruch erleidet.

Vor Allem gilt es hier, die Quellen zu verstopfen, aus denen ein wirthschaftlicher Ruin hervorgeht. Als solche sind vornehmlich zu nennen das eitle Wohlgefallen an Luxus und Verschwendung, die Genußsucht und Arbeitsscheu und die Neigung zu gewagten Speculationen, lauter Punkte, die an sich schon die Aufmerksamkeit des Geistlichen verdienen. Mit dem Stolze, der die materiellen Güter gegen die von Gott gesetzte Ordnung zur Befriedigung eines falschen Ehrgeizes verwendet, verbindet sich nicht selten ein anderer, der in der Verschmähung der ordentlichen Wege des Credits besteht und häufig noch unseligere Folgen nach sich zieht als der erstere. Wir meinen hier die besonders bei den Landbewohnern nicht seltene Erscheinung, daß man sich eher zur Bezahlung einer höheren und selbst übermäßigen Zinsenlast versteht, als daß man mittelst einer ordentlichen hypothekarischen Versicherung ein Capital zu den gewöhnlichen Interessen aufnimmt, weil man damit einen Aufschluß über seinen Vermögensstand geben würde. Mag der tiefere Grund dieses Verfahrens in Unkenntniß oder Stolz zu suchen sein, er verdient in beiden Fällen gleich sehr entfernt zu werden, zumal das im Gefolge stehende Unheil durch die beliebte Contrahirung von Wechselschulden nur noch unaufhaltsamer und vernichtender über die Betreffenden hereinzubrechen pflegt. Ueberhaupt dürfte auch die pastorale Thätigkeit sich von dem Gedanken leiten lassen, der gegenwärtig die Stellung des Staates in dieser Frage zum Theil wenigstens bestimmt, den Wucher mehr auf indirecte als directe Weise zu bekämpfen und demselben durch Sicherstellung der Creditbedürftigen das Terrain abzuschneiden. Was den Erfolg anlangt, so dürfte der auf diesem Wege erzielte sicherlich dem anderweitig erreichten nicht nachstehen.

Indessen wird es bei dieser vornehmlich negativen Wirkungsweise noch nicht sein Bewenden haben. Wie es überhaupt Aufgabe der pastoralen Thätigkeit ist, nicht bloß das Böse auszurotten und zu entfernen, sondern auch das Gute zu pflanzen und zu be-

fördern, so wird auch hier etwas Positives zu thun sein. Sofern es einerseits namentlich die Arbeitsscheu und der Leichtsinn ist, die den Menschen dem Wucherer in die Arme treiben, wird das Augenmerk vorzüglich auf die diesen Lastern entgegengesetzten Tugenden zu richten sein, die Arbeitsamkeit, Besonnenheit, Mäßigkeit und Sparsamkeit. Sofern anderseits auch die Noth, sei sie verschuldete oder sei sie mehr oder weniger unverschuldete, den Menschen nicht selten zu dem gleichen Schritt veranlaßt, wird überhaupt noch Weiteres zu leisten, besonders aber das Creditwesen zu befördern sein.

Wir haben bereits in dem historischen Theile unserer Untersuchung auf die beiden Grundursachen hingewiesen, welche eine höhere und ausgedehntere Capitalbildung im Heidenthum verhinderten, die Verachtung der Arbeit, die das Zustandekommen dieser productiven Kraft erschwerte, und die Sucht nach Genuß, die das Bestehenbleiben derselben vereitelte. Da das Christenthum in diesen beiden Beziehungen zum Heidenthum in conträrem Gegensatz steht und ebenso die Arbeit empfiehlt, die durch das Vorbild seines Stifters eine höhere Weihe und einen religiösen Adel empfangen hat, wie es die Genußsucht verdammt, so steht es zu dieser abgeleiteten Productionskraft und durch sie zum ganzen wirthschaftlichen Leben in naher Beziehung. Die Energie der Arbeit und der Entsagung, diese beiden Bedingungen wirthschaftlichen Gedeihens und Emporkommens, sind erst durch das Christenthum in ausgedehnterem Maße in die Welt gekommen. Da aber diese beiden Momente zugleich sittliche Tugenden sind, so ist in ihnen der Punkt gegeben, durch den die pastorale Thätigkeit mit dem Wirthschaftsleben an sich in engerem Zusammenhang und selbst im Verhältniß einer gewissen Wechselwirkung steht, da auch die niedere Ordnung für die höhere nicht ohne Bedeutung ist. Der Einfluß dieser sittlichen Tugenden äußert sich natürlich auf dem ganzen Bereich des materiellen Lebens und macht sich ebenso dadurch geltend, daß der Natur, dem Grund und Boden ein höherer Ertrag abgewonnen wird, wie dadurch, daß die Productivität der Arbeit sich steigert. Sofern aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese beiden ökonomischen Factoren, deren Fruchtbarkeit durch die

genannten sittlichen Tugenden erhöht wird, das Capital erzeugen, das in seinem Wesen nichts Anderes als eine aus der Verbindung von jenen hervorgehende neue Productionskraft ist, könnte man in gewissem Sinne sagen, daß die höhere Ordnung ihren Einfluß auf das materielle Leben durch Beförderung der Capitalbildung äußert.

Dieser Wahrheit sich bewußt zu werden und dieselbe zugleich praktisch zu verwerthen, dürfte namentlich in der Gegenwart um so angemessener und nothwendiger sein, da vielfach die Selbstsucht sich der Capitalkraft bemächtigt hat, die nicht gewohnt ist, in Benützung derselben ihre specifischen Interessen hintanzusetzen, die mit der Bestimmung der irdischen Güter nach den Grundsätzen des Christenthums nicht in Einklang stehen. Soll aber dieses in wirksamer Weise geschehen, so genügt es nicht, einfach Arbeitsamkeit und Entsagung zu empfehlen, sondern es ist namentlich auch erforderlich, dem Producte dieser doppelten Thätigkeit eine entsprechende Verwerthung zu sichern, durch die es selbst einen Reiz zum Arbeiten und Sparen ausübt. Was wir meinen, dürfte klar sein; es gilt insbesondere für die unteren und mittleren Volksclassen die Gelegenheit zu erleichtern, ihre Erübrigungen erträgnißfähig anzulegen. Zu diesem Behufe wäre die Aufmerksamkeit vor Allem auf die Vermehrung von Sparkassen und die Erleichterung ihres Gebrauches zu lenken; denn „soll die Sparkasse", wie ebenso richtig als treffend bemerkt wurde, „wirksam sein, so muß sie täglich geöffnet sein, überall offen stehen, gleichmäßig über ein Land sich verbreiten, die Auszahlung muß der Thatsache des starken Umzuges der arbeitenden Classen gerecht werden" [1]). Sodann ist in Verbindung hiemit auf Vermehrung und Erweiterung der Creditanstalten Bedacht zu nehmen, deren erste und wesentliche Bestimmung die wäre, den Interessen dieser Leute zu dienen, oder es ist näherhin dafür Sorge zu tragen, daß die Activa der „kleinen Leute" dem Creditbedarf anderer „kleiner Leute" zur Verfügung stehen. Würde, wie wir voraussetzen und wie es möglich ist, der

1) Schäffle, Das Spar- und Versicherungswesen der untern Classen und die Post als Organ desselben. Deutsche Vierteljahrschrift. 1868. 1. Heft. S. 120.

Ueberfluß der gesegneten Jahre in solchen Instituten untergebracht, so könnte ein doppelter Vortheil erreicht werden: einmal würde in weniger günstigen Zeiten der Grundstock des Vermögens nicht so bald angegriffen, sodann aber böte sich eine leichtere Gelegenheit, gegen mäßige Zinsen ein Capital aufzunehmen, sei es zu rationellerem Betriebe eines Gewerbes, sei es zu besserer Bewirthschaftung des Bodens, sei es in mißlichen Verhältnissen zu anderen Zwecken; mit anderen Worten, diese Anstalten wären eine Schutzmauer gegen allenfallsige wucherliche Ausbeutung [1]). Aufgabe des Curatgeistlichen wird es hiebei sein, nicht nur seines Theils auf Errichtung passender Creditanstalten hinzuwirken, sondern auch seinen Anvertrauten so viel als möglich mit seinem Rathe beizustehen. Das Maß dieser Thätigkeit wird zwar verschieden sein und es wird unter Umständen, wenn bereits sonst die erforderliche Einsicht und die entsprechende Regsamkeit vorhanden sind oder wenn verständige und gutgesinnte Laien ein ähnliches Ziel verfolgen, bis auf ein Minimum sich beschränken können. Ganz fehlen dürfte sie aber wohl kaum schon wegen der in dieser Beziehung häufigen größeren oder geringeren Unbeholfenheit der niederen Volksclassen, die beinahe immer einer wenn auch noch so unbedeutenden Anleitung und eines Antriebes von außen bedürfen.

Indem wir dem Geistlichen diese Aufgabe zuweisen, setzen wir natürlich voraus, daß durch diese Sorge für die zeitlichen Angelegenheiten der Pfarrangehörigen nicht die höheren Interessen gefährdet werden, und bei dieser Beschränkung dürfte Nichts gegen unsere Anschauung einzuwenden sein. Die Gefahr, die etwa mit dieser Thätigkeit bisweilen sich verbinden könnte, ist wenigstens kein Grund, dieselbe ganz zu unterlassen. Die Klugheit wird hiebei allerdings in einem doppelten Grade erforderlich sein, nicht nur um in der Wahl der Mittel nicht fehlzugehen, sondern auch um dem bösen Willen gegenüber selbst den Schein eines Eigennutzes zu vermeiden. Daß ein überspannter Spiritualismus, der den

1) Mit Recht sagt Röder von solchen Leihanstalten, daß sie „am Besten gegen den Wucher schützen, weil sie nicht, wie bei gesetzlichen Zinsbeschränkungen, ein bloßes Verbot enthalten, sondern einen rettenden Ausweg schaffen.“ Grundzüge des Naturrechts. 2. Auflage. Bd. II. S. 386.

materiellen Interessen entweder keine Berechtigung zugesteht oder ihnen jeden Einfluß auf die höheren abspricht, dem Geiste der Kirche nicht gemäß ist, das bezeugt sie durch ihre nie ganz erloschene Sorge, die sie der Errichtung von Leihanstalten zum Schutze der Armen gegen die Bedrückung einer grausamen Habsucht zuwandte. Unsere Vorschläge gehen zwar noch weiter und die Zweckbestimmung, die wir den Creditanstalten geben, ist zum Theil wesentlich von der der montes pietatis verschieden. Allein diese Verschiedenheit ist durch den Wechsel der Verhältnisse selbst bedingt; denn nachdem das Vermögen sich capitalisirt hat und der Thaler erträgnißfähig geworden ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die montes für sich allein und in ihrer ursprünglichen Bedeutung den gerechten Bedürfnissen unserer Zeit nicht mehr genügen. Ihre Bestimung muß daher erweitert werden, was am Besten durch ihre Umwandlung in Sparkassen und den niederen Classen dienende Bankhäuser geschehen dürfte und zum Theil schon geschehen ist, d. h. in Anstalten, die mit dem früheren Zwecke, eine Stütze in der Noth zu sein, noch den weitern verfolgen, eine gewinnbringende Anlage der Ersparnisse zu ermöglichen.

Damit ist natürlich weder die Noth und das Elend noch der wucherliche Mißbrauch derselben gänzlich von der Erde beseitigt. Eine solche Aufgabe wird überhaupt nie zu erfüllen sein, so lange die gegenwärtige Verfassung der Welt dauert. Aber damit dürfte doch wenigstens Etwas gewonnen sein, und überall, wo das Ganze nicht zu erreichen ist, muß man mit einem Theile sich begnügen.

6. Schluß.

In Anbetracht des Zweckes, den wir in unserer Abhandlung verfolgten, dürfte es nicht undienlich sein, wenn wir die wichtigsten Sätze, die wir auf- und feststellten, im Folgenden noch zu einer bündigen Darstellung bringen.

1) Jedes ordentliche Institut und jede ordentliche Kategorie des Wirthschaftslebens ist an sich sittlich indifferent oder an sich rechtmäßig. Auch das Darlehen ist unter diesem Gesichtspunkte aufzufassen und der Zins *an sich* als erlaubt zu betrachten.

2) Ein bestimmtes sittliches Gepräge erhält der Zinsvertrag wie jeder andere Vertrag im Verkehrsleben erst durch die Umstände, die bei seinem Abschluß concurriren. Sündhaft und unerlaubt wird er dann, wann in ihm die allgemeinen Normen des Rechtes und der Gerechtigkeit verletzt werden. Sofern dieses im Ganzen auf zweifache Weise geschehen kann, wird der Contract als sündhafter einen doppelten Charakter annehmen.

3) Er wird betrügerisch, wenn die Einwilligung des einen der Contrahenten durch das Mittel der Täuschung erzielt wird. Er wird wucherisch, wenn die persönliche Noth des Borgers von dem Darleiher als Quelle schnöden Gewinnes mißbraucht wird. Als Anhaltspunkte für das sittliche Urtheil werden hier im Allgemeinen das persönliche Befinden des Borgers und der Zweck dienen, zu dem das Darlehensobject verwendet wird.

4) So lange das Darlehen vorwiegend nur einem consumtiven Zwecke diente, war es zulässig, Zins und Wucher zu identificiren, und diese in der Sprache und dem Rechtsbewußtsein der verflossenen Jahrhunderte zum Ausdruck gelangte Gleichstellung beider Begriffe ist daher, obwohl sie für die Wissenschaft keine absolute Berechtigung hat, eine in den realen Verhältnissen der Vergangenheit begründete Erscheinung.

5) In der Gegenwart aber, da die Präponderanz dieser ökonomischen Zweckbeziehung aufgehört hat, ist eine solche Verhältnißbestimmung schlechterdings unstatthaft, und zwar zunächst wegen der Veränderung der wirthschaftlichen Verhältnisse; sodann aus dem weiteren Grunde, weil auch ehemals Zins und Wucher nicht schlechthin Wechselbegriffe waren, sondern der erstere nur eine Species von letzterem als dem Gattungsbegriff darstellte; endlich deßwegen, weil sie eine Definition des in Rede stehenden sittlichen Vergehens voraussetzt, bei welcher vornehmlich nur dessen äußere Erscheinung hervorgehoben ist, während dagegen sein eigentliches Wesen mehr oder weniger unberücksichtigt bleibt und überhaupt nur so weit mittelbar zum Ausdruck gelangt, als es in der empirischen und wechselnden Form von jener enthalten ist.

6) Der Wucher ist vom Standpunkte der Moral aus nicht anders denn als habsüchtige Ausbeutung der Noth des Nächsten

zu bestimmen. So gedacht kann er allen Verträgen im materiellen Leben anhaften.

7) Die Anlehnung dieses Vergehens an das Darlehen und somit die Identificirung desselben sei es mit dem Zins überhaupt oder mit dem ungesetzlichen Zins, der aus jenem Contracte gezogen wird, ist zunächst nur rechtlicher Natur.

8) Da die Kirche, abgesehen von der Anerkennung des Gesellschaftsvertrages und der Zinstitel, den Rentenkauf gestattet und auch die Fortbildung desselben sowohl bezüglich der Ausdehnung des Begriffes der res frugifera als bezüglich der Einführung einer doppelten Kündbarkeit nicht gehindert hat, so ist der Vorwurf durchaus unbegründet, als habe sie in den vergangenen Jahrhunderten die Rechte des Capitals unterdrückt.

9) Es ist falsch, das kirchliche Zinsverbot in dem Sinne aufzufassen, als sei es ein Verbot, die Nutzung fremden Capitales zu vergüten. Dasselbe bedeutet in Wahrheit nichts Anderes als ein Verbot des Wuchers. Wäre jene Anschauung richtig, so wäre ja, von allem Anderen abgesehen, auch der Miethzins zu verwerfen gewesen, da in der Miethe ebenso wie im Darlehen dem Anderen ein Capital zur Nutzung überlassen werden kann.

10) Nachdem sich bereits ein gewisser Capitalreichthum angesammelt hatte und der Rentenkauf in seiner Entwicklung mit dem Zinsdarlehen sachlich identisch geworden war, war die Hartnäckigkeit, mit der ein großer Theil der Moralisten dem letzteren die formelle Anerkennung verweigerte, ungerechtfertigt. Das Unternehmen derselben, die Unentgeltlichkeit des Gelddarlehens aufrecht zu erhalten und den Vertrag gleichwohl mit einer productiven Zweckbeziehung auszustatten, involvirt geradezu einen Widerspruch, nämlich den Widerspruch der rechtlichen Form mit dem ökonomischen Inhalt, und es ist dasselbe nur aus der zu schroffen Abhängigkeit, in welche sie sich zum positiven Rechte stellten, bzw. aus der Einseitigkeit zu erklären, mit der sie das Gelddarlehen einfach und schlechthin unter den römischen Begriff des Mutuums subsumirten.

11) Die Moral hat keinen Grund, dem gegenwärtig herrschenden Rechtssatz, daß das Gelddarlehen ein entgeltlicher Vertrag ist, ihre Anerkennung zu versagen oder den Begriff des foenus

zu verwerfen, wenn nur sonst dabei die Gesetze der Gerechtigkeit nicht verletzt werden. Ja sie muß diesen Rechtssatz auch formell anerkennen, weil sonst die sittliche Würdigung der materiellen Verhältnisse in der Gegenwart unendlich erschwert ist.

12) Die Theorie der Zinstitel, mittelst der das Letztere von einem Theile der Moralisten versucht wird, ist aus verschiedenen Gründen durchaus unhaltbar.

13) Die principielle Beseitigung der Wuchergesetze oder die uneingeschränkte Zulassung des Wuchervergehens kann für das sittliche und wirthschaftliche Gedeihen des Gemeinwesens schließlich nur zum Verderben gereichen.

14) Dagegen ist die Frage über die Aufhebung der Zinstaxen an sich discussionsfähig, da diese nur eine mittelbare Beziehung zum Wuchervergehen haben. Indessen scheint eine Feststellung und Handhabung der Taxe nicht unmöglich zu sein, durch die sowohl die Anforderungen des Rechtes und der Moral befriedigt als auch die wirthschaftlichen Nachtheile vermieden werden können, welche hier ein einseitiges Handeln unausbleiblich im Gefolge hat.

15) Da das Geld bei den heutigen Wirthschaftsverhältnissen erträgnißfähig ist, so betrifft die aus dem Wuchervergehen erwachsende Restitutionspflicht den Ersatz nicht bloß des unerlaubten Gewinnes als solchen, sondern auch der mittelst desselben gewonnenen Früchte, m. a. W. die Rückerstattung nicht bloß der wucherischen Zinsen, sondern auch der Zinseszinsen.

Personen- und Sachregister.

Ambrosius 13. 27. 221. 253.

Arbeit, Verachtung derselben im Alterthum 41 f. Ihre Bedeutung während der Zunftverfassung 48 ff. Dingliches Recht der A. 68. Ihre Productivität nach der Auffassung einiger Moralisten 158 ff. 161. Ihr Verhältniß zum Capital 158 ff.

Archiv für katholisches Kirchenrecht von Moy 92. 188. 189. 214. 224.

Aristoteles 34. 42.

Arnold 11. 18 ff. 39. 45. 52 ff. 69. 72. 74. 94. 96. 104. 182. 184.

Assecuranzverträge 84.

Augustinus 13. 27. 221.

Azorius 66. 67. 69. 75. 77 f. 81. 126. 189.

Banken für die unteren Volksclassen 264 f.

Barth 88. 155. 168.

Basilius d. G. 221.

Benedict XIV. 24. 26. 84. 85 f. 124. 144 f. 147. 174. 192. 211.

Bentham 32.

Bernhardin von Siena 27. 198. 204. 222.

Biel 105.

Biner 89. 135. 150. 222.

Bluntschli 109. 189. 237.

Braun und Wirth 104. 239 f.

Bröderſen 7. 177.

Calixt III. 69.

Calvin 105.

Capital, Analyse des Begriffes 35 ff. Entgegengesetzte Auffassung von Lassalle und Schulze-Delitzsch 37. Armuth an C. im Alterthum 40 f. C. eine historische Kategorie 39. Institute des Capitalaustausches im Mittelalter 62 ff. 65 ff. 74 ff. 78 ff. 97 f. Anschauung einzelner Moralisten über sein Verhältniß zur Arbeit 158 ff. Seine Productivität bestritten innerhalb des Mutuatarvertrages 162.

Census 65 ff. 105. S. Rentenkauf.

Chrysostomus 27. 221.
Cicero 41 f.
Concilien, Aussprüche über das Zinsnehmen 14.
Concina 109. 155.
Consumtibilität 172. Unterschieden von Fungibilität 173. Oft nur ein veränderter Ausdruck für Unfruchtbarkeit 167.
Consumtivdarlehen 27 ff. 203.
Contractus germanicus 89.
Contractus trinus, Entstehung in Spanien 84 f. Streit über seine Moralität 85 f. Jetzt ohne praktische Bedeutung 99.
Corbière 2 f. 7. 9. 188. 227 ff.
Corpus juris canonici 14. 79. 91. 148. 192 f. 257. 261.
Credit, seine Bedeutung für das Wirthschaftsleben 224 ff.

Damnum emergens als Zinstitel, Entstehung 78 f. Falsche Auffassung seiner Rechtskraft 140. 254. S. Interesse.
Darlehen, im Allgemeinen jetzt einzige Form der Capitalvermittlung 121. Verhältniß des Wuchers zu demselben 65 f. Consumtives und productives D. 27 ff. S. Geldbarlehen und Mutuum.
Dieckhoff 92. 121 f. 202.
Döllinger 41.

Eberl 53.
Eck 105.
Eigenthumsbegriff, römischer 176. Kritik desselben 183 ff.
Eigenthumswechsel im Mutuum 176; galt als Rechtsgrund des Zinsverbotes 125 f. 170 f.; wird geleugnet 178. 180 f.; ist nicht absolut nothwendig anzunehmen 182. 184 f.; beweist an sich Nichts für die Unentgeltlichkeit eines Vertrages 186.
Einwilligung, ist bei wucherlichen Verträgen nicht frei 188 f. 203, wohl aber bei Productivdarlehen 190. 203.
Endemann 11 f. 41. 44 f. 47. 71. 77. 83. 181 f. 248.
Erasmus 105.

Félix 160.
Ferraris 79. 252.
Franklin 73.
Friedhoff 2. 92. 121. 166 f. 195. 202. 219.
Fuchs 2. 10. 93. 131. 195. 217. 220. 228.
Fungibilität 172. An sich unterschieden von Consumtibilität 173. Beide Begriffe von den Moralisten als identisch genommen 173.

Geld, Bestimmung seiner Productivität 84 f. Es kann nicht als unfruchtbar prädicirt werden 165 f. Nur als Gegenstand des Mutuatar-

vertrages wurde es als unfruchtbar bezeichnet 167. Es ist die res fungibilis schlechthin 175.
Geldbarlehen, kann eine doppelte ökonomische Zweckbeziehung haben 27 ff. 33 ff. Als entgeltlicher Vertrag anerkannt durch das deutsche Reichsgesetz 87; durch die deutschen Moralisten 88 f.; durch P. Benedict XIV. 89 f.; durch Entscheidungen der Kirche 90. Es wird unter dem Gesichtspunkt des Miethvertrages aufgefaßt 186 f.
Gerdil 70. 75. 77. 79. 126. 129. 131. 204.
Gerson 106.
Gesellschaftsvertrag, Wesen und Bedeutung 74 ff. Productive Zweckbeziehung 76. Theilung des Gewinnes 76 f.
Glaser 164.
Glück 174 ff. 179 f.
Goldschmidt 32. 47. 72. 232. 235. 243. 247. 250.
Goupil 244.
Gousset 2. 122. 136. 147.
Gregor von Nazianz 221.
Günther 32.
Guérard 115.
Gury 2. 92. 100. 114. 122. 136 f. 145. 167. 191. 194. 219. 228 230. 256 f.

Harleß 242.
Hefele 14. 112. 218 f. 222. 228.
Hieronymus 13.
Hirscher 166. 198.
Hoogstraten 105.

Jacobson 109.
Jaques 236. 242. 245.
Jaubert 223.
Ihering 41. 96. 102. 116. 183 f. 197.
Interesse als Rechtsgrund des Zinsnehmens 78 f. 115. 119. 214 f. S. Damnum emergens und Lucrum cessans.
Jocham 7. 113. 199. 201. 207. 212.
Jörg 252.

Kirche, Stellung der K. zum materiellen Leben 91 ff. 100 f. Unrichtige Anschauung hierüber 47 f.
Klerus, seine Stellung zum Zinsnehmen 133.
Kober 14.

Landesgesetz, hat als Zinstitel keine unmittelbare Bedeutung 79, sondern nur relative Rechtskraft 135. Es wurde von der Kirche nie zum

Zinstitel erklärt 136 ff. Falsche Auffassung desselben von Seite mehrerer Moralisten und Juristen 93. 135 ff. 138 f.
Laspeyres 178.
Lassalle 37 f. 39. 41. 61. 95.
Laymann 79.
Lehenssystem 48 ff. Verhältniß desselben zum Zinsverbot 54 ff.
Leo X. 150.
Lex civilis als Zinstitel, s. Landesgesetz.
Liguori 24. 79. 126. 144. 147. 148 f. 156. 158. 162 f. 168. 170. 174. 192. 211. 255 f. 259.
Lorinser 64. 93. 123. 207.
Lucrum cessans als Zinstitel, Entstehung 78 f. Bedeutung desselben in der Gegenwart 123. Unrichtige Auffassung seiner Rechtskraft 140. 254. S. Interesse.
Lugo 78. 81 f. 258.
Luther 59. 105.
Luzerne, Cardinal de la 5. 135.

Maffei 15.
Marx 39. 165.
Martin V. 69.
Martin K. 143 f.
Mastrofini 2. 6. 15. 24. 28. 31. 78. 106. 128. 140. 180 f. 186. 196. 219.
Meyern 88.
Miethvertrag, Definition 156.
Möser, Justus 53. 74.
Montes pietatis, Entstehung und Bedeutung 80 ff. Ihr Prämienbezug ist nicht wucherisch 82 f.
Moral, ihr Verhältniß zum Wirthschaftsleben 17 ff. Schroffe Abhängigkeit derselben vom Recht 162 ff.
Moralität des Tausches und Vertrages 21 ff.
Moslemisches Recht, sein Zinsverbot 48.
Moy 30. 163.
München 14. 261.
Mutuum, Entstehung dieses Rechtsbegriffs 28. Bedeutung desselben 54. 98. Subsumtion des Gelddarlehens unter denselben 170. Es ist im römischen Recht ein an sich unentgeltlicher Vertrag 171. 174.

Neumann 11. 35. 45. 66. 69. 71. 80. 83. 87. 93 f. 104 ff. 106 f. 112. 118. 139.

Oertliche Bedingungen in der Zinsfrage 60 ff.

Pagès 10. 93. 117. 137. 189.

Pastorale Seite der Wucherfrage 260 ff.
Periculum sortis als Zinstitel 78 f. Bedeutung und Geltung 134 f. 147. 254. S. Risico.
Périn 8. 9. 86. 48. 63. 120. 123. 142. 152. 161. 165. 199. 227.
Pfeifer 231 f. 241. 247.
Pichler 109. 168.
Pius V. 69.
Poena conventionalis als Zinstitel 79. 134.
Pönitentiarie, ihre Stellung zum titulus legis civilis 136 ff. Ausdrückliche Erklärung 138.
Pothier 171.
Probst 2. 79. 92. 129. 131. 136. 167. 172. 186. 195 f.
Productivdarlehen 27. 29 f. 208.
Productivität des Geldbarlehens 34.
Pruner 6. 15. 137. 169. 221.

Quesnay 59.

Rau 32. 238. 250.
Reformation, ihr Einfluß auf die Entwicklung der Zinsfrage 104 ff.
Reichensperger 64. 238. 242.
Reichsabschied v. J. 1654 87.
Rentenkauf, während des Mittelalters das wichtigste der Capitalvermittlung dienende Rechtsinstitut 65. Wesen desselben 66 f. Bestätigung durch mehrere Päpste 67. Er ist sittlich nicht anfechtbar 68. 70. Einwand dagegen 71. Er wurde von Luther verworfen 105. Unterschied zwischen Real- und Personalrente 70. Das Verbot der letztern wurde in einzelnen Ländern nicht recipirt 70. Er entspricht vollkommen dem Productivdarlehen der Gegenwart 68. 70. 72. Er ist dem Charakter der mittelalterlichen Cultur conform 72 f. Er wird durch das römische Recht verdrängt 73 f. Möser will ihn für die bäuerlichen Verhältnisse wieder eingeführt wissen 74. Er ist jetzt inhaltsleer 121.
Restitution des Wuchergewinnes 252 ff.
Rietter 92.
Risico, Rechtsgrund des Zinses 78. 119. 134. 254. S. Periculum sortis.
Rizy 32. 67. 70. 223. 240. 244. 250 f.
Röder 244. 265.
Roscher 28. 32. 38. 41. 42. 44. 47. 52. 91. 106 f. 110. 112. 119. 165.
Roßbach 53. 61. 68. 217. 227.
Rothe 108.
Rubigier 136.

Salmasius 177 ff. 182. 187.
Satzung 65 f.
Savigny 42. 235.
Scaccia 77. 86. 164. 166. 208.
Scavini 9. 158. 167. 174. 194.
Schäffle 28. 32. 38. 66. 113. 119. 165. 248. 250. 264.
Schaffrath 239. 242.
Scheeben 9.
Schmoller 53. 59. 106.
Schulze-Delitzsch 37.
Simar 196. 217. 219 f.
Sixtus V. 77.
Smith, Adam 233.
Societät, s. Gesellschaftsvertrag.
Sonnenfels 238.
Sparkassen 264.
Stein 47. 194. 202. 210. 246.
Sterilität, s. Unfruchtbarkeit.

Taparelli 174. 231.
Tausch, sein Verhältniß zum Vertrag 21. Seine Moralität 21 ff.
Thomas von Aquin 4. 78 f. 125. 129. 144. 166. 170. 189. 193. 201. 205. 253. 255.
Tornauw 48.
Transitus dominii, s. Eigenthumswechsel.
Trendelenburg 195. 229. 243.
Troplong 7. 221.

Unfruchtbarkeit, der Begriff derselben als Maßstab der Moralität 150 ff. Doppelte Bedeutung des Wortes 151 f. Sinn dieser Ausdrucksweise 153. Unhaltbarkeit dieses Begriffes für die Moral 154. 166 f. Relative Berechtigung desselben bei dem mittelalterlichen Wirthschaftssystem 155 f. Unfruchtbarkeit des Geldes 164 ff.
Usura im engern und weitern Sinne 114. 137. S. Wucher.

Vertrag, sein Verhältniß zum Tausch 21. Seine Moralität 24 ff.
Vignon, 2. 9. 15. 78. 129. 136 f. 140. 153.

Wächter 72. 97.
Walter 29 f. 66. 68 f. 227. 229. 244.
Warnkönig 72.
Werner 7. 30. 200. 228.
Wiedemann 105.
Wirthschaftsleben, sein Verhältniß zur Moral 17 ff. 21 f.
Wiskemann 59.

Wucher, Begriff und Wesen 192 ff. 209. Definition des c. j. c. und der älteren Moral 192. 204 f. Einschränkung seines Umfangs auf das Darlehen 194 f. Unterscheidung zwischen W. im engern und weitern Sinne 195 f. Das Verhältniß desselben zu den andern Vergehen gegen das Eigenthum 206 ff. Bekämpfung desselben auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens 250.

Wuchergesetze 231. Aufhebung derselben 242 ff.

Zech 26. 63 f. 65. 67. 69 f. 75. 79. 84 f. 89. 114. 129. 131. 184. 145. 151 f. 162 f. 167. 172. 177. 186. 193. 222. 225. 227. 232. 252 f.

Zeller 44.

Zins, jetzt von Wucher qualitativ verschieden 111 ff. Grund der Entstehung dieses ehemals nicht vorhandenen Unterschiedes 113 f. Neumann's Hypothese 117 ff. Begriff des Zinses 214 f. Rechtmäßigkeit desselben 215 ff. 222 ff. Stellung der hl. Schrift und der Väter zum Zinsnehmen 215 ff. 220 ff. S. Credit.

Zinsfrage, die in ihr enthaltenen verschiedenen Momente müssen gebührend berücksichtigt werden 8. 17 ff.

Zinsgesetzgebung der Kirche, ihre allgemeine Entwicklung 100 f. 102 f. Sie stellt sich nicht als ein Widerspruch der kirchlichen Lehre dar 92 ff. Urtheil Neumann's 93 f.

Zinskauf 65.

Zinstaxe 230 ff. 234. Gründe gegen dieselbe 232 ff. Falsche Bekämpfung derselben 239. Sie ist an sich verschieden vom Wuchergesetz 230.

Zinstitel, Entstehung und Bedeutung 78 f. Sie sind nicht wucherlich 80. Titulus mutuo extrinsecus 120. 124. 143. Ihre Rechtskraft gilt auch nach der Seite des Mutuatars hin 143 f.

Zinstitel, Theorie der, Grundlage derselben 125 ff. Bedeutung derselben 120. Sie wird als genügender Erklärungsgrund der heutigen Zinspraxis betrachtet 122 f. Veränderte Auffassung derselben in der Gegenwart und deren Kritik 121 ff. 127 ff. 130 ff. 139 ff. Urtheil Benedict's XIV. 144 ff.

Zinsverbot der Kirche, seine Entstehung 12 ff. Grund desselben 44 ff. 48. 54 ff. 62. Seine Bedeutung als Wucherverbot 64. 97. 100. Aufhebung 90 f. Falsche Vertheidigung durch die ältere Moral 98. 108. Urtheil Arnold's und Lassalle's 55. 95. Zinsverbot in Rom 42. Z. im moslemitischen Recht 48.

Zunftverfassung 48 ff. 52 ff. Verhältniß zum Zinsverbot 55 ff.

Berichtigungen.

S. 14. Z. 5 v. u. zu lesen usurarii statt usuarii.

S. 27. 39. 41. 61. 95 zu lesen Lassalle statt Lasalle.

S. 89. Z. 10 v. u. zu lesen germanicus statt germanus.

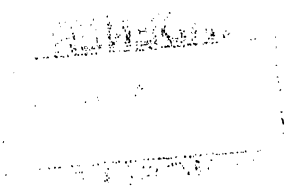

THE BORROWER WILL BE CHARGED THE COST OF OVERDUE NOTIFICATION IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.

BOOK DUE - WID
68 35838
NOV 4 1980
CANCELLED
NOV 4 1980

WIDENER
APR 18 2005
APR 18 2006
BOOK DUE
CANCELLED

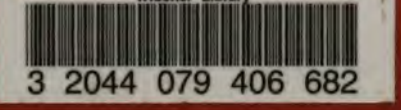
3 2044 079 406 682